KammerMitteilungen
KammerMitteilungen
KammerMitteilungen

Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

7. Jahrgang · Nr. 1
31.03.2011
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

5 Jahresbericht 2010

Wortwechsel

29 Interview mit der Historikerin Dr. Susanne Mauss

Aufsatz

34 Die Scheinsozietät – das (un)bekannte Wesen Zugleich ein Beitrag zu § 32 BORA
(*Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart*)

Das aktuelle Thema

41 Vor Gericht und auf hoher See … Tipps zur Vergütungsvereinbarung und zugleich Besprechung von BGH v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10
(*Von RAuN Herbert P. Schons*)

Berichte und Bekanntmachungen

45 Ordentlicher Haushalt

48 Nachruf auf Rechtsanwalt Dr. Ekkehard Krömer

50 Satzungsversammlung 2011 – Sie haben die Wahl

51 Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

56 Relaunch der Kammer-Homepage

57 Amtseinführung von Dr. Renate Jaeger als Schlichterin der Anwaltschaft

57 Schlichtungen durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Die Kammer rät

69 Schwer zu bekommen: Empfangsbestätigungen von Gerichten
(*Von RAuN Herbert P. Schons*)

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

71 Erneute BRAO-Änderung

71 Zentrales Testamentsregister eingeführt

72 Ende der Zwei-Klassen-Anwaltschaft

72 Reform der Sicherungsverwahrung

75 Änderung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO geplant

77 Entwurf eines Mediationsgesetzes

82 Neues in Sachen Vorratsdatenspeicherung

Meldungen aus Brüssel

85 EGMR entscheidet erneut gegen Verlängerung der Sicherungsverwahrung

86 EU-Kommission rügt unzureichende Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in Deutschland

87 BRAK spricht sich für optionales Europäisches Vertragsrecht aus

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Nachschub für Nachzügler.

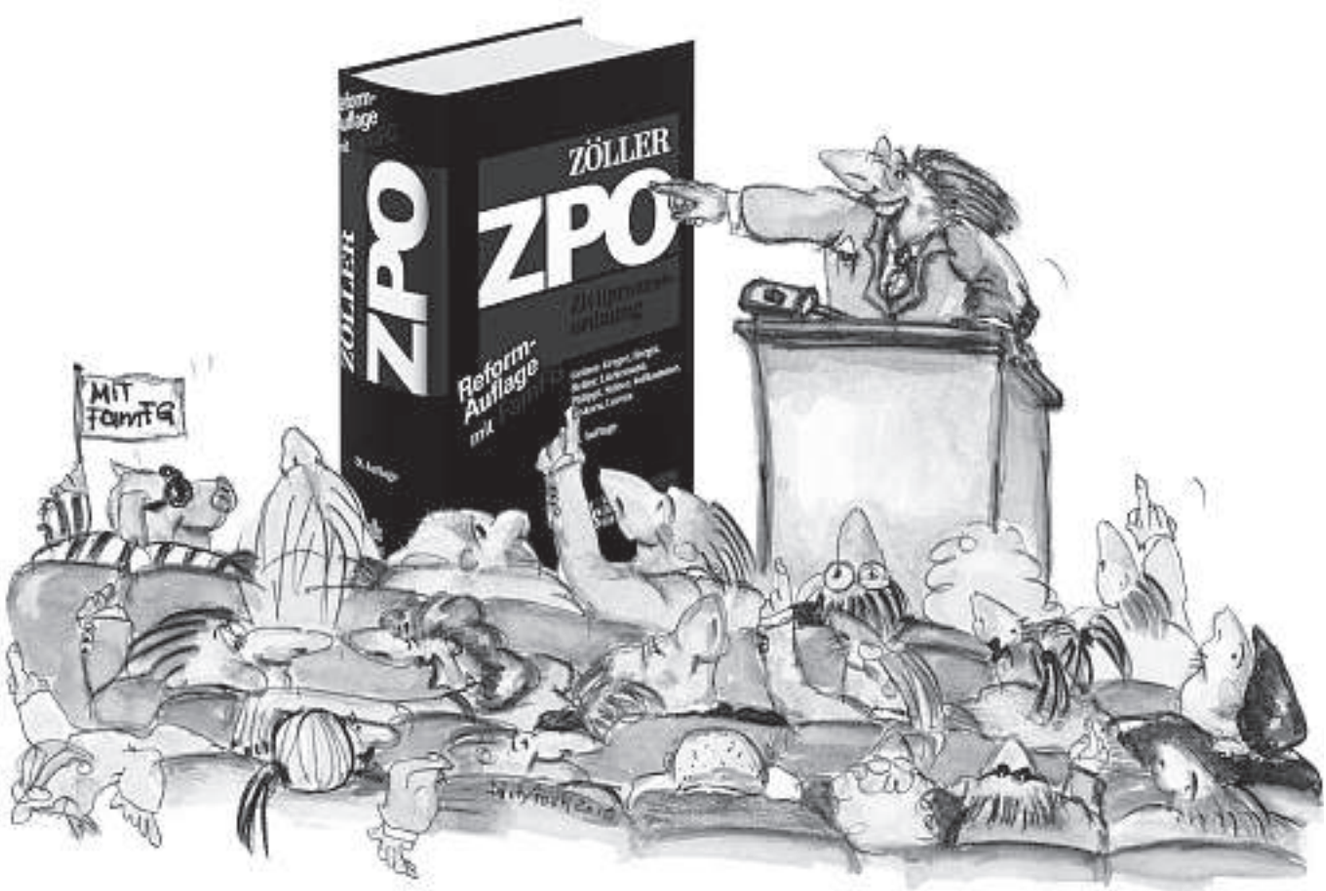

Höchste Zeit für den Zöller. Mit den neuen Verfahren in Familiensachen nach dem FamFG, das immer wieder auf die ZPO verweist. Und all den anderen wichtigen Änderungen, die Sie natürlich kennen müssen. Zöller, ZPO, 28. Auflage, gbd. 164,– €. ISBN 978-3-504-47017-3 Jetzt bestellen! Damit Sie im Zivilprozessrecht endlich wieder up to date sind. **www.der-zoeller.de**

Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

KammerMitteilungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

7. Jahrgang
Nr. 1
31.03.2011

Inhaltsverzeichnis

Editorial 3

Jahresbericht 2010 5

Wortwechsel

Interview mit der Historikerin Dr. Susanne Mauss 29

Aufsatz

Die Scheinsozietät – das (un)bekannte Wesen
Zugleich ein Beitrag zu § 32 BORA
(*Von RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart*) 34

Das aktuelle Thema

Vor Gericht und auf hoher See …
Tipps zur Vergütungsvereinbarung und zugleich Besprechung von BGH v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10
(*Von RAuN Herbert P. Schons*) 41

Berichte und Bekanntmachungen

Ordentlicher Haushalt 45
Nachruf auf Rechtsanwalt Dr. Ekkehard Krömer 48
Bericht über die 6. Sitzung der Vierten Satzungsversammlung 49
Satzungsversammlung 2011 – Sie haben die Wahl 50
Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 51
Relaunch der Kammer-Homepage 56
Amtseinführung von Dr. Renate Jaeger als Schlichterin der Anwaltschaft 57
Schlichtungen durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 57
Online-Mediation in grenzüberschreitenden Konflikten 59
Thesen der BRAK zum Unternehmensanwalt im Strafrecht 60
Besteuerung anwaltlicher Dienstleistungen bei Auslandsbezug 62
BVerwG zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC 63
Aktuelle Zusammensetzung von Vorprüfungsausschüssen 64
Gudrun Roitzheim neue Vizepräsidentin des OLG Düsseldorf 65
Ergebnisse der letzten Vorstandswahlen des Verbands Freier Berufe NRW 65
Statistik der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW 2009 66
Neues von heimischen Autoren 67

Die Kammer rät

Schwer zu bekommen: Empfangsbestätigungen von Gerichten
(*Von RAuN Herbert P. Schons*) 69

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie 70
Änderung der WPO 70
Elektronischer Rechtsverkehr in NRW 70
Jahressteuergesetz 2010 71
Erneute BRAO-Änderung 71
Zentrales Testamentsregister eingeführt 71
Ende der Zwei-Klassen-Anwaltschaft 72
Reform der Sicherungsverwahrung 72
Neue Düsseldorfer Tabelle 73
Nordrhein-westfälische BRAO-Ausführungsverordnung geändert 73
Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge pp. verkündet 75
Änderung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO geplant 75
Entwurf eines Mediationsgesetzes 77
Einschränkung von § 371 AO geplant 81
Neues in Sachen Vorratsdatenspeicherung 82
Datenschutz im Prüfungsrecht 83

Meldungen aus Brüssel

Strategie zur inneren Sicherheit 84
Reform der Brüssel-I-Verordnung geplant 84
Grünbuch zum freien Verkehr öffentlicher Urkunden 84
ROM III-Verordnung angenommen 84
EGMR entscheidet erneut gegen Verlängerung der Sicherungsverwahrung 85
Überarbeitete Zahlungsverzugsrichtlinie verabschiedet 85
Deutsche Sanierungsklausel verstößt gegen EU-Beihilferecht 86

EU-Kommission rügt unzureichende Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in Deutschland 86
Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts 86
BRAK spricht sich für optionales Europäisches Vertragsrecht aus 87
Dritter Report der CEPEJ über europäische Justizsysteme 87

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht 89
Arbeitsrecht 91
Bank- und Kapitalmarktrecht 92
Bau- und Architektenrecht 92
Erbrecht 93
Familienrecht 93
Gebührenrecht/Kostenrecht 94
Insolvenzrecht 109
Miet- und Wohnungseigentumsrecht 110
Öffentliches Recht 110
Rechtsdienstleistungsgesetz 111
Sozialrecht 112
Steuerrecht 112
Strafrecht/Strafprozessrecht 112
Verkehrsrecht 113
Versicherungsrecht 113
Wettbewerbsrecht 113
Zivilrecht/Zivilprozessrecht 114

Veranstaltungshinweise

Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte 124
Fachtagungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. 126

Personalnachrichten

Zulassungen 128
Löschungen 130

Bitte nicht vergessen!

Anwaltssuche

Eintragen von „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und Sprachkenntnissen unter *www.rak-ddorf-suchdienst.de/backend*

Suchen nach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die auf bestimmten Rechtsgebieten tätig sind und/oder über bestimmte Sprachkenntnisse verfügen, unter *www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de*, Rubrik „Anwaltssuche“

Kanzlei- und Stellenbörse

Einstellen einer eigenen „Anzeige“ mit einem Angebot oder Gesuch unter *www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse.de/backend*

Suche nach „Anzeigen“ unter *www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de*, Rubrik „Kanzlei- und Stellenbörse“

Im nächsten Heft:

Wissenswertes zur Kanzleiabwicklung

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen das Jahresregister 2009/2010 sowie ein Prospekt des Verlags Dr. Otto Schmidt KG, Köln, bei.

Impressum

KammerMitteilungen
Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Internet: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Schriftleitung: Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-01, Telefax 0221-93738-921, E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 370 501 98) 306 02 155; Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50) 539 50 508.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 16,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten.

Anzeigen: Thorsten Deuse (Anzeigenleitung), Telefon 0221/93738-423, Fax 0221/93738-942, E-Mail: anzeigen@otto-schmidt.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 7 vom 1.1.2011.

Auflage dieser Ausgabe: 12.550 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind uheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redationell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Kammerversammlung nicht vergessen!

Vor einigen Wochen haben Sie, sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen, die Einladung zur diesjährigen Kammerversammlung nebst Tagesordnung erhalten.

Wir weisen auch an dieser Stelle nochmals auf die wichtige Veranstaltung hin und bitten um rege Teilnahme.

Die Kammerversammlung findet statt am

Montag, dem 09. Mai 2011, 16.00 Uhr,
im Industrie-Club, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf.

Für den Gastvortrag haben wir den neuen nordrhein-westfälischen Justizminister Thomas Kutschaty gewinnen können. Er wird zu aktuellen justizpolitischen Themen und den Plänen für seine Amtsführung referieren.

Wir freuen uns auf einen spannenden Vortrag und eine lebhafte Diskussion!

Bitte beachten Sie, dass wir den Kandidaten für die Wahl zum Kammervorstand rechtzeitig Gelegenheit geben werden, sich im Internet (www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de) vorzustellen.

Einbanddecken für 2009/2010 vorrätig!

Diesem Heft ist das Jahresregister für 2009 und 2010 beigefügt.

Die Einbanddecke für die acht Hefte aus den letzten beiden Jahren erhalten Sie kostenlos in der Kammergeschäftsstelle gegen Rückfax des nachfolgenden Coupons.

Per Telefax: 0211-4950228

_____
Name, Anschrift

Hiermit bestelle ich

... Stück der Einbanddecke für die KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2009/2010.

_____
Datum

_____
Unterschrift

Editorial

Die Ethik-Diskussion in der Anwaltschaft

Alfred Ulrich

Seit gut zwei Jahren widmet sich die berufspolitische Diskussion in der Anwaltschaft zunehmend der Frage nach der Notwendigkeit berufsethischer Grundsätze und ihrer etwaigen verbindlichen Fixierung. Angestoßen wurde die Debatte durch einen Festvortrag von Professor Henssler, einem der beiden Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, in Berlin im Juni 2008. Er formulierte den Gedanken einer Verabschiedung ethischer Richtlinien, durch die unter Einbeziehung der Mandantensicht Grundsätze guter anwaltlicher Unternehmensführung etabliert werden könnten. Die Frage nach einer spezifisch anwaltlichen Ethik wurde sodann auf den Anwaltstagen 2009 in Braunschweig sowie 2010 in Aachen im Rahmen gut besuchter Podiumsdiskussionen behandelt.

Bereits im Jahre 2008 hatten sich BRAK und DAV des Themas durch Einrichtung entsprechender Arbeitsgruppen angenommen. Die BRAK setzte hierzu eine Ethikkommission ein, der unter Vorsitz des Freiburger Kammerpräsidenten Dr. Krenzler Vertreter der Rechtswissenschaft, Richterschaft und Anwaltschaft angehörten. Diese Kommission legte der Hauptversammlung der BRAK im Oktober letzten Jahres in Dresden ihren Abschlussbericht vor, der nun als Grundlage für eine Diskussion in den Vorständen der Regionalkammern im Bundesgebiet dienen soll.

Auf den ersten Blick mag es überraschen, dass sich die Anwaltschaft aktuell der Frage nach einer Bindung an berufsethische Grundsätze zuwendet. Überwog doch nach den Bastille-Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 bei der Kollegenschaft über Jahre hinweg eher die Erleichterung darüber, durch die faktische Abschaffung der überkommenen so genannten Standesrichtlinien von einer zuweilen als kleinlich empfundenen Gängelung der Berufsausübung befreit worden zu sein. So warnen in der gegenwärtigen Diskussion auch bereits kritische Stimmen davor, ein etwaiger Ethik-Kodex dürfe nicht die Funktion der alten Standesrichtlinien übernehmen. So hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins in seiner Sitzung in Brüssel im Dezember letzten Jahres ausdrücklich beschlossen, die Niederlegung eines schriftlich abgefassten Ethik-Kodexes abzulehnen. Dennoch will auch der DAV auf dem kommenden deutschen Anwaltstag in Straßburg die Diskussion zur anwaltlichen Berufsethik fortsetzen, getreu dem Motto „Der Weg ist das Ziel“.

Das Diskussionspapier der BRAK will demgegenüber die Frage einer schriftlichen Fixierung ethischer Grundsätze ausdrücklich dem Ergebnis der Diskussion in den Regionalkammern vorbehalten.

In der Sache selbst betont das BRAK-Papier die Notwendigkeit einer anwaltlichen Berufsethik zur Sicherung unserer Profession als *„Vertrauensberuf“*. Nachdem durch die zunehmende Deregulierung immer mehr Freiräume für unsere Berufsausübung entstanden sind, stelle sich umso dringlicher die Frage, ob diese Freiräume durch berufsethische Regeln ausgefüllt werden sollen oder nicht.

Die Kommission der BRAK hat als spezifische Werte anwaltlicher Berufsethik insbesondere folgende Werte in den Fokus genommen:

- Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen (einschließlich solcher Werte wie Geradlinigkeit, Loyalität und Zurückstellung eigener Interessen);
- Die Gewissenhaftigkeit (einschließlich der Werte Hingabe, Sorgfalt, Vorsicht, Kompetenz und Transparenz);
- Das Gebot der Sachlichkeit (einschließlich der Prinzipien der Mäßigung, der Distanz zur Sache, der Wahrhaftigkeit und der Professionalität);
- Das Bewusstsein für soziale Verantwortung (einschließlich der Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement);
- Die Menschlichkeit (mit der Bereitschaft zu Folgenverantwortung, Fairness, Höflichkeit und Kollegialität);
- Die Integrität innerhalb und außerhalb des Berufs.

Die Verfasser des Diskussionspapiers sind sich dabei durchaus bewusst, dass die vorgenannten Werte schon zu erheblichen Teilen bereits im aktuellen Berufsrecht verankert sind. Insoweit soll die aktuell angestoßene Diskussion das Bewusstsein von der Existenz und Tragweite der einschlägigen Normen fördern und Nachlässigkeiten im Umgang mit dem geltenden Recht entgegenwirken.

Selbstverständlich wird sich auch der Vorstand unserer Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kurzfristig auf der Grundlage des Diskussionspapiers eingehend mit dem Thema anwaltlicher Ethik befassen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn in unserem Kammerbezirk die einschlägige Diskussion sich nicht auf unsere Vorstandsmitglieder beschränken würde, sondern das Thema Resonanz in der Kollegenschaft insgesamt finden würde. Wir haben aus diesem Grunde das Diskussionspapier der BRAK auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de eingestellt. Bitte machen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, von der Möglichkeit Gebrauch, uns Ihre diesbezüglichen Kommentare und Meinungsäußerungen zukommen zu lassen. Bei entsprechendem Interesse in der Kollegenschaft können wir dieses Thema auch zum Gegenstand unserer Jahreskammerversammlung machen, die in diesem Jahr mit Rücksicht auf die außergewöhnlich späten Osterferien am Montagnachmittag, dem 9.5.2011, stattfinden wird.

Rechtsanwalt
Alfred Ulrich
Präsident der RAK Düsseldorf und Schatzmeister der BRAK

Jahresbericht 2010

Inhaltsübersicht

Einleitung 6

I. Berufspolitische Themen 6

1. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung 6
2. Erneute BRAO-Änderung 7
3. Abschaffung der Zwei-Klassen-Anwaltschaft 7
4. Verbesserung des Rechtsschutzes im Zivilprozess geplant 8
5. Entwurf eines Mediationsgesetzes 8
6. Englisch als Gerichtssprache 8
7. DL-InfoV 9
8. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben 9
9. Schlichtung/Vermittlung 10
10. Einheitlicher Ansprechpartner 10
11. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung 11

II. Das Tagesgeschäft der Kammer 12

1. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf 12
2. Sitzungen und Veranstaltungen 13
   a) Besondere Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2010 13
   b) Weitere wichtige Veranstaltungen 13
   c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer 14
   d) Begrüßungsveranstaltungen für neu zugelassene Kammermitglieder 14
3. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen 15
   a) Die Aufgaben des Kammervorstands 15
   b) Häufig gestellte Fragen 15
   c) Aufsichtsangelegenheiten 15
   d) Vermittlungstätigkeit 16
   e) Gebührenangelegenheiten 17
   f) Verstöße gegen das RDG 17
4. Fachanwaltsangelegenheiten 17
   a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte 17
   b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO (für Fachanwälte) 18
   c) Die Fortbildungspflicht des § 4 Abs. 2 FAO (für angehende Fachanwälte) 18
5. Förderung der Mediation 19
   a) Mediatoren-Liste im Internet 19
   b) Startschuss zum Projekt „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“ in Wuppertal 19
6. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare 20
7. Die KammerMitteilungen 20
8. Der Newsletter 21
9. Der Internet-Auftritt 21
   a) Inhalt und Handhabung 21
   b) Der Suchservice 21
   c) Die Kanzlei- und Stellenbörse 22
   d) Die Pflichtverteidiger-Liste(n) 22
   e) Die neue § 135 FamFG-Liste 22
   f) Der Podcast 23
   g) Intranet-Foren 23
   h) Relaunch der Kammer-Homepage 23
10. Öffentlichkeitsarbeit 23
    a) Pressekontakte 23
    b) Sonstige Kontakte 24
11. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung 24
    a) Die Referendar-Ausbildung 24
    b) Die universitäre Ausbildung 25
12. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten 26
13. Die Kammergeschäftsstelle 27

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

man mag es kaum glauben – mit dem Jahreswechsel hat bereits die erste Dekade des neuen Jahrhunderts ihren Abschluss gefunden. Das letzte Jahr war aus Sicht des Kammervorstands und der Kammergeschäftsstelle etwas ruhiger als die Vorjahre, die zum Teil von starker Betriebsamkeit des Gesetzgebers aber auch von zahlreichen Kammerveranstaltungen geprägt waren. Das Jahr 2010 stand demgegenüber – durchaus wohltuend – im Zeichen des „business as usual". Einige langfristig angelegte Projekte, wie das der prozessbegleitenden gerichtsnahen Mediation, das der Herausgabe eigener Referendar-Skripten oder das der Auflage eines besonderen Praktikumsprogramms für Studierende konnten im letzten Jahr erfolgreich abgeschlossen bzw. maßgeblich vorangetrieben werden.

Die Finanzkrise soll, glaubt man den Politikern und verschiedenen Wirtschaftswissenschaftlern, vorüber sein und bereits einem zaghaften Aufschwung Platz gemacht haben. Dennoch beobachtet die Rechtsanwaltskammer, dass es vielen, insbesondere vielen jungen Kolleginnen und Kollegen, wirtschaftlich nicht gut geht. Eine soeben veröffentlichte Studie des Instituts für Freie Berufe Nürnberg (IFB), die sich auf die Kalenderjahre 2007 bis 2009 bezieht, weist als durchschnittliche monatliche Gewinne selbstständiger Rechtsanwälte im 1. Wirtschaftsjahr einen Betrag von 400 Euro (mit einem Median bei 200 Euro), im 2. Wirtschaftsjahr einen Betrag von 900 Euro (mit einem Median bei 600 Euro) und im 3. Wirtschaftsjahr einen Betrag von 1.500 Euro (mit einem Median bei 1.100 Euro) aus. Diese Zahlen belegen, dass insbesondere in den Beruf startende Einzelkämpfer einen langen Atem benötigen, um überhaupt eine Situation zu erreichen, die die Deckung des Lebensunterhalts gewährleistet. Dass sich viele junge Kolleginnen und Kollegen mit dem Berufsstart äußerst schwer tun, hängt auch damit zusammen, dass Jurastudium und Referendardienst immer noch zu wenig auf den Anwaltsberuf hinführen. Viele Jungjuristen fühlen sich nach dem zweiten Staatsexamen ins kalte Wasser geworfen.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist seit langem bemüht, hier Abhilfe zu schaffen. Nachdem wir uns bereits seit vielen Jahren umfassend in der Referendarausbildung engagieren, haben wir im letzten Jahr erstmals auch ein besonderes Programm für Studierende des Fachs Rechtswissenschaften aufgelegt. Im Rahmen eines dualen praxisorientierten Praktikumsprogramms hatten erstmals Jurastudentinnen und -studenten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die Möglichkeit, ihr sechswöchiges Praktikum in einer Anwaltskanzlei, das nach dem JAG zu den Pflichtübungen gehört, mit Theorieanteilen zu verbinden. Näheres hierzu finden Sie unter Ziff. II.11. lit. b).

Darüber hinaus gehört es zu den besonderen Anliegen der Rechtsanwaltskammer, der Anwaltschaft im Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf neue Arbeitsfelder zu erschließen. Eines dieser Felder ist die Mediation, die immer noch in den Kinderschuhen steckt, sich in den nächsten Jahren aber mit Sicherheit zu einem wichtigen „Markt" (nicht nur aber auch) für Rechtsanwälte entwickeln wird. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Oktober 2010 im Landgerichts-Bezirk Wuppertal ihr Projekt „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation" gestartet, um Rechtsuchende wie Kollegen von den Vorteilen dieser Verfahrensweise zu überzeugen und zugleich eine Art Kontrapunkt zu der sich rasch entwickelnden Richtermediation zu setzen.

Nichts steht so unmittelbar in Zusammenhang mit dem Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit wie das Vergütungsrecht. Die letzte strukturelle Änderung der Rechtsanwaltsvergütung erfolgte zum 1.7.2004, die letzte lineare Anpassung datiert vom 1.7.1994. Es ist also längst an der Zeit, eine erneute Anpassung vorzunehmen. Um dieses Anliegen voranzutreiben, hat eine von Bundesrechtsanwaltskammer und Deutschem Anwaltverein gemeinsam eingesetzte Arbeitsgruppe einen Katalog für Strukturänderungen und -verbesserungen des RVG erarbeitet, den BRAK-Präsident Axel C. Filges und DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer am 15.12.2010 der Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, übergeben haben. BRAK und DAV sind sich einig, dass das Anpassungsvolumen 15 % betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte. Näheres lesen Sie bitte sogleich unter Ziff. I.1.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

I. Berufspolitische Themen

Wie in jedem Jahr stelle ich an den Anfang des Berichts einen Überblick über verschiedene Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

1. Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Um das in der Einleitung zuletzt angesprochene Thema aufzugreifen: Die Anwaltschaft ist – zu Recht – der Auffassung, dass eine Erhöhung der Vergütung notwendig ist, weil es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben hat und die Schaffung des RVG schon über sechs Jahre zurückliegt.

Deshalb hatten Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein eine Arbeitsgruppe – unter Vorsitz des Vizepräsidenten und Gebührenexperten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons – eingesetzt, die Vorschläge zu einer strukturellen Änderung bzw. Ergänzung des RVG erarbeitet hat. Zu den wichtigsten der in dem gemeinsamen Katalog von BRAK und DAV enthaltenen Vorschläge gehören die Klarstellung, dass bei Ratenzahlungsvergleichen eine Einigungsgebühr anfällt, die Verankerung einer eigenen Verfahrensgebühr (in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz) für Fälle der Streitverkündung, die Aufnahme einer eigenen Verfahrensgebühr in Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 des Vergütungsverzeichnisses (in Höhe von 0,5) für Verfahren nach § 321 und § 321a ZPO, die Bestimmung, dass sich die Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme um 0,3 (mit einer Deckelung bei 2,0) erhöht, die Erweiterung der Befriedungsgebühr in Strafverfahren (u.a. in Fällen einer einverständlichen Erledigung des Strafverfahrens durch Strafbefehl und einer Rücknahme der Privatklage), eine Anpassung des Auffangstreitwerts des § 23 Abs. 3 S. 2 2. Hs. RVG auf 5.000 Euro, die Festschreibung einer Verzinsung für verspätet ausgezahlte bzw. festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütungen sowie eine Anhebung der Kilometer-Pauschale von 0,30 Euro auf 0,50 Euro und der Abwesenheitsgelder auf 30, 50 und 80 Euro.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges und der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. Wolfgang Ewer haben den Forderungskatalog am 15.12.2010 offiziell der Bundesministerin der Justiz, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, übergeben. Dabei machten sie deutlich, dass außer den vorgeschlagenen strukturellen Veränderungen, also einer Anpassung des RVG an die Lebenswirklichkeit, auch eine lineare Erhöhung erforderlich sei. Insgesamt müsse sich das Erhöhungsvolumen auf mindestens 15 % gegenüber der aktuellen Situation belaufen.

Der Ball liegt jetzt im Spielfeld der politisch Verantwortlichen. Es bleibt abzuwarten, wie diese reagieren.

2. Erneute BRAO-Änderung

Im Oktober hat die Bundesregierung den Entwurf eines *„Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“* (BT-Drucks. 17/3356 v. 21.10.2010) vorgelegt, durch den notwendige Rechtsänderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgenommen werden sollten. Das Gesetzgebungsverfahren verlief außerordentlich zügig. Das Gesetz wurde noch am 22.10.2010 verabschiedet und am 27.12.2010 (BGBl. I S. 2248) verkündet und ist am 28.12.2010 bereits in Kraft getreten.

U.a. wurden die Rechtsanwaltskammern durch einen neuen § 32 Abs. 2 BRAO zur grundsätzlichen Bearbeitung von Anträgen (also z.B. von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung) innerhalb einer Frist von drei Monaten verpflichtet. Außerdem bestimmt ein neuer § 73b BRAO, dass den Kammern die Geldbußen aus der Ahndung von Verstößen gegen die DL-InfoV zufließen. Schließlich sollte – in Umsetzung eines ergänzenden Vorschlags der Bundesrechtsanwaltskammer – § 88 BRAO durch Anfügen eines neuen Satzes 3 in Absatz 3 ergänzt werden. Nach dem Wortlaut des geltenden § 88 Abs. 3 BRAO ist in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der Kammerversammlung erreicht hat. Der Bewerber muss also mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen zuzüglich mindestens einer weiteren Stimme erhalten. Dieser Modus hat in der jüngeren Vergangenheit bei mehreren Rechtsanwaltskammern zu erheblichen Problemen geführt. Weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, mussten teilweise bis zu sieben zeitaufwändige Wahlgänge durchgeführt werden. Und vereinzelt blieben Vorstandspositionen sogar unbesetzt. Die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften muss durch ein effektives Wahlrecht gewährleistet sein (so der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags in BT-Drucks. 17/4064 v. 1.12.2010). Dazu gehört, dass die vollständige Besetzung aller Vorstandssitze in einem auch zeitlich angemessenen Wahlvorgang sichergestellt werden kann. Ein neuer § 88 Abs. 3 S. 3 BRAO sollte deshalb lauten:

„(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. *Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.*“

Dieser Modus entspricht den grundgesetzlichen Vorgaben für die Wahl des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers. Die dargestellten Änderungen sind am 2.12.2010 vom Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossen worden. Aus zurzeit noch nicht nachvollziehbaren Gründen ist allerdings Art. 1 Nr. 3 des *„Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“* mit der Ergänzung des § 88 Abs. 3 BRAO um einen neuen Satz 3 nicht verkündet worden. Das BMJ hat aber bereits signalisiert, einen Berichtigungshinweis im Bundesgesetzblatt veranlassen zu wollen.

3. Abschaffung der Zwei-Klassen-Anwaltschaft

Auch das *„Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafpro-*

zessrecht", das die unerträgliche Differenzierung in Strafverteidiger und „sonstige" Rechtsanwälte wieder abschafft und ein absolutes Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot für alle Rechtsanwälte festschreibt, wurde noch am 22.12.2010 verabschiedet und am 27.12.2010 (BGBl. I S. 2261) verkündet. Das Gesetz tritt am 1.2.2011 in Kraft.

Mit der Novellierung wurde eine wichtige Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer und aller Regionalkammern umgesetzt.

4. Verbesserung des Rechtsschutzes im Zivilprozess geplant

Am 24.11.2010 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten vorgestellt. Bekanntlich sind die Berufungsgerichte seit dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) gem. § 522 Abs. 2 ZPO verpflichtet, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern. Gem. § 522 Abs. 3 ZPO ist der Zurückweisungsbeschluss unanfechtbar.

In der Einleitung zu seinem Entwurf weist das BMJ darauf hin, dass die Vorschrift auf der einen Seite zu der beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung geführt habe und dadurch dem „Missbrauch der Berufung als Mittel der Prozessverschleppung" entgegenwirke. Auf der anderen Seite zeige aber die Zivilgerichts-Statistik deutlich, dass die Berufungsgerichte die Vorschrift trotz ihres zwingenden Charakters sehr unterschiedlich anwenden würden. Das berge die Gefahr einer Zersplitterung der Zivilrechtspflege, wodurch das Vertrauen der Rechtsuchenden beeinträchtigt werden könne. Deshalb solle für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwer über 20.000 Euro das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt werden. Damit seien Zurückweisungsbeschlüsse in gleicher Weise anfechtbar wie Berufungsurteile. Die uneinheitliche Anwendungspraxis der Berufungsgerichte werde damit ihre Bedeutung verlieren. Mit einer deutlicheren Formulierung solle der zwingende Charakter des § 522 Abs. 2 ZPO unterstrichen werden. Schließlich solle das Berufungsgericht die Sache erst dann durch Zurückweisungsbeschluss entscheiden dürfen, wenn es einstimmig festgestellt habe, dass sie keiner mündlichen Verhandlung bedürfe.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.

5. Entwurf eines Mediationsgesetzes

Zu den für die Berufsausübung der Rechtsanwälte besonders wichtigen Gesetzesvorhaben des letzten und des aktuellen Jahres gehört auch der Referentenentwurf eines *„Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung"*, durch den die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen umgesetzt werden soll.

Dieser Entwurf ist insgesamt zu begrüßen, gibt aber auch einigen Anlass zu Kritik. So sind weder eine Mediationskostenhilfe noch konkrete Kosten- und Gebührenanreize für die Förderung der außergerichtlichen Mediation vorgesehen. Überdies fehlt es an einer kostenmäßigen Gleichstellung von Richtermediation und der sog. prozessbegleitenden gerichtsnahen Mediation durch Rechtsanwälte und andere.

Zu Recht weist die Bundesrechtsanwaltskammer außerdem auf die Problematik hin, dass nach dem Entwurf den Mediatoren unabhängig von ihrem Quellberuf Zeugnisverweigerungsrechte zugebilligt und Mitwirkungsmöglichkeiten an Vollstreckungstiteln eingeräumt werden sollen, ohne dass durch transparente Qualitätsstandards gewährleistet sei, dass der Mediator sein „Handwerk" auch verstehe.

6. Englisch als Gerichtssprache

Zu kontroversen Diskussionen in der Anwaltschaft hat der Entwurf eines *„Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG)"* (BT-Drucks. 17/2163) geführt, mit dem der Bundesrat die Absicht verfolgt, den Gerichtsstandort Deutschland zu stärken. Dies soll durch die Einrichtung von Kammern für internationale Handelssachen bei den Landgerichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können, geschehen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht dieses Bemühen in einer Linie mit dem von ihr initiierten „Bündnis für das Deutsche Recht" und der Kampagne „Law – Made in Germany".

Obwohl der innovative Ansatz, der in der Tat geeignet scheint, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Rechts im internationalen Vergleich zu stärken, begrüßenswert ist, stellt sich die Frage, ob bei den beteiligten Richtern, Rechtsanwälten und Justizbeamten eine ausreichende Sprachkompetenz unterstellt werden darf. Hinzu kommt, dass die „Übersetzung" von Rechtsbegriffen durchaus problematisch sein kann, weil sicher nicht immer allen Beteiligten klar ist, dass ein bestimmter Begriff des deutschen Rechts in der Regel nicht deckungsgleich ist mit seiner englischen Übersetzung. Der Begriff z.B. der „ungerechtfertigten Bereicherung" im deutschen Recht ist als Rechtsinsti-

tut in bestimmter Weise ausgestaltet. Mit der englischen Übersetzung „unjust enrichment“ kann nur die Grundstruktur einer ungerechtfertigten Bereicherung im Englischen bezeichnet werden, nicht aber das eigentliche englische entsprechende Rechtsinstitut. Deshalb wird man jedenfalls nicht umhin können, auch in englischsprachigen Verhandlungen und Diskussionen zur Klarstellung den jeweiligen deutschen Rechtsbegriff zu zitieren.

Besonders problematisch dürfte es sein, dass nach den aktuellen Überlegungen auch die nachgeordneten nicht-richterlichen Mitarbeiter der Gerichte über ausreichende Englischkenntnisse verfügen müssen. Dies gilt spätestens in den Bereichen, in denen es um die weitere Abwicklung eines Rechtsstreits im Rahmen der Kostenfestsetzung und Zwangsvollstreckung geht. Denn hier sind Mitarbeiter tätig, die nicht speziell der in fremder Sprache tätigen Kammer, sondern „nur“ allgemein dem jeweiligen Land- oder Oberlandesgericht zugeordnet sind. Deshalb hat die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Stellungnahme die Empfehlung ausgesprochen, die englischsprachige Verhandlung und Entscheidung auf das eigentliche Erkenntnisverfahren zu beschränken.

7. DL-InfoV

Für viel Unruhe unter Rechtsanwälten und sonstigen Dienstleistungserbringern hat im letzten Jahr ein Regelwerk mit der zungenbrecherischen Bezeichnung *„Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung)“* (BGBl. 2010 I S. 267) geführt, die am 17.5. 2010 in Kraft getreten ist. Sie geht auf einen im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie geschaffenen neuen § 6c der Gewerbeordnung zurück und verpflichtet sämtliche Erbringer von Dienstleistungen (also auch Rechtsanwälte), den Verbraucher in einer bestimmten Art und Weise mit einer Vielzahl von Informationen (darunter Name und Anschrift der für ihn zuständigen Behörde bzw. einheitlichen Stelle, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, ggf. verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen, wesentliche Merkmale der angebotenen Dienstleistung, Name, Anschrift und räumlicher Geltungsbereich einer Berufshaftpflichtversicherung sowie Angaben zum Preis der Dienstleistung) zu versehen.

Für den Fall, dass diese Informationen vom Dienstleister nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Verbraucher zur Verfügung gestellt oder in ausführlichen Informationsunterlagen erwähnt werden, droht eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro (§ 6 DL-InfoV i.V.m. §§ 6c, 146 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 GewO).

Der oben (unter Ziff. I.2.) bereits angesprochene neue § 73b BRAO sieht vor, dass die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DL-InfoV, die durch ein Kammermitglied begangen werden, in die Kasse der Rechtsanwaltskammer fließen, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf noch mit keinem entsprechenden Fall befasst gewesen.

8. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2010 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- das Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen – GVBl. NW 2010 S. 30
- die Verordnung über die notarielle Fachprüfung (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV) – BGBl. 2010 I S. 576
- der Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKH-Begrenzungsgesetz) – BR-Drucks. 37/2010
- der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – BR-Drucks. 28/2010
- der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens – BR-Drucks. 49/2010
- der Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – BT-Drucks. 17/3802
- das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht – BGBl. 2009 I S. 2355
- das Vierte Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – BGBl. 2010 I S. 976
- der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes – BR-Drucks. 535/2010
- die Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie – BGBl. 2010 I S. 1330
- das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen – BGBl. 2010 I S. 1408

- die Verordnung zur Änderung der Passverordnung, der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung sowie weiterer Vorschriften – BGBl. 2010 I S. 1440
- die Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung – PauswV) – BGBl. 2010 I S. 1460
- das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen – BGBl. 2010 I S. 2300

und

- der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbe-kämpfungsgesetz) – BT-Drucks. 17/4182

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. den entsprechenden Fachministerien oder sonst zuständigen Stellen abgegeben.

9. Schlichtung/Vermittlung

Die vorletzte BRAO-Novelle, die (im Wesentlichen) am 5.8.2009 in Kraft getreten ist (BGBl. 2009 I S. 2449), sieht in § 191f die Einrichtung einer „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft" vor. Der gesetzliche Auftrag ist inzwischen umgesetzt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat im Frühjahr vergangenen Jahres die frühere Richterin am Bundesverfassungsgericht und am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Frau Dr. Renate Jaeger, zur ersten Ombudsfrau der deutschen Anwaltschaft berufen. Frau Dr. Jaeger hat ihre Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem EGMR am 1.1.2011 aufgenommen. Bis dahin wurde das Jahr 2010 genutzt, die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle (Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin) einzurichten und die ersten Fälle zu sammeln.

Da alternativ zur Anrufung der Schlichtungsstelle bei der BRAK für jeden Bürger die Möglichkeit besteht, die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer um Vermittlung zu bitten (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 u. Abs. 5 BRAO), hat auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im vergangenen Jahr die entsprechenden Dispositionen getroffen.

Es wurde eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet, der folgende Vorstandsmitglieder angehören:

RAuN Herbert P. Schons (Vorsitzender)

RA Heinz Rulands (stv. Vorsitzender)

RAin Natascha Grosser (Schriftführerin)

RA Rudolf Franz (stv. Schriftführer).

Die Schlichtungsordnung ist noch in Arbeit. Unmittelbar nach ihrer Verabschiedung wird sie auf unserer Homepage zu finden sein.

Wer eine Vermittlung wünscht, hat die freie Wahl zwischen der Ombudsfrau der BRAK und der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer. Ist die Wahl einmal getroffen, besteht nicht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt auch noch einmal die andere Stelle anzurufen (vgl. § 3 Nr. 2 lit. d der *„Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft"*). Auf diese Weise sollen nicht zuletzt widersprüchliche Entscheidungen vermieden werden.

10. Einheitlicher Ansprechpartner

Auch im Jahr 2010 hat das Thema „Einheitlicher Ansprechpartner", das, wie so vieles andere Ausfluss der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist, die Kammer in Atem gehalten. Ende 2009 wurde das *„Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW)"* verkündet, das noch kurz vor dem damaligen Jahreswechsel, nämlich am 28.12.2009, in Kraft getreten ist.

In Nordrhein-Westfalen gibt es über 20 Kommunen und Kommunalverbünde, die als Einheitliche Ansprechpartner fungieren und EA-Portale im Internet zur Verfügung stellen. Der Begriff des „Einheitlichen Ansprechpartners" wird dadurch eigentlich ad absurdum geführt.

Die Funktion der Einheitlichen Ansprechpartner besteht darin, Dienstleistern aus dem Ausland (und – im Hinblick auf das Inländerdiskriminierungsverbot – ebenso solchen aus dem Inland) einen langen Weg durch die Instanzen zu ersparen, wenn es um die Fragen einer benötigten Zulassung und sonstiger Verwaltungsverfahren, die durchlaufen werden müssen, geht. Ein italienischer Rechtsanwalt etwa, der in Düsseldorf eine Kanzlei einrichten will, kann sich an den EA Düsseldorf wenden und bei diesem eine Vielzahl von Informationen (z.B. über die zuständige Stelle für ein Zulassungsverfahren) erfragen. Er kann aber auch unmittelbar beim EA Düsseldorf einen Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft stellen, der dann vom EA an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf weitergeleitet und hier bearbeitet wird. Dabei entscheidet der italienische Kollege selbst, ob er den weiteren Kontakt unmittelbar mit der Anwaltskammer führen oder den EA nach wie vor als seinen (Haupt-) Ansprechpartner betrachten will.

Bislang war die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf noch mit keiner Angelegenheit befasst, die auf dem Umweg über einen Einheitlichen Ansprechpartner zu ihr gelangt wäre. Entsprechendes berichten unsere Schwesterkammern Hamm und Köln.

Trotz des bislang noch verschwindend geringen Gesamt-Fallaufkommens hat das federführende Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bereits beim Institut für Mittelstandsforschung Bonn eine Stu-

die zu einer ersten Evaluierung der Umsetzung des EA-Gesetzes in Auftrag gegeben. In dieser Studie wird die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wegen ihrer hohen Kooperationsbereitschaft und konstruktiven Mitarbeit an der Umsetzung des EA-Gesetzes lobend hervorgehoben. Und in der Tat haben im letzten Jahr Vertreter der Rechtsanwaltskammer an einer Vielzahl von Sitzungen und Abstimmungsgesprächen im Wirtschaftsministerium und andernorts (z.B. in der Architektenkammer Düsseldorf) teilgenommen und an Umsetzungsstrukturen mitgearbeitet.

11. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung

Für manche überraschend hat der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs am 13.9.2010 der Satzungsversammlung in bemerkenswerter Weise den Rücken gestärkt, indem er auf die Klage der Bundesrechtsanwaltskammer hin einen Bescheid aufhob, durch den das Bundesjustizministerium seinerseits einen Beschluss der Satzungsversammlung (zur Neufassung von § 5 BORA) aufgehoben hatte.

Materiell ging es um die vom BMJ in Abrede gestellte Frage, ob die Satzungsversammlung befugt sei, nicht nur die Kanzleipflicht zu regeln, sondern auch Bestimmungen zur Zweigstelle zu erlassen. Mit dem Begriff der „Zweigstelle“ korrespondiere, so der Anwaltssenat, nach allgemeinem Sprachgebrauch der – im Gesetz nicht verwandte – Begriff der „Hauptstelle“. Bei der Zweigstelle und der Hauptstelle handele es sich jeweils um Niederlassungen der „Kanzlei“, die sich danach unterschieden, in welcher der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit ihrem Schwerpunkt nach entfalte.

Den neu gefassten § 5 BORA unter der Überschrift „Kanzlei und Zweigstelle“ finden Sie u.a. auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht/Zweigstelle“.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in dieser Sache erstmals entschlossen, eine Beschlussaufhebung durch das Bundesjustizministerium zur gerichtlichen Überprüfung zu stellen. Die 2007 erfolgte Aufhebung der wesentlichen Teile des neuen § 16a BORA (Ablehnung der Beratungshilfe) hatte die BRAK noch zähneknirschend hingenommen. Der Erfolg gibt ihr jetzt Recht und wird der Satzungsversammlung zu neuem Selbstbewusstsein verhelfen.

Getagt hat die Satzungsversammlung, die sich in ihrer Vierten Legislaturperiode befindet, im Jahr 2010 zweimal, nämlich am 25./26.6.2010 und am 6.12.2010.

Schwerpunktthema der Juni-Sitzung war die Anregung einer Änderung von § 43c BRAO und die Vorstellung eines neuen Klausurenkonzepts durch den für das Thema „Fachanwaltschaften“ zuständigen Ausschuss 1.

Die Eckpunkte des vom Ausschuss vorgelegten Konzeptes sehen vor

- eine Abkoppelung der Klausuren von den Lehrgangsanbietern
- das Erstellen der Klausuren (nebst Lösungsskizzen und Bewertungsschemata) durch Aufgabenkommissionen, die bei der BRAK angesiedelt sind
- eine Vereinheitlichung der Klausuraufgaben für alle Fachanwalts-Anwärter bundesweit
- die Bewertung der Klausuren durch die Vorprüfungsausschüsse
- die Möglichkeit der Ersetzung einer nicht bestandenen Klausur und bis zu 10 % der Fälle durch ein Fachgespräch.

Die Umsetzung des „Klausurenmodells“ setzt eine Änderung von § 43c BRAO voraus, in dem eine echte Prüfungskompetenz für die Rechtsanwaltskammern verankert werden müsste. Die Satzungsversammlung hat einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, den BRAK-Präsident Filges und Mitglieder des Ausschusses 1 bereits im Rahmen einer ersten Diskussionsrunde mit Vertretern des BMJ erörtern konnten. Man darf gespannt sein, wie sich das Thema weiter entwickelt. Da sich die Diskussion mit dem Gesetzgeber noch verhältnismäßig am Anfang befindet, müssen Fachanwaltsanwärter nicht die Sorge haben, dass schon in der nächsten Zukunft Änderungen erfolgen. Eine Erschwernis soll nach dem erklärten Willen des Ausschusses 1 und der Befürworter des „Klausurenmodells“ mit den angedachten Veränderungen ohnehin nicht verbunden sein.

In der Juni-Sitzung wurden außerdem Neufassungen von § 8, § 9 und § 32 Abs. 3 BORA beschlossen, die am 1.3.2011 in Kraft treten und die Sie u.a. auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Satzungsversammlung“, finden.

In der Dezember-Sitzung diskutierte die Satzungsversammlung ausführlich über verschiedene Änderungen ihrer Geschäftsordnung, die auf den Vorschlag einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe im Wesentlichen auch beschlossen wurden. Zu den Neuerungen gehören die Einrichtung eines Verwaltungsrates, der den Vorsitzenden der Satzungsversammlung, d.h. den jeweils amtierenden BRAK-Präsidenten, beraten soll, sowie die Einführung einer Aktuellen Stunde, die Raum für die Diskussion berufspolitischer Themen von allgemeinem Interesse bietet.

Darüber hinaus stimmte die Satzungsversammlung einer Reihe von Vorschlägen des Ausschusses 1 zur Änderung der FAO zu, mit denen die schon im letzten Jahr begonnenen „Überarbeitungs- und Aufräumungsarbeiten“ abgeschlossen wurden. Die Änderungen, zu denen u.a. auch eine maßgebliche Erleichterung für angehende Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht gehört, sind auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Satzungsver-

sammlung“, nachzulesen. Mit einem Inkrafttreten ist etwa für Mitte des Jahres zu rechnen.

Die Legislaturperiode der Satzungsversammlung endet im Juni 2011. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichts liefen die Vorbereitungen der Wahlen bereits auf Hochtouren. Für die Fünfte Satzungsversammlung wird erstmals der geänderte § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO maßgeblich, der zu einer deutlichen Verkleinerung (fast einer Halbierung) der Zahl der Mitglieder der Satzungsversammlung führen wird. Denn nach der neuen Bestimmung ist pro Rechtsanwaltskammer ein Mitglied der Satzungsversammlung nicht mehr für je angefangene 1.000, sondern für je angefangene 2.000 Kammermitglieder zu wählen. Für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit 11.613 Mitgliedern am 1.1.2011 bedeutet dies, dass nur noch sechs Mitglieder – und nicht wie nach altem Recht – 12 Mitglieder in die Satzungsversammlung zu entsenden sind. Die Befürworter der im Rahmen der vorvorletzten BRAO-Novelle eingeführten Gesetzesänderung versprechen sich dadurch eine bessere Debattenkultur und einen stringenteren Sitzungsverlauf. Ob diese Erwartungen eintreffen, wird man sehen.

II. Das Tagesgeschäft der Kammer

Eine große Kammer wie die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist naturgemäß in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Wir versuchen, hier in positiver Weise den Sachverstand des Kammervorstands und der Geschäftsführung einzubringen. Den zweiten „Aufgabenstrang“ einer Regionalkammer stellt aber das sog. Tagesgeschäft dar, das die Dienstleistung für die Mitglieder und das rechtsuchende Publikum umfasst. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

1. Zur Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf

Die Zahl der Rechtsanwälte und damit der Mitglieder von Rechtsanwaltskammern steigt aktuell nicht mehr so stark wie in früheren Jahren. Die Zahlen der Referendare und vor allem der Jurastudenten sind dem Vernehmen nach rückläufig.

Am 31.12.2010 betrug die Zahl der Kammermitglieder 11.613. Der Netto-Zuwachs lag mit 2,31 % wieder höher als im Vorjahr (1,76 %), aber unter dem Niveau von 2009 (3,96 %) und der Jahre davor.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 4 % (gegenüber 3,92 % im Jahr 2009 und 6,37 % im Jahr 2008) auf 3.663.

Insgesamt hat sich die Zahl der Kammermitglieder in den letzten 10 Jahren um 3.952 und damit um 51,59 % erhöht. In den letzten drei Jahren lag der Zuwachs bei 938, also 8,79 %.

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2010 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 477 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 16 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. 263 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 494 Rechtsanwälte schieden aus, davon 249 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 200 aufgrund endgültigen Verzichts und 16 wegen Widerrufs der Zulassung. 29 Kollegen sind verstorben.

In 19 Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen. Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2010 folgendes Bild: 6.809 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.504 im Bezirk des LG Duisburg, 526 im Bezirk des LG Kleve, 681 im Bezirk des LG Krefeld, 738 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.306 im Bezirk des LG Wuppertal.

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO für die Einrichtung einer Kanzlei nach Zulassung zur Anwaltschaft gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 16 verkammerte Rechtsbeistände.

Kammermitglieder sind außerdem 28 Anwalts-GmbHs und 2 Anwalts-AGs.

Im letzten Jahr wurden 25 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Insgesamt stieg die Zahl der (Anwalts-)Partnerschaftsgesellschaften auf 294. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 20 LLPs, die in Deutschland nach h.M. bis auf weiteres wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

430 Kammermitglieder haben eine Zweigstelle eingerichtet, von denen 341 innerhalb und 89 außerhalb unseres Bezirks liegen. 49 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen.

Im Anstieg begriffen ist nach wie vor die Zahl von Rechtsanwälten, die einem Zweitberuf nachgehen. Der Anteil der sog. Syndikusanwälte macht aktuell bei den Neuzulassungen über 20 % aus. Die Kammer muss in all diesen Fällen prüfen, ob die ausgeübte Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist (§ 7 Nr. 8 BRAO). Das hängt von der Art der Tätigkeit und davon ab, ob der Arbeitgeber dem angestellten Rechtsanwalt eine Freistellungserklärung erteilt, aus der her-

vorgeht, dass der Anwalt jederzeit befugt und in der Lage ist, Termine mit Gerichten und Mandanten wahrzunehmen. (Ein entsprechendes Muster finden Sie unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Zulassungswesen“).

Ein besonderes Problem ergibt sich für manche Rechtsanwälte mit Zweitberuf aus der Frage, ob sie eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erhalten. Auch zu diesem Spezialthema finden Sie hilfreiche Informationen auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht/Syndikusanwälte“.

2. Sitzungen und Veranstaltungen

Im Jahr 2010 fanden die übliche Kammerversammlung, 11 Präsidiumssitzungen und 11 Vorstandssitzungen statt.

a) Besondere Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf im Jahr 2010

Auch wenn, wie ich schon einleitend bemerkt habe, im vergangenen Jahr keine bundesweiten oder gar internationalen Tagungen auf der Agenda der Rechtsanwaltskammer standen, gibt es einige Veranstaltungen, die besondere Erwähnung verdienen.

Es sind dies die Veranstaltung zur Einführung der prozessbegleitenden gerichtsnahen Mediation im Landgerichts-Bezirk Wuppertal am 20.9.2010 in der Historischen Stadthalle Wuppertal sowie die Begrüßungs- und Schlussveranstaltung am 2.8.2010 und 6.9.2010 im Rahmen des dualen anwaltsorientierten Praktikumsprogramms der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Heinrich-Heine-Universität für Jurastudenten und -studentinnen.

Auf beide Veranstaltungen werde ich später noch näher eingehen.

b) Weitere wichtige Veranstaltungen

Ich selbst, die vier Vizepräsidenten Herbert P. Schons, Dr. Karl-Heinz Göpfert, Dr. Dietrich Max und Claus Jenckel, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie die Hauptgeschäftsführerin haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Jahresempfang der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf am 11.1.2010 in Düsseldorf
- „Anwaltsrichteressen“ der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf am 26.1.2010 in Düsseldorf
- Gemeinsame Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Landgerichts-Vereine am 3.2.2010 in Düsseldorf
- Informationsveranstaltung zum Thema „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“ am 24.2.2010 in Wuppertal
- 123. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als 43. Präsidentenkonferenz am 26.2.2010 in Brüssel
- Diskussionsveranstaltung der FDP-Bundestagsfraktion zum Thema „Street View, Facebook & Co. – Quo Vadis Datenschutz?“ am 29.3.2010 in Düsseldorf
- Informationsveranstaltung „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“ am 24.3.2010 in Wuppertal
- Informationsveranstaltung „Richterliche Mediation beim Landgericht Mönchengladbach“ am 14.4.2010 in Mönchengladbach
- 60. Tagung der Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer am 24.4.2010 in Heidelberg
- Besprechung der Arbeitsgruppe „Prozessuale Voraussetzungen für den Elektronischen Rechtsverkehr“ am 27.4.2010 in Düsseldorf
- Einweihung des neuen Justizgebäudes des Amts- und Landgerichts Düsseldorf am 28.4.2010
- 104. Kammerversammlung am 28.4.2010 in Düsseldorf
- 124. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer als 44. Präsidentenkonferenz am 7.5.2010 in Schwerin
- 61. Deutscher Anwaltstag 2010 vom 12.5. bis 15.5.2010 in Aachen
- 25-jähriges Jubiläum des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen am 27.5.2010 in Düsseldorf
- Konstituierende Sitzung der vom OLG eingerichteten Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung der Fortgeschrittenen-AG am 11.6.2010 in Düsseldorf
- Ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. (DAI) am 12.6.2010 in Heusenstamm
- Informationsveranstaltung zur Richterlichen Mediation am Oberlandesgericht Düsseldorf am 17.6.2010
- 5. Sitzung der Vierten Satzungsversammlung am 25./26.6.2010 in Berlin
- Gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der DüsseldorferAnwaltService GmbH zum Thema „Mediation Heute“ am 1.9.2010 in Düsseldorf
- 19. Deutscher EDV-Gerichtstag vom 15. bis 17.9. 2010 in Saarbrücken

- Informationsveranstaltung zum Start des Projekts „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“ im Bezirk des Landgerichts Wuppertal am 20.9.2010 in Wuppertal
- 68. Deutscher Juristentag vom 21. bis 24.9.2010 in Berlin
- 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 1.10.2010 in Dresden
- Seminar „Kautelarklausuren“ des Landesjustizprüfungsamtes NRW am 4. und 5.10.2010 in Recklinghausen
- Conferentie van de Jonge Balie te Brugge – Plechtige Openingszitting van het Gerechtelijk Jaar 2010 – 2011 am 17.9.2010 in Ostende
- 62. Jahrestagung der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz vom 1. bis 3.10.2010 in Maastricht
- Sachverständigen-Forum 2010 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln am 26.10.2010 in Bonn
- Gemeinsame Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Landgerichts-Vereine am 27.10.2010 in Düsseldorf
- 61. Tagung der Gebührenreferenten am 30.10.2010 in Saarbrücken
- Verleihung des BdSt-Journalistenpreises 2010 am 9.11.2010 in Düsseldorf
- Symposium zur Limited Liability Partnership (LLP) am 1.12.2010 in Köln
- 6. Sitzung der Vierten Satzungsversammlung am 6.12.2010 in Berlin
- Gemeinsames Abstimmungsgespräch der Rechtsanwaltskammern zur Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung am 10.12.2010 in Berlin
- Ausbildungsleiterbesprechung im Justizministerium des Landes NRW am 17.12.2010 in Düsseldorf

c) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags ab 12.30 Uhr – in ihrem Sitzungssaal die Vereidigung der in den jeweils letzten beiden Wochen neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Die frisch gebackenen Mitglieder werden im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidiums auf ihre Berufspflichten „eingeschworen“. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens.

Die (meist, aber nicht immer) jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde und erst recht keine „Strafinstanz“, sondern ein wohlmeinender Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Besonders freut sich die Kammer, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen, was zeigt, dass die Zeremonie für viele Symbolcharakter hat und jedenfalls mehr ist als lästige Pflichtübung. Viele unserer neuen Mitglieder, denen eine Abschlussfeier am Ende des Studiums und erst recht am Ende der Referendarzeit fehlt, empfinden den Vereidigungstermin hier als kleinen Ausgleich.

d) Begrüßungsveranstaltungen für neu zugelassene Kammermitglieder

Seit mehreren Jahren führt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine zweimal im Jahr Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder durch. Eingeladen sind jeweils diejenigen, die im letzten halben Jahr vor der Veranstaltung neu zur Anwaltschaft zugelassen wurden.

Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen

- Anwaltliches Berufsrecht – Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts
- Einstieg in den Anwaltsberuf
- Pflichtverteidigung – Chancen und Risiken
- Geschäftsgebühr – Vergütungsvereinbarung – Pflichtverteidigerhonorar

vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Diskussion und kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

So positiv die Veranstaltungen von allen Teilnehmern empfunden werden, so zwiespältig war auch im Jahr 2010 das Resümee des Kammerpräsidiums. Denn trotz der im Einladungsschreiben geäußerten und im Rahmen der Vereidigungstermine nochmals bekräftigten Bitte, nur ernst gemeinte Anmeldungen vorzunehmen und bei kurzfristiger Verhinderung abzusagen, bleiben immer wieder viele ursprünglich angemeldete Kolleginnen und Kollegen den Begrüßungsveranstaltungen unentschuldigt fern. Das ist insbesondere unter Kostengesichtspunkten ärgerlich, weil natürlich jede angemeldete Person als Gast beim Abendessen veranschlagt wird. Bedauerlich ist außerdem, dass die Teilnehmerzahlen auf niedrigem Niveau stagnieren. Von den 658 im vergangenen Jahr Eingeladenen nahmen letztlich nur 86 an den Veranstaltungen teil. Und dies, obwohl viele Berufsanfänger darüber klagen, dass es schwierig sei, an allgemeine Informationen

zum Start in ein Anwaltsdasein zu gelangen, und dass es vielfach an Kontakten und „Netzwerken“ fehle.

Weil wir die Interessierten nicht bestrafen wollen, haben wir uns auch im abgelaufenen Jahr noch einmal entschlossen, die Veranstaltungen 2011 beizubehalten.

3. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen (siehe oben) und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und sogar internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidiumssitzungen, Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarischen Abende der Bundesrechtsanwaltskammer, deren Schatzmeister ich bin, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Sitzungen der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Einladungen zu den „Rentrées“ befreundeter ausländischer Anwaltskammern (insbesondere aus den Niederlanden und Belgien) und vieles andere mehr. Auf diese Weise werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

a) Die Aufgaben des Kammervorstands im Einzelnen

Der Kammervorstand gibt regelmäßig umfangreiche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben ab, die im weitesten Sinne (auch) für die Anwaltschaft relevant sind (vgl. die Themenstellungen unter Ziff. I.). Das Plenum berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung und über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide. Es sorgt für die ordnungsgemäße Besetzung der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse, diskutiert die Voten dieser Ausschüsse in den einzelnen Fachanwaltsangelegenheiten und verleiht (oder versagt) Fachanwaltsbezeichnungen, prüft, ob wegen unterbliebener Fortbildung i.S. von § 15 FAO eine Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden muss, und bespricht Fälle, in denen es um Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geht.

In den jeweils zuständigen Abteilungen werden überdies die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, die Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, Widerrufsangelegenheiten, berufsrechtliche (Selbst-) Anfragen, Eingaben und Beschwerden, Gebührengutachten und manches andere mehr behandelt.

b) Häufig gestellte Fragen

Absoluter Spitzenreiter auf der „Hitliste“ der an die Kammergeschäftsstelle gerichteten Anfragen ist das Thema Interessenkollision/Parteiverrat in all seinen vielfältigen Facetten. Zu der hohen Zahl entsprechender Anfragen mag auch beitragen, dass die Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer, Frau Kollegin Dr. Susanne Offermann-Burckart, hierzu bereits häufiger als Autorin von Fachaufsätzen und Beiträgen in Fach-Kompendien hervorgetreten ist. In den meisten Fällen kann anfragenden Kollegen schon am Telefon mit der Diskussion und Einschätzung einer geschilderten Situation geholfen werden.

Nahe verwandt mit der Vertretung widerstreitender Interessen sind die in den komplizierten Vorschriften der §§ 45, 46 BRAO niedergelegten Tätigkeitsverbote.

Auch die Schnittmenge zwischen der Interessenkollision und einer möglichen Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht ist beträchtlich. Denn selbst, wenn in einem Einzelfall die Besorgnis einer Interessenkollision ausscheidet, weil z.B. kein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt oder die Parteien verschieden sind, kann der Anwalt an der Übernahme eines bestimmten Mandates immer noch dadurch gehindert sein, dass er aus einem früheren anderen Mandat Kenntnisse erlangt hat, die seiner Schweigepflicht unterliegen, und die er deshalb in einer neuen Mandatssache nicht nutzbar machen darf.

Viele Fragen drehen sich auch um die allgemeinen Grenzen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Dieses Thema wird insbesondere virulent, wenn ein Rechtsanwalt sich gezwungen sieht, seinen Mandanten auf Gebührenzahlung zu verklagen oder sich gegen Regressforderungen des Mandanten zur Wehr zu setzen.

Zahlreiche Anfragen betreffen die Themen Zweigstelle und Sternsozietät sowie die Gestaltung von Briefbögen, Kanzleischildern, Homepages, Mandantenrundschreiben etc.

Und seit der jüngsten Beschlussfassung der Satzungsversammlung zu § 32 Abs. 3 BORA und einem entsprechenden Beitrag im November-Heft des Anwaltsblatts (S. 743 ff.) mehren sich besorgte Anfragen zum Thema „Schein- bzw. Außensozietät“.

Nachdem inzwischen aus keiner Kanzlei die moderne elektronische Datenverarbeitung mehr wegzudenken ist, stellen sich für viele Kollegen in zunehmendem Maße außerdem Fragen des Datenschutzes. Um diese Fragen verbindlich und fachgerecht beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam einen Fachanwalt für Informationstechnologierecht zum Datenschutzbeauftragten bestellt.

c) Aufsichtsangelegenheiten

Im Jahr 2010 behandelte der Vorstand insgesamt 1.717 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.930

im Jahr 2009, 1.643 im Jahr 2008, 1.688 im Jahr 2007 und 1.627 im Jahr 2006).

Die Zahlen sind weniger beeindruckend, als es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man, wie viele Mandate von den über 11.600 Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Die Zahl scheint dann eher moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meist störungs- und beanstandungsfrei verläuft.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2010 wurden 60 Beschwerden zurückgenommen, 807 als unbegründet zurückgewiesen, 127 mit dem Hinweis abgeschlossen, es gehe um zivilrechtliche Fragen, für die der Vorstand nicht zuständig sei, und 571 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer etc.) erledigt. 89 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben – in der überwiegenden Zahl der Fälle deshalb, weil der Beschwerdegegner auch nach mehrmaliger Aufforderung und Ausschöpfung der der Kammer zur Verfügung stehenden Zwangsmittel der Aufforderung, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben, nicht nachgekommen war. Nur in 38 Fällen mussten Rügen verhängt werden. 25 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt.

Der Vorstand hatte über 5 Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. In keinem Fall kam es zu einer Aufhebung der Rüge. Und in keinem dieser Fälle rief das gerügte Mitglied das Anwaltsgericht an.

In 13 Fällen kam es zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen bis zu 25.000 Euro verhängt. Ein Berufs- oder Vertretungsverbot gab es im letzten Jahr nicht.

Den meisten Eingaben liegen „lässliche Sünden“ zugrunde, die (wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung) nicht zu berufsrechtlicher Ahndung führen, dem betroffenen Rechtsanwalt aber Anlass bieten können und sollten, sein Qualitätsmanagement zu überdenken. Eine hartnäckige Verweigerung des Kontakts mit dem Mandanten kann aber auch zu durchaus nennenswerter Bestrafung führen, wie eine Entscheidung des Anwaltsgerichts Düsseldorf aus dem Vorjahr (Az.: 3 EV 97/02 v. 14.12.2009) zeigt, durch die ein Kammermitglied wegen Verstoßes gegen § 11 BORA zu einer Geldbuße von immerhin 8.000 Euro verurteilt wurde.

Ahndungswürdig sind natürlich immer beleidigende Äußerungen von Anwälten, die verspätete oder sogar unterbliebene Rücksendung von Empfangsbekenntnissen, die verspätete Auskehrung von Fremdgeld u. Ä. Ein unseriöses Abrechnungsverhalten und insbesondere die nicht rechtzeitige Weiterleitung von Fremdgeld können für den Vorstand auch Indizien für einen bereits bestehenden oder beginnenden Vermögensverfall des Mitglieds sein, der dann Anlass zu weiteren Ermittlungen gibt und im worst case zu einem Widerruf der Zulassung führen kann.

Im regelmäßigen Fokus stehen immer wieder einmal Verstöße gegen das Sachlichkeitsgebot – ein Tatbestand, unter den nicht nur „klassische“ Beleidigungen, sondern auch Verstöße gegen die Wahrheitspflicht fallen. So hat der Kammervorstand im letzten Jahr das Verhalten eines Kollegen gerügt, der mit dem Hinweis auf eine ernste Erkrankung bei Gericht um eine Terminsverlegung gebeten hatte. Unglücklicherweise rief der Vorsitzende am Tag des Termins in der Kanzlei des Kollegen an und erfuhr dort von einer etwas zu redseligen Mitarbeiterin, dass ihr Chef keineswegs krank, sondern zu einem anderen Termin unterwegs sei. Den Richter ärgerte das so sehr, dass er Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer führte. Und diese vermochte an den Vortrag des Kollegen, plötzlich wieder gesundet zu sein, nicht zu glauben, und verhängte eine Rüge. Auch wenn ein solcher Fall sicher Anlass zum Schmunzeln bietet – ärgerlich ist, dass entsprechende Verhaltensweisen es für alle Kolleginnen und Kollegen schwerer machen, bei Gerichten mit Terminsverlegungswünschen Gehör zu finden.

Gehäuft haben sich im letzten Jahr die – berechtigten – Klagen der Referendar-Ausbildungsstellen der Landgerichte darüber, dass Rechtsanwälte, denen ein Referendar zur Ausbildung in der Anwalts- oder der Wahlstage überstellt war, auch nach mehrmaliger Aufforderung kein Zeugnis erteilt haben. Das ist insbesondere deshalb misslich, weil Referendaren, die nicht lückenlos sämtliche Stagenzeugnisse vorlegen können, eigentlich gar keine Zulassung zum zweiten Staatsexamen erteilt werden darf. Macht uns ein Landgericht auf Missstände bei der Zeugniserteilung aufmerksam, setzen wir uns umgehend mit dem betreffenden Kammermitglied in Verbindung. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die verspätete Übermittlung eines Referendarzeugnisses auch von berufsrechtlichem Belang ist und überdies zur Streichung aus der Ausbilderliste führen kann.

d) Vermittlungstätigkeit

Wie oben unter Ziff. I.9. schon berichtet, sind die Möglichkeiten der Rechtsanwaltskammern, (auch in zivilrechtlichen Angelegenheiten) vermittelnd tätig zu werden, durch die vorletzte BRAO-Novelle deutlich ausgeweitet worden. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat eigens eine Schlichtungsabteilung eingerichtet.

Diese Schlichtungsabteilung soll sich nicht nur mit den Fällen befassen, in denen die Rechtsanwaltskammer von einem Mandanten oder einem Mitglied ausdrücklich um Schlichtung bzw. Vermittlung gebeten wird. Vielmehr sollen auch solche Angelegenheiten an die Schlichtungsabteilung weitergeleitet werden, die ursprünglich eine Beschwerde zum Gegenstand haben, bei denen jedoch berufspolitische Ansatzpunkte fehlen, ein Vermittlungspotenzial aber besteht. Es wird zu den durchaus schwierigen Aufgaben des Kammervorstands in der nächsten Zeit gehören, entsprechende Vorgänge herauszufiltern und hier gewissermaßen die Spreu vom Weizen zu trennen. Insgesamt hoffen wir, die Zufriedenheit sowohl der Mitglieder als auch des rechtsuchenden Publikums mit dem Dienstleistungsangebot der Rechtsanwaltskammer weiter steigern und insbesondere dem immer noch verbreiteten Vorurteil, dass eine Krähe der anderen kein Auge aushacke, entgegenwirken zu können.

e) Gebührenangelegenheiten

Die Zahl der „offiziellen" Gebührengutachten, mit denen der Vorstand von einem Gericht beauftragt wurde, lag 2010 bei 68 und ist damit gegenüber 2009 (85) erneut zurückgegangen. Der Umgang mit dem RVG hat sich inzwischen eingespielt.

Gebührenrechtliche Fragen werden aber nicht nur von Mandanten und Gerichten, sondern in wachsendem Umfang auch unmittelbar von Mitgliedern an die Kammer (insbesondere auf telefonischem Wege an die Geschäftsstelle) herangetragen. Die Hauptgeschäftsführerin Frau Dr. Offermann-Burckart ist hier gerne zu schneller Hilfe bereit und übermittelt auch schon einmal Entscheidungen oder Kommentarstellen per Fax. Auch der Vizepräsident und Gebührenexperte der Rechtsanwaltskammer Herbert P. Schons steht für Auskünfte zur Verfügung.

Viele interessante Entscheidungen (z.B. einige der immer wieder bemerkenswerten Urteile des 24. Zivilsenats des OLG Düsseldorf) finden sich im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Gebührenrecht". Angesichts der Vielgestaltigkeit der Problemstellungen und der nahezu unüberschaubaren Rechtsprechung zum Gebührenrecht muss allerdings flankierend jedem Kollegen und jeder Kollegin dringend geraten werden, mindestens einen aktuellen Gebührenkommentar in der Handbibliothek vorzuhalten. Die Anschaffungskosten amortisieren sich in kürzester Zeit.

f) Verstöße gegen das RDG

Der Vorstand fühlt sich auch verantwortlich für die Überwachung und Verfolgung möglicher Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Kammer Düsseldorf wird tätig bei entsprechenden Vorgängen in ihrem Bezirk. Bei (möglichen) Verstößen im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer wird diese um ihr Einschreiten gebeten.

Die Kammer Düsseldorf hat im Jahr 2010 insgesamt 24 Überprüfungen vorgenommen, von denen 3 in konkrete Abmahnverfahren mündeten.

4. Fachanwaltsangelegenheiten

Zu den wichtigsten und arbeitsintensivsten Tätigkeitsfeldern der Kammer gehört der Fachanwaltsbereich. Zurzeit gibt es 20 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung erworben werden kann. Gem. § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für jedes Fachgebiet einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Den Ausschüssen gehören (je nach Beanspruchung) zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Im November und Dezember 2010 lief die Berufungsdauer der Mitglieder zahlreicher Ausschüsse aus, sodass Wieder- bzw. Neuberufungen erforderlich wurden.

Einzelfragen zum Thema Erwerb bzw. Erhalt einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen. Vielfältige Informationen hält auch unsere Homepage unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Fachanwaltschaften", vor.

a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte

Im Jahr 2010 verlieh der Kammervorstand 207 Kolleginnen und Kollegen (2,5 % weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Es ergingen 28 positive Bescheide für das Gebiet des Arbeitsrechts, 7 für Bank- und Kapitalmarktrecht, 5 für Bau- und Architektenrecht, 7 für Erbrecht, 25 für Familienrecht, 15 für Gewerblichen Rechtsschutz, 7 für Handels- und Gesellschaftsrecht, 2 für Informationstechnologierecht, 15 für Insolvenzrecht, 7 für Medizinrecht, 16 für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, 4 für Sozialrecht, 22 für Steuerrecht, 14 für Strafrecht, 3 für Transport- und Speditionsrecht, 1 für Urheber- und Medienrecht, 22 für Verkehrsrecht, 4 für Versicherungsrecht und 3 für Verwaltungsrecht. Im Agrarrecht gab es im letzten Jahr keinen Antrag und somit auch keinen positiven Bescheid. Endgültig zurückgewiesen wurde im Berichtszeitraum 1 Antrag, was, gemessen an der Gesamtzahl der behandelten Anträge, einem Prozentsatz von 0,48 % entspricht.

Übrigens kommt es durchaus vor, dass der Kammervorstand im Fall eines negativen Votums des Fachaus-

schusses (aufgrund eigener anderer Einschätzung) dennoch positiv entscheidet.

Zum Stichtag 31.12.2010 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.182, und damit 18,7 % der Gesamtmitgliederzahl. 363 Kolleginnen und Kollegen (= 16,64 % aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltschaften, 16 Kolleginnen und Kollegen (= 0,73 % aller hiesigen Fachanwälte) über drei Fachanwaltschaften.

550 Kolleginnen führen eine Fachanwaltsbezeichnung, was einem Prozentsatz von 25,21 entspricht. Den größten Frauenanteil gibt es mit 230 Kolleginnen (= 47,13 %) nach wie vor bei den Familienrechtlern. Die Schlusslichter bilden aus Frauensicht das Agrarrecht, das Informationstechnologierecht und das Urheber- und Medienrecht, die von jeweils nur 1 Kollegin besetzt werden.

b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO (für Fachanwälte)

Gem. § 15 FAO unterliegt jeder Fachanwalt der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung 10 Zeitstunden nicht unterschreiten darf. Der Nachweis ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen.

Leider gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die die Fortbildungspflicht zunächst vergessen oder vielleicht auch verdrängen und sich erst nach mehrmaligem (mitunter häufigem) Bitten oder sogar erst nach Androhung des Widerrufs der Erlaubnis entschließen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand und für die betreffenden Kollegen mit unnötigem Ärger und Stress verbunden.

Jeder Fachanwalt sollte deshalb möglichst frühzeitig schon zu Beginn des Jahres planen, auf welche Weise und wann er seine Fortbildungspflicht erfüllen will. Die Anbieter von Fortbildungskursen geben Jahresübersichten heraus, die es interessierten Anwälten ermöglichen, ihre Buchungen rechtzeitig vorzunehmen. Auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet seit einigen Jahren erfolgreich Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte an (vgl. hierzu näher unter Ziff. II.6. und den Veranstaltungskalender 2011, der den KammerMitteilungen 4/2010 beigefügt war).

Ein „Nachdienen“, also das Nachholen versäumter Fortbildung im Folgejahr, kommt grundsätzlich nur in Ausnahmefällen (z.B. weil ein bereits gebuchtes Seminar wegen Krankheit versäumt wurde oder eine Veranstaltung am Jahresende in Folge zu geringer Anmeldungen kurzfristig abgesagt wurde) in Betracht. In einem solchen Fall sollte rechtzeitig das Gespräch mit der Kammergeschäftsstelle gesucht werden.

Erfreulicherweise ist der Kammervorstand nur sehr selten gezwungen, in letzter Konsequenz eine Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterbliebener Fortbildung zu widerrufen. Denn letztendlich lassen sich die Fachanwälte doch „überreden“, die erforderliche Fortbildung zu betreiben und nachzuweisen. Wer sich hierzu – z.B. aus Altersgründen – auf Dauer nicht in der Lage sieht, sollte freiwillig auf den Titel verzichten.

Die Möglichkeit, eine Fachanwaltsbezeichnung so wie den Rechtsanwaltstitel weiter zu führen, wenn aus Alters- und/oder Gesundheitsgründen auf die Zulassung verzichtet wurde (§ 17 Abs. 2 BRAO), besteht leider nicht. Es gibt auch keinen „Fachanwalt a.D.“. Das hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass der Fachanwaltstitel eines noch auf dem Briefbogen einer Kanzlei geführten ehemaligen Kollegen den irreführenden Eindruck erwecken könnte, in der Kanzlei werde nach wie vor ein bestimmtes Fachgebiet verstärkt abgedeckt, auch wenn dies gar nicht mehr der Fall ist.

Am 1.3.2010 ist eine Neufassung von § 15 FAO in Kraft getreten, die eine Reihe überfälliger Klarstellungen vorgenommen und auf diese Weise vielfältige Zweifelsfragen beseitigt hat. So bestimmt § 15 Abs. 1 S. 2 FAO n.F., dass bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der gesamten Veranstaltung bestehen und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme zu führen sein müssen. Durch die gewählte Formulierung wird klargestellt, dass Online-Fortbildung im Modus des Selbststudiums nicht anerkannt wird – dies auch dann nicht, wenn am Ende ein Multiple-Choice-Test steht. § 15 Abs. 2 FAO n.F. stellt klar, dass die Gesamtdauer der Fortbildung „je Fachgebiet“ 10 Zeitstunden nicht unterschreiten darf. Damit scheidet die Möglichkeit aus, durch eine einzige zehnstündige Kombinationsveranstaltung (z.B. im Erbrecht und im Familienrecht) die gesamte Fortbildung für beide Fachgebiete nachzuweisen.

c) Die Fortbildungspflicht des § 4 Abs. 2 FAO (für angehende Fachanwälte)

Seit einigen Jahren bestimmt § 4 Abs. 2 FAO, dass nicht nur diejenigen, denen bereits eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen wurde, sondern auch die, die einen Fachanwaltstitel erst noch anstreben, regelmäßig Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO (also 10 Zeitstunden pro Jahr durch wissenschaftliches Pu-

blizieren oder die dozierende oder hörende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen) nachweisen müssen.

In ihrer bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung stellte die Norm hinsichtlich des Beginns dieser Fortbildungspflicht auf das Kalenderjahr ab, das der Lehrgangsbeendigung folgte. Dies führte zu Diskussionen darüber, wann denn eigentlich ein Lehrgang beendet sei (mit der letzten Unterrichtsstunde, der letzten bestandenen Klausur oder erst mit dem Erhalt des Lehrgangszeugnisses). Außerdem entfaltete § 4 Abs. 2 FAO aufgrund seiner Formulierung und Platzierung nur Wirkung für diejenigen, die den Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse durch einen Lehrgangsbesuch nachweisen wollten. Diejenigen, die den Nachweis auf andere Weise erbrachten, blieben von einer Fortbildungspflicht verschont.

Die aufgezeigten Unklarheiten bzw. Ungereimtheiten hat die Satzungsversammlung durch eine Neufassung von § 4 Abs. 2 FAO behoben, die ab dem 1.1.2011 gilt.

Alle Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet ein ausführlicher Beitrag von Frau Hauptgeschäftsführerin Dr. Offermann-Burckart in den KammerMitteilungen 4/2010, S. 341 ff., auf den ich an dieser Stelle verweise. Die Neuregelung gilt, wie gesagt, erst ab dem 1. Januar diesen Jahres. Wer also z.B. im Jahr 2010 noch eine einzige fünfstündige Klausur geschrieben und bestanden und im – berechtigten – Vertrauen auf den bisherigen § 4 Abs. 2 FAO auf Fortbildung verzichtet hat, muss sich keine Sorgen machen.

Das Versäumen ausreichender Fortbildung führt dazu, dass der Fachanwalts-Lehrgang ohne Heilungsmöglichkeit verfällt. Dies hat der Anwaltsgerichtshof NRW in einem Beschluss vom 28.8.2009 (1 AGH 14/09) festgestellt, durch den der Zurückweisungsbescheid der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betreffend den Antrag einer Kollegin, der vier Fortbildungszeitstunden für ein Jahr fehlten, bestätigt wurde.

Es ist nicht erforderlich, der Kammergeschäftsstelle Fortbildungsnachweise i.S. von § 4 Abs. 2 FAO schon vor Antragstellung zuzuleiten. Es ist auch nicht erforderlich (und aus verwaltungsrechtlichen Gründen auch gar nicht möglich), dass die Kammer bereits im Vorfeld eines Antragsverfahrens verbindlich erklärt, eine bestimmte Fortbildungsmaßnahme (und in Zusammenhang damit auch einen bestimmten Fachanwalts-Lehrgang) anzuerkennen.

5. Förderung der Mediation

Aus zahlreichen Veröffentlichungen ist bekannt, dass der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und insbesondere unserem Vizepräsidenten und Schatzmeister Claus Jenckel das Thema „Mediation“ sehr am Herzen liegt. Es ist uns ein Bedürfnis, die Mediation als probates Mittel der Streitschlichtung im Bewusstsein des rechtsuchenden Publikums zu verankern. Dabei wollen wir auch das viel zitierte Bonmot, wonach an der Mediation am besten diejenigen verdienen, die Mediationskurse durchführen, Lügen strafen.

a) Mediatoren-Liste im Internet

Seit 2005 hält die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste vor, in der – auf Antrag – Kolleginnen und Kollegen geführt werden, die als Mediatoren tätig sind und gegenüber der Kammer die Absolvierung einer Ausbildung i.S. von § 7a BORA nachgewiesen haben. Die Liste umfasst aktuell 112 Mitglieder und ist im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Mediation“ abrufbar. Sie ist mit dem Anwaltssuchservice der Kammer verknüpft, was bedeutet, dass jemand, der im Suchservice nach dem Stichwort „Mediation“ fragt, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt bekommt. Auf Anfrage verschickt die Geschäftsstelle die Liste auch per Post.

Wer an einer Aufnahme interessiert ist und über die nötigen Voraussetzungen verfügt, richte bitte seinen (formlosen) Antrag an die Kammergeschäftsstelle.

b) Startschuss zum Projekt „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“ in Wuppertal

Am 20.9.2010 gab es in einer Eröffnungs- und Informationsveranstaltung in der Historischen Stadthalle Wuppertal grünes Licht für das Projekt „Prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation“, das die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zusammen mit einer Vielzahl von Anwaltvereinen aus dem Kammerbezirk durchführt. Wuppertal ist der erste Landgerichts-Bezirk im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer, in dem strukturiert gerichtsnahe Mediation durch Anwaltsmediatoren angeboten wird. Der offiziellen Einführungsveranstaltung waren bereits zwei allgemeine Informationsveranstaltungen für Richter und interessierte Kolleginnen und Kollegen (am 24.2. und 24.3.2010) vorausgegangen.

Die Rechtsanwaltskammer hält eine Liste mit insgesamt 56 Mitgliedern vor, die Mediationsausbildung i.S. von § 7a BORA nachgewiesen haben, bereits über praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Mediation verfügen und sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verbindlich bereit erklärt haben, für eine Laufzeit von zwei Jahren (ab September 2010) im LG-Bezirk Wuppertal Mediationen zum symbolischen Honorar von 1 Euro plus Mehrwertsteuer durchzuführen. In jedem Einzelfall wird der Anwaltsmediator auf Bitten eines der Gerichte aus dem Wuppertaler Bezirk unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen) von der Rechtsanwaltskammer benannt. An-

sprechpartnerin ist hier Frau Hauptgeschäftsführerin Dr. Susanne Offermann-Burckart.

An der sehr gut besuchten Eröffnungsveranstaltung nahm u.a. der neue nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty teil, der in seinem Grußwort anerkennend hervorhob, dass Rechtsanwälte, die sich mit hohem Zeit- und Kostenaufwand zu Mediatoren hätten ausbilden lassen, bereit seien, im Rahmen des Projektes der Kammer praktisch umsonst tätig zu werden.

Inzwischen konnten bereits erste Mediationen erfolgreich durchgeführt werden.

Erklärtes Ziel der Rechtsanwaltskammer ist es, das Institut der Mediation insgesamt bekannter zu machen und dabei zu verdeutlichen, dass Rechtsanwälte die „geborenen" Mediatoren sind. Das Projekt soll in Kürze auch in den Landgerichts-Bezirken Duisburg und Düsseldorf eingeführt werden.

6. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2010 durchgeführt:

- 45 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI
- 3 RVG-Seminare unter Leitung des 1. Vizepräsidenten Herbert P. Schons
- 2 Begrüßungsveranstaltungen für neu zugelassene Kammermitglieder
- die Veranstaltung „Mediation Heute" in Zusammenarbeit mit dem Düsseldorfer Anwaltverein

und

- das Sachverständigen-Forum 2010 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 2.110 Kolleginnen und Kollegen (20,5 % mehr als im Vorjahr) teilgenommen. Zu Beginn des Jahres 2010 hätte niemand zu hoffen gewagt, dass nach dem deutlichen Anstieg der Teilnehmerzahlen im Vorjahr erneut ein so starker Aufwärtstrend zu verzeichnen sein würde.

Die Kammer setzt die außerordentlich erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) auch im Jahr 2011 fort und baut diese sogar noch weiter aus. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2010 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Die jeweils bis zum Jahresende noch ausstehenden Termine finden sich außerdem auf unserer Homepage in der Rubrik „Veranstaltungen". Es kann hier auch unmittelbar online gebucht und eine Einzugsermächtigung für die Teilnahmegebühren erteilt werden.

Erstmals führen wir in diesem Jahr 3 der Kooperationsveranstaltungen außerhalb von Düsseldorf (nämlich in Duisburg) durch. Sollte sich diese räumliche Ausweitung des Angebots bewähren, würden wir im nächsten Jahr weitere Veranstaltungen an zusätzlichen Orten folgen lassen.

Die Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO) bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Kurse ortsnah und kostengünstig (der Preis für jedes fünfstündige Seminar, das in Kooperation mit dem DAI durchgeführt wird, liegt bei nur 130 Euro) genügen können.

7. Die KammerMitteilungen

Seit 2005 gibt die Rechtsanwaltskammer die „KammerMitteilungen" heraus, die viermal im Jahr (jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und kurz vor Weihnachten) erscheinen. Die Zeitschrift informiert über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles andere mehr.

In der Rubrik „Wortwechsel" wurden im Jahr 2010 Interviews mit interessanten Gesprächspartnern geführt. Es waren dies der vormalige Präsident des Landgerichts Duisburg, Dr. Hubert Just, der Autor des Buches „Deutsche Anwälte – Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945 bis 2009", Felix Busse, der neue Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Thomas Kutschaty, und der neue Präsident des Landgerichts Duisburg, Dr. Wilfried Bünten.

Von besonderem praktischen Nutzen ist die Rubrik „Die Kammer rät", in der Themen präsentiert werden, die den Mitgliedern Hinweise für die Bewältigung des Anwaltsalltags geben und aufzeigen, wie der Kammervorstand über bestimmte Probleme denkt. Im Jahr 2010 wurden die Themen „§ 15a RVG – Der neue Elchtest für deutsche Gerichte? oder: Versuch einer Bedienungsanleitung", „Syndikustätigkeiten anzeigen – sonst droht Ärger!", „Bestellung eines Vertreters gem. § 53 BRAO" und „Die Fortbildungspflicht angehender Fachanwälte" behandelt.

Außerdem erschienen im vergangenen Jahr eine Vielzahl interessanter Aufsätze zu aktuellen Themen, darunter ein Beitrag von Herrn Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers zum „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren", ein Beitrag von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons zur neuen DL-InfoV, ein Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Göpfert zur strafbefreienden Selbst-

anzeige bei Steuerhinterziehung, der Aufsatz von Rechtsanwalt Rafael Meixner zur Haftung gegenüber dem „Nichtmandanten“ und ein Beitrag von Dipl.-Kfm. Michael Jung und Rechtsanwalt Jan Horn von der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) zum Thema „Syndikusanwälte und die gesetzliche Rentenversicherung“.

Seit 2009 können Mitglieder (und der Rechtsanwaltskammer nahe stehende Personen) in den KammerMitteilungen kostengünstige Kleinanzeigen schalten.

8. Der Newsletter

Flankiert werden die „KammerMitteilungen“ von einem Newsletter, den die Kammergeschäftsstelle verschickt, wenn es darum geht, die Mitglieder zwischen den Erscheinungsdaten der Mitteilungsblätter mit besonders wichtigen aktuellen Informationen zu versehen. Auf diese Weise werden die rund 6.000 Kammermitglieder erreicht, deren E-Mail-Adresse bei uns verzeichnet ist.

Der Newsletter gibt dem Vorstand und der Geschäftsstelle die Möglichkeit, sich zügig und kostengünstig an die Mitglieder zu wenden, wenn gerade kein Mitteilungsblatt „in Reichweite“ ist. Dadurch können wir die Nachteile, die mit einem Vierteljahres-Periodikum wie den „KammerMitteilungen“ zwangsläufig verbunden sind, ausgleichen. Auch kurzfristige Verlautbarungen zu einem vordringlichen Spezialthema, wie der letztjährige Sonder-Newsletter zu den neuen Informationspflichten für Rechtsanwälte, sind möglich.

Um die Papier- und Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen, erlegt sich die Kammer bei der Inanspruchnahme des Mediums Newsletter allerdings die größtmögliche Selbstbeschränkung auf. Wir kontaktieren die Mitglieder nur dann auf diesem Wege, wenn es wirklich etwas zu verlautbaren gibt.

Im Jahr 2010 sind insgesamt vier Newsletter (am 11.3.2010, 10.5.2010, 28.9.2010 und 16.12.2010) erschienen. Hinzu kamen eine Reihe ebenfalls per Newsletter verschickter Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Kapazitäten frei waren.

9. Der Internet-Auftritt

Der Internet-Auftritt der Rechtsanwaltskammer erfreut sich – wie wir aus zahllosen positiven Rückmeldungen von Mitgliedern, Rechtsuchenden und z.B. auch Journalisten wissen – hohen Zuspruchs und großer Beliebtheit. Aktuelle Google-Auswertungen machen uns deutlich, dass die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu den meist angeklickten Seiten in Düsseldorf gehört. Im Vordergrund soll und muss die Information stehen; wir verzichten deshalb nach wie vor auf technische „Spielereien“.

a) Inhalt und Handhabung

Zurzeit kann der Benutzer zwischen 20 Rubriken mit jeweils zahlreichen Unterrubriken wählen.

Wer z.B. das Stichwort „Gebührenrecht“ anklickt, findet hier momentan die Unterrubriken

- Wichtige Vorschriften
- Grundsatzfragen
- Abrechnung
- Vergütungsvereinbarung
- Anrechnung
- Wichtige Entscheidungen
- Nach dem 1.7.2006
- Anforderungen an Anwaltsrechnungen
- Muster
- Literaturliste

Unter „Wichtige Entscheidungen“ sind dann das Urteil des OLG Düsseldorf vom 18.2.2010 (I-24 U 183/05) zur 15-Minuten-Zeittaktklausel oder das Urteil des BGH vom 4.2.2010 (IX ZR 18/09) zur Entkräftung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars (bei Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühren) und zur Drohung mit Mandatsniederlegung nachzulesen.

Außerdem finden sich hier Informationen zum immer noch schwierigen Thema „Anrechnung“.

b) Der Suchservice

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice, den wir in regelmäßigen Abständen mit Presseerklärungen, Flyern etc. bewerben, wird außerordentlich stark frequentiert. Viele Kammermitglieder berichten erfreut, dass Mandanten über unsere Anwaltssuche zu ihnen gekommen seien.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleianschrift und den sonstigen Kontaktdaten im Suchservice verzeichnet. Fachanwaltsbezeichnungen, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind außerdem per se eingestellt. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ und besonderen Sprach-

kenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 142 Rechtsgebiete und 37 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils 3 benannt werden können.

Falls Sie bisher noch keine Schwerpunktbereiche und/oder Sprachkenntnisse angegeben haben, können (und sollten) Sie dies unter www.rak-ddorf-suchdienst.de/backend tun. Sie benötigen nur einen Internet-Anschluss und eine E-Mail-Adresse. Die erste Anmeldung erfolgt unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer und der ersten drei Buchstaben Ihres Nachnamens sowie des Passwortes **Mitgliederservice**. In einem nächsten Schritt wählen Sie dann ein eigenes individuelles Passwort aus. Alles Nähere erfahren Sie unmittelbar im Internet.

c) Die Kanzlei- und Stellenbörse

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist inzwischen die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer unter dem Motto „Die Kammer verbindet“ im Februar 2008 ins Netz gestellt hat.

Die aktive wie passive Teilnahme ist auch hier denkbar einfach. Eine eigene „Anzeige“ mit einem Angebot oder Gesuch stellen Sie unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf-kanzleiboerse/backend ein. Die Suche nach „Anzeigen“ erfolgt unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Kanzlei- und Stellenbörse“.

Wie ein Blick auf unsere Homepage zeigt, beteiligen sich erfreulich viele Kolleginnen und Kollegen an dem Angebot. Auch Berichte über erfolgreiche Vertragsabschlüsse erreichen uns regelmäßig.

Wem die Suchparameter der Kanzlei- und Stellenbörse zu holzschnittartig sind, hat die Möglichkeit, in unseren KammerMitteilungen kostengünstig individuelle Anzeigen zu schalten. Bitte machen Sie auch von diesem Angebot Gebrauch!

d) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)

Nachdem das *„Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts“* vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, den in § 140 StPO aufgeführten Gründen für eine Pflichtverteidigerbestellung einen wichtigen neuen, nämlich die Vollstreckung von Untersuchungshaft oder einer einstweiligen Unterbringung, beigefügt hat, ist das Bedürfnis Betroffener, zu erfahren, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, und wie diese Anwälte kontaktiert werden können, deutlich gestiegen. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine (nach Landgerichts-Bezirken unterteilte) Pflichtverteidiger-Liste erstellt, die im Internet abrufbar ist.

Die Pflichtverteidiger-Liste ist – wie die Mediatoren-Liste – mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die ja weitergehende Hinweise zu „Teilbereichen der Berufstätigkeit“, „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

In die Pflichtverteidiger-Liste selbst werden nur Name und Kanzleianschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Strafrecht, der/die Gerichtsbezirke, in dem oder denen die aufgeführten Mitglieder als Pflichtverteidiger tätig werden wollen, und eine eventuelle Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Bürozeiten aufgenommen. Im letzten Jahr wurde den nach LG-Bezirken unterteilten Einzellisten noch eine Gesamtliste für den gesamten OLG-Bezirk vorangestellt, um die Benutzerfreundlichkeit weiter zu erhöhen.

Flankierend zu der Veröffentlichung im Internet wird die Liste in regelmäßigen Abständen (also stets auf aktuellem Stand) an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf faxen.

e) Die neue § 135 FamFG-Liste

§ 135 Abs. 1 S. 1 des *„Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)*“ bestimmt, dass in Scheidungssachen und Folgesachen das Gericht anordnen kann, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Das Gespräch selbst ist noch keine Mediation. Es hat lediglich den Zweck, über Mediation und andere Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung aufzuklären.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, haben wir im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Mediation/Kostenloses Infogespräch“, eine entsprechende Namensliste aufgelegt.

Diese Liste „funktioniert“ ähnlich wie die Pflichtverteidiger-Liste. Aufgeführt sind Name und Kanzleianschrift, ein eventueller Fachanwaltstitel im Familienrecht und der eventuelle Zusatz „Mediatior/Mediatorin“. Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermit-

telt werden kann, wer von den Aufgeführten über besondere Sprachkenntnisse verfügt.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf faxen.

f) Der Podcast

Zu den Dingen, die auch uns selbst Freude machen, gehört der Podcast. Wer den Button „RAK info to go“ anklickt, kann sich die Aufsätze und wichtigeren Beiträge aus den KammerMitteilungen kostenlos als „Tonkonserve“ aufs Handy etc. herunterladen. Dies gibt Gelegenheit, auch unterwegs (z.B. im Pkw) die Informationen aus den Mitteilungsblättern abzufragen, ohne zusätzliche Zeit investieren zu müssen. Die Aufzeichnungen erstellen wir mit geringem technischem Aufwand und völlig kostenneutral in der Kammergeschäftsstelle. Als Sprecherin fungiert Frau Hauptgeschäftsführerin Dr. Offermann-Burckart.

g) Intranet-Foren

Um denjenigen Kolleginnen und Kollegen, die für die Rechtsanwaltskammer bzw. in deren Auftrag tätig werden, den Kontakt mit der Kammergeschäftsstelle und untereinander zu erleichtern, werden mehrere Intranet-Foren vorgehalten, und zwar je eines für die Mitglieder des Präsidiums, für die Mitglieder des Kammervorstands, für die Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse und für die Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften.

Seit 2009 haben die Vorstandsmitglieder exklusiv Gelegenheit, auf sämtliche die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betreffende Entscheidungen des Anwaltsgerichts Düsseldorf, des Anwaltsgerichtshofs NRW sowie des Anwaltssenats des BGH (seit Januar 2009) zuzugreifen und z.B. auch nach Stichworten zu suchen. Das soll eine Vereinheitlichung der „Rechtsprechung“ in unserem Kammerbezirk erleichtern und die Vorstandsmitglieder der Notwendigkeit zu mitunter mühsamen eigenen Recherchen entheben.

h) Relaunch der Kammer-Homepage

Seit 2005 gestaltet und pflegt die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Internetauftritt der Kammer mehr oder weniger selbst. Sie bediente sich dabei bislang des „Web-Dressers“ der DATEV.

Doch bekanntlich ist nichts für die Ewigkeit. Anfang 2009 hat die DATEV den entsprechenden Lizenzvertrag mit Wirkung zum 31.1.2011 gekündigt, weil sie – nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen – ihre Angebots- und Produktpolitik im Bereich der Internetpräsenzen geändert hat und den Web-Dresser einstellt.

Die Rechtsanwaltskammer war deshalb gezwungen, nach einem neuen Partner zu suchen, der ihr ein entsprechendes Content Management System (CMS) zur Verfügung stellen kann. Wir sind fündig geworden bei der Firma GED Artworks aus Köln, die bereits so bewährte Bestandteile des Internetauftritts wie die Anwaltssuche, die Kanzlei- und Stellenbörse, die Pflichtverteidiger-Liste, die § 135 FamFG-Liste, die Intranet-Foren und vieles andere mehr gestaltet und dabei kostengünstig maßgeschneiderte Lösungen für uns entwickelt hat.

Der Wechsel gibt uns die Möglichkeit, den Internetauftritt an manchen Stellen moderner und noch komfortabler zu gestalten (z.B. durch Einführung einer erweiterten Stichwort-Suche) und einige technische Grenzen, an die wir bislang gestoßen sind, zu überwinden. Wenn Sie diesen Bericht in Händen halten, können Sie sich vom Ergebnis unserer „Bemühungen“ bereits überzeugen. An der Qualität und Vielgestaltigkeit des inhaltlichen Angebots hat sich nichts geändert.

Die Arbeiten an dem Relaunch waren für die Kammergeschäftsstelle naturgemäß mit einigem Aufwand verbunden, der sich aber gelohnt haben dürfte.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein immer wieder mühsames Geschäft, weil die naturgemäß spröden und vielfach auch komplizierten (und „langweiligen“) Themen, die die Anwaltschaft bewegen, gerade im Medienzeitalter schwer zu vermitteln sind, und wir außerdem stets unter dem Verdacht stehen, Lobbyismus zu betreiben. Manchmal kostet es viel Zeit und Kraft, Journalisten überhaupt für ein Thema zu begeistern.

a) Pressekontakte

Im Laufe der Zeit haben wir ein durchaus funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut, das es uns ermöglicht, den Kontakt mit der Öffentlichkeit zu finden.

Im letzten Jahr wurden eine Reihe von Presseerklärungen insbesondere zu Verbraucherfragen veröffentlicht, die Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Presse“, einsehen können.

Nicht immer lässt sich im Voraus abschätzen, welche Themen auf das besondere Interesse der Öffentlichkeit und/oder der Medien treffen. So waren wir einigermaßen überrascht, als die Presseerklärung vom 12.8.2010 zum Tabuthema „Verdienst“ und zu der Frage, ob und wann Arbeitnehmer mit Kollegen über ihr Gehalt reden dürfen, auf ein breites Medienecho stieß und uns eine Vielzahl von Rückfragen bis hin zu Anrufen von dpa und der „Süddeutschen“ bescherten.

Mitglieder des Kammervorstands und die Hauptgeschäftsführerin stehen regelmäßig Vertretern regiona-

ler und überregionaler Medien Rede und Antwort. Eine Reihe dieser Kontakte münden in Rundfunk- und Fernsehinterviews. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, hier eine gute und qualifizierte Präsenz zu bieten und den mitunter äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Gesprächspartner zu einem aktuellen Thema, z.B. zur aggressiven Bewerbung einer Beratung von Arbeitgebern betreffend die Kündigung „unliebsamer" Mitarbeiter, gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen.

b) Sonstige Kontakte

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Kontakte zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Zu diesen Politikern zählten im letzten Jahr die vormalige nordrhein-westfälische Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter und der ehemalige Staatssekretär im Landesjustizministerium Jan Söffing, aber auch bereits der neue Justizminister Thomas Kutschaty, der vor seiner Ernennung Rechtsanwalt in Essen war und den Belangen der Anwaltschaft sicher ein vertieftes Verständnis entgegenbringen wird. Auch mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran der OLG-Präsidentin Anne José Paulsen, lassen sich viele Dinge im Zuge persönlicher Kontakte auf dem kleinen Dienstweg regeln. Unsere Ziele sind vertrauensvolle Zusammenarbeit und partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern" sind traditionell eng und freundschaftlich. Dies zeigt sich immer wieder, wenn die drei Kammern Hamm, Köln und Düsseldorf zusammen – häufig sogar auf einem einzigen Briefbogen, der die Logos und Namenszüge aller Kammern vereint – gemeinsame Positionen vertreten und den politischen Ansprechpartnern zu Gehör bringen. Wie eng die Kammern verbunden sind, zeigt sich u.a. daran, dass sie einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellt haben.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Anwaltsorganisationen im Ausland pflegt. Hervorzuheben ist hier erneut die enge Verbundenheit mit den Kammern in Amsterdam, Antwerpen und Brüssel sowie mit der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen Karl-Heinz Silz aus Goch, der hier als Kontaktmann fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

11. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es auch zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit und insbesondere von seinen „Kunden" wahrgenommen wird, hängt auch und vor allem davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut oder schlecht der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigensten Interesse der Anwaltschaft, möglichst gut ausgebildete Junganwälte in den Markt zu entlassen.

Seit Inkrafttreten der letzten Juristenausbildungsreform bzw. des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes vom 1.7.2003 beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in weit größerem Umfang als früher einmal an der theoretischen Ausbildung der Referendare und auch an der der Studierenden.

a) Die Referendar-Ausbildung

In Düsseldorf beginnt die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft (die sog. F-AG), die die zehnmonatige Anwaltsstage begleitet, mit einem einwöchigen Einführungslehrgang, der die Referendare auf die Ausbildung in den Kanzleien vorbereitet. In diesem „Lehrgang" werden die Themen „Anwaltliches Berufsrecht", „Anwaltliches Gebührenrecht", „Anwalt und Mandat", „Der Anwalt im Zivilrecht", „Der Anwalt im Arbeitsrecht", „Der Anwalt im Familienrecht", „Der Anwalt im Mietrecht", „Der Anwalt im Verkehrsrecht", „Der Anwalt im Strafrecht" sowie „Der Anwalt im Verwaltungsrecht" vermittelt.

Der Rechtsanwaltskammer ist es gelungen, eine Vielzahl qualifizierter Kolleginnen und Kollegen für eine Beteiligung als Dozent an der theoretischen Referendarausbildung zu begeistern. Deshalb ließ sich in den letzten Jahren die Einbindung der Anwaltschaft immer weiter steigern, sodass inzwischen längst nicht mehr nur die Einführungslehrgänge, sondern – mit diesen thematisch korrespondierend – auch zahlreiche weitere Unterrichtseinheiten der F-AGs von Rechtsanwälten bestritten werden.

In Zusammenarbeit mit den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte hat die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2006 eine Art einheitlichen Lehrplan (ein Curriculum) entwickelt, der den AG-Leitern an die Hand gegeben wird und sicherstellen soll, dass alle Referendare in allen Arbeitsgemeinschaften sämtlicher Landgerichts-Bezirke strukturiert und weitgehend einheitlich ausgebildet werden. Allerdings sind nach wie vor Anstrengungen nötig, um die Struktur zu verbessern und insbesondere den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten sicherzustellen. Wir sind hier auf das engagierte und vertrauensvolle Zusammenwirken der anwaltlichen und der sonstigen (insbesondere der richterlichen) AG-

Leiter, der Ausbildungsleiter und aller weiteren bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten mit der Referendarausbildung befassten Personen angewiesen!

In der Praxis erweist sich die Abstimmung zwischen Einführungslehrgang und den weiteren Unterrichtseinheiten in der F-AG mitunter als schwierig, was z.T. auch daran liegt, dass nicht in jedem Fall eine Personenidentität der jeweiligen Dozenten sichergestellt werden kann. Um die Dinge hier etwas besser planen und gestalten zu können, hat die Rechtsanwaltskammer schon vor einiger Zeit den Ausbildungsleitern der Landgerichte angeboten, die Besetzung der einzelnen AG's mit Rechtsanwälten zentral vorzunehmen. Das würde für die zuständigen Stellen bei den Landgerichten zu einer erheblichen Arbeitserleichterung führen und zugleich der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit geben, eine weitgehend einheitliche Besetzung aller AG's mit Rechtsanwälten zu gewährleisten und überdies dafür zu sorgen, dass diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ein bestimmtes Fach im Einführungslehrgang präsentiert haben, in derselben Arbeitsgemeinschaft und in diesem Fach auch weitere Unterrichtseinheiten übernehmen. Die Umsetzung dieses Vorschlags der Rechtsanwaltskammer wird inzwischen in den LG-Bezirken Kleve und Wuppertal getestet und hat sich aus unserer Sicht bereits bewährt. Die für die Kammergeschäftsstelle damit verbundene – nicht unerhebliche – Mehrarbeit wird durch das gute Gefühl aufgewogen, die anwaltsspezifische Ausbildung während der Referendarzeit nachhaltig fördern zu können.

Bewährt hat sich seit Jahren auch die Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin durch die drei nordrhein-westfälischen Anwaltskammern ins Landesjustizprüfungsamt. Zurzeit ist die Bonner Kollegin Dr. Ute Ploch-Kumpf im Rahmen einer Halbtagsstelle im LJPA mit der Erstellung von Anwaltsklausuren und -aktenvorträgen befasst.

Frau Dr. Ploch-Kumpf ist seit dem letzten Jahr auch maßgeblich an der Entwicklung eines neuen Klausurtyps, den sog. Kautelarklausuren, beteiligt, die etwa ab 2012 in Nordrhein-Westfalen im zweiten jurisitschen Staatsexamen zum Tragen kommen sollen. Die Kautelarklausuren, bei denen z.B. der Entwurf eines Vertrags oder eines Vergleichs verlangt wird, sollen in noch stärkerem Maße als dies bislang geschehen ist, die Arbeitsweise des Rechtsanwalts realistisch abbilden.

Erfreulich ist, dass sich eine Reihe von Kammermitgliedern als Prüfer im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Diese Tätigkeit ist nicht nur sehr verantwortungsvoll, sondern auch außerordentlich zeitaufwändig.

Die Rechtsanwaltskammer leistet sowohl den Arbeitsgemeinschafts-Leitern als auch den Prüfern eine Zuzahlung zu den Bezügen, die sie vom Land erhalten, um einen gewissen (wenn auch bescheidenen) Ausgleich für den Aufwand und die entgangene Arbeitszeit in den Kanzleien zu schaffen.

Schon vor einiger Zeit hatte der Kammervorstand beschlossen, zur Unterstützung der Referendare wie der anwaltlichen AG-Leiter eigene Skripten im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht herauszugeben. Als Partner für dieses Projekt konnten wir den Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln, gewinnen. Kurz vor Weihnachten lag mit dem von Frau Kollegin Leonora Holling verfassten Skript „Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur Vortrag Kanzleipraxis" der erste Band vor. Die Skripten im Strafrecht (verfasst von Herrn Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers) und im öffentlichen Recht (verfasst von Herrn Rechtsanwalt Janbernd Wolfering und Frau Rechtsanwältin Magdalena Schäfer) standen Ende des Jahres kurz vor der Fertigstellung. Das Zivilrechtsskript umfasst 180 Seiten und ist im Handel zum Preis von 29,80 Euro erhältlich.

b) Die universitäre Ausbildung

Die letzte Juristenausbildungsreform sah eine verstärkte Beteiligung der Anwaltschaft nicht erst in der Referendarzeit, sondern bereits während des Studiums vor. Jedem Jurastudenten muss der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Der Kammervorstand steht in lebhaftem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studenten mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

Um die Studierenden noch unmittelbarer anzusprechen, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. im letzten Jahr erstmals ein sog. duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni durchgeführt. Dieses wurde zum Bestandteil der praktischen Studienzeit, die alle Studierenden der Rechtswissenschaften gem. § 8 JAG NW ableisten müssen. Die Besonderheit des Programms bestand darin, dass die Studierenden zusätzlich zu der Ausbildung in einer Anwaltskanzlei an insgesamt sechs ganztägigen Seminarveranstaltungen in der Rechtsanwaltskammer teilnahmen. Im Rahmen dieser Theorietage wurden sie mit den Themen „Das zivilrechtliche Mandat", „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei", „Das strafrechtliche Mandat" und „Das verwaltungsrechtliche Mandat" vertraut gemacht. Dabei wurden Vortrags- und Referatsteile

durch praktische Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ergänzt. Zur Begleitung des Theorieteils hatten alle Referenten Skripten erstellt, die außer den Studierenden auch den Ausbildungskanzleien kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, um ein Ineinandergreifen von theoretischer und praktischer Ausbildung zu gewährleisten.

An der Pilotphase nahmen insgesamt 30 Studierende teil. Für das erfolgreiche Durchlaufen des Programms, das vom Justizprüfungsamt Düsseldorf ausdrücklich als praktische Ausbildung im Rahmen des Pflichtpraktikums nach § 8 JAG NW anerkannt wird, erhielten sie ein besonderes Zertifikat mit der Unterschrift des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und mit meiner Unterschrift.

Dass das Praktikumsprogramm ein voller Erfolg wurde, verdankt die Rechtsanwaltskammer den engagierten Referenten und den zahlreichen Kanzleien, die bereit waren, sich auf das neue Modell einzulassen.

Aufgrund des sehr guten Verlaufs und der überaus positiven Rückmeldungen der Studierenden wie der Ausbildungskanzleien wurde mit der Universität eine Fortsetzung des Projekts verabredet. Die zweite Runde wird im Sommersemester 2011 starten. Die genauen Termine und alle weiteren Details finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Anwaltspraktikum“.

12. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Jahr 2010 wurden 358 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 373 im Vorjahr). Die Zahlen sind also wieder rückläufig.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem verharren, werden wir in einigen Jahren einen erheblichen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben.

Die Kammer ist sich außerdem der Tatsache bewusst, dass nicht nur die Ausbildungswilligen, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in der durchschnittlichen Anwaltskanzlei. Hier gilt es, Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten.

Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nehmen deshalb regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil (z.B. an der 3. Jugendmesse für Arbeit und Ausbildung am 28.1.2010 in Moers, an der Ausbildungs- und Studienbörse „Alles was Recht ist“ am 4.3.2010 in Mönchengladbach, am Berufsinfo-Tag „Ausbildung und Fortbildung“ am 5.3.2010 in Grevenbroich, am INFO-Tag zur Berufswahl am 23.3.2010 in Dormagen, an „CHANCEN IM RHEINLAND“ am 29. und 30.6.2010 in der Düsseldorfer Philipshalle, an „Beruf konkrekt“ vom 28. bis 30.8.2010 in Mönchengladbach, an der Stellen- und Ausbildungsplatzbörse am 21.9.2010 in der Niederrheinhalle Wesel, am „Day for Future 2010“ am 23.9.2010 in Oberhausen, am FORUM BERUF am 6.10.2010 in Solingen, an der 20. Ausbildungsbörse am 7.10.2010 in Wuppertal und an „Berufe live Rheinland“ am 26. und 27.11.2010 in Düsseldorf). Im intensiven persönlichen Gespräch gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

Um den Ausbildungsberuf attraktiver zu machen, hat der Ausschuss „Berufsbildung“ der Bundesrechtsanwaltskammer im Herbst 2010 ein Eckpunktepapier vorgelegt, das Vorschläge für eine Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung enthält. An den anschließenden Beratungen, die zu einer nochmaligen Überarbeitung des Papiers geführt haben, war auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf maßgeblich beteiligt. Das Eckpunktepapier sieht zunächst vor, sich von der viergeteilten und insgesamt äußerst sperrigen Berufsbezeichnung zu verabschieden. Bislang wird unterschieden zwischen „Rechtsanwaltsfachangestellten“, „Notarfachangestellten“, „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten“ und „Patentanwaltsfachangestellten“. Allein schon diese Diversifizierung führt zu einer erheblichen Verunsicherung potenziell interessierter Jugendlicher, die auf den ersten und oft auch auf den zweiten Blick gar nicht erkennen können, wo die Unterschiede liegen und für welchen der „vier“ Berufe sie sich entscheiden sollen. Deshalb wird vorgeschlagen, künftig eine einheitliche Berufsbezeichnung zu verwenden, die lauten könnte „Fachangestellte/r für die rechtsberatenden Berufe“. Allerdings gibt es hiergegen noch Vorbehalte der Bundesnotarkammer und der Bundespatentanwaltskammer. Zu den Vorschlägen des BRAK-Ausschusses gehört weiter die Schaffung sogenannter Schwerpunktbereiche in der schulischen Ausbildung und insbesondere der Möglichkeit, während der schulischen Ausbildung Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere in Englisch und Französisch) zu erwerben und später auch abprüfen zu lassen. Dadurch soll die Ausbildung insgesamt at-

traktiver und anspruchsvoller werden, besser den Bedürfnissen der Kanzleien entsprechen und den Anforderungen eines zusammenwachsenden Europa Rechnung tragen.

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (die dem früheren „Bürovorsteher“ entspricht) erwerben. Voraussetzung ist grundsätzlich eine zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r). Im Jahr 2010 haben 71 Teilnehmer die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Um weitere „Werbung“ für den Ausbildungsberuf zu betreiben und besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten sog. Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied Rudolf Heinsberg aus Düsseldorf. Preisträger war im letzten Jahr Herr Jan Eichler aus der Kanzlei Konietzny, Düsseldorf.

13. Die Kammergeschäftsstelle

Die Zentrale der Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitag Nachmittag individuelle Termine vereinbart werden.

Die einzelnen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten finden Sie unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Die Kammer“.

Im Dezember 2010 hat die Kammergeschäftsstelle juristischen Zuwachs erhalten: Herr Kollege Dr. Thiemo-Marcell Jeck (32) ist als Geschäftsführer tätig. Er unterstützt den Kammervorstand bei der Bearbeitung von Selbstanfragen und Aufsichtsangelegenheiten (Buchstabengruppe L–Z), vertritt die Hauptgeschäftsführerin und übernimmt darüber hinaus eigenständige Aufgaben der Geschäftsführung. Herr Kollege Clemens Grünwald, LL.M. (31) bekleidet eine Halbtagsstelle als Juristischer Referent. Er unterstützt den Kammervorstand bei der Bearbeitung von Selbstanfragen und Aufsichtsangelegenheiten (Buchstabengruppe A–K).

Insgesamt sind damit bei der Kammer 2 hauptamtliche Geschäftsführer, 2 Juristische Referenten und 17 Sachbearbeiter beschäftigt, von Letzteren 4 in Teilzeit. Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf damit einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Dass dies funktioniert, ist insbesondere optimierten Organisationsstrukturen, der Nutzung modernster Technik (Stichwort: DMS) und vor allem dem großen Engagement der Mitarbeiter zu verdanken.

Das im Jahr 2008 eingeführte Datenmanagementsystem (DMS) hat sich in den vergangenen Jahren außerordentlich bewährt. Die Kammergeschäftstelle hat den Schritt zum (fast) papierlosen Büro vollzogen. Sie arbeitet konsequent mit den neuen Möglichkeiten, was insbesondere dort, wo (wie in der reinen Mitgliederverwaltung) viel Papier bewegt wurde, zu erheblichen Erleichterungen führt. Während z.B. ein einfaches Schreiben, in dem ein Kammermitglied die Änderung seiner Adressdaten mitteilt, früher eine Reihe von Arbeitsgängen (etwa die Weiterleitung des Schriftstückes an den zuständigen Sachbearbeiter im Hause, das Heraussuchen der Personalakte des Mitglieds, das Lochen, Foliieren und Einheften des Schriftstücks und das Zurückbringen der Akte ins Archiv) bedingte, muss der Brief (oder das Fax bzw. die E-Mail) jetzt nur noch eingescannt und zur richtigen virtuellen „Akte“ verfügt werden. Selbst eine falsche Zuordnung, die früher zu einem Verschwinden des Schreibens „auf Nimmer-Wiedersehen“ geführt hätte, ist heute unproblematisch, weil das System nach jedem beliebigen Stichwort suchen kann. Bei Telefonaten ist ein angesprochener Vorgang per Mausklick sofort verfügbar. Der Anrufer muss nicht vertröstet werden, bis die Akte herausgesucht ist. Meldet sich ein Anrufer mit nicht unterdrückter Telefonnummer, lässt sich die Personalakte unmittelbar am Bildschirm aufrufen. Auch das mühsame Fahnden nach Vorgängen ist weitgehend entbehrlich geworden. Wenn heutzutage z.B. die Hauptgeschäftsführerin ein bestimmtes Schreiben zu einem bestimmten Thema sucht, gibt sie im DMS eines oder mehrere Stichwörter ein und wird innerhalb kürzester Zeit fündig, ohne dass sie selbst oder ein einziger Mitarbeiter den Arbeitsplatz hat verlassen müssen. Man kann sich leicht vorstellen, wie auf diese Weise Arbeitsabläufe optimiert und vor allem auch Gefahrenquellen, die in jedem Bürobetrieb lauern, ausgeschaltet werden. Mit der DATEV in Nürnberg hat die Rechtsanwaltskammer hier überdies einen Partner gefunden, der die höchstmögliche Sicherheit garantiert.

Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2010 ein gutes Jahr, in dem erfolg-

reiche Arbeit geleistet werden konnte. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!

Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Montag, dem 9. Mai 2011, um 16.00 Uhr im Industrie-Club zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.

Ihr
A. Ulrich
(Präsident)

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr 2010 verstorbenen Mitglieder

Dr. Gerhard Winter, Mülheim an der Ruhr, gestorben am 24.1.2010

Heiko Tietz, Düsseldorf, gestorben am 28.1.2010

Rudolf H. Gerhards, Solingen, gestorben am 29.1.2010

Dirk Peter Max Hammes, Düsseldorf, gestorben am 17.2.2010

Hermann Wolff, Meerbusch, gestorben am 9.3.2010

Dr. Herbert Weber, Krefeld, gestorben am 8.5.2010

Dr. Franz Krudewig, Krefeld, gestorben am 21.5.2010

Dr. Gerhard Peschka, Düsseldorf, gestorben am 22.5.2010

Dominik Hartleif, Düsseldorf, gestorben am 8.6.2010

Dr. Ingeborg Abels, Düsseldorf, gestorben am 16.6.2010

Ulrich Kalkum, Solingen, gestorben am 17.6.2010

Hans Grotstollen, Duisburg, gestorben am 19.6.2010

Gisela Schuck-Wessels, Duisburg, gestorben am 25.6.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Carsten Claussen, Düsseldorf, gestorben am 29.6.2010

Gustav Reuter, Kamp-Lintfort, gestorben am 1.7.2010

Renate Neuhaus, Düsseldorf, gestorben am 2.7.2010

Martin Hoffmann, Düsseldorf, gestorben am 17.7.2010

Elmar Laubenheimer, Düsseldorf, gestorben am 24.7.2010

Dr. Bruno Germscheid, Düsseldorf, gestorben am 3.8.2010

Anton Engelhart, Düsseldorf, gestorben am 10.8.2010

Lutz Roeder, Wuppertal, gestorben am 24.8.2010

Dr. Peter Feldhausen, Düsseldorf, gestorben am 25.8.2010

Jürgen Hahne, Kamp-Lintfort, gestorben am 6.9.2010

Dr. Michael d'Orville, Meerbusch, gestorben am 24.9.2010

Hans-Hermann Wübbels, Oberhausen, gestorben am 18.10.2010

Heinz-Dieter Rauch, Krefeld, gestorben am 20.10.2010

Hartmut Nickel, Heiligenhaus, gestorben am 31.10.2010

Karl Heinz Weufen, Mönchengladbach, gestorben am 16.12.2010

Norbert Schlicht, Düsseldorf, gestorben am 30.12.2010

Wortwechsel

Interview mit der Historikerin Dr. Susanne Mauss

Bearbeitet von Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart,
Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

Am 11.5.2011 wird im neuen Düsseldorfer Justizzentrum (also im Amts- und Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf) in Anwesenheit von Herrn Justizminister Thomas Kutschaty die Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ eröffnet. Dem Publikum ist die Ausstellung vom 12.5. 2011 bis zum 22.6.2011 zugänglich.

Dr. Susanne Mauss

Das Grundkonzept der Wanderausstellung wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelt. Das Projekt geht auf eine Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin und der Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“ aus den Jahren 1998/99 zurück. Die ursprünglich regional auf Berlin bezogene Ausstellung wurde überarbeitet und unter dem jetzigen Titel „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ erstmals im Rahmen des 63. Deutschen Juristentags im September 2000 in Leipzig gezeigt.

Gastgeber hier vor Ort ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Die Ausstellung ist biografisch aufgebaut, verharrt aber nicht auf der individuellen Schicksalsebene, sondern stellt – anhand von Übersichtstafeln – die Grundsätzlichkeit der Ausgrenzung und Verfolgung während des NS-Regimes dar. Die regionalen Studien, durch die die Ausstellung an den verschiedenen Wanderstationen ergänzt wird, verdeutlichen den föderativen Charakter des Projekts.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf konnte die renommierte Historikerin Dr. Susanne Mauss für die Erarbeitung des regionalen Bezugs gewinnen.

Mit ihr führten wir das nachfolgend abgedruckte Gespräch.

Dr. Susanne Mauss

Geboren 1962 in Düsseldorf (geb. Krömer), verheiratet, drei Kinder

1981–1982 Sprach- und Studienaufenthalt in Genf und an der Sorbonne/Paris

Studium: 1982–1989 Geschichte und Politikwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität/ München und dem Institut für Zeitgeschichte/München

1993: Dissertation an der Heinrich-Heine-Universität/Düsseldorf

Veröffentlichungen:

Die jüdische Wochenzeitung AUFBAU und die Wiedergutmachung, Düsseldorf 1994

„American Federation of Jews from Central Europe“. Von der Landsmannschaft deutsch-jüdischer Einwanderer zur amerikanischen Organisation, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 1996, Bodenheim 1996

Forschungsarbeiten:

1991–2001: Erstellung des Findbuches zum Archiv der American Federation of Jews from Central Europe, Zentrum für Antisemitismusforschung/TU Berlin

2008: Erstellung des Findbuches zum Nachlass Curt C. Silberman, Zentrum für Antisemitismusforschung/TU Berlin

seit 2007: Arbeit an einer Monographie zur Geschichte der American Federation of Jews from Central Europe

September 2010: Kuratorin der Lokalergänzung Düsseldorf zur Ausstellung „Justiz im Nationalsozialismus“ der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Mai 2011: Kuratorin der Lokalergänzung Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zur Ausstellung „Anwalt ohne Recht. Schicksal jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ der Bundesrechtsanwaltskammer Berlin und der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Die Redaktion: Am 11.5.2011 wird im neuen Düsseldorfer Justizzentrum an der Werdener Straße die Ausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ eröffnet, die dem Publikum vom 12.5. bis 22.6.2011 zugänglich sein wird. Es handelt sich um eine Wanderausstellung, de-

ren Grundkonzept von der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelt wurde. Was zeigt die Ausstellung und welches Anliegen verfolgt sie damit?

Dr. Mauss: Die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ zeigt das Schicksal der 1933 im Deutschen Reich zugelassenen jüdischen Anwälte, ihre Ausgrenzung und Verfolgung.

Mit Übersichtstafeln soll die Grundsätzlichkeit dieser Ausgrenzung und Verfolgung aufgezeigt werden, mit Einzelbiografien werden die Menschen und ihr individuelles Schicksal neben den allgemeinen Zahlen gezeigt. Anhand einer klar definierten Berufsgruppe kann hier die nationalsozialistische Judenpolitik, aber auch die Entwicklung der Justiz im Dritten Reich aufgezeigt werden.

Die Redaktion: Als Gastgeberin hier vor Ort ergänzt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die Ausstellung um lokale Bezüge. Wir haben Sie als Historikerin gebeten, das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk Düsseldorf zu erforschen und zu dokumentieren. Wie sind Sie dabei vorgegangen und welche Stellen waren Ihnen bei Ihrer Recherche behilflich?

Dr. Mauss: Natürlich schaut man sich zuerst einmal die vorhandene Literatur zu dem Thema an. In Düsseldorf hat z.B. Herbert Schmidt viel zum Sondergericht veröffentlicht, einige Namen jüdischer Anwälte fanden sich auch in kürzeren Kapiteln von Festschriften zu Land- oder Oberlandesgerichtsjubiläen, in Monographien der Mahn- und Gedenkstätte z.B. tauchten auch immer wieder einzelne jüdische Anwälte auf, doch im Prinzip gestaltete sich die Recherche wie ein großes Puzzle.

Die Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf war von Anfang an sehr hilfsbereit und stellte mir ihre gesammelten Daten zu den ihr bekannten Düsseldorfer Anwälten zur Verfügung. Mit diesen Informationen bin ich dann ins Hauptstaatsarchiv und in die diversen Stadtarchive gezogen und konnte gezielt nach Namen forschen. In den Akten der bekannten Anwälte tauchten dann Namen von bisher unbekannten auf, sodass so etwas wie ein Dominoeffekt vorlag.

Die Mitarbeiter der Mahn- und Gedenkstätte waren sehr hilfsbereit, doch auch alle von mir aufgesuchten Archive unterstützten meine Arbeit. Manchmal wurden Publikationsgenehmigungen etwas schneller bearbeitet oder ein Archivar suchte auf eigene Faust im hauseigenen Computer nach Daten, die ich noch gar nicht erfragt hatte.

Der Seniorpartner einer großen Düsseldorfer Kanzlei hat mir außerdem sein privates Archiv zur Verfügung gestellt. Das ist bei diesem Thema immer noch keine Selbstverständlichkeit.

Die Redaktion: Welches sind die wichtigsten Ergebnisse, die Sie zutage gefördert haben?

Dr. Mauss: Für mich war am wichtigsten, dass die Namen der jüdischen Anwälte endlich einmal alle aufgelistet und in Erinnerung gebracht werden. Das ist in meinen Augen auch eines der Hauptziele der Ausstellung: aus einer unpersönlichen Gruppe namens „jüdische Anwälte“ heraus den einzelnen Menschen sichtbar zu machen. Ich habe in Düsseldorf mit etwa 25 Namen angefangen. Nach der Ausweitung auf den ganzen OLG-Bezirk habe ich jetzt eine Liste von 182 Anwälten und Referendaren, denen ich zwar nicht allen ein komplettes Gesicht geben konnte, aber immerhin wird der Name aufgeführt und bleibt bestehen.

Die Redaktion: Welche Einzelschicksale haben Sie am meisten bewegt?

Dr. Mauss: Natürlich sind alle Schicksale der Anwälte tragisch, die nicht mehr die Möglichkeit hatten, zu emigrieren, und in der nationalsozialistischen „Endlösungspolitik“ deportiert und ermordet worden sind.

Besonders in Erinnerung geblieben ist mir aber das Schicksal einer jungen Frau, die nicht mehr in ihrem Beruf als Kunsthistorikerin arbeiten durfte und bei einem Düsseldorfer jüdischen Anwalt als Bürokraft untergekommen war. Ihr „arischer“ Freund wurde in den 30er Jahren aufgrund der begangenen Rassenschande mit ihr ins Gefängnis gesteckt, und sie hat im Herbst 1941 freiwillig den Antrag gestellt, gemeinsam mit ihrem jüdischen Ehemann und ihrer sieben Wochen alten Tochter ihre Eltern ins Ghetto Lodz begleiten zu dürfen. Wenn man solche Geschichten sozusagen „nebenbei“ findet, kommt man schon einmal ins Stolpern.

Die Redaktion: Sie haben sich bereits früher in anderen Zusammenhängen mit dem Thema NS-Zeit und Judenverfolgung beschäftigt. Wie schwierig ist es, heutzutage, mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches, an historisches Material zu gelangen? Haben Sie den Eindruck, dass es auch heute noch Institutionen und/oder Personen gibt, die bei der Beantwortung und der Bereitstellung von Material „mauern“?

Dr. Mauss: Diese Erfahrung habe ich zum Glück nicht machen müssen. Im Gegenteil, alle Stellen waren sehr kooperativ – Ausnahmegenehmigungen zur Einsicht in Akten wurden von den Archiven erteilt, Privatpersonen konnte ich überzeugen, dass es sich hier um eine gute Sache handelt.

Die Redaktion: Hatten Sie Gelegenheit, noch mit Zeitzeugen und z.B. mit Angehörigen von Betroffenen zu sprechen?

Dr. Mauss: Von den jüdischen Anwälten aus der Zeit von 1933 lebt heute natürlich keiner mehr. Wer 1933

als Anwalt zugelassen war, musste damals bereits etwa 25 Jahre sein. Das entspricht dem Jahrgang 1908. Aber ich habe Kontakt mit vier Kindern von damaligen Anwälten, von denen drei heute in den USA leben, einer in Mönchengladbach. Die Herrschaften sind aber auch schon in den 80ern. Besonders schön war, dass ich einem Sohn Fotos seiner Eltern aus dem Jahr 1936 schicken konnte, die er noch nie gesehen hatte.

Die Redaktion: Die Anwaltschaft und die Justiz insgesamt hat – wie viele andere Institutionen auch – lange gebraucht, um sich mit ihrer eigenen braunen Vergangenheit auseinanderzusetzen. Womit hängt es aus Ihrer Sicht zusammen, dass man erst Jahrzehnte nach dem Geschehenen den Mut gefunden hat, sich der eigenen historischen Wahrheit zu stellen?

Dr. Mauss: In den letzten Jahrzehnten hat sich hier tatsächlich einiges getan. Man nehme z.B. nur die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit ihrer Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus" sehr viel Aufklärungsarbeit auf diesem Sektor geleistet hat. Die Juristen des Dritten Reiches wurden doch fast alle nach 1945 wieder in den Justizdienst übernommen oder konnten ihre Anwaltstätigkeit nach einer kleinen Schonfrist der Entnazifizierung fortsetzen.

Vielleicht mussten auch erst eine oder zwei Generationen ins Land ziehen.

Die Redaktion: Diejenigen, die – um Alt-Bundeskanzler Helmut Kohl zu zitieren – die „Gnade der späten Geburt" für sich in Anspruch nehmen können, haben es schwer, nachzuvollziehen, wie es zu den unglaublichen Ausgrenzungen weiter Teile der Bevölkerung bis hin zu Deportation und Ermordung kommen konnte. Besonders unverständlich ist, dass auch und gerade Juristen, Rechtsanwälte, die sich doch eigentlich als „Werkzeuge des Rechts" hätten empfinden müssen, hier zum Teil des Systems geworden sind. Gibt es aus Sicht der Historikerin Erklärungen für dieses Phänomen?

Dr. Mauss: Natürlich muss man sich hier die Zeitperiode vor 1933 genau anschauen. Die deutsche Justiz war eher konservativ ausgerichtet, viele noch vom Kaiserreich geprägt. Zudem gehörte ein gewisser „Obrigkeitsgehorsam" zu den Eigenschaften, die Hitler nach 1933 für sich nutzte. Erschreckend ist hier vielmehr das nahtlose Weiterfunktionieren der Justiz in den Diensten dreier Staatsformen, die unterschiedlicher nicht sein konnten (Kaiserreich, Weimarer Republik, Diktatur).

Ansonsten verhielten sich die Rechtsanwälte nicht anders als andere Berufsgruppen auch, z.B. die Ärzte, denen man auch eine gewisse Berufsethik unterstellt. Viele konnten natürlich durch das Ausscheiden der jüdischen Kollegen Vorteile für sich ziehen, und nachdem sich die Nationalsozialisten erst einmal etabliert und alle wichtigen Posten besetzt hatten, konnte der Einzelne sowieso nur noch verdeckt zugunsten der Verfolgten handeln. Was jedoch nur eine winzige Minderheit tat.

Die Redaktion: Viele Zeitzeugen nahmen und nehmen bis heute für sich in Anspruch, von „diesen ganzen Dingen" eigentlich nichts oder fast nichts gewusst zu haben. Inwieweit ist das glaubwürdig? Kann diese Ausrede auch für Rechtsanwälte gelten, die Berufsverbote und das Verschwinden ihrer jüdischen Kollegen hautnah miterlebt haben?

Dr. Mauss: Um den deutschen jüdischen Schriftsteller Rafael Seligmann zu zitieren, der auf genau diese Frage vom Vater seiner christlichen Freundin die Antwort bekam: „Wenn Dir ein Deutscher sagt, er habe nichts gewusst, dann lügt er!"

Keinem Anwalt konnte bei Gericht die Ausgrenzung der jüdischen Kollegen verborgen bleiben, die Zusammenarbeit mit ihnen galt schon 1933/1934 als „standeswidrig".

Die Redaktion: Gibt es einen Zeitpunkt, ab dem man in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts definitiv nicht mehr von einer freien Advokatur in Deutschland sprechen konnte?

Dr. Mauss: Im Prinzip war das schon ab 1933 der Fall. Im Februar 1936 trat schließlich die neue „Reichs-Rechtsanwaltsordnung" in Kraft. Sie beendete die Existenz der örtlichen Anwaltskammern als rechtsfähige Gebilde. Im Zuge der Gleichschaltung und Zentralisierung gehörten nun alle zugelassenen Anwälte der Reichsrechtsanwaltskammer (RRAK) an, und die Vorstände der einzelnen Kammern wurden vom Präsidenten eben dieser RRAK berufen.

Die Redaktion: Am 31.3.1933 wurde der sog. Kerrl'sche Erlass bekanntgegeben, der ein Zugangsverbot für jüdische Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu den Gerichten in Preußen ab dem 1.4.1933 verhängte. Wie haben die Rechtsanwaltskammern und Anwaltvereine hierauf reagiert?

Dr. Mauss: Die Vorstände von Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein waren bereits vor Verkündung dieses Erlasses zurückgetreten und hatten Neuwahlen angekündigt. Zum einen natürlich, weil in beiden Vorständen jüdische Anwälte vertreten waren; zum anderen wird den Düsseldorfern „vorauseilender Gehorsam" attestiert.

Die Redaktion: Welche Rechtsanwälte außer den jüdischen hatten noch mit Sanktionen und Berufsverbot zu rechnen?

Dr. Mauss: Mit Sanktionen im Prinzip alle, die sich gegen den Nationalsozialismus stellten – Sozialisten, Liberale, in Düsseldorf auch gehäuft christliche, speziell katholische Anwälte. Explizit wurden im „Gesetz

über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7. April 1933 nur solche Anwälte den jüdischen Kollegen mit Berufsverbot gleichgestellt, die „sich im kommunistischen Sinne betätigt hatten“.

Die Redaktion: Viele Rechtsanwälte gingen in die Emigration. Was weiß man über deren Schicksal?

Dr. Mauss: Die meisten jüngeren Anwälte oder Referendare, die 1933 mit dem Berufsverbot belegt wurden, gingen bereits zu Beginn des Dritten Reiches ins Ausland. Die Referendare Herz und Flechtheim gingen z.B. sofort in die Schweiz, wo sie noch einmal am Institut des Hautes Études in Genf studierten und später in den USA und in Berlin bekannte Politikwissenschaftler wurden. Ein gelungenes, wenn nicht sogar das „Paradebeispiel“ einer „geglückten“ Emigration ist das Schicksal Josef Neubergers, der noch im November 1938 im Zuge des Pogroms in Düsseldorf schwer verletzt wurde, nach Palästina auswandern konnte, nach 1945 wieder zurückkehrte und schließlich nordrhein-westfälischer Justizminister wurde. Das sind jedoch Ausnahmekarrieren. Die meisten Anwälte, besonders die älteren, mussten sich eine andere Beschäftigung suchen und konnten nie wieder ihren Lebensstandard erreichen. Anhand der Gestapoakten in Düsseldorf kann man zum großen Teil ersehen, in welche Länder die Anwälte emigrierten. Wenn sie nach Großbritannien, Nord- oder Südamerika auswandern konnten, kann man davon ausgehen, dass sie die Zeit des Dritten Reichs überlebt haben. Diejenigen, die nach Belgien, Holland oder Frankreich flohen, gerieten jedoch nach 1940 wieder in den Machtbereich der Nazis. Sie wurden aus diesen besetzten Ländern in die Vernichtungslager im Osten deportiert – von vielen fehlt jede Spur.

Die Redaktion: Warum ist es den wenigsten ins Ausland emigrierten Rechtsanwälten bei einer Rückkehr nach Deutschland gelungen, hier wieder Fuß zu fassen? War es tatsächlich so, dass auch nach 1945 die alten Seilschaften noch funktionierten?

Dr. Mauss: Nach 1945 sind die wenigsten Anwälte nach Deutschland zurückgekehrt. Die meisten emigrierten Anwälte hatten sich mit ihrem neuen Leben im Exil arrangiert oder wollten einfach nicht zurück ins „Land der Täter“. Diejenigen, die zurückkamen, übernahmen zumeist Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsmandate.

Ob die alten Seilschaften nach 1945 in der wieder freien Anwaltschaft Einfluss auf das Verhalten gegenüber jüdischen Kollegen hatten, wage ich zu bezweifeln. Anders sah es bei den Gerichten (Staatsanwälten, Richtern) aus, wo sich in Düsseldorf viele Richter und Justizangestellte den gegenseitigen „Persilschein“ ausstellten.

Die Redaktion: Man fühlt sich heute sicher in dem Wissen, dass Auswüchse wie das Dritte Reich und die Judenverfolgung sich nicht wiederholen können. Ist dieses Empfinden naiv?

Dr. Mauss: Nein. Angesichts der Einzigartigkeit der deutschen Verbrechen im Zweiten Weltkrieg mussten sich die Deutschen nach der Kapitulation 1945 – zuerst noch unter Anleitung der Alliierten – mit der Geschichte des Dritten Reiches auseinandersetzen. Auch wenn dies erst nach 1968 richtig funktionierte, machen wir es uns bis heute nicht leicht. Wir verdrängen und leugnen diese Geschichte nicht – im Gegenteil. Über kein anderes historisches Thema des 20. Jahrhunderts wurden in den letzten Jahren so viele Bücher verfasst wie über die Zeit des Dritten Reiches. Die Tatsache, dass im Jahr 2011 die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ in Düsseldorf gezeigt wird, zeigt doch immer noch das Interesse und die Bereitschaft, diese Geschichte auch „vor der eigenen Haustür“ aufzuarbeiten. Durch das Erinnern wird die Geschichte wachgehalten und einer Wiederholung entgegengearbeitet.

Die Redaktion: Die Bundesrechtsanwaltskammer hat vor einigen Jahren einen Freundschaftsvertrag mit der Israel Bar in Tel Aviv geschlossen. Zu den Inhalten dieses Freundschaftsvertrags gehört die Förderung persönlicher Kontakte zwischen jungen israelischen und jungen deutschen Rechtsanwälten. Was halten Sie von solchen Projekten?

Dr. Mauss: Sehr viel. Dieser Austausch zwischen Israelis und Deutschen findet ja inzwischen auf den vielfältigsten Ebenen statt. Es gibt Schüleraustausch-Projekte wie z.B. am Düsseldorfer St. Ursula-Gymnasium, die Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf unterstützt den Studentenaustausch mit Israel (mit dem Interdisciplinary Center Herzliya gibt es sogar eine Kooperation, die es deutschen, israelischen und arabischen Studenten möglich macht, gemeinsam zu studieren; das ist im Nahen Osten ansonsten unmöglich) – nur durch das Kennenlernen des Anderen, das Zusammenleben mit dem Anderen, durch den persönlichen Kontakt werden doch Vorurteile ab- und Freundschaften aufgebaut.

Die Redaktion: Die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ im Düsseldorfer Justizgebäude soll für alle interessierten Bürger zugänglich sein. Glauben Sie, dass die Ausstellung von der Öffentlichkeit gut angenommen wird?

Dr. Mauss: Ich glaube, dass dieses Thema viele Leute interessiert – zumal die Ausstellung ja auf den Raum Düsseldorf zugeschnitten ist. Man erkennt plötzlich die Straße wieder, in der man wohnt, dass ein jüdischer Anwalt in meinem Stadtviertel aufgewachsen und vielleicht zur selben Schule gegangen ist.

Man muss allerdings die Öffentlichkeit auch auf die Ausstellung aufmerksam machen – einfach ein wenig Werbung machen.

Die Redaktion: Zu den Institutionen, die wir deshalb einladen wollen, gehören auch die weiterführenden

Schulen unseres Bezirks. Wie gehen aus Ihrer Sicht Jugendliche heutzutage mit dem Thema um?

Dr. Mauss: Es kommt natürlich auf das Alter der Jugendlichen und die Vorbereitung durch den Lehrer an. Leider ist es manchmal so, dass man von älteren Jugendlichen hört: „Nicht schon wieder!“ Die jüngeren sind meist betroffener, weil sie noch nicht so viel von der Geschichte des Nationalsozialismus mitbekommen haben.

Hier greift meines Erachtens auch das Konzept der Ausstellung, die Geschichte der jüdischen Anwälte im OLG-Bezirk Düsseldorf nicht nur durch allgemeine Übersichtstafeln, sondern zum überwiegenden Teil anhand der ergreifenden Einzelbiographien darzustellen.

Die Redaktion: Ab wann sind Schüler alt genug, um mit der schlimmen Vergangenheit konfrontiert zu werden? Welchen Rat würden Sie Lehrern geben, die mit ihrer Klasse die Ausstellung besuchen wollen?

Dr. Mauss: Ich glaube, dass Schüler auf weiterführenden Schulen bereits in den unteren Klassen eine Ahnung vom Dritten Reich haben – vielleicht schon aus dem Elternhaus, aus Erzählungen der Großeltern. Durch die verkürzte Schulzeit ist das Thema Nationalsozialismus heute bereits im 9. Schuljahr Unterrichtsstoff im Geschichtsunterricht. In der Oberstufe wird der Stoff nochmals im letzten Schuljahr durchgenommen. Die jeweiligen Lehrer könnten vielleicht ein „Düsseldorf-Projekt“ mit den Kindern/Jugendlichen erarbeiten – quasi „Geschichte bei mir Zuhause“. Das weckt zumindest die Neugier der Schüler, denn hier wird nichts Abstraktes irgendwo aus dem Berlin der 30er Jahre erzählt, sondern das Dritte Reich vor der eigenen Haustür ausgebreitet.

Die Redaktion: Gibt es Literatur, mit der man sich auf das Thema vorbereiten kann?

Dr. Mauss: Es gibt ein von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenes Buch – „Anwalt ohne Recht“ –, das als Begleitbuch zur Ausstellung herausgekommen ist; ebenso das Buch von Simone Ladwig-Winters mit demselben Titel.

Speziell für die Stadt Düsseldorf lassen sich die Bücher, die von der Mahn- und Gedenkstätte herausgegeben worden sind, sehr empfehlen.

Der Stadtführer „Zeitspuren in Düsseldorf“ ist für Schüler sicherlich spannend, einen Überblick gibt auch „Aspekte jüdischen Lebens in Düsseldorf und am Niederrhein“. Sehr bewegend sind die Briefe, die der getaufte Düsseldorfer Rechtsanwalt Georg Lindemeyer bis zu seiner Deportation 1941 mit seinen drei nach England emigrierten Kindern austauschte („… wir leben doch in Gedanken nur mit Euch …“. Briefe von Georg und Frieda Lindemeyer 1937–1941).

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Heute schon Erfolg gehabt?

Nichts ist erfolgreicher als Erfolg. Das gilt für dieses Handbuch wie für die wachsende Zahl seiner Benutzer. Das gesamte Mietrecht aus der Anwaltsperspektive, vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung. Tipps zu Strategie und Taktik, Hinweise auf versteckte Haftungsfallen, Berechnungsbeispiele, Checklisten, Mustertexte, Prüfungsschemata, Rechtsprechungs-ABCs. Alles auf dem neuesten Stand. Lützenkirchen (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht. Für mehr Erfolg in Mietsachen. Leseprobe? **www.otto-schmidt.de**

---------- **Bestellschein** Fax **(02 21) 9 37 38-9 43** ----------

☐ **Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht** *Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von 13 exzellenten Mietrechtspraktikern. 4. Auflage 2010, 2.864 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,– € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18065-2*

Name

Straße

PLZ Ort

Datum Unterschrift 4/10

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Aufsatz

Die Scheinsozietät – das (un)bekannte Wesen
Zugleich ein Beitrag zu § 32 BORA*

Von Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Düsseldorf
Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und Mitglied der Satzungsversammlung

Dass des Schusters Kinder die schlechtesten Schuhe haben, ist eine Binsenweisheit. Auch Rechtsanwälte legen in eigenen Belangen oft nicht die Sorgfalt an den Tag, mit der sie die Angelegenheiten ihrer Mandanten regeln. Viele Anwälte gehen Verpflichtungen und Risiken ein, von denen sie jedem Mandanten dringend abraten würden. Zu den Phänomenen, auf die diese Erkenntnis in besonderem Maße zutrifft, gehört die sog. Außen- oder Scheinsozietät. Anwälte treten nach außen als Mitglieder einer Sozietät auf, obwohl im Innenverhältnis nur eine Anstellung, eine freie Mitarbeit oder auch gar keine Beziehung besteht.

Dr. Susanne Offermann-Burckart

In der Literatur wird immer wieder vor den Gefahren eines solchen Außenauftritts, die die Chancen bei weitem überwögen, gewarnt. Dabei stehen meist diejenigen Anwälte im Fokus, die für besonders schutzwürdig gehalten werden. Etwa der junge Rechtsanwalt, der ein großes Interesse daran hat, auf dem Briefbogen einer respektablen Kanzlei zu erscheinen, oder Einzelanwälte, die ihre Bürogemeinschaft aus marktstrategischen Gründen als Sozietät präsentieren. Hier wird vor dem Haftungsrisiko gewarnt, das umso größer sei, je weniger Einflussmöglichkeiten der Einzelne nach innen habe.

Aber auch für die etablierte Kanzlei ist die „Aufnahme“ von Scheinsozien keineswegs risikoneutral. Denn zum einen ist die Haftung keine Einbahnstraße; die Kanzlei haftet für Fehler eines Scheinsozius ebenso, wie dieser für Fehler der übrigen Kollegen haftet. Und zum anderen hat die Satzungsversammlung vor kurzem (in der 5. Sitzung ihrer vierten Legislaturperiode am 25./26.6.2010) eine Neufassung der komplizierten Vorschrift des § 32 BORA beschlossen, deren Auswirkungen auf Scheinsozietäten noch gar nicht absehbar sind. Es geht um eine Änderung des Absatzes 3, der für die Scheinsozietäten gilt und – anders als früher – nicht nur die entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 2, sondern jetzt ausdrücklich auch die von Abs. 1 vorsieht. Damit erhalten die Mitglieder einer auseinanderbrechenden Scheinsozietät (z.B. drei Bürogemeinschafter, die nach außen als Sozietät in Erscheinung getreten sind) das Recht, alle Mandanten, also auch die Mandanten der jeweils anderen, zu befragen, wer künftig das Mandat fortführen soll. Dies kann für sämtliche Beteiligten zu Überraschungen führen.

Die am 1.3.2011 in Kraft getretene Neufassung von § 32 Abs. 3 BORA ist Anlass, sich mit dem schwierigen Thema der Scheinsozietät und ebenso mit § 32 BORA sowie manchen Ungereimtheiten, die es hier wie dort gibt, näher zu befassen.

I. Die Erscheinungsformen einer Scheinsozietät

Die Erscheinungsformen von Scheinsozietäten sind vielfältig.[1] Rechtsprechung und Literatur beschäftigen sich meist mit Sachverhalten, in denen es um kleinere Zusammenschlüsse geht, die nach außen eine gewisse Größe (und Schlagkraft) demonstrieren wollen. Da sind etwa die schon erwähnten Bürogemeinschafter A, B und C, die größeren Gefallen daran finden als „A, B, C-Rechtsanwälte“ denn als „Rechtsanwalt A in Bürogemeinschaft mit: …“ usw. zu firmieren. Da ist ebenso der alteingesessene Einzelanwalt E, der einen angestellten Kollegen A und einen freien Mitarbeiter M beschäftigt und der Bitte beider nachkommt, doch in der Randleiste des Briefbogens der „Kanzlei E“ ohne Offenlegung der im Innenverhältnis bestehenden Situation geführt zu werden.

Es gibt allerdings auch und insbesondere die mittlere oder größere Kanzlei, auf deren Briefbogen eine Vielzahl wirklicher und angeblicher Sozien aufgeführt werden, wobei die Angestellten und freien Mitarbeiter meist begierig sind, nach außen (ohne klarstellenden Zusatz) in Erscheinung zu treten. Außerdem gibt es die Kanzlei, deren Gründer und Namensgeber sich nach Erreichen einer bestimmten Altersgrenze vertragsgemäß aus dem Berufsleben zurückgezogen hat,

* Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Redaktion des Anwaltsblatts.

1 Vgl. hierzu etwa die Beispiele bei *Kamps/Alvermann*, NJW 2001, 2121 f.

auf dem Briefbogen der Kanzlei aber weiter geführt wird, um „Firmenkontinuität“ zu dokumentieren und den Goodwill zu erhalten. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Staatssekretär oder Regierungspräsident a.D. oder dem Syndikusanwalt, die ohne größere eigene Ambitionen eine „Heimat“ suchen und natürlich leicht Kanzleien finden, die den Namen gerne als schmückendes Beiwerk auf ihren Briefbogen nehmen. Und schließlich gibt es die mittleren und größeren Kanzleien in verschiedenen Städten, die auf bestimmten Rechtsgebieten kooperieren und (nur) nach außen als überörtliche Sozietät in Erscheinung treten.

Die Arbeitsweisen, Vorstellungen und Erwartungen in diesen Kanzleien sind, wie man sich denken kann, grundverschieden.

II. Zur Begrifflichkeit

Der eingangs erwähnte § 32 Abs. 3 BORA spricht von „einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, die nach außen als Sozietät hervorgetreten ist“. Gemeinhin werden für die beschriebenen Erscheinungsformen die Begriffe „Scheinsozietät“ und „Außensozietät“ synonym verwendet. Der letztgenannte Begriff hat sich umgangssprachlich durchgesetzt.

Dennoch wird im vorliegenden Beitrag ausschließlich von der „Scheinsozietät“ die Rede sein, weil der „Außensozietät“ im Gesellschaftsrecht eine eigenständige Bedeutung als „rechtsfähiger Außengesellschaft“ im Gegensatz zur bloßen „Innengesellschaft“ zukommt und jede Verwechslung vermieden werden soll.[2]

III. Zur Zulässigkeit der Scheinsozietät

Gerieren Rechtsanwälte sich nach außen als Mitglieder einer Sozietät, obwohl dies nicht zutrifft, drängt sich die Frage auf, ob hier nicht irreführende und damit unzulässige Werbung praktiziert wird.

In der Rechtsprechung wurde dieses Problem mit dem Aufkommen überörtlicher Sozietäten, die erst seit Beginn der 1990er Jahre akzeptiert sind, virulent. Bis dahin war die (örtliche) Scheinsozietät – frei nach dem Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter.“ – stillschweigend toleriert worden. Die neue Form der überörtlichen Sozietät und § 59a Abs. 2 S. 1 BRAO a.F., wonach in den mehreren Kanzleien einer überörtlichen Sozietät „verantwortlich zumindest ein Mitglied der Sozietät tätig“ sein musste, zwangen dazu, Farbe zu bekennen. Denn ein Scheinsozius an einem der Standorte einer überörtlichen Sozietät hätte dem Erfordernis eines verantwortlich tätigen Mitglieds der Kanzlei nicht genügt.

So stellte denn der BGH in einem Urteil vom 29.10. 1990[3] fest, dass ein Rechtsanwalt im Geschäftsverkehr nicht als Mitglied einer überörtlichen Anwalts-Sozietät auftreten dürfe, „wenn nicht jedes Mitglied durch die Sozietätsvereinbarung ermächtigt und grundsätzlich auch verpflichtet worden ist, den Anwaltsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Sozien abzuschließen und deren gesamtschuldnerische Haftung mit dem Mandanten zu vereinbaren“. Und dies galt nach Ansicht des BGH dann natürlich auch unabhängig davon, „ob es sich um den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit gemeinsamer Kanzlei handelt oder – wie hier – um den Zusammenschluss von Rechtsanwälten mit Kanzleien an verschiedenen Orten.“

Das Aufkommen der zunächst für „Teufelswerk“ gehaltenen überörtlichen Sozietät führte in manchen Rechtsanwaltskammern zur Gründung eigener Vorstandsabteilungen, deren Aufgabe darin bestand, die Gesellschaftsverträge überörtlicher Sozietäten darauf zu überprüfen, ob eine „wirkliche“ Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorliege und z.B. auch die Vereinnahmung der Gebühren auf gemeinsame Konten erfolge. Eine Überprüfung der Gesellschaftsverträge örtlicher Sozietäten unterblieb weiterhin, was zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft mit stark überwachten überörtlichen Sozietäten und nach wie vor gar nicht überwachten örtlichen Sozietäten führte. Was die örtlichen Sozietäten anging, so streckten die Kammern die Waffen vor der schieren Zahl. Die auch von den Kammern als ungut empfundene Ungleichbehandlung überörtlicher und örtlicher Zusammenschlüsse und die schnell wachsende Zahl und Größe überörtlicher Sozietäten führte allerdings rasch dazu, dass die entsprechenden Abteilungen wieder aufgelöst und die Überprüfung der überörtlichen Sozietäten aufgegeben wurden. Auch das Thema „Untersagung von Scheinsozietäten“ hatte sich für die Kammern damit wieder erledigt.

Jeder Gedanke in diese Richtung verbot sich aus praktischen Erwägungen. Die Zahl der Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Berufsausübung war und ist einfach unüberschaubar. Hinzu kommen die ständige Fluktuation in den Kanzleien und der Umstand, dass viele Gesellschaftsverträge nur mündlich geschlossen werden. So dürfte denn auch § 24 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BORA, die den Rechtsanwalt eigentlich verpflichten, seinem Kammervorstand unaufgefordert und unverzüglich „die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“ sowie „die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwälten“ anzuzeigen, zu den am wenigsten ernst genommenen und „gelebten“ Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts gehören.

In der Literatur wird die Auffassung, der Auftritt als Scheinsozietät sei irreführend und unzulässig, heute

2 Vgl. hierzu *Schmidt*, NJW 2005, 2801, 2802; *Henssler*, NJW 1993, 2137, 2139; *ders*., in: Henssler/Prütting, BRAO, § 59a BRAO Rn. 51. Noch weiter differenziert *Graf von Westphalen*, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rn. 602 ff.

3 BGH NJW 1991, 49 = AnwBl. 1991, 97; in diesem Sinne auch BGH NJW 1996, 2308.

ohnehin nicht mehr vertreten. Dabei wird überwiegend argumentiert, diese Ansicht sei durch die neuen §§ 8 und 9 BORA, wonach die Kundgabe beruflicher Zusammenarbeit und die Verwendung von Kurzbezeichnungen auch bei beruflicher Zusammenarbeit bzw. gemeinschaftlicher Berufsausübung „in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit)" zulässig ist, überholt.[4] Ein noch stärkeres Argument in diese Richtung könnte sich aus § 32 Abs. 3 BORA ergeben, wo ja – wie schon zitiert – ausdrücklich von einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, die „nach außen als Sozietät hervorgetreten ist", die Rede ist. Zum Teil wird aber auch argumentiert, die Irreführungs-Rechtsprechung basiere auf einem Fehlverständnis des Wesens der Scheinsozietät, bei der gesellschaftsrechtlich nach Rechtsscheinprinzipien ja gerade ein „echtes Gesellschaftsverhältnis" begründet werde.[5]

Das letztgenannte Argument ist das tragende: Wenn Rechtsuchende – wie sogleich zu zeigen sein wird – bei der Beauftragung einer Scheinsozietät hinsichtlich des Vertragsverhältnisses und vor allem der Haftung so gestellt sind, als hätten sie eine wirkliche Sozietät mandatiert, sind Fehlvorstellungen, die der Mandant sich über die konkrete Zusammensetzung der Kanzlei macht, irrelevant.

Indes: Das gilt nur, wenn der Mandant mit dem Außenauftritt der Kanzlei nicht noch andere Vorstellungen verbindet. Nicht selten wird es dem Mandanten gerade darauf ankommen, dass ein ganz bestimmter Rechtsanwalt zur Kanzlei gehört oder die Kanzlei über eine besondere fachliche Ausrichtung verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn der Mandant die Kanzlei nur wegen des „berühmten" Gründers oder des einzigen auf dem Briefbogen aufgeführten „Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht" wählt, von deren Ausscheiden er nichts ahnt. Das gleiche gilt, wenn ein Mandant die Kanzlei in der Hoffnung beauftragt, ein mitgenannter „Oberbürgermeister a.D." (der in Wirklichkeit gar nicht aktiv tätig ist) verfüge nach wie vor über gute Kontakte zur Stadtverwaltung, die ihm, dem Mandanten, bei der Durchsetzung eines Bauvorhabens nützlich sein könnten. Eine entsprechende (Fehl-)Vorstellung kann auch dann von Bedeutung sein, wenn der Mandant tatsächlich oder abstrakt weiß, dass er auf die Entscheidung, wer denn sein Mandat konkret bearbeitet, keinen Einfluss hat. Ist in dem erwähnten Fall der bekannte Kanzleigründer, der einzige Fachanwalt für Bankrecht oder der „Oberbürgermeister a.D." längst aus der Kanzlei ausgeschieden oder nie wirklich Mitglied gewesen, liegt durchaus eine Irreführung i.S. von § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG vor.[6]

IV. Vertragspartner und Haftung

1. Die Situation in der „wirklichen" Sozietät

a) Parteien des Anwaltsvertrags

Bei der „richtigen" Sozietät kommt der Mandatsvertrag – vorbehaltlich anderweitiger einzelvertraglicher Abreden – zwischen dem Auftraggeber und allen Sozien zustande.

aa) Die frühere Dogmatik

Dabei ging die bis vor Kurzem herrschende Doppelverpflichtungstheorie[7] davon aus, dass der handelnde Gesellschafter sich persönlich und zugleich die übrigen Gesellschafter verpflichte. Die Rechtsprechung folgerte, im Regelfall komme gem. § 714 BGB ein Anwaltsvertrag mit sämtlichen Rechtsanwälten als Mitgliedern der Sozietät zustande.[8]

bb) Die neue Dogmatik

Nach der vom II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs geschaffenen neuen gesellschaftsrechtlichen Dogmatik ist die BGB-Gesellschaft rechtsfähig, parteifähig, insolvenzrechtsfähig und sogar grundbuchfähig.[9] Der BGH hat dabei entschieden, dass die Grundsätze der neuen Rechtsprechung auch für Sozietäten von Freiberuflern in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gelten.[10] Das bedeutet, dass eine Sozietät aus Rechtsanwälten als Rechtssubjekt Vertragspartner des Anwaltsvertrags wird.[11]

b) Wer haftet?

Diese neue Sichtweise hat auch Auswirkungen auf die Haftung. Nachdem der II. Zivilsenat zunächst noch offengelassen hatte, ob seine neue Rechtsprechung auch für berufshaftungsrechtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft zutreffe,[12] bejahte der für das Anwaltsrecht zuständige IX. Senat dies in einem Urteil vom 3.5.

4 Vgl. z.B. *Hartung*, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 59a BRAO Rn. 22; *Römermann*, in: Hartung/Römermann, BORA, § 8 BORA Rn. 32 f.; a.A. *Braun*, ZRP 1996, 394, 399 und – ihm folgend – *Ring*, Anwaltliche Werbung von A bis Z, Stichwort: „Scheinsozietät", unter Hinweis darauf, dass das gesetzliche Täuschungsverbot mangels Regelungskompetenz nicht durch die untergesetzliche Berufsordnung ausgehebelt werden könne, und die Satzungsermächtigung nicht soweit gehe, ein neues Wettbewerbsrecht für die Anwaltschaft zu schaffen.

5 *Kilian*, in: Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht, Rn. 888.

6 Vgl. etwa zur Traditions- und Alterswerbung *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm, UWG, § 5 UWG Rn. 5.55 ff.

7 Grundlegend BGH NJW 1971, 1801.

8 BGH NJW 1995, 1871; *Sprau*, in: Palandt, BGB, § 714 BGB Rn. 11; *vom Stein*, in: Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, § 10 Rn. 38.

9 BGH NJW 2001, 1056; vgl. aktuell BGH NJW 2009, 594.

10 BGH NJW 2003, 1803.

11 *Borgmann/Jungk/Grams*, Anwaltshaftung, § 36 Rn. 14; *vom Stein*, aaO, § 10 Rn. 40.

12 BGH NJW 2003, 1803; NJW 2006, 765.

2007 ausdrücklich.[13] *Schmidt*[14] spricht angesichts der aktuellen Rechtsprechung von einem „oHG-ähnlichen Akzessorietätsmodell", dessen haftungsrechtliche Konsequenzen „einfach, eindeutig, aber auch hart" seien. Die Haftung aller Sozien für Schlechterfüllungsschäden ergibt sich jetzt nicht mehr aus einer Nichtanwendung des § 425 BGB; sie ist nunmehr gesetzliche Haftung analog § 128 HGB.[15] Die Haftung für deliktische Pflichtverletzungen (also z.B. für die Unterschlagung von Fremdgeld) resultiert aus der analogen Anwendung von § 31 BGB.

2. Die Situation in der Scheinsozietät

Für die Vertragsbeziehungen zwischen einer Scheinsozietät und ihren Mandanten und für die Haftung eines Scheinsozius für die Gesellschaft bzw. die Haftung der Gesellschaft für einen Scheinsozius gilt nichts anderes: Schon nach altem Recht und erst Recht nach der Akzessorietätstheorie wird auch der Scheinsozius – vorbehaltlich anderer vertraglicher Abreden mit dem Mandanten – Vertragspartner des Mandanten.[16] Hieraus erwachsen für den Scheinsozius auch Rechte. Er ist nicht nur Verpflichteter, sondern auch Berechtigter aus dem Mandatsverhältnis, der wie jeder Sozius die Honorarzahlung an die Gesamthand fordern kann.[17]

Die Haftung für Schlechtleistungen, also für anwaltliche Pflichtverletzungen, resultiert aus § 128 HGB analog und die für deliktische Pflichtverletzungen aus § 31 BGB analog. Das stellt der BGH in seinem schon erwähnten Urteil vom 3.5.2007 in aller Deutlichkeit fest.[18] Für die „vertragliche" Haftung in Scheinsozietäten gelten die Grundsätze der Anscheins- oder Duldungsvollmacht.[19] Die Sozietät, so der BGH,[20] die den Scheinsozius nach außen wie einen Sozius handeln lasse, gebe damit auch zu erkennen, dass sie für dessen Handeln grundsätzlich einstehen wolle. Fehler des Scheinsozius bei der Bearbeitung eines Mandats würden als solche der Sozietät behandelt. Wollte die Sozietät dies anders sehen, wäre nicht zu rechtfertigen, dass sie – ohne dies offenzulegen – ein ihr erteiltes Mandat von jemandem bearbeiten lasse, der nicht Sozius, sondern lediglich Angestellter oder freier Mitarbeiter der Sozietät sei. Gäben die Sozien der Sozietät den Anschein, größer zu sein, als sie in Wirklichkeit sei, „gehen die Folgen mit ihnen heim". Denn die Sozien hätten es in der Hand gehabt, dem Mandanten gegenüber rechtzeitig klarzustellen, dass der sachbearbeitende Rechtsanwalt nicht zu den Mitgliedern der Sozietät gehöre. Etwas anderes gelte auch nicht, wenn der Scheinsozius deliktisch handele. Zwar fehlten insoweit Anknüpfungspunkte für eine Anwendung der Grundsätze über die Anscheins- oder Duldungsvollmacht. Doch habe dies im Rahmen von § 31 BGB keine Bedeutung. Die Organhaftung baue nicht auf Rechtsscheinsgesichtspunkten auf. Sie knüpfe nicht an die scheinbare Vertretungsmacht, sondern an die Fähigkeit des „Organs", für die juristische Person zu handeln.[21] „Organ" könne aber auch ein Nichtgesellschafter sein. Denn bei der Auslegung des Begriffs des Organs, also des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters" i.S. von § 31 BGB, orientiere sich die Rechtsprechung nicht strikt an der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis. Sie fasse den Begriff viel weiter. „Verfassungsmäßig berufener Vertreter" sei nicht nur der geschäftsführende Gesellschafter, sondern auch ein Nichtgesellschafter, dem durch allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, für die Gesellschaft wesensmäßige Funktionen zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen seien. Hierzu genüge, dass einzelnen Sozien (also auch Scheinsozien) die selbstständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von Mandaten überlassen worden sei.

Was für die Haftung der Sozietät für Verfehlungen eines Scheinsozius gilt, gilt reziprok natürlich auch für die Haftung des Scheinsozius für – vertragliche wie deliktische – Verfehlungen anderer Gesellschafter. Hier liegt die besondere Brisanz für den einzelnen – insbesondere jungen und unerfahrenen – Scheinsozius, dem Haftungsfreistellungsvereinbarungen im Innenverhältnis nur solange helfen, wie die anderen Gesellschafter solvent und greifbar sind.[22] Die Gefahren für den einzelnen Scheinsozius sind besonders gravierend, wenn er in einem „David-Goliath-Verhältnis" zu „seiner" Kanzlei steht und keinen Einfluss darauf nehmen kann, welche Mandate angenommen werden, wie die Mandatsbearbeitung erfolgt, welche organisatorischen Vorkehrungen die Kanzlei trifft, um z.B. eine wirksame Fristen- oder Kollisionskontrolle zu gewährleisten, und ob eine Haftpflichtversicherung besteht, die nicht nur den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht (§ 51 BRAO), sondern das tatsächliche Risiko abdeckt.

Die Gefahr potenziert sich noch, wenn man die ausufernde Rechtsprechung des BGH zur Haftung später eintretender Sozien bzw. Partner für vor dem eigenen

13 BGH NJW 2007, 2490; vgl. hierzu *Jungk*, BRAK-Mitt. 2007, 197; *Hartung*, AnwBl. 2007, 849; *Weinbeer*, AnwBl. 2007, 711.

14 NJW 2005, 2801, 2805.

15 Immer noch zweifelnd *Hirtz*, AnwBl. 2008, 82 f.

16 Vgl. hierzu nur *Bormann*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 59a BRAO/32 BORA Rn. 171; *Feuerich*, in: Feuerich/Weyland, BRAO, § 59a BRAO Rn. 15; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB, § 164 BGB Rn. 6.

17 *Kamps/Alvermann*, NJW 2121, 2122.

18 BGH NJW 2007, 2490, 2492 f.

19 BGH NJW 1971, 1801; 1978, 996; 1999, 3040; 1991, 1225; OLG Hamm NJW-RR 1992, 301; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 1004; OLG Köln NJW-RR 2004, 279; *Kilian*, aaO, Rn. 883.

20 NJW 2007, 2490, 2492 f.

21 BGH NJW 1986, 2941.

22 Vgl. hierzu *Kilian*, aaO, Rn. 886, der auf die „zahlreiche Kasuistik zur nicht selten existenzvernichtenden Haftung von Gesellschaftern kraft Rechtsschein" verweist.

Eintritt liegende, nicht mehr behebbare Fehler eines Seniors betrachtet.[23]

Eine wichtige Einschränkung macht die Rechtsprechung allerdings, indem sie die Rechtsscheinshaftung des Mitglieds einer anwaltlichen Scheinsozietät auf Forderungen begrenzt, die die „anwaltstypische" (rechtsberatende oder rechtsvertretende) Tätigkeit betreffen.[24] In der Literatur wird diese Restriktion zum Teil aus Vertrauensschutzgesichtspunkten heftig kritisiert.[25]

Die Grundsätze einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht gelten natürlich nicht, wenn die wahren Verhältnisse innerhalb der Kanzlei bei Mandatserteilung offengelegt und eine Vollmacht entsprechend beschränkt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn bei einer aus drei Bürogemeinschaftern bestehenden Scheinsozität nur Bürogemeinschafter A mit einem Mandanten den Anwaltsvertrag schließt, die entsprechende Vollmacht allein auf Bürogemeinschafter A lautet und auch nicht durch sonstige Umstände der Anschein eines Haftungsverbundes mit den Bürogemeinschaftern B und C (vgl. hierzu noch näher unter V.) entsteht. Da der Schutz nach Rechtsscheinsgrundsätzen nur gutgläubigen Mandanten zuteil wird, endet der Gutglaubensschutz dann, wenn einem Mandanten bekannt ist, dass ein nach außen als Gesellschafter auftretender Rechtsanwalt kein solcher ist.[26]

In manchen der eingangs vorgestellten Scheinsozietäts-Beispielen ist durchaus fraglich, ob die Konstruktion der Anscheins- oder Duldungsvollmacht überhaupt mit der Lebenswirklichkeit übereinstimmt und nicht ein Vertrauen geschützt wird, das in Wirklichkeit gar nicht existiert. Denn insbesondere bei größeren Kanzleien mit vielen auf dem Briefbogen aufgeführten Berufsträgern wird es dem Mandanten völlig egal sein, ob der Anwaltsvertrag tatsächlich mit jedem der Genannten zustande kommt. Ihm ist es schließlich auch egal, wenn sich die Zusammensetzung der Kanzlei im Laufe des Mandatsverhältnisses immer wieder geringfügig ändert und einzelne Personen vom Briefbogen verschwinden, wogegen andere neu auftauchen. Dass andererseits auch der aus der Kanzlei ausgeschiedene Altsozius, der den Verbleib seines Namens auf dem Briefbogen lediglich duldet, um seinen Nachfolgern keine Steine in den Weg zu legen, nicht im Mindesten daran interessiert ist, dass der Anwaltsvertrag auch zu „seinen Gunsten" geschlossen wird, ist unerheblich, weil es nicht um seinen Schutz und sein Interesse, sondern einzig um den Schutz und das Interesse des Mandanten geht.

23 BGH NJW 2010, 1360; ablehnend hierzu *Henssler*, NJW-Editorial („Anwaltshaftung für fremde Sünden?") 19/2010.

24 BGH NJW 2008, 2330 = AnwBl. 2008, 635 (hier verneint für Kauf und Reparatur einer PC-Anlage); OLG Celle MDR 2006, 1198; MDR 2007, 60.

25 *Lux*, NJW 2008, 2309; *Vollkommer/Greger/Heinemann*, Anwaltshaftungsrecht, § 4 Rn. 24; kritisch auch *Hirtz*, AnwBl. 2008, 636.

26 BGH NJW-RR 1988, 1299; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 1004; *Kilian*, aaO, Rn. 889.

V. Der Rechtsschein

§ 32 Abs. 3 BORA verwendet für die Scheinsozietät die treffende Formulierung „berufliche Zusammenarbeit in sonstiger Weise, die nach außen als Sozietät hervorgetreten ist". Rechtsscheinsträger sind dabei insbesondere ein gemeinsames Kanzleischild, gemeinsame Briefbögen,[27] Stempel und Vollmachtsurkunden, gemeinsame Werbeauftritte, eine gemeinsame Homepage etc. Ob klarstellende Hinweise (z.B. darauf, dass es sich bei Rechtsanwalt XY um einen „angestellten Rechtsanwalt" oder „freien Mitarbeiter" handelt) den Rechtsschein beseitigen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.[28] So verneinte etwa das OLG Köln in einem Urteil vom 17.12.2002 die klarstellende Wirkung des Briefbogens einer Bürogemeinschaft, in dessen Kopf der Zusatz „In Kanzleigemeinschaft" enthalten war.[29] Der Rechtsuchende werde, so das OLG, einem Hinweis auf eine Bürogemeinschaft mit weiteren Anwälten in der Regel eine weiterreichende Bedeutung beimessen und angesichts der verbreiteten Sozietäten annehmen, es mit einer Verbindung von Rechtsanwälten zumindest in dem Sinne zu tun zu haben, dass auch in der anwaltlichen Tätigkeit eine Zusammenarbeit bestehe.[30]

Schwierig wird die Beurteilung in den Fällen eines in sich widersprüchlichen Außenauftritts, also etwa dann, wenn die Vollmacht eindeutig nur auf Bürogemeinschafter A lautet, das Vollmachtsformular aber einen Stempel trägt, der auf die „Bürogemeinschaft" verweist.[31]

VI. Beendigung der Zusammenarbeit

Der Auslöser für den vorliegenden Beitrag war die in der Einleitung angesprochene Beschlussfassung der Satzungsversammlung zu § 32 BORA.

§ 32 BORA regelt ganz allgemein die berufsrechtlichen Pflichten von Rechtsanwälten, die eine gemeinschaftliche Berufsausübung beenden. Die ersten beiden Absätze der Norm befassen sich mit dem

27 Vgl. hierzu etwa OLG Saarbrücken NJW-RR 2006, 707 f. für den Scheinsozius, der erst nach Mandatserteilung in die Kanzlei „eintritt" und ohne Zusatz auf dem Briefbogen erscheint.

28 *Kilian*, aaO, Rn. 886, rät insofern ganz allgemein zur Vorsicht, bis der BGH die Frage geklärt habe.

29 OLG Köln MDR 2003, 900 = BRAK-Mitt. 2003, 121 f. (Besprechung von *Grams*).

30 Einer Bürogemeinschaft, die auf „Nummer sicher" gehen will, bleibt angesichts dieser Rechtsprechung nichts anderes übrig, als getrennte Briefbögen zu verwenden. – Vgl. hierzu *Offermann-Burckart*, KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, 2006, 185, 187.

31 So verhielt es sich in dem der Entscheidung des OLG Köln vom 17.12.2002 zugrunde liegenden Sachverhalt – OLG Köln MDR 2003, 900 = BRAK-Mitt. 2003, 121 f. (Besprechung von *Grams*), ausführlicher Sachverhalt bei *juris*.

Normalfall der „wirklichen“ Sozietät (und Partnerschaftsgesellschaft etc.), Abs. 3 mit der Scheinsozietät. In der schwierig zu lesenden Vorschrift wird ferner unterschieden zwischen der Auflösung der Sozietät und dem Ausscheiden eines Sozius sowie zwischen dem Recht, den Mandanten der Sozietät die Beendigung oder das Ausscheiden mitzuteilen (Bekanntgaberecht), und dem Recht, die Mandanten darüber zu befragen, wer weiter für sie tätig sein soll (Befragungsrecht).

1. Die Situation in der „wirklichen“ Sozietät

Ganz grundsätzlich gilt: Bei Auflösung einer Sozietät (also im Falle der gesetzlichen Auflösungsgründe der §§ 723 ff. BGB und dem Fehlen einer Regelung im Gesellschaftsvertrag, die den Fortbestand der Gesellschaft trotz Vorliegens eines der gesetzlichen Auflösungsgründe anordnet [§ 736 BGB])[32] sind alle Mandanten darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll (§ 32 Abs. 1 S. 1 BORA). Beim Ausscheiden eines Sozius und Fortbestand der Sozietät darf der Ausscheidende allen Mandanten der Sozietät sein Ausscheiden bekannt geben (§ 32 Abs. 2 S. 2 BORA). Außerdem sind beim Ausscheiden eines Sozius diejenigen Auftraggeber, mit deren laufenden Sachen der Ausscheidende zum Zeitpunkt seines Ausscheidens befasst oder für die er vor seinem Ausscheiden regelmäßig tätig war, darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll (§ 32 Abs. 2 S. 1 BORA).

Die Unterscheidung zwischen dem bloßen Bekanntgaberecht und dem Befragungsrecht ist in der Praxis von großer Bedeutung, weil Ersteres nur selten, Letzteres dagegen ausgesprochen häufig zu Streitigkeiten führt. Während die bloße Bekanntgabe einer Trennung vielen Rechtsanwälten als unnötig aufwändig und insgesamt wenig attraktiv erscheint, wird auf das Befragungsrecht meist großen Wert gelegt. Zwar ist ohnehin der Mandant „Herr des Mandats“, der zu jedem Zeitpunkt über das Ob und Wie einer Vertragsfortsetzung entscheiden kann. Doch zeigt die Praxis, dass Mandanten aufgrund einer gewissen Trägheit oder Gedankenlosigkeit ohne zusätzlichen Anstoß von außen auf die Veränderungen in der einmal mandatierten Kanzlei nur selten von sich aus reagieren.[33] Zur Begehrtheit der Mandantenbefragung trägt sicher auch bei, dass hier verstärkte Eigenwerbung betrieben werden kann und muss, also z.B. darauf hinzuweisen ist, dass man über die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen verfügt, das Mandat auch weiterhin zu bearbeiten. Denn nur so erhält der Mandant die notwendigen Informationen, um über die Fortführung des Mandats sachgerecht entscheiden zu können.[34]

2. Die Situation in der Scheinsozietät

Bis vor kurzem sah § 32 Abs. 3 BORA vor, dass (nur) Abs. 2 bei der Scheinsozietät entsprechend galt. Das bedeutete zunächst, dass unabhängig davon, ob eine Scheinsozietät völlig auseinanderbrach oder nur ein (Schein-)Sozius ausschied, allen Mandanten das Ausscheiden oder die Auflösung bekannt zu geben waren (§ 32 Abs. 2 S. 2 BORA analog). Das Bekanntgaberecht kann für den Scheinsozius von essenzieller Bedeutung sein, weil er (im Falle eines Streits mit dem/den übrigen „Sozius/Sozien“) sich u.U. nur auf diese Weise zeitnah aus dem Haftungsverbund lösen kann. Scheidet ein „Sozius“ aus einer Scheinsozietät aus, gilt gem. § 32 Abs. 2 S. 1 BORA analog das Befragungsrecht hinsichtlich der Mandanten, für die er konkret tätig war. Und auch für das Auseinanderbrechen einer Scheinsozietät galt bislang diese wichtige Einschränkung: Weil Abs. 3 a.F. nur auf Abs. 2, nicht auch auf Abs. 1 verwies, durfte auch bei der Auflösung einer Scheinsozietät jeder (Schein-)Sozius nur die Mandanten, für die er konkret tätig war, befragen. Es erfolgte eine Art „Deckelung“ des Befragungsrechts in der Scheinsozietät.

Die in der Satzungsversammlung und andernorts[35] vertretene Auffassung, es habe sich in § 32 BORA a.F. um eine „Kettenverweisung“ gehandelt, was dazu geführt habe, dass Abs. 1 auch bisher schon in vollem Umfang auf die Scheinsozietät anwendbar gewesen sei, ist unzutreffend. Dies offenbart eindeutig ein Blick in die Entstehungsgeschichte der Vorschrift: In der 6. Sitzung der Ersten Satzungsversammlung waren auch die Anhänger der „Kettenverweisungs-Theorie“ der Meinung, dass es eigentlich nur um eine Einbeziehung der – unglücklich platzierten – Sätze 4 und 5 von § 32 Abs. 1 gehe, die die Pflicht zum Anbringen eines Umzugshinweises und zur Bekanntgabe der neuen Telekommunikationsnummern eines ausscheidenden „Sozius“ durch den verbleibenden Sozius regeln.[36] Die Gegner eines Verweises auch auf Abs. 1 in § 32 Abs. 3 setzten sich schließlich mit dem Argument durch, die vorgeschlagene – und dann im Ergebnis abgelehnte – Neufassung der Vorschrift beteilige den Scheinsozius zumindest teilweise an der Substanz der Sozietät, indem er ihn bei Ausscheiden oder Auflösung der Sozietät am Mandantenstamm teilhaben lasse.[37] Wörtlich heißt es im Sitzungsprotokoll: „Die

32 Vgl. hierzu näher *Römermann*, in: Hartung/Römermann, aaO, § 32 BORA Rn. 12 f.

33 Und selbst auf eine entsprechende Befragung reagiert mancher Mandant überhaupt nicht, was zu einer Fortsetzung des Mandatsverhältnisses mit der Liquidationsgesellschaft führt. – Vgl. hierzu *Michalski/Römermann*, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, B Rn. 185 f.; *Henssler*, in: Henssler/Prütting, aaO, § 32 BORA Rn. 10.

34 *Henssler*, in: Henssler/Prütting, aaO, § 32 BORA Rn. 12.

35 Vgl. zuletzt *Dahns*, BRAK-Magazin 4/2010, S. 11, 12.

36 Protokoll der 6. Sitzung der Ersten Satzungsversammlung vom 5./6.11.1998, S. 20 f.

37 Protokoll der 6. Sitzung der Ersten Satzungsversammlung vom 5./6.11.1998, S. 21.

Neufassung würde überdies eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand insoweit beinhalten, als der Scheinsozius früher beim Ausscheiden nur eigene Mandanten habe befragen dürfen, nunmehr aber nach der Neufassung alle Mandanten der Sozietät befragen könne. Überdies werde er jetzt bei Auflösung der Sozietät echten Sozien gleichgestellt, was eine Umkehrung des früher Beschlossenen sei. Nach der geltenden Rechtslage dürften bei Auflösung einer Sozietät, bestehend aus fünf echten Sozien und fünf Scheinsozien, nur die echten Sozien alle Mandanten befragen, während die Scheinsozien nur ihre eigenen Mandanten hätten befragen dürfen. Die Neufassung nivelliere dies und würde den Scheinsozien die gleichen Rechte wie echten Sozien zubilligen." Wie gesagt, die Befürworter einer Neufassung haben sich damals *nicht* durchsetzen können. Und in der 2. Legislaturperiode der Satzungsversammlung hat der seinerzeit zuständige Ausschuss 4 nochmals mit großer Mehrheit bekräftigt, dass der ausscheidende Außensozius bei Zerbrechen der Sozietät *nicht* alle Mandanten der Sozietät befragen dürfe.[38]

Römermann[39] weist in diesem Sinne darauf hin, dass die übrigen Außensozien mit der Bearbeitung des Falles und mit den Mandanten eines Partners nichts zu tun hätten, abgesehen von der Außenhaftung. Es sei daher auch nicht erkennbar, aus welchem Grunde ein Außensozius bei Beendigung des gemeinsamen Auftretens nach außen hin auf einmal Mandanten solle befragen können, die einem anderen Außensozius oder dem Kanzleiinhaber zugeordnet seien.[40]

Die aktuelle Beschlussfassung der Satzungsversammlung, wonach beim Auseinanderbrechen einer Scheinsozietät nunmehr das unbegrenzte Befragungsrecht des § 32 Abs. 1 S. 1 BORA für sämtliche Scheinsozien gilt, bedeutet also nicht lediglich eine Klarstellung, sondern eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Norm. Trennen sich zwei freie Mitarbeiter (= Scheinsozien) vom Kanzleiinhaber oder gehen drei Bürogemeinschafter (= Scheinsozien) auseinander, so haben alle künftig die Möglichkeit, sämtliche Mandanten zu befragen, wer weiter tätig werden soll. Dass aus einer solchen Befragung zwingend der Kanzleiinhaber, der sich zwei aufstrebenden „Jungstars" gegenübersieht, als Sieger hervorgeht, ist keineswegs ausgemacht. Noch problematischer ist folgender – in der Praxis durchaus geläufiger – Fall: Die beiden Gründer einer Sozietät, S1 und S2, nehmen einen weiteren Sozius S3 auf, versäumen es aber über die Zeit, mit diesem einen schriftlichen Sozietätsvertrag zu schließen, der z.B. auch die Frage regeln würde, was bei der Kündigung eines Gesellschafters mit der Rest-Gesellschaft geschieht. Im Laufe der Zeit werden noch mehrere angestellte Rechtsanwälte auf den Briefbogen genommen. S3 trennt sich im Streit von den beiden Altsozien, wodurch es – in Ermangelung einer anderweitigen Regelung – zur Auflösung der Sozietät kommt. Jetzt haben – seit Inkrafttreten der Neuregelung – auch die angestellten Anwälte, also die Scheinsozien, das unbeschränkte Befragungsrecht. Und dieses Recht hat sogar ein bislang gar nicht aktiv in der Kanzlei tätiger Anwalt, der die Sozietätsinhaber auf Offenlegung aller Mandate in Anspruch nehmen darf, um sein Recht ausüben zu können. Die Satzungsversammlung muss sich fragen lassen, ob dies richtig sein kann und gewollt war.

Und das Befragungsrecht gilt – zumindest in den am Ende von V. beschriebenen Zweifelsfällen – wohl sogar für solche Mandanten, die, da sie eine auf eine Person oder einige Personen begrenzte Vollmacht unterschrieben haben, bei enger Auslegung eigentlich gar keine Mandanten der „Sozietät" waren. Der Mandant des Bürogemeinschafters A wird sich wundern, auch von den Bürogemeinschaftern (oder besser gesagt Ex-Bürogemeinschaftern) B und C angeschrieben und gefragt zu werden, ob er nicht künftig von diesen betreut werden wolle. Hier ist eine manifeste Inkongruenz zwischen § 32 Abs. 3 BORA n.F. und der Pflicht zur Verschwiegenheit (und das in Zeiten, in denen viel von „chinese walls" die Rede ist) und auch zu gebührenrechtlichen Überlegungen entstanden.

Dass die Rechtsfolgen des § 32 BORA nur „mangels anderer vertraglicher Regelung" zwischen den (Schein-) Sozien gelten, kann nicht wesentlich zur Beruhigung beitragen. Denn die Praxis zeigt, dass es an vertraglichen Regelungen zwischen Scheinsozien in aller Regel fehlt. Hier wird in Zukunft einiges nachzuholen sein.[41]

38 Protokoll der 1. Sitzung des Ausschusses 4 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten) der Zweiten Satzungsversammlung vom 1.12.2000, S. 6.

39 In: Hartung/Römermann, aaO, § 32 BORA Rn. 49.

40 So im Ergebnis auch *Henssler*, in: Henssler/Prütting, aaO, § 32 BORA Rn. 21, der mit Nachdruck darauf hinweist, dass zwischen dem (eingeschränkten) Befragungsrecht und dem Recht, alle Mandanten der Sozietät über ein Ausscheiden zu informieren, streng zu trennen sei (§ 32 BORA Rn. 12). Vgl. auch LG Düsseldorf NJW-RR 1998, 1002.

41 Zur Frage, ob gesellschaftsrechtliche Absprachen dem Mandantenwillen überhaupt vorgehen können, vgl. *Henssler*, in: Henssler/Prütting, aaO, § 32 BORA Rn. 9 ff.

Das aktuelle Thema

Vor Gericht und auf hoher See … Tipps zur Vergütungsvereinbarung und zugleich Besprechung von BGH v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10

Von Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg
Fachanwalt für Verkehrsrecht
1. Vizepräsident und Vorsitzender der Gebührenabteilung der RAK Düsseldorf

So sehr die Politik und insbesondere auch die Anwaltschaft am Grundprinzip der gesetzlichen Anwaltsvergütung (RVG) auch festhalten mögen, so sehr ist gleichzeitig ein Trend in der gesamten Anwaltschaft dahingehend zu beobachten, zumindest in geeigneten Einzelfällen über eine Vergütungsvereinbarung ein alternatives Abrechnungsmodell zu nutzen.

Herbert P. Schons

Die Möglichkeiten, die gesetzlichen Gebühren gänzlich auszuschließen oder über bestimmte Vereinbarungen attraktiver zu machen, sind vielfältig.

In der Praxis konzentriert man sich aber ganz offensichtlich darauf, das staatliche Tarifgesetz gänzlich auszuschließen, wenn man schon eine Vergütungsvereinbarung treffen kann.

Die zentralen Ergebnisse des Vergütungsbarometers 2009 des Soldan Institutes belegen jedenfalls, dass 87 % der befragten Anwälte Pauschal- oder Zeithonorare zum Gegenstand einer Vergütungsvereinbarung machen.[1]

Dementsprechend häufig sind anwaltliche Honoraransprüche, die aus einer Vergütungsvereinbarung generiert worden sind, Gegenstand der richterlichen Überprüfung und zwar mit steigender Tendenz.

Die insgesamt als kritisch zu bewertende Rechtsprechung, die zu Vergütungsvereinbarungen veröffentlicht wird, mag man zum Teil sicherlich damit erklären können, dass Vertragstreue zumindest bei jenen Mandanten immer seltener anzutreffen ist, die das zuvor versprochene Honorar aus eigener Tasche zahlen müssen und sich nach Beendigung des Mandates an abgegebene Zusagen nicht erinnern mögen.

Der Inhalt mancher Gerichtsentscheidungen mag ferner damit zu erklären sein, dass manche Gerichte sich als eine Art „Oberverbraucherschützer" betrachten, die vermeintlichen oder auch tatsächlich anzutreffenden Missbrauch in Anwaltsrechnungen bekämpfen wollen.[2]

Ein dritter Grund dafür, dass sich auch die höchstrichterliche Rechtsprechung immer intensiver mit Vergütungsvereinbarungen beschäftigen muss, ist aber auch darin zu suchen – es wäre unredlich, dies ernsthaft noch zu leugnen –, dass Anwaltskanzleien das Augenmaß bei ihren Abrechnungen vollständig zu verlieren scheinen und Stunden über Stunden abrechnen, deren Anfall, aber zumindest deren Notwendigkeit beim besten Willen einer kritischen Überprüfung nicht standhalten.

Derartigen Auffälligkeiten begegnet man mittlerweile in durchweg allen Kanzleistrukturen, angefangen vom Einzelanwalt bis hin zu der angesehenen international aufgestellten Großkanzlei. Die Anwaltschaft insgesamt, die sich dankenswerterweise derzeit wieder mit der Frage der Ethik intensiv beschäftigen will, mag es als ernst zu nehmendes Warnzeichen ansehen, wenn in einer ansonsten durchaus anwaltsfreundlichen Entscheidung nachzulesen ist, dass bestimmte abgerechnete 157 Stunden, die eine renommierte Wirtschaftskanzlei für die Vorbereitung einer Anfechtungsklage aufgebracht haben will, beim besten Willen nicht nachvollziehbar erscheinen.[3]

Es mag aufhorchen lassen, wenn selbst der BGH meint, anmerken zu müssen, dass bei der Vereinbarung eines Zeithonorars die naheliegende Gefahr ins Auge gefasst werden müsse, dass dem Mandanten der tatsächliche Aufwand seines Verteidigers verborgen bleibt und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht.[4]

Mögen die Gründe, die zu der kritischen Rechtsprechung geführt haben, vielfältig und untereinander von

1 *Hommerich/Kilian*, BRAK-Mitt. 2009, 223 ff., 224.

2 *Lührig*, AnwBl. 2010, 347 ff.; *Hartung*, in: FS Hartung 2008, 17 ff., 25, 39, 40; *Schons*, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 179 ff.

3 Vgl. OLG München AnwBl. 2010, 719 ff., 722.

4 BGH AGS 2010, 267 ff. m. Anm. *Schons* = KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 175 ff.

unterschiedlicher Gewichtung und Konzentration sein, eins lässt sich jedenfalls feststellen:

Das Recht der Vergütungsvereinbarung ist inzwischen ein Minenfeld geworden, das nur derjenige unbeschadet – und endgültig – erfolgreich durchqueren kann, der die einschlägige Rechtsprechung beachtet und zwar sowohl bei der Gestaltung der Vergütungsvereinbarung selbst, als auch bei der späteren Abrechnung.

Die ohnehin kritische Rechtsprechung[5] hat unlängst eine Verschärfung dadurch erfahren, dass sog. freiwillige vorbehaltlose Zahlungen des Mandanten auf eine unvollkommene Vergütungsvereinbarung Formfehler nicht mehr heilen, der Auftraggeber also auch im nachhinein bereits gezahltes Honorar in nicht verjährter Zeit zurückfordern kann. Je nach Fallgestaltung muss der Rechtsanwalt also bis zu zehn Jahren bangen, ob er das vereinnahmte Honorar behalten darf.

Besondere Gefahren lauern – wie vorausgesagt wurde und wie sich jetzt erstmals bestätigt hat – bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren.

Hier ist der Mandant erfahrungsgemäß besonders verführt, die Dienste des Anwalts zunächst unentgeltlich – gegen Zusage eines Erfolgshonorars – in Anspruch zu nehmen, um anschließend von der Unwirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung profitieren zu wollen.[6]

Aber auch und gerade bei der Abrechnung von Zeithonoraren ist – wie bereits erwähnt – äußerste Vorsicht geboten.

Der BGH hat in den letzten zwei Jahren mehrfach Gelegenheit genommen, das Recht der Vergütungsvereinbarung zu verfeinern und die entsprechenden Entscheidungen sind Pflichtlektüre für jeden Rechtsanwalt, der über eine Vergütungsvereinbarung abrechnen will.

Der Beschluss des BGH vom 21.10.2010, der aufgrund einer Vorlage des OLG Düsseldorf erging, fügt sich eindrucksvoll in diesen Kontext ein.

Die Entscheidung hat darüber hinaus eine interessante Vorgeschichte, die wiederzugeben Gelegenheit gibt, die Entscheidung nicht nur zu kommentieren, sondern auch zu schildern, wie so ein Verfahren in unserem OLG-Bezirk ablaufen kann:

Als der BGH am 19.5.2009 in diesem Verfahren die erste Entscheidung des 24. Senats des OLG Düsseldorf aufhob, war dies ein großer Schritt für die Anwaltschaft, aber nur ein kleiner Schritt für den betroffenen Rechtsanwalt, wie die Zukunft zeigen sollte.

Ein großer Schritt für die Anwaltschaft war es, als mit dem Beschluss vom 19.5.2009 dem OLG Düsseldorf zumindest eine viele Jahre lang praktizierte Möglichkeit genommen wurde, Rechtsanwälte um ihr Honorar zu bringen.

Seit Ende der 1990er Jahre ließ das OLG Düsseldorf an Empfangsbekenntnissen die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen scheitern und nahm Rechtsanwälten im Einzelfall sogar den gesamten Honoraranspruch.[7]

Die Entscheidung des BGH war so klar und deutlich, dass man der vorsichtigen Hoffnung Ausdruck verleihen konnte, auch das OLG Düsseldorf werde jetzt einmal grundsätzlich seine Entscheidungspraxis bezüglich der Behandlung von Vergütungsvereinbarungen überdenken.

Allein, die Hoffnung trog.

Der betroffene Anwalt, der mittlerweile nach einem obsiegenden erstinstanzlichen Urteil im sechsten Jahr um seine Vergütung bangen muss, hatte, wie sich am 18.2.2010 herausstellte, nur ein eher mickriges Schrittchen „hinter sich gebracht“.[8]

Nachdem der BGH die Sache an das OLG Düsseldorf zurückverwiesen hatte, ließ sich eine vollständige Abweisung der Klage zwar nicht mehr rechtfertigen, wohl aber konnte man sich am buchstäblichen Abschmelzen der Vergütungshöhe versuchen.

Zunächst griff das OLG Düsseldorf auf die bundesweit kritisierte eigenwillige Bewertung der sog. 15-Minuten-Zeittaktklausel zurück und setzte an nicht weniger als 23 Stellen den Rotstift an.

Zusätzlich wurde das frei vereinbarte Stundenhonorar mit bewerkenswerter Begründung von 250 Euro auf 180 Euro gekürzt und die verbliebenen Stunden wurden dann „freihändig“ nochmals um 1/3 reduziert.

Mit großer Spannung wurde die Entscheidung des IX. Senats erwartet, der diesmal vom OLG Düsseldorf etwas bereitwilliger der Weg dadurch geebnet worden war, dass man die Revision ausdrücklich zuließ, freilich verbunden mit einer gewissen auch ausdrücklich erklärten Erwartungshaltung, die sich – Gott sei Dank – nur zu einem höchst geringen Teil erfüllt hat.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen,[9] schätzen es Richter nicht, ihre Kollegen allzu harsch zu kritisieren.[10]

Entsprechend stellt sich die Entscheidung vom 21.10.2010 vor, in der die bisherige Rechtsprechung des IX. Senats konsequent fortgeführt und noch verfeinert wird. In angemessener Konzilianz im Ton, aber

5 Vgl. hierzu die Übersicht bei *Schons*, KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 2010, 175 ff. m. zahlr. Nachw.
6 LG Berlin AGS 2011, 14 ff. m. Anm. *Schons* (Urt. v. 2.12.10 – 10 O 238/10).
7 OLG Düsseldorf AnwBl. 1998, 102; MDR 2000, 420; AGS 2004, 10.
8 OLG Düsseldorf AGS 2010, 109 ff. m. Anm. Schons.
9 BGH AnwBl. 2009, 798 m. Anm. Schons.
10 OLG Koblenz AGS 2010, 282 ff., 283 rechte Spalte.

mit spürbarer Härte in der Sache wird den Ausführungen des OLG Düsseldorf erneut die rote Karte gezeigt.

Entsprechend der Entscheidung vom 4.2.2010, die dem 24. Senat des OLG Düsseldorf bei Urteilsabfassung allerdings noch nicht bekannt sein konnte, wird die rechtliche Selbstverständlichkeit unterstrichen, dass es nicht Sache des Richters ist, frei verhandelte Honorare willkürlich und nach Belieben zu reduzieren.

Es wird deutlich herausgearbeitet, dass nur bei einem krassen, evidenten Missverhältnis zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung eine richterliche Kontrolle und ein Eingreifen erlaubt und geboten sind.

Auch ohne diese Ausführungen und die Ausführungen im Beschluss vom 4.2.2010 hätte man allerdings in Düsseldorf erkennen können, dass ein angeblich überdurchschnittliches Honorar mit einem unangemessenen Honorar nicht das Geringste zu tun hat.

Erfreulich sind auch die Ausführungen darüber, wie hier das vom OLG Düsseldorf eingeholte Gutachten der RAK schlichtweg ignoriert bzw. zu Unrecht kritisiert wurde.

Als rechtsfehlerhaft werden dann weiterhin – mit überzeugender Begründung – die Ausführungen des OLG Düsseldorf zu den Zeitintervallen getadelt.

Hierbei ist es nicht nur auffallend, dass sich der BGH nunmehr zum zweiten Mal ersichtlich weigert, den Überlegungen zur grundsätzlichen Unwirksamkeit solcher Zeittaktklauseln näher zu treten, sondern es wird sogar gerügt, dass man falsch gerechnet habe!!!

Weder aus dem Vortrag der Parteien noch aus den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts ließen sich Anhaltspunkte dafür finden, dass die Berechnungen des Klägers tatsächlich auf einer Aufrundung beruhten.

Ebenso hart fällt die Kritik an den weiteren Berechnungen des OLG Düsseldorf hinsichtlich der Gesamtstundenzahl aus. Der BGH hält – wie schon in der Entscheidung vom 4.2.2010 zuvor – erfreulicherweise daran fest, dass es einem Richter nicht gestattet ist, dem Rechtsanwalt sozusagen eine bindende Bearbeitungszeit vorzugeben.

Es wird unterstrichen, dass sich die Arbeitsweise von Rechtsanwälten individuell unterschiedlich gestaltet und dass auch Zeitdifferenzen bei der Dauer der Bearbeitung grundsätzlich hinzunehmen sind.

Zutreffenderweise wird hierbei auf die Qualifikation des mandatierten Anwalts und auf die Höhe seines Stundensatzes Bezug genommen.

Es ist in der Tat zutreffend, dass der Mandant, der einen hochspezialisierten Rechtsanwalt mit hohen Stundensätzen beauftragt, eine schnellere und damit auch effizientere Arbeit erwarten kann, als derjenige, der grundsätzlich bei jedem Mandat auf den Anwalt seines Vertrauens zurückgreift, der im konkreten Einzelfall eine gewisse Einarbeitungszeit benötigt. Letzteres muss sich allerdings eben auch bei der Höhe des Stundensatzes bemerkbar machen und Rechtsanwälte sollten dies bei der Gestaltung ihrer Vergütungsvereinbarung erneut als Mahnung und Warnung auffassen.

Es ist absolut nichts dagegen zu sagen, sondern eher zu empfehlen, wenn Kanzleien mit unterschiedlichen Stundensätzen arbeiten, je nachdem, ob sie Fälle ihrer Spezialisierung bearbeiten oder ob sie – auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten – neue Rechtsgebiete gewissermaßen „erarbeiten“. Im letzteren Fall sollte der sonst übliche Stundensatz angemessen reduziert werden.

Deutliche Kritik findet sich in der Entscheidung des BGH auch dort, wo dem OLG vorgeworfen wird, „wesentlichen Prozessstoff übergangen“ zu haben.

Und wenn der BGH zutreffend darauf hinweist, dass die Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO keineswegs allein die Annahme rechtfertigt, es liege hier ein durchschnittliches Mandat vor, so möchte man sich wünschen, dass diese Entscheidung auch zur Pflichtlektüre für manche Bezirksrevisoren wird. Auch dort herrschen bisweilen höchst merkwürdige Auffassungen vor, was den durchschnittlichen Charakter der Bedeutung einer Angelegenheit angeht.

Dass die Einstellung eines derartigen Strafverfahrens nach § 153a StPO durchaus auch als (Arbeits-)Erfolg des Anwalts und damit als gebührenrelevanter Faktor gesehen werden kann, wird dem OLG Düsseldorf ebenfalls ins Stammbuch geschrieben.

Aber, ob all diese bemerkenswerte Kritik in Düsseldorf zu einem wünschenswerten „wind of change“ führt, darf abgewartet werden.

Der betroffene Anwalt jedenfalls muss weiterhin Geduld aufbringen und darauf hoffen, dass er irgendwann einmal doch ein rechtskräftiges Urteil erhält, das wenigstens ansatzweise noch Ähnlichkeit mit der erstinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts hat.

Lediglich in einem Punkt gibt der BGH dem OLG Düsseldorf – durchaus überraschend – Recht:

Eine auf einer Vergütungsnote nach Zeitaufwand beruhende Abrechnung soll erst fällig werden und damit Zinsen auslösen, wenn der Rechnung **unaufgefordert(!!!)** ordnungsgemäße Tages- und Stundenabrechnungen beigefügt sind. Dies ist eigentlich nicht zu beanstanden und für seriös abrechnende Rechtsanwälte ohnehin eine Selbstverständlichkeit.[11] Gleichwohl überrascht hier die Ungleichbehandlung, die der BGH

11 Vgl. hierzu Schons, AGS 2010, 120.

jetzt offensichtlich Rechtsanwälten und Architekten angedeihen lassen will. Wie das OLG Düsseldorf selbst zutreffend festgestellt hat, sieht es der BGH bislang bei Architekten als ausreichend an, wenn diese nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistungen angefallen sind.[12]

Hier sieht man ein wenig die Kritik von Lührig bestätigt, wonach der BGH offenbar zumindest bisweilen auch von einem tiefen Misstrauen der Anwaltschaft gegenüber geprägt ist.[13]

Alles in allem muss man allerdings sagen, dass die Entscheidung insgesamt zu begrüßen ist. Die schlimmsten Befürchtungen, die die Revisionsanfragen des OLG Düsseldorf ausgelöst hatten, sind gerade nicht bestätigt worden.

Fazit:

Wer nach Zeitaufwand abrechnet, sollte auf Folgendes ganz besonders achten:

1. Der Text der Vergütungsvereinbarung sollte so kurz und transparent wie möglich sein und sich auf den notwendigen Inhalt beschränken, den das Gesetz (§§ 3a ff. RVG) vorschreibt. Die Vergütungsvereinbarung sollte strikt in einer getrennten Urkunde niedergelegt sein, die nichts enthält, was sich nicht als notwendiger Bestandteil der Vergütungsvereinbarung rechtfertigen lässt.
2. Die für das Mandat aufgebrachten Stunden sollten streng auf die eigentliche konkrete Mandatsbearbeitung beschränkt sein. „Learning by doing" ist grundsätzlich nicht verurteilungswürdig, aber sehr wohl dann, wenn es auf Kosten des Mandanten geschieht. Gesprächseinheiten mit vornehmend privatem Charakter, was der Atmosphäre des Mandates durchaus dienlich ist, sollten – in der Stundenabrechnung – **erkennbar** nicht abgerechnet, sondern mit dem Vermerk „nicht berechnet" vorzufinden sein.
3. Zeittaktklauseln sollten in der eigentlichen Abrechnung nur sehr eingeschränkt und dann nachvollziehbar – nach den Vorgaben des BGH – Verwendung finden.
4. Reisezeiten sollten – wenn überhaupt und in der Vergütungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart – mit einem ermäßigten Stundensatz berechnet werden, es sei denn, während der Reisezeit findet eine nachvollziehbare und dargelegte Bearbeitung des betroffenen Mandates statt.
5. Die Vergütungsvereinbarung sollte eine Klausel enthalten, wonach die in Rechnung gestellten Zeiten als anerkannt gelten, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer großzügig zu bemessenden Frist nicht widersprochen hat. Der Hinweis auf diese Rechtsfolge sollte sowohl in der Vertragsklausel der Vergütungsvereinbarung als auch auf jeder Abrechnung mit deutlicher Hervorhebung aufzufinden sein.
6. Die anwaltliche Tätigkeit sollte in regelmäßigen – nicht zu langen – Intervallen (Monatsabrechnung wird vorgeschlagen) abgerechnet werden. Jeder Rechnung ist eine transparente Stundenabrechnung beizufügen, die hinsichtlich der abgerechneten Stunden Auskunft gibt über Tages- und Uhrzeit, über die Person des Sachbearbeiters und schließlich darüber, was mit welcher Zielsetzung gemacht wurde.
7. Abgerechnete Stunden sollten zeitnah angemahnt und notfalls auch beigetrieben werden, um Verjährungsprobleme zu vermeiden.[14]

Diese „Checkliste" ließe sich sicherlich noch erweitern, die Einhaltung der hier erwähnten Punkte ist aber jedenfalls unabdingbar, um den Gebührenanspruch zu sichern.

12 Vgl. BGHZ 180, 235 = NJW 2009, 2199, 2202 f.; NJW 2009, 3426, 3427.
13 Lührig, AnwBl. 2010, 347 ff.
14 *Schneider*, Anm. zu LG München AGS 2010, 286.

Berichte und Bekanntmachungen

Ordentlicher Haushalt

A. Vermögensrechnung per 31.12.2010

I.	**Aktiva**	**2009**	**2010**
		Euro	**Euro**
1.	Sachanlagevermögen		
	a) Gebäude/Grundstück	2.223.121,00	2.163.062,00
	b) Büroausstattung	202.540,00	149.825,00
2.	Sonstiges Anlagevermögen		
	a) Wertpapiere	998.500,00	1.011.840,00
	b) Festgelder	2.414.290,33	2.208.571,03
3.	Umlaufvermögen		
	a) Geldkonten	144.975,67	297.459,04
	b) Forderungen	115.178,84	180.895,60
	Gesamt	**6.098.605,84**	**6.011.652,67**

II.	**Passiva**	**2009**	**2010**
		Euro	**Euro**
1.	Verbindlichkeiten	78.034,61	155.004,64
2.	Wertberichtigungen	22.517,15	36.079,29
3.	Rückstellungen	244.032,00	237.853,00
4.	Vermögen	5.754.022,08	5.582.715,74
	Gesamt	**6.098.605,84**	**6.011.652,67**

B. Rechnungsabschluss per 31.12.2010
Voranschlag 2011

I. Erlöse	**Abschluss 2009**	**Voranschlag 2010**	**Abschluss 2010**	**Voranschlag 2011**
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**
1. Mitgliedsbeiträge	2.383.932,01	2.400.000,00	2.434.320,00	2.480.000,00
2. Prüfungen, Seminare				
a) Auszubildende	49.375,00	50.000,00	47.665,00	40.000,00
b) Rechtsfachwirte	0,00	14.000,00	28.600,00	17.000,00
c) Fachanwälte	81.600,00	80.000,00	87.600,00	85.000,00
d) Fortbildung Rechtsanwälte	236.115,00	240.000,00	277.770,00	280.000,00
3. Zulassungen				
a) Neuzulassungen/Kammerwechsel	156.027,00	160.000,00	163.500,00	160.000,00
b) Vertreterbestellungen	900,00	1.000,00	825,00	1.000,00
4. Zwangsgelder/Strafen	86.211,17	100.000,00	126.607,50	100.000,00
Erlöse (ordentl.)	2.994.160,18	3.045.000,00	3.166.887,50	3.163.000,00
5. Vermögenserträge	89.360,99	50.000,00	54.864,95	50.000,00
6. Kursgewinne/-verluste	12.960,00	0,00	1.500,00	0,00
7. Außerordentl. Einnahmeverluste	–19.975,27	–20.000,00	–12.538,50	–20.000,00
8. Auflösung/Zuführung Wertberichtigung	–6.514,03	–5.000,00	–13.562,14	–10.000,00
9. Auflösung Pensionsrückstellung	1.484,00	3.000,00	6.179,00	6.500,00
10. Miete Scheibenstraße	48.556,34	48.000,00	51.894,27	53.000,00
11. Sonstige Erlöse	4.281,04	10.000,00	1.278,25	5.000,00
Erlöse (außerordentl.)	130.153,07	86.000,00	89.615,83	84.500,00
Erlöse insges.	**3.124.313,25**	**3.131.000,00**	**3.256.503,33**	**3.247.500,00**

II. Aufwendungen	**Abschluss 2009**	**Voranschlag 2010**	**Abschluss 2010**	**Voranschlag 2011**
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**
1. Personalkosten	1.079.686,73	1.160.000,00	1.129.863,80	1.250.000,00
2. Verwaltungskosten	215.368,25	220.000,00	216.373,69	220.000,00
3. Raumkosten/Gebäude	85.053,43	85.000,00	86.861,44	100.000,00
4. Beiträge/Versicherungen	393.698,70	460.000,00	456.781,46	460.000,00
5. Repräsentation	10.107,39	10.000,00	4.551,31	10.000,00
6. Abschreibungen	149.389,54	160.000,00	131.514,27	135.000,00
7. Verfahrenskosten	21.023,47	15.000,00	16.540,85	15.000,00
8. Außerordentlicher Aufwand	116,00	1.000,00	3.273,98	1.000,00
8.a Abwicklervergütungen	23.191,43	30.000,00	92.698,72	40.000,00
9. Vorstand	306.558,29	300.000,00	314.153,32	310.000,00
9.a FA-Vorprüfungsausschüsse	35.496,24	55.000,00	47.031,56	55.000,00
9.b Satzungsversammlung	33.216,37	30.000,00	26.690,28	50.000,00
10. Anwaltsgericht	41.331,20	42.000,00	37.699,75	40.000,00
11. Mitteilungsblatt/Mitglieder	118.647,61	120.000,00	116.948,54	120.000,00
12. Öffentlichkeitsarbeit	22.619,86	25.000,00	24.140,57	25.000,00
13. Auszubildende	71.909,56	73.000,00	76.567,11	65.000,00
14. Rechtsfachwirte	11.006,73	10.000,00	28.483,96	24.000,00
15. Fortbildung Rechtsanwälte	224.324,56	230.000,00	253.333,60	255.000,00
16. Ausbildung Referendare	238.522,50	240.000,00	282.008,24	280.000,00
17. Kammerveranstaltungen	81.982,27	65.000,00	40.590,22	60.000,00
18. Sozialaufwendungen	65.891,40	65.000,00	41.703,00	65.000,00
Aufwendungen	**3.229.141,53**	**3.396.000,00**	**3.427.809,67**	**3.580.000,00**
Erlöse	**3.124.313,25**	**3.131.000,00**	**3.256.503,33**	**3.247.500,00**
Vermögensänderung	**–104.828,28**	**–265.000,00**	**–171.306,34**	**–332.500,00**

Anmerkung zum Voranschlag 2011: Die Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.
Bis zur Verabschiedung des Voranschlags 2011 gelten die Zahlen des Voranschlags für 2010 entsprechend.

Nachruf auf Rechtsanwalt Dr. Ekkehard Krömer

Am 1.1.2011, wenige Tage vor seinem 79. Geburtstag, verstarb in Düsseldorf Herr Kollege Dr. Ekkehard Krömer. Er war als Gründer und Seniorpartner der renommierten Anwaltssozietät Krömer, Steger, Westhoff einer der angesehensten Juristen unserer Landeshauptstadt. Ekkehard Krömer vertrat bedeutende Mandanten aus der Wirtschaft unseres Bundeslandes und der Düsseldorfer Gesellschaft.

Bereits als junger Jurist war Ekkehard Krömer sehr erfolgreich. Nach einem nur sechs-semestrigen Studium an den Universitäten in München und Köln legte er bereits im Jahre 1958 die 1. juristische Staatsprüfung ab. Von 1956 bis 1960 absolvierte er in Düsseldorf den Referendardienst und promovierte zeitgleich zum Dr. jur. an der Universität zu Köln. Nach einem sehr erfolgreichen 2. juristischen Staatsexamen in Düsseldorf erfolgte im Jahr 1960 seine Zulassung bei dem Amts- und Landgericht der Landeshauptstadt. Die von ihm 1968 gegründete Sozietät Krömer, Steger, Westhoff hat Ekkehard Krömer aufgebaut und geprägt. Neben seiner erfolgreichen Anwaltstätigkeit, die von dem großen Vertrauen seiner zahlreichen Mandanten getragen wurde, war das Berufsleben von Dr. Ekkehard Krömer durch ein vielfältiges ehrenamtliches Engagement geprägt, das bereits in jungen Jahren begann.

Ekkehard Krömer wurde schon im Jahre 1957, kurz nach seinem 1. juristischen Staatsexamen, Mitglied und später Vorsitzender im Vorstand des Landesverbands junger Juristen in Nordrhein-Westfalen. Von 1973 bis 1981 war Ekkehard Krömer Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Im Jahre 1975 wurde er zum Mitglied im Vorstand des Düsseldorfer Anwaltvereins gewählt, dessen Vorsitzender er von 1977 bis 1989 war. Seither war Ekkehard Krömer Ehrenmitglied des Vorstandes des Düsseldorfer Vereins. In der Zeit von 1978 bis 1992 leitete er als Vorsitzender die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins.

Zu den großen Erfolgen des berufspolitischen Wirkens von Ekkehard Krömer gehört ohne Zweifel die Gründung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. Ekkehard Krömer hatte als junger Anwalt miterlebt, wie der damalige Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bei dem Versuch scheiterte, ein eigenständiges Versorgungswerk für die Rechtsanwälte in unserem Kammerbezirk zu schaffen.

Ekkehard Krömer ließ sich von diesem gescheiterten Versuch nicht entmutigen. Als Vorsitzender des Düsseldorfer Anwaltvereins und Vorsitzender der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Deutschen Anwaltvereins war er Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts maßgeblich an der Gründung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen beteiligt. 1985 wurde Ekkehard Krömer zum Gründungspräsidenten dieses Versorgungswerks gewählt. Nach zweimaliger Wiederwahl legte er dieses Amt 1997 nieder, arbeitete aber noch bis zum Jahre 2004 im Vorstand des Versorgungswerks weiter. Dr. Ekkehard Krömer hatte aufgrund seiner Erfahrung als Wirtschaftsanwalt, Aufsichtsrat und Beirat verschiedener Wirtschaftsunternehmen hohen Anteil an der erfolgreichen Entwicklung dieser Einrichtung und an der soliden Situation, in der sich das Versorgungswerk im Interesse seiner Mitglieder befindet.

Mit seinem nachhaltigen ehrenamtlichen Engagement in den verschiedenen Organisationen der nordrhein-westfälischen Anwaltschaft hat Ekkehard Krömer sich über Jahrzehnte große Verdienste um die Belange der Anwältinnen und Anwälte unseres Landes erworben. Diese Verdienste sind mit zahlreichen Ehrungen gewürdigt worden, so u.a. mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft (1992), dem Großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (1997), der Ehrenschale der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland (2005) und dem Ehrenzeichen des Düsseldorfer Anwaltvereins (2006).

Die Anwaltschaft unseres Kammerbezirks, aber auch des gesamten Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, hat mit dem Tode von Ekkehard Krömer eine bedeutende Persönlichkeit verloren. Allerdings wird sein Name für immer mit der erfolgreichen Gründung und dem soliden Aufbau des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen verbunden bleiben.

Rechtsanwalt Lothar Lindenau
Präsident des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bericht über die 6. Sitzung der Vierten Satzungsversammlung

Am 6.12.2010 tagte in Berlin die Vierte Satzungsversammlung zum sechsten Mal.

Neufassung der Geschäftsordnung

Breiten Raum nahm die Diskussion über eine Neufassung der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung ein. Zur Debatte standen u.a. die Einführung eines Versammlungsrates und einer Aktuellen Stunde sowie eine Änderung der Vorschrift über Beschlussfassungen.

Der von einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe – bestehend aus dem Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (Vorsitz), den Vorsitzenden der fünf Ausschüsse sowie weiteren Mitgliedern der Satzungsversammlung – erarbeitete Vorschlag wurde bei nur vier Enthaltungen einstimmig angenommen.

Neu sind insbesondere folgende Regelungen:

§ 2a
Versammlungsrat

(1) Die Satzungsversammlung bildet einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Satzungsversammlung, der gleichzeitig Vorsitzender des Versammlungsrates ist sowie fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neuen Wahlperiode zu wählen sind.

(3) Zur Wahl des Versammlungsrates schlägt der Vorsitzende bis zu 10 Kandidatinnen/Kandidaten vor. Mit der Einladung zu dieser (zweiten) Sitzung verschickt der Vorsitzende seinen Vorschlag. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann bis sieben Kalendertage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle weitere Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin/jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzende zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Er muss den Versammlungsrat einberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrates, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

§ 2b
Aktuelle Stunde

(1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.

(2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 6 und 7 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

§ 3
Antragstellung

(1) Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sind zulässig, wenn sie von einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder den fünf Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung einen Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, oder einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung gestellt werden.

(2) Der Antrag bedarf der Textform. Die beantragte Änderung muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine kurze Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag muss die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

(3) Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung können von der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.

(4) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung jederzeit seinerseits Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und des Namens des Antragstellers; sie sollen eine kurze Begründung in Textform enthalten.

(5) Ein Antrag kann auch auf Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung gerichtet sein und muss eine entsprechende Beschlussvorlage und Begründung in Textform enthalten.

(6) Andere Anträge als solche zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein und den Namen des Antragstellers enthalten.

§ 8
Beschlussfassung

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen und Wahlbeschlüsse, werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Der Vorsitzende kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen. Weitere Rednerbeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann der Vorsitzende bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt. Der Vorsitzende stellt ausdrücklich fest, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder ihrem Vorsitzenden bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit in Verbindung mit der Abstimmung festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung kurze Zeit aussetzen.

Die komplette Geschäftsordnung der Satzungsversammlung ist in Heft 1/2011 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht. Sie tritt am 1.5.2011 in Kraft.

Beschlüsse zur Fachanwaltsordnung

Des Weiteren wurden folgende Änderungen einzelner Bestimmungen der Fachanwaltsordnung beschlossen:

1. § 5 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

a) § 5 Abs. 1 lit. p wird wie folgt neu gefasst:

p) Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.

b) § 14i Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.

2. § 10 Fachanwalt für Arbeitsrecht

§ 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 lit. a werden hinter dem Wort „Abschluss“ das Wort „Inhalt“ eingefügt.

b) In Nr. 1 lit. b werden die Worte „Inhalt und“ gestrichen.

3. § 14 Fachanwalt für Insolvenzrecht

§ 14 Nr. 3 lit. c wird wie folgt neu gefasst:

c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung und der Liquidation.

4. § 14h Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

§ 14h Nrn. 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

1. Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts,
2. Geschmacksmusterrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,
3. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken,
4. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,

5. § 14j Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

In § 14j Nr. 2 wird hinter den Worten „Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht,“ das Wort „Musikvertragsrecht,“ eingefügt.

6. § 14l Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

§ 14l Nrn. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

4. sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 2 KWG – z.B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,
5. Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,

7. § 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn

1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;
2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;
3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;
4. das Mitglied das Amt niederlegt;
5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.

Inzwischen liegt bereits die Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz vor, sodass die Änderungen in Heft 2/2011 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden und am 1.7.2011 in Kraft treten können.

(sob)

Satzungsversammlung 2011 – Sie haben die Wahl

In diesen Tagen findet die Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Satzungsversammlung, dem sog. „Anwaltsparlament“, 2011 statt. Der Satzungsversammlung gehören ohne Stimmrecht der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern an, mit Stimmrecht die von der Versammlung der Kammer nach Maßgabe des § 191b BRAO zu wählenden Mitglieder. Während bislang galt, dass für je angefangene 1.000 Kammermitglieder ein Mitglied in die Satzungsversammlung zu entsenden war, ist im Jahre 2007 eine Änderung dahingehend herbeigeführt worden, dass ab der 5. Legislaturperiode der Satzungsversammlung, die in diesem Jahr beginnt, pro angefangene 2.000

Kammermitglieder ein Mitglied zu entsenden ist. Grund für die Änderung war, dass die Satzungsversammlung zwischenzeitlich eine Größe erreicht hat, die ihre Arbeit und Beschlussfähigkeit nicht unerheblich erschwert. Da die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu Beginn des Jahres (1.1.2011) rund 11.600 Mitglieder hatte, werden nunmehr 6 Mitglieder in die Satzungsversammlung gewählt.

Die erste Wahlbekanntmachung wurde bereits am 17.1.2011 an die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf versandt. Nachdem Wahlvorschläge bis zum 23.2.2011 (16 Uhr) bei der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden konnten und der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 24.2.2011 insgesamt 8 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen hat, wurde am 14.3.2011 auch die zweite Wahlbekanntmachung an die Kammermitglieder versandt. Nunmehr läuft in der Zeit vom 1.4.2011 bis zum 2.5.2011 (16 Uhr) die Wahlfrist, d.h. der Zeitraum, in dem die Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

Informationen zur Satzungsversammlung und zu den zur Wahl antretenden Kandidatinnen und Kandidaten, denen die Möglichkeit gegeben wurde, sich auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vorzustellen, finden Sie unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bittet alle Wähler mit Nachdruck, an dieser wichtigen Wahl teilzunehmen. Die Satzungsversammlung hat eine ausreichende demokratische Legitimation nur dann, wenn möglichst viele Kammermitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

(js)

Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung

Eine Erhöhung der Anwaltsvergütung ist dringend notwendig, weil es seit 1994 keine Anpassung der gesetzlichen Gebührentabellen mehr gegeben hat und die Schaffung des RVG schon über sechs Jahre zurückliegt.

Deshalb hatten Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein eine Arbeitsgruppe – unter Vorsitz des Vizepräsidenten und Gebührenexperten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons – eingesetzt, die Vorschläge zu einer strukturellen Änderung bzw. Ergänzung des RVG erarbeitet hat.

Die Vorschläge im einzelnen

Der Katalog umfasst folgende Vorschläge:

1. Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvergleichen

Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG wird folgender Satz angefügt:

„Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung des Anspruchs unsicher ist."

Begründung:

Es ist umstritten, ob die Einigungsgebühr entsteht, wenn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, danach aber ein Ratenzahlungsvergleich geschlossen wird. Nach dem Wortlaut der Nr. 1000 VV RVG dürfte die Einigungsgebühr nicht entstehen, da kein Streit über ein Rechtsverhältnis besteht. Das Rechtsverhältnis ist völlig unstreitig, es wird lediglich eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Aus der amtlichen Begründung zu Nr. 1000 VV RVG ergibt sich aber, dass der Ratenzahlungsvergleich die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG auslöst. Dies gilt auch dann, wenn das zugrunde liegende Rechtsverhältnis unstreitig ist. Darüber hinaus enthält der Satz 2 des Abs. 1 der Anm. zur Nr. 1003 VV RVG, dass das Verfahren vor dem Gerichtsvollzieher einem gerichtlichen Verfahren bei der Reduktion der Einigungsgebühr auf 1,0 gleichstehe. Diese erst nachträglich ins RVG eingefügte Gleichstellung betrifft aber nicht nur vorläufig vollstreckbare Titel.

Durch einen Hinweis auf § 779 Abs. 2 BGB könnte die Unstimmigkeit zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Begründung ausgeräumt werden.

Bei der Neuformulierung sollte allerdings kein Verweis auf § 779 BGB vorgenommen werden. § 779 Abs. 1 BGB setzt nämlich für einen Vergleich das gegenseitige Nachgeben der Parteien voraus. Gerade dieses ist anders als in § 13 BRAGO in Nr. 1000 VV RVG nicht mehr Voraussetzung für das Entstehen der Einigungsgebühr.

Stattdessen sollte der Wortlaut des § 779 Abs. 2 BGB in die Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG übernommen werden. Falls sich der Gesetzgeber für einen Verweis auf diese Vorschrift entschließen sollte, sollte der Verweis aber ausdrücklich nur auf § 779 Abs. 2 BGB erfolgen.

2. Angleichung der Voraussetzungen für die anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigungsgebühr an die Modalitäten für die Einigungsgebühr

Die Anmerkung zu Nr. 1002 VV RVG wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„Die Gebühr entsteht nicht, wenn eine auf die Förderung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit nicht ersichtlich ist."

Begründung:

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden mit dem Erfordernis einer besonderen Tätigkeit des Rechtsanwalts deutlich strengere Anforderungen an die zur Erledigung führende „anwaltliche Mitwirkung“ gestellt, als dies die einschlägige Rechtsprechung für eine anwaltliche Mitwirkung im Sinne von Nr. 1000 VV RVG und dessen Anmerkung Abs. 2 verlangt. Diese Erschwernis findet weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung zu Nr. 1002 VV RVG eine Grundlage. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht wortgleich der Formulierung aus Abs. 2 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG. Angesichts der einer gleich gleichgelagerten Auslegung entgegenstehenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bedarf es einer Klarstellung.

3. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung

Für Fälle der Streitverkündung sollte eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz eingeführt werden. Die Gebührenkappung nach § 15 Abs. 3 RVG sollte dabei beachtet werden. Die zusätzliche Verfahrensgebühr sollte für Fälle der Streitverkündung bei Betragsrahmengebühren 20 bis 320 Euro betragen.

Begründung:

Die Streitverkündung ist ein eigenständiges Verfahren, das mit dem Hauptsacheverfahren verbunden wird. Dies führt dazu, dass eine eigene Verfahrensgebühr für die Fälle der Streitbeilegung gerechtfertigt ist.

4. Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschalten eines Unterbevollmächtigten

Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV RVG wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. der Rechtsanwalt nur den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nummern 3401, 3402 wahrnehmen lässt.“

Begründung:

Der Hauptbevollmächtigte verdient im Verhältnis zum Unterbevollmächtigten deutlich weniger. Während der Unterbevollmächtigte gem. Nr. 3401 VV RVG die Verfahrensgebühr in Höhe von 0,65 sowie die Terminsgebühr gem. Nr. 3402 VV RVG in Höhe von 1,2 erhält, erhält der Hauptbevollmächtigte lediglich die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG in Höhe von 1,3. Aus diesem Grunde sollte der Hauptbevollmächtigte zusätzlich zumindest die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG erhalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass von ihm die meiste Arbeit erbracht wird und er auch während des Termins für telefonische Rückfragen zur Verfügung steht.

5. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Tatbestandsberichtigungsanträge

Es sollte eine zusätzliche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für Tatbestandsberichtigungsanträge eingefügt werden.

Begründung:

Tatbestandsberichtigungsanträge gehören zum Rechtszug und werden nach dem RVG nicht gesondert vergütet. Dies sollte deshalb geändert werden, weil bei solchen Anträgen eine erhebliche zusätzliche Arbeit erforderlich ist, die mit der Vertretung in dem eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun hat.

6. Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 321 und § 321a ZPO

In Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 des Vergütungsverzeichnisses sollte jeweils eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 für Verfahren nach § 321 und 321a ZPO aufgenommen werden. Bei Betragsrahmengebühren soll die Gebühr 20 bis 320 Euro betragen.

Begründung:

Für Verfahren nach §§ 321 und 321a ZPO sollte eine eigene Verfahrensgebühr anfallen, weil bei solchen Anträgen eine erhebliche zusätzliche Arbeit erforderlich ist, die mit der Vertretung in dem eigentlichen Verfahren inhaltlich nicht viel zu tun hat.

7. Terminsgebühr für Beweistermine

In Teil 3 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses sollte eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden, dass sich die Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme um 0,3 erhöht. Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht überschreiten.

Begründung:

Mit der Einführung des RVG ist die Beweisgebühr weggefallen. Dies führt zu erheblichen Gebühreneinbußen bei Rechtsanwälten, die auf Gebiete spezialisiert sind, in denen regelmäßig Beweisaufnahmen durchgeführt werden. Insbesondere im Bau- und Medizinrecht finden häufig Termine zu Beweisaufnahmen statt. Unter Geltung der BRAGO fielen Gebühren in Höhe von insgesamt 30/10 an, nach dem Inkrafttreten des RVG entstehen lediglich Gebühren mit einem Gesamtgebührensatz von 2,5. Dies lässt sich auch nicht dadurch ausgleichen, dass diese Gebühren auch in Verfahren anfallen, in denen es keine Beweisaufnahme gibt. Denn gerade spezialisierte Kanzleien in den genannten Rechtsgebieten führen kaum andere Verfahren, sodass sich bei ihnen der Wegfall der Beweisgebühr voll bemerkbar macht.

Als Kompromissvorschlag wird daher die Erhöhung der Terminsgebühr um 0,3 für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme

unterbreitet. Damit ist der Mehraufwand für die Vorbereitung und die Teilnahme an einer Beweisaufnahme wenigstens zum Teil abgedeckt.

8. Beschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 Nr. 2 der Vorbemerkung 3.2.1 die enumerativ aufgezählten Verfahren in den Buchstaben a) bis d) ersatzlos zu streichen und Abs. 1 Nr. 2 der Vorbemerkung 3.2.1 wie folgt zu fassen: *„2. in Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen“*. Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkung 3.2.1 könnte dann ebenfalls ersatzlos entfallen.

Begründung:

Die Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten sich nach Nr. 3100 ff. VV RVG. Dies hat zu einer Gleichstellung des anwaltlichen Gebührenanspruchs mit dem ZPO-Verfahren in erster Instanz geführt. Hinsichtlich der Beschwerden wird unterschieden zwischen bestimmten, enumerativ aufgezählten Beschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen, die entsprechend der Berufung vergütet werden, und den einfachen Beschwerden, die nach Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG vergütet werden. Hier fällt eine Verfahrensgebühr von 0,5 nach Nr. 3500 VV RVG an, während bei der Berufung und den enumerativ aufgelisteten bestimmten Beschwerden eine Verfahrensgebühr von 1,6 nach Nr. 3200 VV RVG sowie ggf. eine Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG in Höhe von 1,2 anfällt.

Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidung entsprechen einem vollen Berufungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit. In Verfahren der weiteren Beschwerde hat das OLG eine vollständige Nachprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmen. Insofern ist es geboten, die Anwendbarkeit des Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses auszudehnen auf sämtliche Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen.

Die einfachen Beschwerden nach Teil 3 Abschnitt 5 betreffen, anders als die Beschwerden gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen, nur die rechtliche Überprüfung von Zwischenverfügungen oder prozessleitenden Beschlüssen der ersten Instanz, nicht aber die Überprüfung einer abschließenden erstinstanzlichen Entscheidung in vollständiger Hinsicht. Insofern liegt eine Regelungslücke vor, die geschlossen werden sollte.

9. Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in Altverfahren

In Nr. 3506 VV RVG werden nach den Worten „Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ die Worte *„oder der Rechtsbeschwerde“* eingefügt. Außerdem soll eine Änderung der Anmerkung zu Nr. 3506 VV RVG mit folgendem neuen Zusatz erfolgen: *„Die Gebühr wird auf die Verfahrensgebühr für ein nachfolgendes Revisionsverfahren oder Rechtsbeschwerdeverfahren angerechnet.“*

Begründung:

Im Arbeitsrecht und möglicherweise zukünftig auch im Familienrecht für Altverfahren ab dem Jahr 2011 existieren Fallkonstellationen, in denen Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde vorkommen können. Deshalb sollte in Nr. 3506 VV RVG klargestellt werden, dass die Verfahrensgebühr in Höhe von 1,6 auch für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde entsteht.

10. Höhe der Verfahrensgebühr in Berufungsverfahren bei vorgeschriebener Vertretung durch BGH-Anwalt

Es wird vorgeschlagen, in der Vorbemerkung 3.2.2 folgende Nr. 3 zu ergänzen:

„… sowie in Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen sich die Parteien nur durch einen am Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt vertreten lassen können.“

Begründung:

Für Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen sich die Parteien nur durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können, z.B. in Verfahren nach §§ 110 ff. PatG, besteht eine Regelungslücke. Die Abgrenzung in dem Bereich zwischen Berufung, Revision und Beschwerde ist beim RVG insgesamt verbesserungsbedürftig.

Es ist nicht ersichtlich, warum sich die Verfahrensgebühr nicht erhöhen soll, wenn sich die Parteien in der Berufung durch einen BGH-Anwalt vertreten lassen müssen. Hingegen ist vorgesehen, dass sich die Gebühren für Beschwerden und Rechtsbeschwerden erhöhen (Vorb. 3.2.2 Nr. 1 VV RVG). Es bedarf daher einer Gleichstellung der Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof, in denen die Vertretung einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt obliegt.

11. Erweiterung der Befriedungsgebühr in Strafverfahren

In Nr. 4141 VV RVG sollten folgende vier weitere Fälle aufgenommen werden:

a) Einverständliche Erledigung des Strafverfahrens durch Strafbefehl

Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird durch folgende Nr. 4 ergänzt:

„4. wenn ein Strafbefehl ergeht und gegen diesen kein Einspruch eingelegt wird.“

Begründung:

Häufig kommen Fälle vor, in denen der Verteidiger den Inhalt der Anklage mit dem zuständigen Richter

bespricht und anregt, bei der Staatsanwaltschaft nachzufragen, ob mit einer Bestrafung durch Erlass eines Strafbefehls Einverständnis besteht. Wenn dieser ergeht und rechtskräftig wird, ist durch die anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung als solche entbehrlich geworden, sodass sich die Frage ergibt, ob Nr. 4141 VV RVG anwendbar ist. Dem Wortlaut der Anmerkung nach ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, da weder das Verfahren vorläufig eingestellt wird (Nr. 1) und das Gericht auch nicht beschlossen hat, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Nr. 2). Nr. 3 ist schon deshalb nicht anwendbar, weil kein Rechtsmittel zurückgenommen wird. Dennoch entspricht es dem Sinn der Vorschrift, die Vermeidung der Hauptverhandlung gesondert zu vergüten. Wegen gleich gelagerter Sachverhaltsgestaltungen ist eine Klarstellung im Gesetz erforderlich.

b) Rücknahme der Privatklage

In Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Strafbefehl" ein Komma eingefügt und die Worte *„des Privatklageantrags"* ergänzt.

Begründung:

Die Rücknahme des Privatklageantrags ist den sonstigen in Nr. 3 genannten Tätigkeiten gleichzustellen, da auch dadurch sich das gerichtliche Verfahren erledigt und die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Es ist somit ein auf die Verfahrensförderung gerichteter Beitrag des den Privatklageantrag zurücknehmenden Rechtsanwalts ersichtlich, der das Entstehen einer Befriedungsgebühr rechtfertigt.

c) Ergänzung des Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG

Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird wie folgt neu gefasst:

„1. das Verfahren unabhängig davon, ob eine Bußgeldsache nachfolgt, nicht nur vorläufig eingestellt wird, oder"

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BGH v. 5.11.2009, IX ZR 237/08, bestehen neuerdings Zweifel an der an sich klaren Absicht des Gesetzes, dass die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG auch entsteht, wenn das Strafverfahren eingestellt und das Verfahren anschließend nach § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Bußgeldverfahrens abgegeben wird. Es bedarf daher einer gesetzgeberischen Klarstellung.

d) Einfügung einer neuen Nr. 5 in Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG

In Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO durch Beschluss entscheidet".

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Befriedungsgebühr nach Nr. 4141 VV RVG nicht in den Fällen der Entscheidung durch Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO anfallen soll. Das schriftliche Verfahren nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO sollte daher in einer § 72 OWiG entsprechenden Formulierung als neue Nr. 5 in Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG eingefügt werden.

12. Anpassung des Auffangstreitwertes auf 5.000 Euro

Der so genannte Auffangstreitwert des § 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz RVG sollte von derzeit 4.000 Euro an den in § 52 Abs. 2 GKG für die Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit seit dem 1.7.2004 geltenden Betrag angepasst werden:

„(3) (…); in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5.000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500.000 Euro anzunehmen."

Begründung:

Durch die Verweisung in § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG findet die Regelung des § 52 Abs. 2 GKG für die Feststellung des Gegenstandswertes ohnehin schon Anwendung bei Verfahren vor den Gerichten der dort genannten Gerichtsbarkeiten. Schon bei den wortgleichen Kostenrechtsmodernisierungsgesetzen der Bundesregierung und der Bundestagsfraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Jahr 2004, mit denen das RVG geschaffen wurde (BR-Drs. 830/03 vom 7.11.2003, S. 161, und BT-Drs. 15/1971 vom 11.11.2003, S. 140), war ein tragender Gedanke, die Anwendung des Justizkostenrechts so weit wie möglich zu vereinfachen durch weitgehende Angleichung der verschiedenen Kostengesetze. Bei der Anhebung des seinerzeitigen Auffangstreitwertes von 4.000 Euro auf 5.000 Euro durch § 52 Abs. 2 GKG n.F. wurde dies mit der Anpassung an die allgemeine Entwicklung begründet (siehe S. 184 der o.g. BR-Drs. bzw. S. 156 in der o.g. BT-Drs.). Diese sowohl von der Bundesregierung wie auch den Fraktionen des Bundestages schon im Jahre 2003 berechtigterweise angeführte Argumentation dürfte im Jahre 2010 erst recht stichhaltig sein.

13. Anpassung des Gegenstandswertes in Asylsachen auf 5.000 Euro

Es wird angeregt, § 30 RVG wie folgt zu fassen:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren 5.000 Euro. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maß-

nahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 2.500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Wertes der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, so beträgt der Wert für jede Person 5.000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes 2.500 Euro."

Begründung:

Mit Wirkung zum 1.7.1993 wurde durch das „Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften" vom 30.6.1993 die gesetzliche Festlegung des Gegenstandswertes in asylrechtlichen Streitigkeiten gem. § 83b Abs. 2 AsylVfG in das spezielle Prozessrecht des Asylverfahrens eingeführt (BGBl. I v. 1.7.1993, S. 1061 ff., 1069). Der Gesetzgeber orientierte sich hinsichtlich der Höhe des Gegenstandswertes am Auffangstreitwert des seinerzeitigen § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG (heute § 52 Abs. 2 GKG n.F.) für die Wertberechnung in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, der damals bei 6.000 DM bzw. 3.000 DM lag. Während der Orientierungsmaßstab aus dem Jahre 1993, der Auffangstreitwert für Verwaltungsrechtsverfahren, aber mit Wirkung zum 1.7.1994 auf zunächst 8.000 DM (Art. 1 Abs. 1 Nr. 7 KostRÄndG v. 24.6.1994, BGBl. I S. 1325) und zuletzt auf 5.000 Euro angehoben wurde (Art. 1 des KostRMoG v. 5.5.2004, BGBl. I S. 718), erfuhr der Gegenstandswert für Asylverfahren seit nunmehr über 17 Jahren keine Anpassung.

(Eine eingehende Begründung findet sich bereits in der Stellungnahme des DAV Nr. 29/08 von Mai 2006, erarbeitet durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht und die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht, online abrufbar unter: http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN29.pdf)

14. Verfahren vor den Verfassungsgerichten/dem EuGH

Es wird angeregt, in § 38 Abs. 1 RVG einen klarstellenden Verweis auf Teil 3 Abschnitt 2 *Unterabschnitt 2* VV RVG einzufügen.

Begründung:

In § 37 Abs. 2 RVG wird auf Teil 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VV RVG verwiesen, in § 38 Abs. 1 RVG wird dagegen nur auf Teil 3 Abschnitt 2 VV RVG verwiesen. Hier ist unklar, welcher Unterabschnitt gilt.

15. Gebühren in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Es wird angeregt, § 37 Abs. 1 Satz 1 RVG wie folgt zu ändern:

„(…) vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: (…)"

Begründung:

Das RVG enthält keine Regelung für die Anwaltsgebühren in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Aus diesem Grund wird angeregt, die Vorschrift für die Vergütung von Rechtsanwälten, die in Verfahren vor den Verfassungsgerichten auftreten, auf die Tätigkeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auszudehnen.

16. Verzinsung für verspätet ausgezahlte/festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütungen

§ 55 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst::

„§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO gilt entsprechend."

Begründung:

Aus der anwaltlichen Praxis wird häufig eine unverhältnismäßig verspätete Auszahlung der PKH- bzw. der VKH-Vergütung moniert. Durch die Verzinsung ginge dies jedenfalls nicht mehr zu Lasten des Rechtsanwalts. Mit der vorgeschlagenen Regelung findet eine Gleichstellung mit der Regelung zur Verzinsung des Kostenerstattungsanspruches zwischen den Parteien statt.

17. Anhebung der Kilometer-Pauschale

Es wird angeregt, die Kilometer-Pauschale in Nr. 7003 VV RVG von 0,30 Euro auf 0,50 Euro zu erhöhen sowie die Abwesenheitsgelder in Nr. 7005 VV RVG auf 30, 50 und 80 Euro anzuheben.

Begründung:

Die Erhöhung der Kilometerpauschale, die auch von dem Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. gefordert wird, sowie die Anhebung der Abwesenheitsgelder tragen den seit dem 1.7.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung.

Übergabe des Forderungskatalogs an die Bundesjustizministerin

Am 15.12.2010 haben der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges und der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Prof. Dr. Wolfgang Ewer den Forderungskatalog offiziell der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger übergeben. Beide Präsidenten machten deutlich, dass außer den vorgeschlagenen strukturellen Veränderungen, also einer Anpassung des RVG an die Lebenswirklichkeit, auch eine lineare Erhöhung erforderlich sei. Insgesamt müsse sich das Erhöhungsvolumen auf mindestens 15 % gegenüber der aktuellen Situation belaufen.

Die beiden großen Anwaltsorganisationen sind sich darin einig, dass nur durch ein auskömmliches Vergütungssystem gewährleistet werden kann, dass sich nicht immer mehr Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem System verabschieden. Gesetzliche Gebühren schafften Transparenz für die Nachfragerseite, insbesondere für den Verbraucher. Der europäi-

sche Vergleich zeige, dass in den Ländern, in denen es ein gesetzliches Vergütungssystem nicht gebe, Rechtsrat wesentlich teurer sei.

Die Bundesjustizministerin hat zwischenzeitlich signalisiert, dass sie daran denke, die Anpassung der Anwaltsgebühren in das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II einzubeziehen. Im Mittelpunkt dieses Gesetzgebungsprojekts steht die Überarbeitung der Kostenordnung und damit auch der Notargebühren.

(sob)

Relaunch der Kammer-Homepage

Seit 2005 gestaltet und pflegt die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer den umfangreichen Internetauftritt der Kammer selbst. Sie bediente sich dabei bislang des „Web-Dressers" der DATEV. Weil die DATEV ihre Angebots- und Produktpolitik im Bereich der Internetpräsenzen geändert und den Web-Dresser eingestellt hat, kündigte sie den entsprechenden Lizenzvertrag mit Wirkung zum 31.1.2011.

Die Kammer war deshalb gezwungen, einen neuen Partner zu finden, der ihr ein entsprechendes Content Management System (CMS) zur Verfügung stellt. Bei diesem Partner handelt es sich um die Firma GED Artworks aus Köln, die bereits so bewährte Bestandteile des Internetauftritts der Kammer wie die Anwaltssuche, die Kanzlei- und Stellenbörse, die Pflichtverteidiger-Liste, die § 135 FamFG-Liste, die Intranet-Foren und manches andere mehr gestaltet und dabei kostengünstig maßgeschneiderte Lösungen entwickelt hat.

Die Umstellungsarbeiten waren aufwändig, sind aber völlig reibungslos verlaufen und planmäßig zu Ende geführt worden. Seit Dienstag, dem 1.2.2011, ist die Kammer mit dem neuen Auftritt im Netz. Alle Inhalte sind erhalten geblieben. Allerdings haben sich das Layout und einige der Gliederungspunkte verändert. Der Wechsel hat der Kammer die Möglichkeit gegeben, den Auftritt insgesamt moderner, übersichtlicher und noch komfortabler zu gestalten und einige technische Grenzen, an die man bislang stieß, zu überwinden. Auch die Suchfunktion konnte erheblich verbessert werden.

Deutlich einfacher als bisher sind der Zugriff auf die Anwaltssuche, die Kanzlei- und Stellenbörse und den Podcast sowie das Einloggen von Mitgliedern, die etwas neu eingeben oder ändern wollen, in die Anwaltssuche und die Kanzlei- und Stellenbörse.

(sob)

Herzlich willkommen auf den Internet-Seiten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Der **Rechtsanwalt** ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO).

Er ist
- umfassend ausgebildet und hoch qualifiziert
- unabhängig und loyal
- zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt
- nicht befugt, widerstreitende Interessen zu vertreten
- berufshaftspflichtversichert.

Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen (§ 3 Abs. 3 BRAO).

*Das **Internet** ist eine **Dauer-Baustelle**. Was Sie heute vermissen, ist morgen vielleicht schon eingestellt. Bitte schauen Sie regelmäßig vorbei!*

Zum Anzeigen und Drucken von pdf-Dokumenten benötigen Sie den Acrobat Reader der Firma Adobe.
Die aktuelle Version können Sie hier kostenlos herunterladen.

Aktuelles

BGH, Urteil vom 13.09.2010 · AnwZ (P) 1/09 – Kompetenz der Satzungsversammlung der Regelung der Anforderungen an eine Zweigstelle
>> mehr dazu

Projekt prozessbegleitende gerichtsnahe Mediation
>> mehr dazu

Neue Informationspflichten
>> mehr dazu

Kostenloses Infogespräch
>> mehr dazu

BVerfG, Beschluss vom 19.05.2010 – 2 BvR 769/10 – Zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung in Altfällen
>> mehr dazu

BVerfG, Urteil vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 – Vorratsdatenspeicherung
>> mehr dazu

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.02.2010 – I-24 U 183/05 – 15-Minuten-Zeittaktklausel und Angemessenheit eines Zeithonorars
>> mehr dazu

Anwaltssuche

Ihren Rechtsanwalt finden Sie hier.

Kanzlei- und Stellenbörse

Nutzen Sie unsere Kanzlei- und Stellenbörse.

Podcast – RAK info to go

Geschützter Bereich

Sie haben die Zugangsdaten erhalten?
Zum Login-Bereich des Suchservice.
Zum Login-Bereich der Kanzlei- und Stellenbörse.

Zum Login-Bereich der Foren.

Copyright © 2011 | Rechtsanwaltskammer Düsseldorf | Freiligrathstraße 25 | 40479 Düsseldorf | Telefon 0211/49502-0 | Fax 0211/49502-28

Amtseinführung von Dr. Renate Jaeger als Schlichterin der Anwaltschaft

Wie berichtet, hat Dr. Renate Jaeger Anfang 2011 ihre Tätigkeit als Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufgenommen.[1] Die offizielle Amtseinführung fand am 18.1.2011 in Berlin statt.

In einer Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom selben Tag heißt es:

„Der Vorsitzende des Beirats der Schlichtungsstelle und zugleich BRAK-Vizepräsident Rechtsanwalt Hansjörg Staehle betonte in seiner Begrüßung: ‚Die erste Persönlichkeit, die ein neu geschaffenes Amt antritt, ist für dieses von besonderer, prägender Bedeutung. Frau Dr. Jaeger ist als herausragende Richterin mit großer Unabhängigkeit, großer fachlicher Erfahrung und Lebenserfahrung ein Glücksfall für die Schlichtungsstelle – und damit auch für die Anwaltschaft und die Allgemeinheit.‘

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger sprach der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ihr Lob für die Idee aus, diese neue Schlichtungsstelle einzurichten und Dr. Renate Jaeger als Idealbesetzung für das Amt der Schlichterin zu gewinnen.: ‚Ihr danke ich, dass sie dieses Amt übernommen hat. Der ganzen Anwaltschaft gebührt mein Dank dafür, dass sie diese Institution trägt und finanziert.‘

Prof. Dr. Günter Hirsch, Ombudsmann für Versicherungen und ehemaliger Präsident des Bundesgerichtshofs, führte in seinem Festvortrag aus, dass die Einrichtung von Systemen außergerichtlicher Streitbeilegung Ausdruck eines modernen, effizienten Verbraucherschutzes sei. ‚Dass sich auch Anwälte als Spezialisten für Rechtsfragen nun einem Schlichter anvertrauen, versteht sich jedoch nicht von selbst. Es verdient Respekt, stellt jedoch auch eine besondere Herausforderung für die Schlichterin dar,‘ so Hirsch weiter.“

In den nächsten KammerMitteilungen werden wir ein Interview mit Frau Dr. Jaeger veröffentlichen, in dem sie Gelegenheit haben wird, die Eindrücke aus den ersten fünf Monaten ihrer neuen Tätigkeit zu schildern.

(sob)

1 Vgl. hierzu *Müller-York*, KammerMitteilungen 4/2010, S. 315 ff.

Schlichtungen durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

In Umsetzung des neuen § 73 Abs. 5 BRAO, wonach bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer und seinem Auftraggeber auf Antrag des Auftraggebers ein Vermittlungsverfahren eingeleitet wird, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet und eine Schlichtungsordnung verabschiedet. Die Düsseldorfer Schlichtungsabteilung kann nur tätig werden, wenn wegen derselben Angelegenheit nicht bereits die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft in Berlin angerufen wurde.

Die Schlichtungsabteilung

Der Schlichtungsabteilung gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

Vorsitzender:
RAuN Herbert P. Schons, Duisburg

Stellvertretender Vorsitzender:
RA Heinz Rulands, Mönchengladbach

Schriftführerin:
RAin Natascha Grosser, Düsseldorf

Stellvertretender Schriftführer:
RA Rudolf Franz, Düsseldorf

Die Schlichtungsabteilung hat ihre Arbeit bereits aufgenommen und erste Vermittlungen erfolgreich durchgeführt.

Die neue Schlichtungsordnung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 16.2.2011 die nachfolgend abgedruckte Schlichtungsordnung verabschiedet:

Schlichtungsordnung der Abteilung VII der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

§ 1
Bildung und Tätigkeit der Schlichtungsabteilung

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern oder aus der Gebührenabrechnung von Kammermitgliedern gegenüber ihren Auftraggebern hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nach §§ 73 Abs. 2 Nr. 3, 77 BRAO eine gesonderte Abteilung VII „Schlichtungsabteilung“ gebildet.

(2) Die Schlichtungsabteilung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder der Abteilung werden durch den Vorstand berufen.

(3) Die Verteilung der Schlichtungsvorgänge erfolgt nach Aktenanlage durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nach der Reihenfolge der Eingänge gleichmäßig auf die einzelnen Mitglieder der Abteilung als Berichterstatter.

(4) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei.

§ 2
Ablehnung eines Abteilungsmitglieds

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Schlichtungsabteilung gelten die §§ 41 bis 44 ZPO entsprechend. Über die Ablehnung entscheiden die Mitglieder der Schlich-

tungsabteilung mit Ausnahme des Abgelehnten endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält. Bei Stimmengleichheit gilt das Ablehnungsgesuch als begründet.

§ 3
Pflichten der Mitglieder der Schlichtungsabteilung

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung verpflichten sich, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

(2) Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung sind gemäß § 76 Abs. 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

(1) Die Schlichtungsabteilung kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern angerufen werden. Hierzu bedarf es eines Antrages und, soweit ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Antrag stellt, der Zustimmung des Auftraggebers. Nicht erfasst werden Streitigkeiten, die nicht auf anwaltlicher Tätigkeit beruhen.

(2) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn

a) der Antragsteller seinen Anspruch oder seine Einwendungen vor Anrufung der Schlichtungsabteilung nicht gegenüber dem Antragsgegner erfolglos geltend gemacht hat,

b) die Streitigkeit bereits gerichtsanhängig oder Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens ist oder war, insbesondere vor der Schlichtungsabteilung der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin,

c) die Streitigkeit durch einen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Unbegründetheit des Begehrens abgewiesen worden ist,

d) von einer der an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien Strafanzeige im Zusammenhang mit dem streitigen Sachverhalt erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des gerügten Verhaltens bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf oder der Staatsanwaltschaft anhängig und diese noch nicht abgeschlossen ist,

e) in der streitigen Angelegenheit bereits ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen der Beteiligten anhängig ist,

f) bereits zwei Anträge des Antragstellers bezüglich des gleichen Sachverhalts nach §§ 6, 7, 8 der Schlichtungsordnung zurückgewiesen worden sind.

§ 5
Antragstellung

(1) Das Schlichtungsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.

(2) Der Antrag ist bei der Schlichtungsabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, schriftlich einzureichen. Der Antrag muss enthalten

a) die Namen und Anschriften der Parteien,

b) eine kurze und verständliche Darlegung des Sachverhaltes,

c) die Unterschrift der antragstellenden Partei.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

a) sämtliche für die Streitentscheidung relevanten Unterlagen,

b) bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten eine Originalvollmacht,

c) eine Erklärung über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts,

d) eine Erklärung, dass nach Kenntnis des Antragstellers keine Hinderungsgründe nach § 4 Abs. 2 vorliegen.

(4) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestätigt den Eingang des Antrages unter Beifügung der Schlichtungsordnung.

§ 6
Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

Die Schlichtungsabteilung kann die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens jederzeit zurückweisen, wenn

a) der Sachverhalt unklar bleibt,

b) sie unter Zugrundelegung der ihr vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat,

c) der Sachverhalt nach ausländischem Recht zu beurteilen ist,

d) sie das Verfahren wegen der tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansieht, eine Schlichtung herbeizuführen.

§ 7
Durchführung des Schlichtungsverfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich und kann nach dem Ermessen des Berichterstatters (fern-)mündlich oder schriftlich bzw. per E-Mail durchgeführt werden. Hält der Berichterstatter im Verlauf der Schlichtung die Durchführung eines Termins für erforderlich, so kann er einen solchen bestimmen. Er ist in der Regel in der Kammergeschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer in Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, durchzuführen.

(2) Der Berichterstatter prüft, ob der Antrag des Antragstellers zulässig ist.

Stellt der Berichterstatter fest, dass der Antrag unvollständig und/oder unverständlich ist, hat er den Antragsteller hierauf hinzuweisen. Dem Antragsteller ist sodann Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist den Antrag zu vervollständigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Schlichtungsabteilung den Antrag zurückweisen. Auch hierauf ist der Antragsteller hinzuweisen.

Ist der Antrag unzulässig, weist die Schlichtungsabteilung den Antrag zurück.

(3) Ist der Antrag zulässig, prüft der Berichterstatter, ob die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können. Er kann den Antragsteller mit angemessener Frist auffordern, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder noch fehlende Unterlagen nachzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, oder ist der Antrag offensichtlich unbegründet, kann die Schlichtungsabteilung den Antrag zurückweisen.

(4) Können die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden, übermittelt der Berichterstatter den Antrag, die zur Beurteilung sachdienlichen Unterlagen sowie diese Schlichtungsordnung dem Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb einer angemessenen

Frist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen und sich zu etwaigen Hinderungsgründen nach § 4 Abs. 2 zu erklären. Ist der Antragsgegner der Auftraggeber des Rechtsanwalts, ist zusätzlich die Zustimmung des Auftraggebers für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens einzuholen. Ist der Antragsgegner Kammermitglied, erfolgt der Hinweis auf § 73 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO); gleichzeitig erfolgt vorsorglich eine Belehrung nach § 56 Abs. 1 BRAO.

(5) Nimmt der Antragsgegner innerhalb der nach Abs. 3 gesetzten Frist keine Stellung, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Antragsgegner auch diese Nachfrist verstreichen, kann die Schlichtungsabteilung das Schlichtungsverfahren als gescheitert erklären. Der Antragsgegner ist hierauf bei der Nachfristsetzung hinzuweisen.

(6) Die Beteiligten können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 8
Schlichtungsvorschlag

(1) Ergibt sich im Verlauf der Bearbeitung des Vorgangs durch den Berichterstatter eine einvernehmliche Einigung der Parteien, kann der Berichterstatter diese gegenüber den Parteien schriftlich bestätigen und hierdurch das Verfahren beenden.

(2) Ansonsten wird der Vorgang in der Abteilung VII beraten. Die Beratung kann auch in Form eines Rundrufs, einer Telefonkonferenz oder per E-Mail erfolgen.

Die Schlichtungsabteilung unterbreitet nach Beratung den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag. Der Vorschlag ist zu erläutern.

Der Vorschlag ist vom Vorsitzenden der Abteilung, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet sind.

(4) Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung von den Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsabteilung angenommen werden. Gehen die Annahmeerklärungen der Beteiligten oder eines Beteiligten nicht fristgerecht ein oder lehnt ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ab, kann die Schlichtungsabteilung das Schlichtungsverfahren als gescheitert erklären.

(6) Wird der Schlichtungsvorschlag – schriftlich oder mündlich – im Rahmen eines Termins unterbreitet, an dem die Beteiligten teilnehmen, so kann er mündlich angenommen werden.

(7) In allen Fällen erhalten die Beteiligten eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt zum 1.4.2011 in Kraft.

(sob)

Online-Mediation in grenzüberschreitenden Konflikten

Ende Dezember 2010 wurde unter der Bezeichnung „Online-Mediation in grenzüberschreitenden Konflikten“ ein Pilotprojekt gestartet, das von der Europäischen Kommission mit 500.000 Euro gefördert wird.

Im Rahmen des Civil Justice Programms der Europäischen Kommission arbeiten culture. communication aus Deutschland und Resolutia aus Italien zusammen mit dem Steinbeis-Beratungszentrum Wirtschaftsmediation an der Lösung grenzüberschreitender Konflikte mittels Online-Mediation.

Das Projekt wird vom niedersächsischen Justizministerium und dem polnischen Justizminister unterstützt.

Nach einer Presseerklärung vom 20.12.2010 sollen Anwendungsbeispiele z.B. grenzüberschreitende Konflikte in internationalen Lieferantenbeziehungen, in internationalen Forschungs- und Entwicklungskooperationen oder in internationalen, virtuellen Projektteams sein.

Als Hauptursachen grenzüberschreitender Konflikte werden kulturelle Unterschiede, wie unterschiedliche Verhaltens- und Arbeitsweisen und unterschiedliche Werte, sowie die häufig große räumliche Distanz zwischen den Konfliktparteien beschrieben.

In den drei Projektländern (Deutschland, Italien, Polen) sollen Mediatoren, Richter und Rechtsanwälte mit dem Schwerpunkt interkulturelle Mediation weitergebildet werden. Darüber hinaus wird eine europaweite Datenbank für zertifizierte interkulturelle Mediatoren aufgebaut.

Zentraler Bestandteil des Projekts ist die Videokonferenz-Plattform „Concilia Online“. Diese wird bereits erfolgreich an zahlreichen italienischen Handelskammern eingesetzt. Gleichzeitig soll die bestehende Plattform für die Besonderheiten interkultureller Mediation weiterentwickelt werden.

(sob)

Thesen der BRAK zum Unternehmensanwalt im Strafrecht

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Thesenpapier zum Thema „*Unternehmensanwalt im Strafrecht*“ erarbeitet, das Sie nachfolgend abgedruckt finden. Es geht um das Spannungsverhältnis zwischen dem Unternehmensanwalt, der in einem Unternehmen interne Ermittlungen durchführt, und den Individualverteidigern der davon betroffenen Mitarbeiter. Die auftretenden Konflikte (die arbeitsrechtliche Pflicht des Arbeitnehmers zur Auskunft gegenüber dem Arbeitgeber einerseits und die Selbstbelastungsfreiheit andererseits) haben immer wieder zu Anfragen an den „Strauda“ geführt, welche Konfliktlösungen er empfehle.

These 1:

Das Mandat des Rechtsanwalts, der für ein Unternehmen Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet des Strafrechts erbringt (strafrechtlicher Unternehmensanwalt), wird – begrenzt durch die allgemeinen Gesetze, insbesondere das Straf- und Berufsrecht – durch den Mandatsauftrag und das Unternehmensinteresse geprägt.

1. Die „Verteidigung“ von Unternehmen ist ein relativ junges und vom Gesetzgeber noch nicht arrondiertes anwaltliches Betätigungsfeld. Normative Grundlagen hierfür finden sich bislang u.a. im Ordnungswidrigkeitenrecht und in den Vorschriften der §§ 434, 444 StPO.

2. Der strafrechtliche Unternehmensanwalt berät ein Unternehmen in einem Strafverfahren oder im Vorfeld eines Strafverfahrens. Wird der Unternehmensanwalt vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beauftragt, kann seine Tätigkeit auf Prävention ausgerichtet sein, z.B. zur Vermeidung eines Ermittlungsverfahrens, zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte etwa mit Blick auf eine Betriebsprüfung, zur Abwehr prozessualer Zwangsmaßnahmen oder zur Einrichtung eines geeigneten Überwachungssystems zur frühzeitigen Erkennung von Risiken. Identifizierung und Umgang mit Risiken ist eine grundlegende Aufgabe der Unternehmensleitung. Die Anforderungen an das Risikomanagement ergeben sich insbesondere aus der Vorschrift des § 91 Abs. 2 AktG, wonach der Vorstand geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Der Nachweis einer effektiven Prävention kann sich auch bei Unternehmensgeldbußen und Abschöpfung gem. den §§ 30, 17 Abs. 4 OWiG als positives Vortatverhalten sanktionsmindernd auswirken.

3. Wird der Unternehmensanwalt nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens tätig, ist sein Auftrag auf die Beratung und die Vertretung des Unternehmens im Ermittlungsverfahren gerichtet. In allen Fällen werden Gegenstand, Umfang und Tiefe der Tätigkeit des Unternehmensanwalts durch einen wirksamen Mandatsauftrag bestimmt. Der Mandatsauftrag richtet sich dabei stets am Unternehmensinteresse aus. In Fällen der Beauftragung des Unternehmensanwalts durch den Aufsichtsrat ist u.a. dessen Pflichtenkreis gem. § 111 AktG zu beachten.

4. Das Unternehmensinteresse ist einer allgemeinen Definition nicht zugänglich, sondern – wenn es zu einer Berührung mit dem Strafrecht kommt – im Einzelfall nach Beratung durch den Unternehmensanwalt von dem beauftragenden Organ des Unternehmens festzulegen. Zu nennen sind etwa: schnelle Reaktion, um Ermittlungen schon im Ansatz zu vermeiden; Schutz vor Selbstbelastung entgegen dem Unternehmensinteresse; Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens (Verteidigung gegen Unternehmensgeldbuße, Rückgewinnungshilfe und Verfall); Erledigung des Verfahrens im Wege der Einstellung oder auf sonstige Weise. Die Aufgabe des Unternehmensanwalts besteht darin, die Rechte des Unternehmens allseitig zu wahren, zur Beachtung aller dem Unternehmen günstigen rechtlichen und tatsächlichen Umstände beizutragen und auf Justizförmigkeit des Verfahrens hinzuwirken.

5. Der Unternehmensanwalt hat im konkreten Einzelfall unter Abwägung der Chancen und Risiken zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Kooperation mit der Staatsanwaltschaft im Unternehmensinteresse liegt und zweckmäßig ist. Eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden darf nicht dazu führen, dass zwingende Vorschriften des formellen und materiellen Rechts verletzt werden.

6. Es kann im Unternehmensinteresse liegen, dass der Unternehmensanwalt die Individualverteidiger über den jeweiligen Verfahrensstand unterrichtet und Firmenschriftsätze in Absprache und Kooperation mit den Individualverteidigern erstellt.

7. Pflichten und Grenzen der Tätigkeit des Unternehmensanwalts ergeben sich u.a. aus dem Strafrecht (z.B. §§ 145d, 164, 203, 258, 266 StGB), Berufsrecht (z.B. § 43a BRAO), Datenschutzrecht (BDSG, LDSchG), Arbeitsrecht (z.B. KSchG, Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeiter) und Betriebsverfassungsrecht (BetrVG). Unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass neben einem Unternehmensmandat die Übernahme eines Verteidigungsmandats für einen Unternehmensmitarbeiter durch einen Anwaltskollegen in derselben Kanzlei zu einer Interessenkollision nach § 43a Abs. 4 BRAO führen kann.

These 2:

Die Mandatstätigkeit des strafrechtlichen Unternehmensanwalts richtet sich nach der jeweiligen prozessualen Stellung des Unternehmens als Geschädigter, Nebenklageberechtigter, Einziehungsbeteiligter (§ 73 Abs. 3 StGB) oder Adressat einer Geldbuße (§ 30 OWiG).

1. Bestehen Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit in einem Unternehmen, wirkt der Unternehmensanwalt darauf hin, dass der Sachverhalt intern untersucht, aufgeklärt und etwaiges Fehlverhalten abgestellt wird (vgl. hierzu näher These 3). Wird der Verdacht durch die Untersuchung bestätigt, prüft der Unternehmensanwalt in Abstimmung mit seinem Auftraggeber, ob er Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufnimmt. Eine Kontaktaufnahme liegt insbesondere dann nahe, wenn die Staatsanwaltschaft bereits Kenntnis von dem unternehmensbezogenen Sachverhalt hat.

2. Der Unternehmensanwalt berät und begleitet das Unternehmen bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen. Er wirkt darauf hin, dass die schützenden Formen des Strafprozess- und Verfassungsrechts gewahrt werden. Eine Kooperation mit den Ermittlungsbehörden darf nicht dazu führen, dass zwingende Vorschriften des Strafprozess- und Verfassungsrechts nicht beachtet werden.

3. Ist das Unternehmen Verletzter einer Straftat, so prüft der Unternehmensanwalt, ob Strafanzeige zu erstatten ist, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen sind. In einem laufenden Ermittlungsverfahren nimmt der Unternehmensanwalt die Befugnisse nach den Vorschriften der §§ 406d ff. StPO wahr, insbesondere das Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO. Er kann bei der Staatsanwaltschaft auf Rückgewinnungshilfe nach den Vorschriften der §§ 111b

Abs. 5, 111d, 111e, 111g StPO hinwirken. Unter den Voraussetzungen der Vorschrift des § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO nimmt der Unternehmensanwalt die Rechte des Unternehmens als Nebenkläger wahr.

4. Droht eine Einziehung von Eigentum oder Vermögen oder eine Vermögensabschöpfung bei Unternehmen gem. den §§ 73 ff. StGB, so hat das Unternehmen die Stellung eines Nebenbeteiligten nach den §§ 431 ff., 442 StPO.

Das Unternehmen wird dann zum Einziehungs- und Verfallsbeteiligten. Gem. § 434 Abs. 1 S. 1 StPO hat der Nebenbeteiligte das Recht, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, das gegenständlich auf die Belange des Nebenbeteiligten beschränkte Akteneinsichtsrecht gem. § 147 StPO, das Recht auf freien Verkehr mit dem Anwalt gem. § 148 StPO und das durch die Beteiligung konturierte Recht auf Anwesenheit bei Vernehmungen gem. §§ 168c, 163a Abs. 3 StPO (§ 434 Abs. 1 S. 2 StPO). Ist im Strafverfahren über eine Unternehmensgeldbuße zu entscheiden (§§ 30, 17 Abs. 4 OWiG), so wird die Nebenbeteiligung des Unternehmens nach § 444 StPO angeordnet. Mit der Einziehungsbeteiligung gemäß den §§ 430 ff. StPO und der Nebenbeteiligung gem. § 444 StPO erhält das Unternehmen grundsätzlich die gleichen Rechte wie ein Beschuldigter. Die Stellung des Unternehmensanwalts ist dann der eines Verteidigers ähnlich. Die kumulative Wahrnehmung unterschiedlicher prozessualer Funktionen für das Unternehmen ist möglich und unschädlich (z.B. als Geschädigter einerseits und Einziehungsbeteiligter andererseits).

5. Da Unternehmensgeldbuße und Vermögensabschöpfung die Begehung einer Bezugstat durch einen individuell beschuldigten Unternehmensmitarbeiter voraussetzen, kann die Unterstützung der Verteidigung gegen die Bezugstat durch den Unternehmensanwalt im Unternehmensinteresse liegen. Der Unternehmensanwalt verteidigt das Unternehmen gegen die genannten Sanktionen dem Grunde und der Höhe nach, soweit dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen geboten erscheint. Der Unternehmensanwalt prüft im Einzelfall, ob die Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung mit dem Unternehmen angezeigt ist.

These 3:

(1) Der Unternehmensanwalt erforscht straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sachverhalte, soweit dies im Rahmen seines Mandatsauftrags und im Unternehmensinteresse erforderlich erscheint.

(2) Bei internen Erhebungen, insbesondere bei der Befragung von Mitarbeitern des Unternehmens, wahrt der Unternehmensanwalt die allgemeinen Gesetze und die sich aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen ergebenden Standards.

(3) Der Unternehmensanwalt führt seine Erhebungen in einer Weise durch, dass Beweismittel in ihrer Qualität und Verwertbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

1. Das Recht des Unternehmensanwalts zur Durchführung eigener Erhebungen findet seine besondere Legitimation im Gesellschaftsrecht (z.B. Risikomanagement) und in der Beistandsfunktion des Unternehmensanwalts für das Unternehmen.

2. Der Gesetzgeber verwendet im Kontext mit der recherchierenden Tätigkeit des Verteidigers den Terminus „Ermittlungen“ nicht, da mit diesem Begriff die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden zur Erforschung eines Sachverhalts umschrieben werden. Der Unternehmensanwalt hat auch keinerlei Eingriffs- und Zwangsbefugnisse. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist die Tätigkeit des Unternehmensanwalts nicht als Ermittlung, sondern als Erhebung zu qualifizieren. Der Unternehmensanwalt achtet darauf, dass bei der Durchführung eigener Erhebungen nicht der Anschein „amtlichen“ Handelns entsteht.

3. Interne Erhebungen stellen hohe Anforderungen an den Unternehmensanwalt. Sie sind mit besonderem Augenmaß zu führen. Zu Beginn der internen Untersuchung müssen die rechtlichen Bezugspunkte für die Untersuchung durch den Unternehmensanwalt festgelegt werden. Der Untersuchungsgegenstand ist klar zu definieren. Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach den identifizierten Risiken. Da unternehmensinterne Erhebungen – wie auch die Recherche des Verteidigers – nicht durch unmittelbar anwendbare gesetzliche Verfahrensregeln begrenzt sind, sollte die Einhaltung bestimmter Standards gewährleistet werden. Je mehr interne Erhebungen an den rechtsstaatlichen Standards eines staatlichen, justizförmigen Verfahrens ausgerichtet sind, umso tragfähiger und belastbarer sind ihre Ergebnisse. Nur durch die Einhaltung dieser Standards ist gewährleistet, dass der Nemotenetur-Grundsatz nicht unterlaufen wird und überdies die Ergebnisse der Untersuchung als seriöse und verwertbare Basis für die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft dienen können.

4. Die Ausgestaltung der Befragung von Mitarbeitern des Unternehmens durch den Unternehmensanwalt unterliegt ebenso wenig wie die Befragung durch den Individualverteidiger den Regeln der StPO. Dennoch sollte auch der Unternehmensanwalt – unbeschadet arbeitsrechtlicher Auskunftspflichten – bei der Befragung von Mitarbeitern des Unternehmens die sich aus der rechtsstaatlichen Ordnung ergebenden Standards, die der Ausschuss in seiner Denkschrift „Reform der Verteidigung im Ermittlungsverfahren“ (Begründung 2 zu These 62) schon für die Durchführung eigener Erhebungen des Individualverteidigers entwickelt hat, einhalten. Zu diesen Standards zählt der Ausschuss:

Der Mitarbeiter hat bei Befragungen durch den Unternehmensanwalt das Recht, einen eigenen Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens zu konsultieren (vgl. BAG v. 13.3.2008 – II AZR 961/06 und LAG Berlin/Brandenburg v. 6.11.2009 – 6 Sa 1121/09 zum Recht auf Anwaltskonsultation bei Anhörung vor Ausspruch einer sog. Verdachtskündigung). Der Mitarbeiter ist hierüber zu belehren. Der Unternehmensanwalt sollte darauf hinwirken, dass die Kosten für den Rechtsbeistand im Rahmen des rechtlich Zulässigen vom Unternehmen übernommen werden. Das Mandatsverhältnis besteht zwischen Rechtsbeistand und Mitarbeiter.

- Der Unternehmensanwalt vermeidet unlautere Einwirkungen, insbesondere die nach § 136a StPO unzulässigen Methoden. Die Auskunftsperson darf nicht eingeschüchtert, nicht getäuscht, nicht bedroht und erst recht keinem unzulässigen Zwang ausgesetzt werden. Der Unternehmensanwalt darf die Auskunftsperson nicht bedrängen, sich selbst zu belasten oder auf Rechte zu verzichten, die sie als Zeuge oder Beschuldigter im Strafverfahren ohne Weiteres hätte. Der Unternehmensanwalt darf dem Mitarbeiter zu keinem Zeitpunkt vor, während oder nach einer Befragung mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohen, um eine Aussage zu erzwingen. Die Freiheit der Willensentschließung darf in keinem Fall beeinträchtigt werden.
- Der Mitarbeiter ist darüber zu belehren, dass Aufzeichnungen der Befragung ggf. an Behörden weitergegeben werden und dort zu seinem Nachteil verwertet werden können. Bei Anhörungen im Rahmen sog. Amnestieprogramme ist der Mitarbeiter zusätzlich darüber zu belehren, dass das Unternehmen selbst eine strafrechtliche Amnestie nicht gewähren kann.
- Die Anhörung der Auskunftsperson ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation muss den Anschein einer „amtlichen“ Handlung vermeiden. Auf Verlangen der Auskunftsperson ist eine Niederschrift über ihre Befragung aufzunehmen, in diese Einsicht zu gewähren und sie von der

Auskunftsperson genehmigen zu lassen. Hierüber ist die Auskunftsperson zu belehren.

5. Die Einhaltung gesetzlicher und rechtsstaatlicher Standards ist für die Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren von Bedeutung. Zwar richten sich strafprozessuale oder verfassungsrechtliche Erhebungs- und Verwertungsverbote grundsätzlich nicht an den Unternehmensanwalt, dennoch kommt eine Unverwertbarkeit oder eine Minderung der Beweisqualität in Betracht, wenn gesetzliche oder rechtsstaatliche Standards bei Befragungen nicht eingehalten werden. Kommt der Unternehmensanwalt den in Ziffer 4 genannten Standards nicht nach, so dürfen der Auskunftsperson aus ihrer darauf gestützten Weigerung, sich befragen zu lassen, keine nachteiligen Konsequenzen erwachsen.

6. Die Auswertung des E-Mail-Accounts eines Unternehmensmitarbeiters ist im Vorfeld eines Anfangsverdachts ohne Zustimmung des Betroffenen unzulässig, soweit sich aus dem Datenschutzrecht nichts anderes ergibt. Zur Aufklärung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Mitarbeiters nur dann erhoben und ausgewertet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Straftat des Mitarbeiters begründen (§ 32 Abs. 1 S. 2 BDSG). Der Unternehmensanwalt hat durch technische Mittel (Suchbegriffe) sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten des Mitarbeiters nur erhoben und ausgewertet werden, soweit dies zur Aufklärung des dokumentierten Anfangsverdachts erforderlich ist.

(sob)

Besteuerung anwaltlicher Dienstleistungen bei Auslandsbezug

Der Ausschuss „Steuerrecht" der Bundesrechtsanwaltskammer hat „Handlungshinweise zur Umsatzsteuer 2010" unter dem Stichwort „*Das Wichtigste in Kürze für anwaltliche Dienstleistungen bei Auslandsbezug*" erarbeitet, die Sie nachfolgend abgedruckt finden.

Das Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung zum 1.1.2010 geändert. Die Änderungen betreffen insbesondere anwaltliche Dienstleistungen „über die Grenze". Der umsatzsteuerliche Leistungsort und damit die Umsatzsteuerbarkeit der anwaltlichen Dienstleistung wurden neu geregelt.

Vier typische Fallgestaltungen werden nachfolgend dargestellt:

Fallgruppe 1:

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet.

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im Drittlandgebiet (z.B. USA, Schweiz) oder aber ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatmann bezieht.

Abweichend von der Grundregel, dass der Ort der sonstigen Leistung der Sitz des Leistungserbringers ist (§ 3a Abs. 1 UStG), wird die Rechtsanwaltsleistung gem. § 3a Abs. 4 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 UStG am Ort des Leistungsempfängers erbracht, also nicht im Inland. Die sonstige Leistung ist nicht umsatzsteuerbar.

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber eine Privatperson ist, die ihren Wohnsitz im Drittland hat. Dieser Nachweis kann nur dadurch geführt werden, dass der Name des Auftraggebers angegeben wird und dessen Wohnsitz im Drittland jedenfalls zunächst glaubhaft gemacht wird. Den Namen des Auftraggebers darf der Rechtsanwalt nur angeben, wenn ihn sein Auftraggeber insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbunden hat. Im Bedarfsfall muss auch ein plausibler Wohnsitznachweis geliefert werden (hierzu BFH v. 19.5.2010 – XI R 6/09, DStRE 2010, 1260). Darf mangels Befreiung von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Name des Auftraggebers nicht bekannt gegeben werden oder kann der Wohnsitznachweis nicht geführt werden, wird der Rechtsanwalt nach der Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG besteuert. Er hat dann die Umsatzsteuer nachzuentrichten. Dies gilt insbesondere, wenn er, wie notwendig, vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen sämtlicher Mandanten in seiner EDV-Buchhaltung löscht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall erlaubt ist (BFH v. 28.10.2009 – VIII R 78/05, DStRE 2010, 326).

Fallgruppe 2:

Der Mandant ist Unternehmer mit Sitz im Drittlandgebiet.

Der Mandant ist ein Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz bzw. die leistungsempfangende Betriebsstätte des Unternehmers liegen im Drittland, z.B. in den USA oder in der Schweiz.

Die Rechtsanwaltsleistung wird gem. § 3a Abs. 2 UStG im Drittland ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar.

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein Unternehmer ist, seinen Sitz in einem Drittland hat oder die leistungsempfangende Betriebsstätte im Drittland liegt und dass die Rechtsanwaltsleistung für dessen Unternehmen erbracht worden ist. Diesen Nachweis kann der Rechtsanwalt nur führen, wenn sein Auftraggeber ihn insoweit von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO) entbindet und damit die Mandatsbeziehung als solche und der Gegenstand der Beratung den Finanzbehörden mitgeteilt werden darf. Der Rechtsanwalt sollte sich insoweit die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich bestätigen lassen. Wird diese Bestätigung nicht erteilt, können die Voraussetzungen nicht dargelegt und glaubhaft gemacht werden, die eine Rechtsanwaltsleistung abweichend von § 3a Abs. 1 UStG nicht steuerbar machen. Der Rechtsanwalt muss mit einer Nacherhebung der Umsatzsteuer rechnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Rechtsanwalt vor einer finanzamtlichen Prüfung die Namen seiner Mandanten in der EDV-Buchhaltung löscht, was nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für den Normalfall zulässig ist (BFH v. 28.10.2009, aaO).

Fallgruppe 3:

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Der Mandant ist eine Privatperson mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet (z.B. Frankreich) oder ein Unternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet, der aber die Rechtsanwaltsleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für sich als Privatmann bezieht.

Eine Ausnahmeregelung zu der Grundregelung des § 3a Abs. 1 UStG greift nicht ein, auch nicht diejenige des § 3a Abs. 4 Satz 1 UStG, die lediglich für das Drittlandgebiet gilt. Ort der sonstigen Leistung ist somit derjenige Ort, von dem aus der Rechtsanwalt sein Unternehmen betreibt, bei kammerzugehörigen Rechtsanwälten regelmäßig das Inland. Es liegt eine im Inland ausgeführte sonstige Leistung gegen Entgelt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vor, die umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig ist.

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt mit Umsatzsteuerausweis.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung kann der Name des Mandanten in der EDV-Buchhaltung gelöscht werden (BFH v. 28.10. 2009, aaO).

Fallgruppe 4:

Der Mandant ist umsatzsteuerlicher Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

Der Mandant ist ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, der die Rechtsanwaltsleistung für sein Unternehmen bezieht. Der Sitz des Unternehmers bzw. der leistungsempfangenden Betriebsstätte liegen im übrigen Gemeinschaftsgebiet (EU-Mitgliedstaaten) z.B. in Frankreich. Gleichgestellt ist ein Mandant, der eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.

Die sonstige Leistung wird gem. § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt und ist damit im Inland nicht steuerbar. Aufgrund des „Reverse-Charge-Verfahrens“ ist die Leistung im Empfängerland der dort geltenden Umsatzsteuerbesteuerung zu unterwerfen.

Folge:

Die Rechnung an den Mandanten erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

Um die Besteuerung der Rechtsanwaltsleistungen im Empfängerland zu ermöglichen und sicherzustellen, sind die Rechtsanwaltsleistungen der Fallgruppe 4 seit dem 1.1.2010 in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) gem. § 18a Abs. 2, Abs. 7 UStG zu erklären und zwar nunmehr an jedem 25. des Monats für die sonstigen Leistungen des Vormonats. In der ZM sind anzugeben sowohl die Summe der Bemessungsgrundlage der an den einzelnen Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen als auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, die diesem in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist (§ 18a Abs. 4 Nr. 3 UStG). Nicht zu beschreiben ist der Gegenstand der anwaltlichen Dienstleistung. Werden die Angaben in der zusammenfassenden Meldung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

Um die Angaben in der ZM machen zu können, muss der Rechtsanwalt seinen Auftraggeber um Erlaubnis bitten, dass er dessen von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der ZM angibt und damit die Mandatsbeziehung offenbart. Ohne die Erlaubnis des Mandanten läge ein Verstoß gegen die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gem. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 43a Abs. 2 BRAO vor. Die Erlaubnis muss bei der Honorarvereinbarung eingeholt werden, weil dabei auch die Umsatzsteuerpflicht zu regeln ist. Die Erlaubnis muss spätestens dann vorliegen, wenn eine **entgeltpflichtige** Rechtsanwaltsleistung ausgeführt wird, weil dies die Umsatzsteuerpflicht des Auftraggebers in seinem Sitzstaat auslöst.

Bei einer finanzamtlichen Prüfung muss der Rechtsanwalt nachweisen, dass der Auftraggeber ein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und seinen Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet hat. Dieser Nachweis geschieht durch Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Auftraggeber von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist. Der Rechtsanwalt muss außerdem glaubhaft machen, dass die Rechtsanwaltsleistung für das Unternehmen des Auftraggebers bezogen wird. Davon ist auszugehen, wenn der Unternehmer die Rechtsanwaltsleistung unter Angabe seiner ausländischen USt-ID-Nummer bestellt (Abschn. 3a Punkt 2 Abs. 9 UStAE) und die Rechtsanwaltsleistung nicht augenscheinlich privaten Zwecken dient. Im letzteren Fall greift die Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG ein. Ort der sonstigen Leistung ist dann der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Die Leistung wird im Inland erbracht und ist umsatzsteuerpflichtig.

(sob)

BVerwG zur Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC

Das Bundesverwaltungsgericht hat in drei Entscheidungen vom 27.10.2010 (6 C 12/09, 6 C 17/09, 6 C 21/09) festgestellt, dass internetfähige PC Rundfunkempfangsgeräte i.S. von § 1 Abs. 1 S. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) sind.

Das BVerwG führt aus, bei einem internetfähigen PC handele es sich um eine technische Einrichtung, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunk i.S. von § 1 Abs. 1 S. 1 RGebStV geeignet sei. Ob ein Gerät zum Rundfunkempfang bestimmt sei, sei nicht erheblich. Die Vorschrift stelle nicht auf die subjektive Zweckbestimmung eines Gerätes, sondern allein auf dessen objektive Eignung ab. Ein internetfähiger PC werde auch zum Empfang bereitgehalten. Der Tatbestand des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang knüpfe nicht an die tatsächliche Verwendung des Gerätes durch den Nutzer an, sondern stelle lediglich auf die Eignung des Gerätes zum Empfang von Rundfunkdarbietungen ab. Einziges Kriterium zur Eingrenzung der Geeignetheit stelle hiernach dar, dass mit dem Gerät ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden könnten. Der Hintergrund der weiten Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals liege in der Gestaltung des Gebühreneinzugs als Massenverfahren. Durch die Pauschalierungen sollten Beweisschwierigkeiten vermie-

den, das Gebühreneinzugsverfahren mithin so einfach wie möglich gestaltet werden. Im Übrigen greife die Rundfunkgebührenpflicht auch internetfähiger PC nicht unverhältnismäßig in die Informationsfreiheit des Inhabers solcher Geräte ein. Sie sei vielmehr ein geeignetes Mittel zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Speziell zu Art. 12 Abs. 1 GG führt das BVerwG – bezogen auf einen Rechtsanwalt – aus:

„Die Freiheit der Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG ist bei einem Rechtsanwalt betroffen, wenn die Innehabung eines internetfähigen PC zur Rundfunkgebührenpflicht führt. Moderne Arbeitsbedingungen erfordern regelmäßig den Besitz eines solchen Gerätes, und damit wird unvermeidbar eine Grundgebühr nach dem Rundfunkrecht ausgelöst. Diese Kosten erschweren somit den Zugang zu einem berufswesentlichen Arbeitsmittel. Aus den bereits im Zusammenhang mit dem Eingriff in die Informationsfreiheit ausgeführten Gründen ist jedoch auch die mittelbare Beeinträchtigung der Berufsfreiheit durch die verfassungsrechtlich begründete Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühr für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als gerechtfertigt anzusehen."

Anmerkung der Redaktion: Die Leitsätze und Fundstellennachweise der Entscheidung finden Sie in der Rubrik „Rechtsprechung" unten S. 120.

(sob)

Aktuelle Zusammensetzung von Vorprüfungsausschüssen

Im Dezember 2010 endete die Berufungsdauer verschiedener Vorprüfungsausschüsse für die Verleihung von Fachanwaltschaften. In seiner Sitzung am 15.12. 2010 nahm der Kammervorstand deshalb folgende Neu- bzw. Wiederberufungen vor:

Vorprüfungsausschuss Arbeitsrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Ernst-Georg Bürgers, Moers

RA Klaus Gillessen, Mönchengladbach

RA Marc André Gimmy, Düsseldorf

RA Klaus Wittmann, Mönchengladbach

Stellvertretendes Mitglied

RA Axel Voos, Neuss

Vorprüfungsausschuss Familienrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Holger Kirchmann, Ratingen

RAin Monika Mittendorf, Mönchengladbach

RA Klaus Walter, Düsseldorf

Stellvertretendes Mitglied

RAin Petra Liedhegener, Solingen

Die Kolleginnen Angela Krall und Dr. Karin Frfr. v. Schorlemer (bisher ordentliche Mitglieder), die dem Ausschuss durchgängig seit 1997 angehörten, sowie Herr Kollege Karl-Hermann Steinhauer (in seiner vierjährigen Amtszeit stellvertretendes Mitglied) standen nicht für eine Wiederberufung zur Verfügung.

Vorprüfungsausschuss Insolvenzrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Dip.-BW Wilhelm Klaas, Krefeld

RA Dr. Rainer Maus, Wuppertal

RA Lothar Venn, Hamminkeln

Stellvertretendes Mitglied

RA Manfred Schulte, Düsseldorf

Herr Kollege Dr. Frank Kebekus stand nach vierjähriger Amtszeit als ordentliches Mitglied nicht für eine Wiederberufung zur Verfügung.

Vorprüfungsausschuss Sozialrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Hermann Moseler, Duisburg

RA Klaus Salemka, Moers

RA Peter Scholich, Mülheim a.d. Ruhr

Stellvertretendes Mitglied

RA Hans Georg Güthoff, Krefeld

Vorprüfungsausschuss Steuerrecht

Ordentliche Mitglieder

RA Dr. Detlef Klocke, Duisburg

RA Walter Neumann, Duisburg

RA Heinz-Rainer Nöhles, Duisburg

Stellvertretendes Mitglied

RA Dr. Wilbert Engeln, Duisburg

Vorprüfungsausschuss Strafrecht

Ordentliche Mitglieder
RA Dr. Karl-Heinz Göpfert, Düsseldorf
RA Rainer Pohlen, Mönchengladbach
RA Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf

Stellvertretendes Mitglied
Georg Josef Strittmatter, Düsseldorf

Vorprüfungsausschuss Versicherungsrecht

Ordentliche Mitglieder
RA Franz Janssen, Düsseldorf
RA Dr. Oliver Sieg, Düsseldorf
RA Axel Thoenneßen, Düsseldorf

Stellvertretendes Mitglied
RAin Birgit Chrometzka, Düsseldorf

Vorprüfungsausschuss Verwaltungsrecht

Ordentliche Mitglieder
RA Dr. Wilfried J. Bank, Düsseldorf
RA Karl Heinz Bortloff, Düsseldorf
RA Prof. Dr. Klaus Oehmen, Düsseldorf

Stellvertretendes Mitglied
RA Wolfram Tacke, Moers

Die konstituierenden Sitzungen der neu berufenen Ausschüsse stehen zum Teil noch aus. Die genauen Funktionsverteilungen finden Sie deshalb zu gegebener Zeit auf unserer Homepage.

(sob)

Gudrun Roitzheim neue Vizepräsidentin des OLG Düsseldorf

Am 22.12.2010 wurde Gudrun Roitzheim zur Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf ernannt. Sie erhielt ihre Ernennungsurkunde von Justizminister Thomas Kutschaty.

Der frühere Vizepräsident des OLG Dr. Wilfried Bünten war bereits im August 2010 zum Präsidenten des Landgerichts Duisburg ernannt worden.[2]

In einer Pressemitteilung des OLG Düsseldorf vom 22.12.2010 wird der Werdegang von Frau Roitzheim wie folgt dargestellt:

„Die 47-jährige Gudrun Roitzheim hatte 1995 als Richterin bei dem Landgericht Düsseldorf begonnen. Ab September 2001 arbeitete sie im Justizministerium als Referentin, später als Referatsleiterin. 2003 wurde sie – während ihrer Zeit im Justizministerium – zur Richterin am Oberlandesgericht befördert. Im Juni 2006 wurde sie dann zur Vizepräsidentin des Landgerichts Bochum ernannt und wechselte nach knapp zwei Jahren im April 2008 wieder in das Justizministerium. Als Ständige Vertreterin des Abteilungsleiters war sie in der Abteilung, Personal und Recht' u.a. für Personal- und Disziplinarangelegenheiten sowie Grundsatzfragen des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts verantwortlich."

Am Oberlandesgericht übernimmt Gudrun Roitzheim neben ihren Aufgaben als Vizepräsidentin den Vorsitz des 11. Zivilsenats, der über Eigentums- und sonstige sachenrechtliche Streitigkeiten sowie über Beschwerden entscheidet, die Richterablehnungen betreffen.

(sob)

Ergebnisse der letzten Vorstandswahlen des Verbands Freier Berufe NRW

Nach den Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung des Verbands Freier Berufe NRW am 10.11.2010 setzt sich der Vorstand des Verbands wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur

Stellvertretende Vorsitzende
Dr. Klaus Befelein, Zahnarzt
Angelika Haus, Fachärztin
Dietrich Meißner, Rechtsanwalt/Notar a.D.
Thomas Preis, Apotheker

2 Siehe hierzu das Interview in den KammerMitteilungen 4/2010, S. 298 ff.

Weitere Vorstandsmitglieder

Dr. Wolfgang Aubke, Facharzt

Dr. Klaus Böhm, Rechtsanwalt

André Bruckhaus, Rechtsanwalt

Dr. Christiane Friedländer, Fachärztin

Rüya Gazez-Rick, Steuerberaterin

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Beratender Ingenieur

Johannes Hermes, Apotheker

Fritz Kegel, Beratender Ingenieur

Dr. Klaus Reinhardt, Facharzt

Michael Steinrücke, Steuerberater/Rechtsanwalt

Gerd-Rudolf Volck, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf war bislang durch ihren Vizepräsidenten Dr. Dietrich Max im Vorstand des VFB vertreten. Dr. Max war zugleich stellvertretender Vorsitzender. Nach zwölfjähriger Tätigkeit im Verbandsvorstand hat er sich nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist jetzt durch Herrn Kollegen André Bruckhaus aus Krefeld im Vorstand des VFB vertreten.

(sob)

Statistik der Anwaltsgerichtsbarkeit NRW 2009

Im Dezember 2010 hat der Präsident des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Kollege Dr. Klaus Saerbeck aus Hamm, die Statistik des AGH für das Kalenderjahr 2009 vorgelegt.

Hierin heißt es:

1. Im Jahre 2009 hatte der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen 129 Neuzugänge. Diese Zahl liegt deutlich unter den Zahlen des Jahres 2008 mit 163 Neuzugängen und unter dem langjährigen Durchschnitt mit 195 Neuzugängen.

   a) Wie auch in den Vorjahren gab es die meisten Neuzugänge bei den Verwaltungsverfahren, nämlich 95. Diesen standen 23 Disziplinarverfahren und 11 Verfahren wegen Zwangsgeldfestsetzung nach § 57 BRAO gegenüber. Bei den Verwaltungsverfahren bildeten wie in den Vorjahren die Rücknahme- und Widerrufsverfahren den Schwerpunkt, wenn auch die Zahl von 54 Verfahren deutlich unter derjenigen der Vorjahre liegt.

   b) Bei den Disziplinarverfahren ist die Zahl der Eingänge gegenüber denjenigen des Jahres 2008 konstant geblieben. Im Jahre 2009 waren 17 Berufungsverfahren zu erledigen, im Jahre 2008 18, während es im Jahre 2007 nur 14 und im Jahre 2006 nur 11 Berufungen waren.

      Den insgesamt 17 Berufungen im Jahre 2009 stehen 134 von den Anwaltsgerichten erledigte anwaltsgerichtliche Verfahren nach § 116 BRAO gegenüber. Die geringe Berufungsquote von ca. 12 % ist Beleg für die hohe Akzeptanz der erstinstanzlichen Entscheidungen. Die Berufungen hatten überwiegend keinen Erfolg. Deshalb kann auch für das Jahr 2009 festgestellt werden, dass die Anwaltsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln die vor ihnen anhängigen anwaltsgerichtlichen Verfahren nach § 116 BRAO mit großer Sorgfalt bearbeitet und die von ihnen getroffenen Entscheidungen überzeugend begründet haben.

   c) Bei 129 Neuzugängen des Jahres 2009 hat der Anwaltsgerichtshof NW im Jahre 2009 137 Verfahren erledigt, sodass der Bestand vom 1.1.2009 mit 60 anhängigen Verfahren auf 52 anhängige Verfahren am 31.12.2009 gesunken ist.

      Von den Verfahren konnten 105 Verfahren in einer Zeit von weniger als sechs Monaten erledigt werden, also ca. 76 %. Die längere Dauer der weiteren Verfahren beruhte regelmäßig auf Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Senate lagen, insbesondere auf Verlegungsanträgen der beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen vom Anwaltsgerichtshof entsprochen wurde.

2. Die Arbeit der Anwaltsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln ist, wie die Jahres-Statistiken 2009 belegen, erneut positiv zu beurteilen.

   Bei dem Anwaltsgericht Düsseldorf hat sich der Bestand von 43 Verfahren zum 1.1.2008 auf 16 Verfahren am 31.12.2008 verringert, während er beim Anwaltsgericht Hamm von 43 Verfahren am 1.1.2009 geringfügig auf 50 Verfahren zum 31.12.2009 gestiegen ist und beim Anwaltsgericht Köln von 35 Verfahren auf 56 Verfahren gestiegen ist.

   Der Anstieg des Bestandes beruhte im Wesentlichen auf einer höheren Zahl von Neuzugängen, Das Anwaltsgericht Hamm hatte im Jahre 2008 63 Neuzugänge zu verzeichnen, im Jahre 2009 79 Neuzugänge. Das Anwaltsgericht Köln hatte im Jahre 2008 38 Neuzugänge zu verzeichnen, im Jahre 2009 16 Neuzugänge. Es sollte abgewartet werden, ob es sich dabei um einen längerfristigen Trend handelt oder um eine singulare Erscheinung, bevor weitere Maßnahmen überlegt werden.

3. Zusammenfassend darf ich festhalten, dass die Anwaltsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen auch im Jahre 2009 ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat. Die anhängigen Verfahren sind in angemessener Zeit erledigt worden.

Die dem Bericht beigefügte Statistik kann in der Kammergeschäftsstelle (Frau Meyer 02 11-4 02 22) angefordert werden.

(sob)

Neues von heimischen Autoren

An dieser Stelle weisen wir auf neue juristische Fachbücher und sonstige Veröffentlichungen hin, die unter Beteiligung von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (oder von der Kammer Düsseldorf nahestehenden Personen) verfasst wurden.

Wenn Sie selbst Autor/in eines solchen Werkes sind, das dem Kammervorstand bzw. der Geschäftsstelle vielleicht noch nicht bekannt ist, freuen wir uns auf Ihren Hinweis.

Holling, Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzleipraxis, 1. Auflage 2011

Das erste der drei Skripten zur Referendarausbildung, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf herausgibt, liegt vor!

Aus dem Vorwort:

Durch die Justizprüfungsämter wurden schon vor der Reform der Referendarausbildung im Bereich Zivilrecht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten immer wieder Aufgaben gestellt, die dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich zuzuordnen waren. Neben der zu prüfenden materiellen und prozessualen Rechtslage zeichneten sich diese Aufgabenstellungen dadurch aus, dass insbesondere zweckmäßiges anwaltliches Handeln durch die Kandidaten dargestellt werden sollte. Diese dem anwaltlichen Berufsfeld entlehnten Klausuraufgaben beschränkten ich jedoch weitestgehend auf Zusatzfragestellungen zur zweckmäßigen Vorgehensweise aus anwaltlicher Sicht und nahmen nur einen kleinen Teil der eigentlichen Prüfungsaufgabe ein.

Nach der Reform der Referendarausbildung und der nunmehr zeitlich und inhaltlich stark aufgewerteten Anwaltsausbildung ist dies anders geworden. Soweit es in einer Prüfung im Zivilrecht um anwaltliche Tätigkeiten geht, werden von den Kandidaten Lösungsvorschläge erwartet, wie sie tatsächlich Alltagspraxis anwaltlicher Tätigkeit sind. Dies gilt sowohl für anwaltliche Klausuren als auch für Kurzvorträge.

Angesichts des Umstandes, dass ein Großteil der Assessoren später als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig sein werden, soll bereits während der Referendarausbildung das praktische Wissen hierzu vermittelt und durch die Kandidaten auch angewendet werden. Der Übergang von der theoretischen Ausbildung zur praktischen Berufsausübung wird hierdurch erleichtert.

Wesentliches Ziel dieser praxisorientierten Ausbildung ist es, die Sichtweise der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes als einseitigem Parteivertreter einzuüben, wobei im Zivilrecht die Durchsetzung des wirtschaftlichen Interesses des Mandanten im Vordergrund steht. Im außergerichtlichen wie gerichtlichen Bereich muss der Rechtsanwalt daher zwei wesentliche Gesichtspunkte in den Mittelpunkt der Beratung des eigenen Mandanten stellen:

Zum einen hat er die Durchsetzung des eigentlichen Anspruches des Mandanten bzw. die Abwehr des Anspruches der gegnerischen Partei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich zu erreichen.

Zum anderen ist diese Durchsetzung oder Abwehr des Anspruches mit dem für den Mandanten geringstmöglichen finanziellen Risiko zu erreichen.

Während Ersteres eine genaue Prüfung der materiellen Rechtslage voraussetzt, wird Letzteres durch Prüfung des richtigen (außer-)prozessualen Vorgehens erreicht. Die Wahl der Taktik anwaltlichen Handelns, ob in der Prüfungssituation oder später in der praktischen Berufsausübung, ist Zweckmäßigkeitsfrage.

Eine optimale Prüfungsleistung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung bedeutet daher, sowohl die zutreffende Rechtslage, als auch die im Mandanteninteresse beste tatsächliche Umsetzung darzustellen.

Die folgenden Ausführungen sollen hierfür maßgebliche Unterstützung sowohl bei der optimalen Lösung einer Anwaltsklausur als auch bei einem Kurzvortrag im Rahmen einer anwaltlichen Fragestellung bieten.

Schließlich richtet sich dieses Werk auch an den anwaltlichen Berufseinsteiger im Hinblick auf die zu erwartenden Probleme im Rahmen der alltäglichen Kanzleipraxis.

Hierbei geht es nicht darum, mit dieser Schrift lediglich wiederholt zu rekapitulieren, was in Referendar-Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien ohnehin als Lernstoff angeboten und eingeübt wird.

Vielmehr soll die zukünftige Rechtsanwältin/der zukünftige Rechtsanwalt oder einfach nur derjenige, der sich im zweiten juristischen Staatsexamen mit anwaltlichen Fragestellungen konfrontiert sieht, in die Lage versetzt werden, den nötigen Wissensvorsprung zu erhalten, der nicht nur zum Bestehen einer anwaltlichen Aufgabe, sondern zu deren optimalem Bestehen entscheidende Hilfestellung leistet.

Das vorliegende Skript ist das erste von drei Skripten, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zusammen mit erfahrenen Praktikern und Leitern von Referendar-Arbeitsgemeinschaften herausgibt.

In Kürze folgen ein Skript zum Strafrecht von Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers und ein Skript zum öffentlichen Recht von Rechtsanwältin Magdalena Schäfer und Rechtsanwalt Janbernd Wolfering.

Das Werk ist im Verlag Dr. Otto Schmidt KG erschienen, umfasst 180 Seiten und kostet 29,80 Euro.

Burandt/Rojahn, Erbrecht, 1. Auflage 2011

Nach vielen Jahren der statischen Ruhe ist erhebliche Bewegung in das Rechtsgebiet des Erbrechts gekommen. Nicht nur die Erbrechtsreform selbst, sondern auch die vorausgegangene Erbrechtsteuerreform haben zu einer erheblichen Novellierung dieses Rechtsgebiets beigetragen. Ferner wurden durch die FGG-Reform die Nachlassverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem neuen FamFG auf eine völlig neue Grundlage gestellt und das Verfahren in Nachlasssachen einschließlich der Rechtsmittel und des Instanzenzuges von Grund auf umgestaltet.

Der vorliegende Kommentar befasst sich nicht nur mit den durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz verfügten Veränderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, sondern auch mit den im Rahmen der Erbrechtsreform und der FGG-Reform eingetretenen Änderungen im materiellen Erbrecht sowie im Verfahrensrecht und bringt so den Nutzer auf den neuesten Stand der Dinge.

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Andere Länder, andere Sitten.

Henssler/Braun (Hrsg.) **Arbeitsrecht in Europa**
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler und RA Axel Braun. Bearbeitet von einem internationalen Autorenteam aus Wissenschaft und Praxis. 3., neu bearbeitete Auflage 2011, rd. 2.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,– €. Erscheint im Februar. ISBN 978-3-504-42681-1

Wer wissen will, worin sich das Arbeitsrecht der europäischen Nachbarn von unserem unterscheidet, befragt am besten dieses Buch.

26 Länderberichte ermöglichen Ihnen den einzigartigen Vergleich der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in fast allen EU-Mitgliedstaaten und bei unseren wichtigsten europäischen Handelspartnern, um Ihre Mandanten vor bösen Überraschungen an einem fremden Standort zu bewahren.

Henssler/Braun (Hrsg.), Arbeitsrecht in Europa. Kompakt, umfassend, aktuell. Schauen sie mal rein und bestellen Sie's direkt bei **www.otto-schmidt.de**

Der Kommentar umfasst außer erbrechtlichen Normen zahlreiche erbrechtliche Nebengesetze – einschließlich des Vergütungsrechts –, die entweder komplett oder in praxisrelevanten Auszügen kommentiert wurden, sowie das Verfahrens- und das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.

Das Werk wurde von Praktikern für Praktiker erstellt und soll jedem in der Praxis Rechtsrat Suchenden schnelle Hilfe für auftretende Rechtsfragen geben. Das Autorenteam setzt sich aus Hochschullehrern, praxiserfahrenen Richtern, Rechtsanwälten und Notaren zusammen.

Zu den Autoren gehört auch der Gebührenrechtsexperte der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

Das Werk ist im Verlag C.H. Beck erschienen, umfasst 1.666 Seiten und kostet 158 Euro.

Rotthege/Wassermann, Unternehmenskauf bei der GmbH, 1. Auflage 2011

Das vor einigen Tagen im C. F. Müller Verlag aus der Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm erschienene Werk fokussiert erstmalig den Unternehmenskauf auf die Rechtsform der GmbH. Es behandelt fundiert, übersichtlich und praxisgerecht die nationalen und internationalen Rechtsfragen beim Unternehmenskauf mit Beteiligung einer GmbH. Experten durch langjährige wirtschaftsrechtliche Beratung erläutern die Besonderheiten des Unternehmenskaufs einschließlich Arbeits-, Kartell- und Steuerrecht, GmbH-Konzernrecht sowie Unternehmenstransaktionen mit Auslandsberührung. Checklisten und Vertragsmuster in deutscher sowie englischer Sprache runden das Handbuch ab.

Zu dem namhaften Autorenteam gehören auch die Düsseldorfer Kollegen Dr. Katrin Feldmann-Gerber, Dr. Christoph Klose, Dr. Thorsten Mäger, Dr. Guido Matthey, Dr. Georg Rotthege, Dr. Alexander Schwarz, Dr. Felix Tietmeyer und Dr. Stephan Ulrich.

Das Werk ist im Verlag C.F. Müller erschienen, umfasst 637 Seiten und kostet 99,95 Euro.

(sob)

Schwer zu bekommen: Empfangsbestätigungen von Gerichten

Bei fristgebundenen Schriftsätzen haben Rechtsanwälte erhebliche Schwierigkeiten, telefonisch die Bestätigung zu erhalten, dass das Schriftstück fristgerecht per Post oder per Fax eingegangen ist.

Auch ein beigefügtes Empfangsbekenntnis wird nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt, sodass der Anwalt möglicherweise erst nach Fristablauf erfährt, dass das Schriftstück nicht eingegangen oder verspätet eingegangen ist.

Der Präsident des Landgerichts Düsseldorf, den der Verfasser (in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Duisburger Anwaltvereins) in diesem Zusammenhang angeschrieben hatte, hat in einem Antwortschreiben vom 8.2.2011 um Verständnis dafür gebeten, dass es bei seiner Anordnung, Empfangsbekenntnisse erst mit dem nächsten Schreiben zu übersenden, bleiben müsse.

Das Landgericht Düsseldorf verfüge nicht über die personellen Ressourcen, Empfangsbekenntnisse an die Rechtsanwälte per Fax zu übersenden.

Das Faxen über Outlook würde ein vorheriges Einscannen des Empfangsbekenntnisses erforderlich machen. Die Benutzung des herkömmlichen Faxes sei ebenfalls mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden, da die Serviceeinheiten nicht mit solchen Faxgeräten ausgestattet seien und deshalb das Zentralfax genutzt werden müsste.

Bei der Vielzahl der mit Empfangsbekenntnis eingehenden Schriftsätze und der Größe des Landgerichts Düsseldorf, wären die Servicekräfte somit zu einem Großteil ihrer Arbeitszeit mit Scannen oder Faxen beschäftigt.

Die Übersendung des Empfangsbekenntnisses per Post würde zu Lasten des Justizhaushalts zu erhöhten Kosten führen, sodass er auch diese Alternative nicht befürworten könne.

Lediglich in den Fällen, in denen ein frankierter Rückumschlag beigefügt sei, sei eine Übersendung des Empfangsbekenntnisses vorab möglich.

Es wird demgemäß die Empfehlung ausgesprochen, Schriftstücke, die mit Ihrem Empfangsbekenntnis versehen sind, auf jeden Fall mit einem frankierten Rückumschlag zu versehen.

Man mag zu der Handhabung durch das Gericht stehen wie man will, wir sind immer diejenigen, die die Sparmaßnahmen auszubaden haben.

Die Regressrechtsprechung ist hinlänglich bekannt.

Umgekehrt gehen die Gerichte verstärkt dazu über, rechtsmittelfähige Entscheidungen per Fax zu versenden.

Nach der ZPO stellt eine Zustellung per Fax eine wirksame Zustellung dar, soweit die sonstigen Formalien in Ordnung sind.

Bitte überprüfen Sie Fax-Eingänge also genau und verweigern Sie die Rücksendung des unterschriebenen Empfangsbekenntnisses, wenn formell tatsächlich etwas nicht in Ordnung sein sollte.

Ansonsten laufen die Rechtsmittelfristen von dem Tag an, an dem Ihnen die Entscheidung per Fax zugestellt worden ist.

Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons
1. Vizepräsident und Vorsitzender der Gebührenabteilung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie

Im Bundesgesetzblatt (I 1592 ff.) vom 24.11.2010 wurde das *„Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie“* vom 19.11.2010 verkündet, das im Wesentlichen am 25.11.2010 in Kraft getreten ist. Die durch Art. 1 des Gesetzes erfolgte Änderung des Kreditwesengesetzes ist im Wesentlichen am 31.12.2010 in Kraft getreten.

Die Art. 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes) und 2 (Änderung der Insolvenzordnung) dienen der Umsetzung

- der Richtlinie 2009/27/EG der Kommission vom 7.4.2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für das Risikomanagement (ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 97),
- der Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.5.2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37),
- der Richtlinie 2009/83/EG der Kommission vom 27.7.2009 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mit technischen Bestimmungen über das Risikomanagement (ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 14)

  und

- der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 zur Änderung der Richtlinien 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2007/64/EG hinsichtlich Zentralorganisationen zugeordneter Banken, bestimmter Eigenmittelbestandteile, Großkredite, Aufsichtsregelungen und Krisenmanagement (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 97).

Außerdem werden durch das Gesetz das Pfandbriefgesetz (Art. 3), die Pfandbrief-Barwertverordnung (Art. 4), das HGB (Art. 5), das EGHGB (Art. 6), das Wertpapierhandelsgesetz (Art. 7), das FamFG (Art. 8) und weitere Gesetze geändert.

(sob)

Änderung der WPO

Im Bundesgesetzblatt (I 1746 f.) vom 8.12.2010 wurde ein *„Viertes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Wahlrecht der Wirtschaftsprüferkammer“* vom 2.12.2010 verkündet, das am 9.12.2010 in Kraft getreten ist.

U.a. wird darin die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Geldwäschegesetzes und nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung geregelt. Geregelt wird außerdem, dass die Geldbußen aus entsprechenden Ahndungen der Wirtschaftsprüferkammer zufließen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz die Einführung des Briefwahlmodus für die Wahl der Mitglieder des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer vor.

(sob)

Elektronischer Rechtsverkehr in NRW

Im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (S. 48 ff.) vom 10.12.2010 wurde die *„Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums“* vom 1.12.2010 verkündet, die am 1.1.2011 in Kraft getreten und bis zum 31.1.2016 befristet ist.

Danach können seit dem 1.1.2011 grundsätzlich auch beim OVG Münster und beim Verwaltungsgericht Minden elektronische Dokumente eingereicht werden.

Die elektronische Poststelle dieser Gerichte und ebenso der Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de be-

zeichneten Kommunikationswege erreichbar (§ 2 Abs. 1).

(sob)

Jahressteuergesetz 2010

Im Bundesgesetzblatt (I 1768 ff.) vom 13.12.2010 wurde das *„Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)“* vom 8.12.2010 verkündet, das im Wesentlichen am 14.12. 2010 in Kraft getreten ist.

(sob)

Erneute BRAO-Änderung

Im Bundesgesetzblatt (I 2248 ff.) vom 27.12.2010 wurde das *„Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften“* vom 22.12.2010 verkündet, das am 28.12. 2010 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz nimmt in Art. 1 eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vor. Durch einen neuen § 32 Abs. 2 BRAO werden die Rechtsanwaltskammern zur grundsätzlichen Bearbeitung von Anträgen (z.B. von Anträgen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung) innerhalb einer Frist von drei Monaten verpflichtet (vgl. hierzu näher KammerMitteilungen 4/2010, S. 345 ff.). Außerdem bestimmt ein neuer § 73b BRAO, dass den Kammern die Geldbußen aus der Ahndung von Verstößen gegen die DL-InfoV zufließen.

Aufgrund eines Versehens des Bundesjustizministeriums wurde der vom Bundeskabinett ebenfalls verabschiedete neue § 88 Abs. 3 S. 3 BRAO zunächst nicht mit verkündet.

Inzwischen wurde dies nachgeholt (BGBl. 2011 I 223). Die Vorschrift ist am 11.2.2011 in Kraft getreten. Sie regelt das Stimmenverhältnis bei Wahlen zum Kammervorstand und lautet:

> (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. *Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.*

(sob)

Zentrales Testamentsregister eingeführt

Im Bundesgesetzblatt (I 2255 ff.) vom 27.12.2010 wurde das *„Gesetz zur Modernisierung des Benachrichtungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung“* vom 22.12.2010 eingeführt, das im Wesentlichen am 28.12.2010 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz dient hauptsächlich der Einführung des Zentralen Testamentsregisters.

Ein neuer § 78 Abs. 2 BNotO lautet:

> (2) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde je ein automatisiertes elektronisches Register über
>
> 1. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister) und
> 2. die Verwahrung erbfolgerelevanter Urkunden (Zentrales Testamentsregister).
>
> Das Bundesministerium der Justiz hat durch jeweils eine Rechtsverordnung zum Zentralen Vorsorgeregister und zum Zentralen Testamentsregister mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung der Register, über Auskunft aus den Registern, über Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen, über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. In der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilung nach § 78c Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister Ausnahmen zugelassen werden von:
>
> 1. § 78c Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
> 2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78c Satz 4;
> 3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes und § 347 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
>
> Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

Die Inhalte des Zentralen Vorsorgeregisters und des Zentralen Testamentsregisters sind in den §§ 78a und 78b BNotO wie folgt geregelt:

> **§ 78a**
>
> In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl des Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und über den Vorschlagenden aufgenommen werden.

§ 78b

(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden aufgenommen, die ab 1. Januar 2012 von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (Absatz 4 sowie § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu übermitteln sind. Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) Erbfolgerelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerelevanter Urkunden erforderlich sind.

(3) Registerfähig sind nur erbfolgerelevante Urkunden, die

1. öffentlich beurkundet oder
2. in amtliche Verwahrung genommen

worden sind.

(4) Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerelevante Urkunde i.S. von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78 Absatz 2 Satz 2 bis 5 erlassenen Rechtsverordnung. Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.

(sob)

Ende der Zwei-Klassen-Anwaltschaft

Im Bundesgesetzblatt (I 2261 ff.) vom 27.12.2010 wurde das *„Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“* vom 22.12.2010 verkündet, das am 1.2.2011 in Kraft getreten ist.

Durch das Gesetz wird § 160a StPO geändert. Auf diese Weise wird die unerträgliche Differenzierung in Strafverteidiger und „sonstige“ Rechtsanwälte wieder abgeschafft und ein absolutes Beweiserhebungs- und Verwertungsverbot für alle Rechtsanwälte festgeschrieben (vgl. hierzu zuletzt KammerMitteilungen 4/2010, S. 352). Die Novellierung setzt damit eine wichtige Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer und aller Regionalkammern um.

(sob)

Reform der Sicherungsverwahrung

Im Bundesgesetzblatt (I 2300 ff.) vom 31.12.2010 wurde das *„Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“* vom 22.12.2010 (vgl. hierzu ausführlich KammerMitteilungen 4/2010, S. 351 f.) verkündet, das am 1.1. 2011 in Kraft getreten ist.

Bestandteil dieses Gesetzes ist u.a. das „Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG)“ (Art. 5), dessen wichtigste Bestimmungen lauten:

§ 1
Therapieunterbringung

(1) Steht auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine wegen einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art verurteilte Person deshalb nicht länger in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden kann, weil ein Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung zu berücksichtigen ist, kann das zuständige Gericht die Unterbringung dieser Person in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung anordnen, wenn

1. sie an einer psychischen Störung leidet und eine Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit, ihres Vorlebens und ihrer Lebensverhältnisse ergibt, dass sie infolge ihrer psychischen Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, und
2. die Unterbringung aus den in Nummer 1 genannten Gründen zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Absatz 1 ist unabhängig davon anzuwenden, ob die verurteilte Person sich noch in Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet oder bereits entlassen wurde.

§ 2
Geeignete geschlossene Einrichtungen

Für die Therapieunterbringung nach § 1 sind nur solche geschlossenen Einrichtungen geeignet, die

1. wegen ihrer medizinisch-therapeutischen Ausrichtung eine angemessene Behandlung der im Einzelfall vorliegenden psychischen Störung auf der Grundlage eines individuell zu erstellenden Behandlungsplans und mit dem Ziel einer möglichst kurzen Unterbringungsdauer gewährleisten können,
2. unter Berücksichtigung therapeutischer Gesichtspunkte und der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine die Untergebrachten so wenig wie möglich belastende Unterbringung zulassen und
3. räumlich und organisatorisch von Einrichtungen des Strafvollzuges getrennt sind.“

§ 12
Dauer und Verlängerung der Therapieunterbringung

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf von 18 Monaten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Therapieunterbringung gelten die Vorschriften über die erstmalige Anordnung entsprechend.

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 kann die Beweisaufnahme auf die Einholung eines Gutachtens beschränkt werden. Als Sachverständiger ist nicht zu bestellen, wer den Betroffenen bisher behandelt hat oder im Rahmen eines ständigen Dienstverhältnisses in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist oder zuletzt untergebracht war. Als Sachverständiger soll nicht bestellt werden, wer den Betroffenen bereits mehr als einmal im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens nach diesem Gesetz begutachtet hat.

Für die Beiordnung eines Rechtsanwalts bestimmt § 7 ThUG:

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verfahren und für die Dauer der Therapieunterbringung einen Rechtsanwalt beizuordnen. § 78c Absatz 1 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt hat die Stellung eines Beistands. § 48 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Beiordnung ist auf Antrag des beigeordneten Rechtsanwalts oder des Betroffenen nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens aufzuheben, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. Die Aufhebung der Beiordnung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wird die Beiordnung während der Therapieunterbringung aufgehoben, so ist dem Betroffenen unverzüglich ein anderer Rechtsanwalt beizuordnen.

(4) Von der Beiordnung ausgenommen sind Vollzugsangelegenheiten.

§ 20 ThUG regelt die Vergütung des Rechtsanwalts wie folgt:

(1) In Verfahren nach diesem Gesetz über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Therapieunterbringung erhält der Rechtsanwalt Gebühren in entsprechender Anwendung von Teil 6 Abschnitt 3 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

(2) § 52 Absatz 1 bis 3 und 5 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist auf den beigeordneten Rechtsanwalt (§ 7) entsprechend anzuwenden. Gegen den Beschluss nach § 52 Absatz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist die Beschwerde statthaft; § 16 Absatz 2 ist anzuwenden.

(3) Der beigeordnete Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens nach Absatz 1 bis zur ersten Tätigkeit in einem weiteren Verfahren eine Verfahrensgebühr nach Nummer 6302 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Tätigkeit nach Satz 1 ist eine besondere Angelegenheit im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Anmerkung der Redaktion: Bitte lesen Sie zu dem Thema auch den Bericht über die neueste Entscheidung des EGMR vom 13.1.2011 unten S. 85.

(sob)

Neue Düsseldorfer Tabelle

Zum 1.1.2011 ist die Düsseldorfer Tabelle geändert worden. Sie finden die aktuelle Tabelle unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/07service/07_ddorftab/07_ddorf_tab_2011/Duesseldorfer_Tabelle_2011.pdf.

Der Selbstbehalt wird für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, von 900 Euro auf 950 Euro erhöht. Für nicht erwerbstätige Unterhaltsverpflichtete bleibt es bei dem bisherigen Betrag von 770 Euro. Auch die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichtigen gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nicht ehelichen Kindes, volljährigen Kindern oder Eltern werden angehoben. Die Anpassung auf 950 Euro lehnt sich an die Erhöhung der SGB II-Sätze („Hartz VI“) zum 1. Januar 2011 an.

Der Bedarfkontrollbetrag wird in jeder Einkommensgruppe um 50 Euro erhöht. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern wohnt, wird von 640 Euro auf 670 Euro erhöht. Darin sind 280 Euro (bisher 270 Euro) für Unterkunft, einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete), enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden. Durch die Erhöhung wird der Unterhaltsbedarf an den zum 1.10.2010 erhöhten BAföG-Höchstsatz angepasst.

(sob)

Nordrhein-westfälische BRAO-Ausführungsverordnung geändert

Das Justizministerium des Landes NRW hat die aktuelle Fassung der *„Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (AV-BRAO)“* vom 1.2.2011 übersandt, die Sie nachfolgend abgedruckt finden.

Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung (AV-BRAO)

AV des JM vom 1. Februar 2011 (3170 – Z.81)

Die AV des JM vom 30. Juni 1999 (3170 – I B.81), JMBl. NRW S. 169, zuletzt geändert am 16. Dezember 2002, JMBl. NRW 2003 S. 13, wird wie folgt neu gefasst:

1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Rechtsanwaltsgesellschaften und der übrigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 22. April 2008, GV. NRW. 2008, S. 378.

2 Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Erlöschen

Die Veröffentlichung der Personalnachrichten hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihres Erlöschens bestimmt sich nach der AV des JM vom 27. November 2009 (1201 – Z.4) betreffend das Justizministerialblatt – JMBl. NRW S. 277 – in der jeweils gültigen Fassung.

3 Anwaltsgerichtsbarkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

3.1 Gemäß §§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 101 Abs. 2 Satz 2 BRAO werden bei dem Anwaltsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zwei Senate und bei den Anwaltsgerichten für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern in Düsseldorf und Hamm je zwei sowie in Köln vier Kammern gebildet.

3.2 Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, denen das Amt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden bei dem Anwaltsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen ist (Präsidentin oder Präsident des Anwaltsgerichtshofes, Vorsitzende der Senate), werden vor einem Senat des Oberlandesgerichts Hamm vereidigt (§ 123 S. 2 DRiG). Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, denen das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden beim Anwaltsgericht übertragen ist (Vorsitzende der Kammern), werden vor einem Senat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Anwaltsgericht seinen Sitz hat, vereidigt.

3.3 Das Dienstalter der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter rechnet ab dem Tag ihrer erstmaligen Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes und der Anwaltsgerichte.

3.4 Die Anwaltsgerichte legen ihre Geschäftsverteilungspläne und deren Änderungen der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts und der zuständigen Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt vor (§ 92 Abs. 3 BRAO i.V.m. § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 22. April 2008).

3.5 Für die Geschäftsverteilung bei dem Anwaltsgerichtshof gilt 3.4 mit der Maßgabe, dass die Vorlage an das Justizministerium erfolgt (§ 100 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 92 Abs. 3 BRAO).

4 Anwaltsgerichtliches Verfahren

4.1 Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt prüft während eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens jederzeit, ob es nach Lage der Sache angezeigt ist, die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots gemäß §§ 150 Abs. 1 und 2, 161a BRAO zu beantragen.

4.2 Hält die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft für geboten, so ist in der Regel die Anordnung des Berufs- oder Vertretungsverbots zu beantragen. Das gleiche gilt im Falle des § 153 BRAO.

4.3 Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt teilt dem Vorstand der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer und in dem Fall, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zugleich auch einer Notarkammer angehört, der Notarkammer, in dessen Bezirk die Rechtsanwältin ihren oder der Rechtsanwalt seinen Amtssitz hat, mit:

4.3.1 die Anschuldigungsschrift und den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots

4.3.2 den Beschluss über die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots und hierzu ergehende weitere Entscheidungen in beglaubigter Abschrift,

4.3.3 die eine Instanz oder das Verfahren abschließenden Entscheidungen. Bei der Mitteilung einer mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidung ist zugleich anzugeben, ob und gegebenenfalls seit wann diese rechtskräftig oder mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten ist.

4.4 Abweichend von der vorstehenden Vorschrift sind die Mitteilungen auch an das Justizministerium zu richten, wenn dem anwaltsgerichtlichen Verfahren ein besonderes öffentliches Interesse zukommt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.

4.5 Ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin oder Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Steuerbevollmächtigter und vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer bestellt, so sind die Mitteilungen auch zu richten:

4.5.1 bei Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüferinnen oder vereidigten Buchprüfern an die Wirtschaftsprüferkammer,

4.5.2 bei Steuerberaterinnen oder Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die zuständige Steuerberaterkammer und an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

5 Gnadensachen

5.1 Gesuche um Gnadenerweise in Anwaltsgerichtssachen legt die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt dem Justizministerium vor. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats des Anwaltsgerichtshofs oder der Kammer des Anwaltsgerichts, zu deren Entscheidung ein Gnadenerweis erbeten wird, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sämtliche Umstände, die für die Gnadenentscheidung Bedeutung haben, sind in dem Bericht eingehend zu würdigen. Dies gilt auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen.

5.2 Die Gnadenvorgänge sind in einem besonderen Heft (Gnadenheft) zusammenzufassen. Den Berichten sind die anwaltsgerichtlichen Akten und die von der Rechtsanwaltskammer angeforderten Personalakten beizufügen.

6 Beschwerden

6.1 Beschwerden über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die bei einer Justizbehörde eingehen und nicht zu strafrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen Anlass geben, werden dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zugeleitet (§ 36 Abs. 2 BRAO).

6.2 Hält der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in einer Beschwerdesache eine Sachaufklärung durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt für erforderlich, so gibt er die Vorgänge an diese oder diesen ab. Nach Abschluss der Ermittlungen prüft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt unter Beteiligung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, ob die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§ 121 BRAO) geboten ist.

6.3 Abgesehen von den Mitteilungen nach Nr. 4 bringt die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich Pflichtverletzungen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts zur Kenntnis, die wegen ihrer Art, ihres Umfanges oder aus anderen Gründen von größerer Bedeutung sind (§ 36 Abs. 2 BRAO).

6.4 Werden gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Vorwürfe strafrechtlicher Art erhoben, prüft die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt unter Beteiligung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, ob der Sachverhalt zu berufsrechtlichen Maßnahmen Anlass gibt, insbesondere, ob die sofortige Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens und die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots angezeigt ist.

6.5 Wird gegen eine Anwaltsnotarin oder einen Anwaltsnotar im Aufsichtswege oder im Disziplinarverfahren eingeschritten, teilt die mit der Angelegenheit befasste Aufsichtsbehörde dies auch dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mit.

6.6 Umstände, die zur Rücknahme oder zum Widerruf der Zulassung der Rechtsanwaltsgesellschaft führen können (§ 59h BRAO), sind der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen (§§ 59m, 36 Abs. 2 BRAO).

6.7 Beschwerden über Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften, die nicht Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 BRAO genannten Berufes sind (§ 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO), sind – soweit sie zu straf- oder anwaltsgerichtlichen Maßnahmen Anlass geben können – an die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt abzugeben (§§ 59m Abs. 2, 36 Abs. 2 Satz 1 BRAO). Im Übrigen sind sie der Rechtsanwaltskammer zuzuleiten (§§ 59m Abs. 2, 36 Abs. 2 Satz 1 BRAO).

6.8 Die Mitteilungspflichten nach Nr. 4 gelten für Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer von Rechtsanwaltsgesellschaften, die nicht Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 BRAO genannten Berufs sind, entsprechend.

7 Anwälte aus anderen Staaten/Rechtsbeistände

Für Anwältinnen und Anwälte aus anderen Staaten und Rechtsbeistände, die in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden sind, gelten die Nrn. 4 bis 6 sinngemäß.

8 Sonstiges

8.1 Wegen der Mitteilungen in einem gegen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt anhängigen Strafverfahren und der Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe wird auf die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) und die Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) verwiesen.

8.2 Die bei den Präsidentinnen und Präsidenten sowie den Direktorinnen und Direktoren der Gerichte anfallenden Vorgänge über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zu den Generalakten (Sammelakten) zu nehmen.

9 In-Kraft-Treten

Diese AV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(sob)

Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge pp. verkündet

Im Bundesgesetzblatt (I 34 ff.) vom 24.1.2011 wurde das „*Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge*“ vom 17.1.2011 verkündet, das am 23.2.2011 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.1.2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (ABl. L 33 v. 3.2.2009, S. 10).

Das Gesetz regelt u.a. die vorgeschriebene Widerrufsbelehrung (§ 482a BGB), die Sprache des Vertrags und der vorvertraglichen Informationen (§ 483 BGB), Form und Inhalt des Vertrags (§ 484 BGB), das Widerrufsrecht (§ 485 BGB), die Widerrufsfrist (§ 485a BGB) und ein Anzahlungsverbot (§ 486 BGB).

(sob)

Änderung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO geplant

Am 24.11.2010 hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten vorgestellt. Bekanntlich sind die Berufungsgerichte seit dem am 1.1.2002 in Kraft getretenen „*Gesetz zur Reform des Zivilprozesses*“ vom 27.7.2001 (BGBl. I 1887) gem. § 522 Abs. 2 ZPO verpflichtet, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordern. Gem. § 522 Abs. 3 ZPO ist der Zurückweisungsbeschluss unanfechtbar.

Der Referentenentwurf

Das BMJ hat vorgeschlagen, § 522 Abs. 2 u. 3 ZPO wie folgt zu fassen:

„(2) Das Berufungsgericht hat die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen, wenn es davon überzeugt ist, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
3. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und
4. eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Ein anfechtbarer Beschluss hat darüber hinaus eine Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen zu enthalten.

(3) Gegen den Beschluss steht dem Berufungsführer das Rechtsmittel zu, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte.“

In der Begründung zu dem Referentenentwurf wird auf die Zivilgerichts-Statistik verwiesen, aus der hervorgehe, dass die Land- und Oberlandesgerichte von dem in dem derzeit geltenden § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO vorgesehenen Zurückweisungsbeschluss in sehr unter-

schiedlichem Maße Gebrauch machten, obwohl es keinen Ermessensspielraum gebe. Die Quoten der Erledigung durch Zurückweisungsbeschluss in Bezug auf alle erledigten Berufungssachen bewegten sich auf der Ebene der Landgerichte im Jahr 2009 zwischen 6,4 % im OLG-Bezirk Karlsruhe und 23,8 % im OLG-Bezirk Braunschweig und auf der Ebene der Oberlandesgerichte zwischen 9,1 % beim OLG Hamm und 27,1 % beim OLG Rostock. Der Bundesdurchschnitt liege bei 14,2 % für die Landgerichte und 16,1 % für die Oberlandesgerichte. Die gravierenden regionalen Unterschiede in der Anwendungspraxis der Berufungsgerichte seien bereits Gegenstand einer Plenardebatte am 5.3.2009 im Deutschen Bundestag über einen Gesetzesantrag der FDP-Fraktion gewesen, der die Einführung einer Rechtsbeschwerde gegen den bislang unanfechtbaren Zurückweisungsbeschluss vorgesehen habe.

Die Gründe für die unterschiedliche und uneinheitliche Handhabung des § 522 Abs. 2 ZPO seien vielfältig. Aus der allgemeinen Justizstatistik, die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegeben werde, ließen sich hierzu nur wenige Erkenntnisse gewinnen. Gesichert sei lediglich, dass die Zahl der nach § 522 Abs. 2 ZPO eingeleiteten Verfahren noch wesentlich höher liege, weil die Berufung auf einen Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO häufig zurückgenommen werde. Da die bundesweite Rücknahmequote mit 31,3 % bei den Landgerichten und 29,6 % bei den Oberlandesgerichten außerordentlich hoch sei, könne die Quote der nach § 522 Abs. 2 ZPO eingeleiteten Verfahren im Bundesdurchschnitt auf mehr als 25 % aller Berufungsverfahren geschätzt werden.

Die Zielsetzung des Entwurfs wird in der Begründung wie folgt beschrieben:

„Der Entwurf führt für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwer über 20.000 Euro das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde ein. Damit ist in dem höheren Streitwertsegment die Anfechtbarkeit von Berufungsurteil und Zurückweisungsbeschluss in gleicher Weise gestaltet. Die uneinheitliche Praxis bei der Anwendung des § 522 Absatz 2 ZPO wirkt sich dann auf die Anfechtbarkeit der Entscheidung der Berufungsgerichte nicht mehr aus.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin zu prüfen, ob in der durch Zurückweisungsbeschluss entschiedenen Berufungssache Revisionszulassungsgründe gemäß § 543 Absatz 2 ZPO vorliegen, die nach § 522 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ZPO eine Entscheidung durch Zurückweisungsbeschluss ausgeschlossen hätten. Liegen diese Zulassungsgründe vor, ist die Revision zuzulassen. Der BGH prüft in dem sich gemäß § 544 Absatz 6 anschließenden Revisionsverfahren den Zurückweisungsbeschluss auf die Verletzung des sachlichen und formellen Rechts. Damit wird die höchstrichterliche Kontrolle über die Spruchpraxis der Berufungsgerichte im oberen Streitwertsegment in vollem Umfang wiederhergestellt.

Zudem muss das Berufungsgericht künftig einstimmig feststellen, dass die Sache keiner mündlichen Verhandlung bedarf, bevor durch Zurückweisungsbeschluss entschieden werden darf.

Des Weiteren wird die Vorschrift nun noch deutlicher als zwingende formuliert, um klarzustellen, dass die Berufungsgerichte keinen Ermessensspielraum haben, wenn die Voraussetzungen des § 522 Absatz 2 ZPO vorliegen. Dies geschieht, um der zu beobachtenden unterschiedlichen Anwendungspraxis der Berufungsgerichte entgegenzuwirken."

Die Bundesrechtsanwaltskammer und auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf begrüßen die geplante Verbesserung des Rechtsschutzes in Berufungssachen ausdrücklich.

Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion

Die SPD-Bundestagsfraktion hat einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung der ZPO eingebracht, der deutlich weiter geht als der Referentenentwurf und eine Abschaffung von § 522 Abs. 2 u. 3 ZPO vorsieht.

Zur Begründung führt die SPD-Bundestagsfraktion an, dass die zu Tage getretenen unterschiedlichen Zurückweisungsquoten es fraglich erscheinen ließen, ob die in der ZPO vorgesehene Möglichkeit des unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses noch rechtsstaatlichen Anforderungen entspreche.

Die SPD-Bundestagsfraktion verweist ausdrücklich auf die hohe Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH. Im Jahre 2009 hätten ca. 18,3 % der vom BGH sachlich beschiedenen Nichtzulassungsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Sprungrevision zur Revisionszulassung geführt. Der BGH habe also die Frage nach dem Vorliegen von Revisionszulassungsgründen häufig anders beurteilt als das jeweilige Berufungsgericht. Das Nichtvorliegen von Revisionszulassungsgründen sei jedoch maßgebliches Kriterium für den Zurückweisungsbeschluss. Insbesondere die Voraussetzung „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung" diene laut BGH auch dazu, die Korrektur von Rechtsanwendungsfehlern zu ermöglichen. Wenn der BGH in knapp 18,3 % der von ihm sachlich beschiedenen Fälle anders als das Berufungsgericht das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes bejahe, spreche wenig dafür, dass die Quote bei den Zurückweisungsbeschlüssen nach § 522 ZPO anders läge, könnten sie denn angefochten werden. In Anbetracht der beschriebenen Differenzen bei den Zurückweisungsquoten sei die Rechtsanwendungsgleichheit, soweit es den Zugang zum BGH betreffe, nicht mehr gewährleistet. Wer in Brandenburg oder in Bremen einen Zivilrechtsstreit in die zweite Instanz bringe, habe weitaus größere Chancen, nach seinem Unterliegen vor den BGH zu kommen, als derjenige, der in Rheinland-Pfalz oder Mecklenburg-Vorpommern in einen Rechtsstreit verwickelt sei.

Die Abschaffung der in § 522 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Erledigungen durch Beschluss würde bei den Berufungsgerichten wenn überhaupt nur in geringem Umfang zu einer Mehrbelastung führen. Zu bedenken sei außerdem, dass eine mündliche Verhandlung die Möglichkeit biete, Missverständnisse auszuräumen und eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Ver-

gleichsquote betrage im Jahre 2008 bei den Landgerichten 11,5 % und bei den Oberlandesgerichten 17,1 %. Eine nach mündlicher Verhandlung ergehende negative Entscheidung werde vom Berufungsführer zudem eher akzeptiert als eine Zurückweisung durch Beschluss.

Der Regierungsentwurf

Am 26.1.2011 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung beschlossen.

Der Regierungsentwurf weist gegenüber dem Referentenentwurf nur einige wenige Änderungen auf.

So heißt es in Art. 1 Ziff. 1a Nr. 4, dass das Berufungsgericht die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückzuweisen hat, wenn es davon überzeugt ist, dass eine mündliche Verhandlung nicht „angemessen" (im Gegensatz zu „erforderlich" im Referentenentwurf) ist.

Eine weitere redaktionelle Änderung wurde in Art. 1 Ziff. 2 vorgenommen. Dort heißt es nun, dass gegen den Beschluss dem Berufungsführer das Rechtsmittel zusteht, das bei einer Entscheidung durch Urteil zulässig wäre.

Ablehnende Stellungnahme des Bayerischen Justizministeriums

In einer Pressemitteilung vom 25.1.2011 lehnt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die geplante Reform des Berufungsrechts mit der Besorgnis ab, dass es künftig wieder länger dauern werde, bis der Bürger zu seinem Recht komme. Außerdem werde es für den Unterliegenden teurer.

Die Bayerische Justizministerin Beate Merk vertritt die Auffassung, mit der Gesetzesänderung sei das beschleunigte Berufungsverfahren praktisch gestorben. Die Folge sei, dass die in erster Instanz siegreiche Partei in der Berufung wieder ein langes Verfahren durchlaufen müsse, auch wenn die Richter der zweiten Instanz das Urteil einstimmig für richtig hielten.

Auch Merk hält es für notwendig, in Fällen von existenzieller Bedeutung für den Betroffenen eine mündliche Verhandlung zuzulassen. Das sei aber ganz einfach dadurch zu erreichen, dass man die mündliche Verhandlung schlicht ins Ermessen des Berufungsgerichts stelle, ohne diese Entscheidung in einer weiteren Instanz überprüfen zu lassen. Sie sei sicher, so Merk, dass die deutschen Richterinnen und Richter davon verantwortlich Gebrauch machen und die mündliche Verhandlung nutzen würden, um den Menschen zu erklären, warum die Entscheidung so ausfalle und nicht anders.

(sob)

Entwurf eines Mediationsgesetzes

In den letzten KammerMitteilungen (4/2010, S. 347 ff.) haben wir ausführlich über den Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes berichtet. Inzwischen liegt der vom Bundesjustizministerium veröffentlichte Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf

Der Regierungsentwurf hat keine wesentlichen Veränderungen am Referentenentwurf vorgenommen. Die wichtigsten Neuheiten sind:

1.

§ 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 MediationsG-E wurden neu eingefügt und bestimmen:

„(6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. *Er soll die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.*"

Hier geht es auch um das Spannungsfeld zum RDG. In der Begründung heißt es:

„§ 2 Absatz 6 Satz 1 MediationsG verpflichtet die Mediatorinnen und Mediatoren, sich zu vergewissern, dass die Parteien eine Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen (…). Daneben folgt aus § 2 Absatz 6 Satz 2 MediationsG, dass eine Partei, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnimmt, grundsätzlich auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, eine beabsichtigte Vereinbarung durch externe Berater überprüfen zu lassen. Soweit die Parteien in der Mediation eine Vereinbarung mit rechtlichen Folgewirkungen treffen, sollten die Mediatorinnen und Mediatoren in geeigneten Fällen deshalb darauf hinwirken, dass die Parteien die Abschlussvereinbarung vor der endgültigen Unterzeichnung einer rechtlichen Kontrolle – beispielsweise durch eine anwaltliche Überprüfung – unterziehen (…). Je nach Einzelfall kann die fachliche Beratung jedoch auch in anderer Hinsicht angezeigt sein, beispielsweise durch technische Sachverständige, durch eine Wirtschaftsprüfung oder eine psychologische Beratung.

Mediation kann zwar Rechtsinformationen beinhalten und sich auf Rechtsverhältnisse beziehen sowie Regelungsmöglichkeiten zur Diskussion stellen, sie überlässt jedoch den Konfliktparteien die eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse. Unbedenklich ist also stets die allgemeine Darstellung rechtlicher und tatsächlicher Handlungsoptionen. Greift der Mediator aber in die Gespräche der Beteiligten durch rechtliche Regelungsvorschläge ein, so ist diese Tätigkeit Rechtsdienstleistung und nicht mehr gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) insgesamt erlaubnisfrei (…). Sie kann dann im Einzelfall, zum Beispiel wenn der rechtliche Regelungsvorschlag im Verhältnis zur Gesamtmediation nur einen Randbereich betrifft, nach § 5 RDG als rechtsdienstleistende Nebenleistung zulässig sein. Wird der Mediator beispielsweise bei der schriftlichen Abfassung der von den Parteien erarbeiteten Einigung als Protokollführer behilflich, liegt darin keine Rechtsdienstleistung. In die inhaltliche Abfassung der Abschlussvereinbarung darf er dagegen durch eigene rechtliche Regelungsvorschläge nur eingreifen, wenn die Grenzen des § 5 RDG eingehalten

werden (…). Erlaubnisfrei ist z.B. in einer Familienmediation die Darstellung, welche Einkünfte und welche Belastungen der Berechtigten und der Pflichtigen bei der Berechnung eines Unterhaltsanspruchs grundsätzlich zu berücksichtigen sind (Darstellung der Düsseldorfer Tabelle und der Unterhaltsgrundsätze der Oberlandesgerichte). Dagegen liegt eine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung vor, wenn der Mediator anhand der mitgeteilten Einkünfte und Belastungen eine Bewertung der einzelnen Positionen und eine Berechnung der Unterhaltsansprüche für den konkreten Fall vornimmt.

Eine Pflicht zur Dokumentation wird durch § 2 Absatz 6 Satz 1 und 2 MediationsG nicht begründet; eine Dokumentation kann sich jedoch in Fällen empfehlen, in denen die Mediatorin oder der Mediator aufgrund des Ablaufs der Mediation oder des Inhalts der getroffenen Vereinbarung dies für sinnvoll hält.

Für den Fall, dass die Parteien in der Mediation eine Einigung erzielen, wird die schriftliche Dokumentation einer solchen Abschlussvereinbarung gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 MediationsG im Regelfall insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Vollstreckbarerklärung gemäß § 796d ZPO sinnvoll sein.

Bei einem Verstoß der Mediatorinnen und Mediatoren gegen die ihnen nach dem Mediationsgesetz obliegenden Pflichten kommt eine Haftung in Betracht."

2.

§ 4 Mediationsgesetz-E, der sich über die „Verschwiegenheitspflicht" verhält, wurde wie folgt ergänzt:

„§ 4
Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator *und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind* zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

1. die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,
2. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (orde public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
3. es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren."

Zu diesen Neuerungen heißt es in der Begründung:

„Der Personenkreis der, in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen' ist eng zu verstehen. Hierunter fallen nur die Hilfspersonen des Mediators (z.B. Bürokräfte oder sonstige berufliche Hilfen). Dagegen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 4 MediationsG nicht für die von den Parteien nach § 2 Absatz 4 MediationsG einbezogenen Dritten, wie etwa Sachverständige oder Familienangehörige.

…

Die Mediatorinnen und Mediatoren haben die Parteien über den Umfang ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 4 Satz 4 MediationsG zu informieren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nur, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Nicht ausgenommen sind die Verfahren, die durch den Untersuchungsgrundsatz bestimmt sind, beispielsweise nach § 103 FGG. Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht existieren jedoch insbesondere für die gerichtsinterne Mediation. Gerichtsintern tätige Mediatorinnen und Mediatoren sind nach wie vor Richterinnen und Richter und als Amtsträger nicht nur den Parteien verpflichtet. Es ist daher gerechtfertigt, dass sie auch weiterhin besondere Anzeigepflichten treffen (z.B. nach § 116 der Abgabenordnung [AO] oder nach § 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen [SubvG]). Wünschen die Parteien einen umfassenderen Schutz der Vertraulichkeit, steht es ihnen frei, eine außergerichtliche Konfliktbeilegung anstelle der gerichtsinternen Mediation zu wählen."

3.

Die Bestimmung über die „Aus- und Fortbildung des Mediators" wurde wie folgt präzisiert:

„§ 5
Aus- und Fortbildung des Mediators

Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er *über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können."*

Die Frage, über welche Ausbildung der Mediator verfügen muss, gehört zu den zentralen Aspekten des Mediationsgesetzes. In der Begründung heißt es hierzu:

„Nach Artikel 4 Absatz 2 Mediations-RL fördern die Mitgliedstaaten die Aus- und Fortbildung von Mediatoren, um sicherzustellen, dass die Mediation für die Parteien wirksam, unparteiisch und sachkundig durchgeführt wird. Auch die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Expertenkommission hat einhellig festgestellt, dass Mediatorinnen und Mediatoren über bestimmte Kernkompetenzen verfügen müssen.

Eine geeignete Ausbildung und regelmäßige Fortbildung sollte daher insbesondere Kenntnisse über Grundlagen der Mediation, Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation, Verhandlungs- und Kommunikationstechniken, über die Konfliktkompetenz, das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation vermitteln. Dabei kann auch die Förderung persönlicher Kompetenzen von Belang sein. Hierzu gehören etwa das Verständnis von der eigenen Rolle, die Fähigkeit zur Selbstkritik und Selbsterkenntnis sowie das Bemühen um eine mediatorische Haltung.

Die Ausbildung hat auch zu berücksichtigen, dass die Mediatorinnen und Mediatoren aus völlig unterschiedlichen Herkunftsberufen kommen können. So sollten Mediatorinnen und Mediatoren, die nicht aus einem juristischen Quellberuf stammen, für typische Sachverhaltskonstellationen sensibilisiert werden, bei denen den Parteien ohne anwaltliche Beratung oder eigene rechtliche Vorkenntnisse unbewusst Rechtsverluste drohen können. Bei den Mediatorinnen und Mediatoren aus den Anwalts- und Richterberufen wird in der Ausbildung wiederum darauf zu achten sein, dass sie wesentliche Kommunikationstechniken und Konfliktkompetenzen erwerben und im Hinblick auf die Gefahren einer zu einseitigen Orientierung an Parteiinteressen oder eines stark lösungsorientierten Arbeitens sensibilisiert werden.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass das erlernte Wissen im Rahmen von Rollenspielen erprobt wird. Neben den theoretischen Kenntnissen ist der Erwerb praktischer Erfahrungen und Fertigkeiten von Bedeutung. Hierzu zählen etwa Hospitationen während der Ausbildung bei bereits praktizierenden Mediatorinnen und Mediatoren sowie die Möglichkeit, die ersten eigenen Mediationen in Co-Mediation mit bereits erfahrenen Mediatorinnen und Mediatoren durchzuführen. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von Supervision ein geeignetes Mittel zur Überprüfung und Weiterentwicklung der praktischen Fertigkeiten sein.

Neben einer soliden Grundausbildung kann auch eine Vertiefung in Spezialgebieten – wie z.B. der Mediation in der Familie oder Wirtschaft – sinnvoll sein, um eine sachkundige Durchführung der Mediation zu gewährleisten.

Eine regelmäßige Fortbildung soll dazu beitragen, dass die Mediatorinnen und Mediatoren das erlernte Wissen erweitern und die erworbenen Fertigkeiten überprüfen und fortentwickeln können.

Während es sich bei den Rechtsanwalts- und Notarberufen um durchnormierte Berufe mit staatlicher Aufsicht handelt, sind Berufsbild sowie Aus- und Fortbildung der Mediatorinnen und Mediatoren nicht geregelt. Es besteht insoweit ein Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher an einem möglichst transparenten Mediatorenmarkt einerseits und dem Bedürfnis nach einer gesetzlich nicht reglementierten Weiterentwicklung der Mediation andererseits. Maßgebliche Mediations- und Berufsverbände sowie Vertreter anderer gesellschaftlicher Gruppen haben dieses Spannungsverhältnis erkannt und arbeiten seit geraumer Zeit daran, sich auf gemeinsame Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung zu einigen. In Anbetracht dieser Entwicklung ist es ausreichend, die Mediatorinnen und Mediatoren durch § 5 Mediationsgesetz anzuhalten, in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass sie die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen.

Eine gesetzliche Regelung, insbesondere eine detaillierte Regelung des Berufsbildes mit einheitlichen Aus- und Fortbildungsstandards, ist daher derzeit nicht erforderlich."

4.

Die im Referentenentwurf noch geplante Änderung von § 159 Abs. 2 ZPO, dem folgender Satz angefügt werden sollte:

„Im Rahmen der richterlichen Mediation wird ein Protokoll nur erstellt, soweit die Parteien dies übereinstimmend beantragen oder ein Vergleich festzustellen ist."

wurde nicht in den Regierungsentwurf übernommen.

5.

§ 796d ZPO-E, der die „Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung" regelt, hat in Abs. 1 folgende Ergänzung erfahren:

„(1) Eine in einer Mediation geschlossene Vereinbarung wird auf schriftlichen Antrag aller Parteien oder auf Antrag einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Partei *in Verwahrung genommen und* für vollstreckbar erklärt. § 796a Absatz 2 gilt entsprechend."

Hauptkritikpunkt Richtermediation

Schon in den KammerMitteilungen 4/2010, S. 347 ff., wurden die wesentlichen Kritikpunkte aus der Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf dargestellt.

Als problematisch wird nach wie vor insbesondere die Festschreibung der richterlichen Mediation empfunden.

In der Begründung der Bundesregierung zum neuen § 278a ZPO ist von einem „Stufenverhältnis" zwischen der gerichtsnahen Mediation (durch nichtrichterliche Mediatoren) und der gerichtsinternen Mediation (durch Richter) die Rede. Wörtlich heißt es:

„§ 278a ZPO fasst die bislang in § 278 Absatz 5 Satz 2 ZPO geregelte gerichtsnahe Mediation und die bisher nicht ausdrücklich geregelte gerichtsinterne Mediation in einer Vorschrift zusammen.

§ 278a Absatz 1 Satz 1 ZPO eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Parteien eine gerichtsnahe Konfliktbeilegung, insbesondere eine Mediation, vorzuschlagen. Ein solcher Vorschlag kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn dem Rechtsstreit Konflikte zugrunde liegen, die im Prozess nicht oder nur unzureichend beigelegt werden können. Derartige Konstellationen können z.B. in Verfahren auftreten, in denen hinter dem den Streitgegenstand bildenden Zahlungsanspruch eine dauerhafte persönliche oder geschäftliche Beziehung der Parteien besteht, die durch den Ablauf des Rechtsstreits oder dessen Ergebnis beeinträchtigt werden kann. Sind wie im Bau- oder im Arzthaftungsprozess gutachterlich zu klärende Tatsachenfragen streitentscheidend, kann es darüber hinaus sinnvoll sein, die Parteien auf ein verbindliches Schiedsgutachten zu verweisen. § 278a Absatz 1 Satz 1 ZPO dient damit dem gesetzgeberischen Ziel, die außergerichtliche Konfliktbeilegung auch bei bereits rechtshängigen Streitigkeiten zu ermöglichen.

Soweit durch Landesrecht vorgesehen, kann das Gericht den Parteien zusätzlich eine gerichtsinterne Mediation vorschlagen. Mit § 278a Absatz 1 Satz 2 ZPO wird damit erstmals eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die gerichtsinterne Mediation geschaffen, die in erster und zweiter Instanz stattfinden kann. Durch den Wortlaut wird klargestellt, dass zwischen der gerichtsnahen und der gerichtsinternen Mediation ein Stufenverhältnis besteht. Sowohl der Regelungsstandort als auch die Bezeichnung machen deutlich, dass die gerichtsinterne Mediation nicht der Justizverwaltung zuzurechnen, sondern als richterliche Tätigkeit eigener Art anzusehen ist, die nicht die Streitentscheidung als Kernelement der Rechtsprechung enthält. Die Geschäftsverteilung erfolgt deshalb auch im Wege der Selbstverwaltung durch das Präsidium. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters gilt nicht für die gerichtsinterne Mediation. Vielmehr steht den Parteien hier – wie auch sonst – ein Wahlrecht zu, ohne dass damit ein Anspruch auf eine bestimmte richterliche Mediatorin oder einen bestimmten richterlichen Mediator verbunden wäre. Steht die ausgewählte Mediatorin oder der ausgewählte Mediator nicht zur Verfügung (z.B. wegen Überlastung), sind die Parteien nicht verpflichtet, eine alternativ vorgeschlagene Mediatorin oder einen alternativ vorgeschlagenen Mediator zu akzeptieren.

Auch die richterlichen Mediatorinnen und Mediatoren sind Mediatoren gemäß § 1 Absatz 2 MediationsG. Damit gelten für die gerichtsinterne Mediation die in § 2 und 3 MediationsG geregelten Aufgaben, Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen sowie die Verpflichtung zu geeigneter Ausbildung und regelmäßiger Fortbildung (§ 5 MediationsG) in gleicher Weise wie für nicht-richterliche Mediatorinnen und Mediatoren.

…

Sofern die Parteien in der gerichtsinternen Mediation eine Vereinbarung schließen, kann diese wie auch in der außergerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation gemäß § 796d ZPO für vollstreckbar erklärt werden. Mit Zustimmung der Parteien können die richterlichen Mediatorinnen und der richterliche Mediator dem erkennenden Gericht Vorschläge für die Bemessung des Streitwerts der in der Mediation geschlossenen Vereinbarung unterbreiten. Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die in der gerichtsinternen oder gerichtsnahen Mediation geschlossene Vereinbarung dem erkennenden Gericht gemäß § 278 Absatz 6 ZPO vorzulegen und das Zustandekommen eines Vergleichs (§ 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO) durch Beschluss feststellen zu lassen.

Entscheiden sich die Parteien für eine gerichtsnahe oder für eine gerichtsinterne Mediation oder eine sonstige Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht gemäß § 278a Absatz 2 i.V.m. § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens an."

In einer Presseerklärung vom 14.1.2011 hat die Bundesrechtsanwaltskammer das Anliegen des Entwurfs eines Mediationsgesetzes ausdrücklich begrüßt. Allerdings äußert die BRAK auch die Besorgnis, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Stärkung der gerichtsinternen Mediation keine Förderung, sondern vielmehr eine Schwächung der außergerichtlichen Mediation einhergehe. Da die richterliche Mediation von den Parteien ohne weitere Kosten in Anspruch genommen werden könne, fehle ein wichtiger Anreiz für die Durchführung eines außergerichtlichen Mediationsverfahrens. Hinzu komme, dass durch die richterliche Mediation weitere Justizressourcen in erheblichem Maße gebunden würden. Die mit dem Entwurf auch verfolgte Zielsetzung einer Entlastung der öffentlichen Haushalte und einer nachhaltigen Verkürzung der Prozessdauer werde deshalb im Wesentlichen verfehlt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Deutschland innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates zu der Minderheit von Staaten gehört, die keine Prozesskostenhilfe für Mediationsverfahren vorsehen (vgl. hierzu unten S. 87 f.)

In einer Presseerklärung vom 19.1.2011 äußert sich der Deutsche Richterbund – wie nicht anders zu erwarten – grundsätzlich positiv zur Festschreibung der Richtermediation. Bemängelt wird allerdings die vorgesehene Regelung des § 796d ZPO, die zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führe. Das Erfolgsmodell der gerichtsinternen Mediation solle beschnitten werden, so der DRB. Bisher könne der Richtermediator in einer gerichtlichen Mediation einen Vergleich protokollieren, wodurch das Verfahren endgültig beendet werde und keine weiteren Kosten entstünden. Künftig sollten die Parteien ihren Vergleich außerhalb der Mediationsverhandlung in einem zeitraubenden Verfahren durch Dritte nachträglich protokollieren lassen, um einen vollstreckbaren Titel zu erhalten. Der Vorsitzende des DRB, Christoph Frank wird in diesem Zusammenhang wie folgt zitiert:

„Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erschwerung der gerichtsinternen Mediation wäre ein Rückschritt zum Nachteil der Rechtsschutzsuchenden. Ein erprobtes, erfolgreiches Verfahren, das schnell Rechtssicherheit schafft, würde durch bürokratische Hürden abgewertet. Bei der Ausgestaltung der Mediationsverfahren darf es nicht vorrangig um den Schutz der Interessen von Berufsverbänden in ihrer Beteiligung an den weiteren, außergerichtlichen Formen der Mediation gehen."

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Am 12.1.2011 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine „Kleine Anfrage zum Thema „Richterliche Mediation – Entlastung der Justiz" gestartet (BT-Drucks. 17/4441).

Darin wird u.a. gefragt,

- wie viele Richterinnen und Richter an einzelnen Gerichten als Mediatorinnen und Mediatoren arbeiten
- wie viel Zeit für eine Mediation durch eine Richtermediatorin oder einen Richtermediator durchschnittlich gebraucht wird
- ob es Vergleichszahlen bezüglich des Zeitaufwands der Richterin bzw. des Richters, der für die Erledigung eines Verfahrens durch ein streitiges Verfahren bzw. durch eine richterliche Mediation zu veranschlagen ist, gibt
- wie viele Verfahren pro Jahr bei den einzelnen Gerichten, die richterliche Mediation anbieten, neu eingehen
- wie viele Fälle die richterliche Mediatorin bzw. der Mediator pro Jahr bearbeiten muss
- wie umfassend die Aus- und Fortbildung der richterlichen Mediatorinnen und Mediatoren nach Anzahl der Stunden ist
- ob die Länder die Kosten der Aus- und Fortbildung übernehmen, und wenn ja, in welchem Umfang
- inwiefern der Justizhaushalt in den einzelnen Ländern durch die Pilotprojekte der richterlichen Mediation an einzelnen Gerichten in personeller und finanzieller Hinsicht tatsächlich entlastet wird
- wie häufig und in welchem Umfang die Gerichte von der Möglichkeit der Anordnung einer Information über Mediation nach § 135 FamFG Gebrauch machen
- nach welchen Grundsätzen und wohin die Gerichte die Parteien in den § 135 FamFG-Fällen vermitteln
- wie hoch die konkreten personellen und finanziellen Einsparpotenziale wären, wenn z.B. 10 % der Fälle einer Gerichtsmediation generell an freie Mediatorinnen und Mediatoren verwiesen würden

  und

- welche Länder geprüft haben, ob es sinnvoll und möglich ist, Koordinierungsstellen für die außergerichtliche Streitbeilegung einzurichten, die die Konfliktparteien bei der Suche nach einer geeigneten, außergerichtlichen Stelle für Mediation oder eine andere Form der außergerichtlichen konfliktlosen Lösung unterstützen.

In ihrer nicht sehr ausführlichen Antwort vom 3.2. 2011 (BT-Drucks. 17/4633) verweist die Bundesregierung im Wesentlichen darauf, dass es ihr an aussagekräftigen Daten und belastbaren Erkenntnissen fehle. Die Bundesregierung führt aus, dass die richterliche Mediation – soweit sie nicht an den Gerichten des Bundes betrieben werde – in den alleinigen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Länder falle. Dementsprechend habe die Bundesregierung nur eingeschränkte Kenntnisse über die Aktivitäten der einzelnen Länder in diesem Bereich. Insbesondere lägen keine eigenständigen Erhebungen der Bundesregie-

rung über die richterliche Mediation in den Ländern vor. Zwar sei der Bundesregierung bekannt, dass die Länder in einem gewissen Umfang entsprechende Daten erheben würden. So erstelle beispielsweise das Land Niedersachsen mit Unterstützung der übrigen Länder regelmäßig eine Bundesstatistik über die Gerichtsmediation. Diese Daten stünden der Bundesregierung jedoch nicht zur Verfügung. Der Bundesregierung sei bekannt, dass derzeit in nahezu allen Ländern richterliche Mediation angeboten werde. Es entziehe sich allerdings der Kenntnis der Bundesregierung, an welchen Gerichten und auf welchen Rechtsgebieten im einzelnen richterliche Mediation praktiziert werde.

An den obersten Bundesgerichten werde derzeit keine richterliche Mediation praktiziert. Dies sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass den obersten Bundesgerichten neben der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit die Klärung von Grundsatzfragen, die Rechtsfortbildung sowie die Wahrung der Rechtseinheit und damit die Entscheidung von Streitigkeiten obliege, die einer richterlichen Mediation nur sehr begrenzt zugänglich seien. Würden die obersten Bundesgerichte – wie beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht – ausnahmsweise erstinstanzlich tätig, seien diese Verfahren ihrem Wesen nach in der Regel nicht für die Durchführung einer richterlichen Mediation geeignet. Vor diesem Hintergrund sei auch im Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung davon abgesehen worden, die richterliche Mediation an den obersten Bundesgerichten gesetzlich zu verankern. Auch beim Bundespatentgericht werde gegenwärtig keine richterliche Mediation angeboten. Es gebe derzeit jedoch eine Kooperation mit dem Landgericht München I, das in geeigneten Fällen einen Richter des Bundespatentgerichts bitte, als Mediator mitzuwirken. Es sei nicht ausgeschlossen, dass künftig auch unmittelbar am Bundespatentgericht richterliche Mediation durchgeführt werde. Dementsprechend sehe der vorerwähnte Entwurf die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im Patent- und Markengesetz vor.

(sob)

Einschränkung von § 371 AO geplant

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf eines „*Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung*“ vorgelegt.

Darin ist u.a. eine Änderung von § 371 AO* wie folgt vorgesehen (geplante Änderungen kursiv hervorgehoben):

„§ 371
Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

(1) *Wegen Steuerhinterziehung nach § 370 wird nicht bestraft, wer gegenüber der Finanzbehörde die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt.*

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
   a) *dem Täter oder seinem Vertreter eine Prüfungsanordnung nach § 196 bekannt gegeben worden ist oder*
   b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
   c) *ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder*
2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste *oder*
3. *die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ihrerseits unrichtige oder unvollständige Angaben im Sinne des § 370 Absatz 1 Nummer 1 enthält und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.*

(3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für einen an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, soweit er die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

(4) Wird die in § 153 vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsmäßig erstattet, so wird ein Dritter, der die in § 153 bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, dass ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist. Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.“

In der Begründung heißt es, die Regelungen zur Selbstanzeige würden den aktuellen Bedürfnissen angepasst und zielgenauer ausgestaltet.

Die Neufassung verdeutliche, dass bei einer Selbstanzeige nur dann Straffreiheit eintrete, wenn die Be-

* Bitte lesen Sie zum Thema „Strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung“ den Aufsatz von *Göpfert*, KammerMitteilungen 3/2010, S. 221 ff.

steuerungsgrundlagen aller in Frage kommenden Steuerarten, nunmehr zutreffend nacherklärt würden, was bedeute, dass aus sämtlichen strafrechtlich bisher noch nicht verjährten Besteuerungszeiträumen die unterlassenen oder unvollständigen Angaben vollständig nachgeholt bzw. sämtliche Unrichtigkeiten vollumfänglich berichtigt werden müssten.

Für den Ausschluss der Straffreiheit solle künftig bereits die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung genügen. Mit dieser zeitlichen Vorverlegung des Ausschlussgrundes werde der gesetzliche Regelfall des persönlichen Erscheinens eines Amtsträgers zur Ausnahme.

Straffreiheit solle dann nicht gewährt werden, wenn von den bisher verschwiegenen Besteuerungsgrundlagen bewusst nur ausgewählte Sachverhalte nacherklärt würden, z.B. weil nur genau deren Aufdeckung unmittelbar befürchtet werde. Alle Besteuerungsgrundlagen müssten zutreffend nacherklärt werden. Ein Taktieren mit einer bloß teilweisen Offenbarung (bewusste Teilselbstanzeige) sei damit ausgeschlossen. Nur wer sich für eine vollständige Rückkehr in die Steuerehrlichkeit entscheide, könne sich der Straffreiheit sicher sein. Damit sei der Eintritt der Rechtsfolge für den Steuerpflichtigen kalkulierbar. Unbewusste Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten führten nicht zum Ausschluss der Straffreiheit.

Die Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert, dass es für die dargestellte Einschränkung der Selbstanzeigeregelungen praktisch und juristisch keine Notwendigkeit gebe. Vielmehr werde die Einschränkung der strafbefreienden Selbstanzeige zu starken Wertungswidersprüchen führen.

(sob)

Neues in Sachen Vorratsdatenspeicherung

Das Bundesjustizministerium hat ein Eckpunktepapier zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vorgelegt.

Die bei den Telekommunikationsanbietern aus geschäftlichen Gründen bereits vorhandenen Verkehrsdaten sollen anlassbezogen gesichert („eingefroren“) werden, soweit sie für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich sind. Damit sollen vorhandene Verkehrsdaten bei Bestehen eines hinreichenden Anlasses von der Löschung ausgenommen werden, damit sie für eine spätere Verwendung noch zur Verfügung stehen.

Die sog. Sicherungsanordnung soll durch Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen können, die spätere Verwendung allerdings dem Richtervorbehalt nach § 100e StPO unterliegen.

Auf eine anlassunabhängige Vorratsdatenspeicherung, die alle Bürger – Verdächtige wie Unverdächtige – betreffen würde, verzichtet das BMJ.

In dem Eckpunktepapier wird darauf verwiesen, dass die anlasslose umfassende Vorratsdatenspeicherung politisch von Anfang an heftig umstritten gewesen und ursprünglich auf den Widerstand aller im deutschen Bundestag vertretenen Parteien gestoßen sei. Die erhebliche Verunsicherung in weiten Teilen der Bevölkerung sei durch das größte Massenklagenverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mit über 30.000 Beschwerdeführern gegen das „*Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG*“ vom 21.12.2007 (BGBl. I 3198) eindrucksvoll dokumentiert worden.

Die unterschiedslose, umfassende und anlasslose Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten von über 80 Millionen Bürgern sowohl bei Telefonaten als auch im Internet habe zu erheblichen Einschränkungen in grundrechtlich besonders geschützten und höchst sensiblen Lebensbereichen geführt. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Regelungen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie komplett aufgehoben. Die Richtlinie bestehe zwar fort, sie sei jedoch Gegenstand einer umfassenden Evaluierung durch die EU-Kommission, die sich deutlich länger hinziehe als geplant und in deren Rahmen vor allem auch die Vereinbarkeit mit den Grundrechten der Bürger aller Mitgliedstaaten, deren sämtliche Verkehrsdaten betroffen seien, geprüft werden müsse. Dabei sei bereits jetzt absehbar, dass es zu Änderungen der Richtlinie kommen werde, deren Umfang und Tragweite derzeit niemand verlässlich vorhersagen könne.

Vor diesem Hintergrund müsse die Politik nach einer Lösung suchen, die die Einschränkung grundrechtlich geschützter Interessen auf das zur Sicherung der Belange von Strafverfolgung unabdingbare Maß begrenze und gleichzeitig den wesentlichen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden angemessen Rechnung trage. Angesichts der erheblichen Grundrechtsrelevanz müsse unter strikter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein gezielter Ansatz gefunden werden. Nicht ausreichend erscheine es, lediglich die Speicherdauer in welchem Umfang auch immer zu verkürzen und es im Übrigen beim früheren Speicherumfang und dem anlasslosen Zugriff auf Verkehrsdaten zu belassen. Im Rahmen der gebotenen Güterabwägung müssten Schranken dort eingezogen werden, wo die Grundrechtsbeeinträchtigung schwerer

wiege als Sicherheitsbelange. Eine neue Regelung in Deutschland könne dabei auch eine Vorbildfunktion für die anstehende Diskussion auf europäischer Ebene entfalten.

(sob)

Datenschutz im Prüfungsrecht

Der nordrhein-westfälische Landtag hat sich auf einen Antrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucks. 15/848), einschließlich eines Entschließungsantrags (Drucks. 15/926) hin mit der ärztlichen Schweigepflicht und dem Datenschutz für Studierende beschäftigt, die in einer Prüfung erkranken.

Wer studiert und bei der Prüfung krank ist, kann diese nachholen. Allerdings gilt das nach den Studienordnungen einiger nordrhein-westfälischer Hochschulen nur dann, wenn auch das Prüfungsamt die Krankheitssymptome für entsprechend gravierend hält. Zwecks Beurteilung müssen erkrankte Studierende dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem Symptome oder Art der Erkrankung hervorgehen. Wird das Attest vom Prüfungsamt nicht anerkannt, kann dies im schlimmsten Fall zur Exmatrikulation führen. Es geht darum, den Missbrauch von Krankschreibungen zu vermeiden.

Vertreter der CDU-Fraktion im Landtag halten es für problematisch, dass medizinische Daten an Nicht-Ärzte zur Kontrolle gegeben werden. Sinnvoller sei es, im Zweifelsfall vertrauens- oder amtsärztlichen Rat einzuholen oder sich an die Universitätsklinik zu wenden. Die FDP-Landtagsfraktion fragt, warum die Persönlichkeitsrechte der Studierenden weniger geschützt sein sollen als die eines Arbeitnehmers. Das Arzt-Patienten-Geheimnis sei ein hohes Gut und Krankheiten seien ein sensibles Thema, das unmittelbar in den schützenswerten Persönlichkeitsbereich des Einzelnen falle. Es sei auch falsch, medizinische Laien ärztliche Atteste begutachten und über deren Zulässigkeit entscheiden zu lassen.

Der Landtag hat den Antrag einschließlich des Entschließungsantrags einstimmig zur Fachberatung an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie überwiesen, der bei der Fachberatung die Federführung übernehmen und endgültig abstimmen soll. Mit beratend tätig wird der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration.

(sob)

Juristische Fachübersetzungen nach Maß

Als freiberufliche Übersetzer bieten wir Ihnen optimale Lösungen, indem wir

- Ihnen als kompetente Ansprechpartner für insgesamt **9 Sprachen** zur Verfügung stehen
- Zweck und Umfang des Übersetzungsbedarfs mit Ihnen abstimmen
- juristische Inhalte fachgerecht übertragen
- unmittelbar Hand in Hand mit Ihnen zusammenarbeiten
- Sie für jedes Projekt individuell beraten

> Französisch **Andrea Alvermann**
Ermächtigte Übersetzerin für die französische Sprache (OLG Düsseldorf)
Tel.: 0211 29149440
email@alvermann-uebersetzungen.de
www.alvermann-uebersetzungen.de
Andrea Alvermann
staatlich anerkannte Übersetzerin
Licenciée ès Lettres

> Englisch **Bettina Behrendt**
Ermächtigte Übersetzerin für die englische Sprache (OLG Düsseldorf)
Tel.: 0211 2206789
behrendt@jurislation.de
www.jurislation.de
jurislation
Fachübersetzungen
Recht, Wirtschaft & Politik

> Spanisch **Georg Küppers**
> Portugiesisch Ermächtigter Übersetzer für die spanische
> Italienisch Sprache (OLG Hamm)
Mitglied der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung (DSJV-AHAJ)
Tel.: 0209 42867
kueppers@spantrax.de
www.spantrax.de
spantrax
Fachübersetzungen für Recht, Wirtschaft und Soziales

> Russich **Birgit Strauß**
> Slowakisch Diplom-Sprachmittlerin
> Tschechisch Ermächtigte Übersetzerin für Russisch und Slowakisch (OLG Hamm, OLG Dresden)
Tel.: 0521 2388200
info@rechtstexte.eu
www.rechtstexte.eu
Fachübersetzungen Birgit Strauß
Russisch · Slowakisch · Tschechisch und andere Sprachen
Recht Wirtschaft Medizin

Ihre Rechtsübersetzer – für optimale Verständigung

Meldungen aus Brüssel

Strategie zur inneren Sicherheit

Am 22.11.2010 hat die EU-Kommission eine Strategie der inneren Sicherheit veröffentlicht.

Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet:

„Mit 44 Maßnahmen sollen organisierte Kriminalität, Terrorismus, grenzüberschreitende Kriminalität und Cyberkriminalität sowie der Krisen- und Katastrophenschutz gestärkt werden. Insbesondere soll die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden. Vorgesehen sind Initiativen zur Beschlagnahme und Einziehung von aus Straftaten erlangten Mitteln sowie eine Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie. Vorgesehen ist, dass durch diese Initiativen gemeinsame Definitionen von Straftatbeständen und Mindeststrafmaße festgelegt werden und die gegenseitige Anerkennung ausgeweitet wird. Für ein sicheres Internet soll ein Zentrum für Cyberkriminalität aufgebaut werden, um eine bessere internationale Zusammenarbeit der in diesem Bereich zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten sollen zudem dafür sorgen, dass Auffälligkeiten im Cyberspace gemeldet und sodann überprüft werden können. Diese Meldungen sollen dann auf einer nationalen und eventuell auf einer europäischen Plattform eingespeist werden."

(sob)

Reform der Brüssel I-Verordnung geplant

Am 14.12.2010 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Reform der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-Verordnung) veröffentlicht.

Wie das Brüsseler Büro der BRAK berichtet, schlägt die Kommission vor, das Exequaturverfahren zur Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat abzuschaffen. Zudem sollten Verbraucher von Unternehmen aus Drittstaaten nur noch in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat verklagt werden können. Die sog. „Torpedoklagen", die derzeit als Mittel zur Verfahrensverzögerung genutzt würden, sollten dadurch verhindert werden, dass bei Gerichtsstandsvereinbarungen das festgelegte Gericht auch über die Gültigkeit der Vereinbarung entscheide. Außerdem habe die Kommission in ihren Vorschlag Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit aufgenommen, um Klagemissbrauch zu vermeiden. Zurzeit sei es für Unternehmen sehr unsicher, Schiedsverfahren zu führen, da trotz eines Schiedsspruchs Klage mit der Begründung erhoben werden könne, dass die Schiedsvereinbarung ungültig sei.

(sob)

Grünbuch zum freien Verkehr öffentlicher Urkunden

Am 14.12.2010 hat die EU-Kommission ein Grünbuch für den freien Verkehr öffentlicher Urkunden veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation gestartet, in deren Rahmen bis zum 30.4.2011 zum Grünbuch Stellung genommen werden kann.

Wie das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer berichtet, hat die Kommission vor, bis 2013 zwei separate Vorschläge zum freien Verkehr von öffentlichen Urkunden sowie zur Anerkennung von Personenstandsurkunden einzubringen. Die Anerkennung von öffentlichen Urkunden, wie etwa Staatsangehörigkeitsnachweisen, Besitzurkunden, Diplomen sowie von Personenstandsurkunden, sei, so die BRAK, für den EU-Bürger bei den „großen Lebensereignissen" (Heirat, Adoption, Geburt) von großer Bedeutung. Meist sähen sich die Bürger bei der Anerkennung dieser Urkunden in einem anderen Mitgliedstaat Problemen und hohen Kosten gegenüber. Dies wolle die Kommission nun verbessern und schlage in ihrem Grünbuch mehrere Optionen vor. Zum einen könnten Verwaltungsformalitäten, wie die Apostille für öffentliche Urkunden abgeschafft und die Übersetzungserfordernisse vereinfacht werden. Für Personenstandsurkunden könnten EU-weit gültige Formblätter eingeführt oder dem Bürger eine Rechtswahl für bestimmte Personenstandsangelegenheiten eingeräumt werden. Eine weitere Option wäre, dass Mitgliedstaaten Personenstandsurkunden automatisch anerkennen, sodass keine Harmonisierung der geltenden Vorschriften vorgenommen werden müsse.

(sob)

ROM III-Verordnung angenommen

Am 20.12.2010 hat der Europäische Rat offiziell die Verordnung für eine Verstärkte Zusammenarbeit im

Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ROM III) angenommen. Die Verordnung wurde am 29.12.2010 im Amtsblatt der Europäischen Union L 343/10 veröffentlicht. Sie ist am 30.12.2010 in Kraft getreten und gilt im Wesentlichen ab dem 21.6.2012.

Die Länder, die zurzeit an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen sind Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn. Den übrigen Mitgliedstaaten steht es offen, sich der Verordnung jederzeit anzuschließen.

Die Verordnung sieht vor, dass Ehepaare die für ihre Scheidung geltende Rechtsordnung selbst aussuchen können. Eine Rechtswahlvereinbarung kann bis zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts vorgenommen oder geändert werden. Sie bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung beider Ehegatten.

Die zentralen Vorschriften der Verordnung lauten:

Art. 5
Rechtswahl der Parteien

(1) Die Ehegatten können das auf die Ehescheidung oder die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht durch Vereinbarung bestimmen, sofern es sich dabei um das Recht eines der folgenden Staaten handelt:

a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder

b) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder

c) das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder

d) das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

(2) Unbeschadet des Absatzes 3 kann eine Rechtswahlvereinbarung jederzeit, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, geschlossen oder geändert werden.

(3) Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten die Rechtswahl vor Gericht auch im Laufe des Verfahrens vornehmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts zu Protokoll.

Art. 8
In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht

Mangels einer Rechtswahl gemäß Artikel 5 unterliegen die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes:

a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder anderenfalls

b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder anderenfalls

c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls

d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

(sob)

EGMR entscheidet erneut gegen Verlängerung der Sicherungsverwahrung

Ein weiteres Mal ist die Bundesrepublik Deutschland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wegen Verletzungen der Menschenrechtskonvention verurteilt worden.

Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet:

„Am 13.1.2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Nr. 17792/07) entschieden, dass die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit gem. Art. 5 der Menschenrechtskonvention sowie gegen das Verbot der Doppelbestrafung gem. Art. 7 der Konvention verstößt. In den drei zugrunde liegenden Fällen wurde für die Beschwerdeführer, nachdem die Höchstdauer der Sicherungsverwahrung (damals 10 Jahre) abgelaufen war, eine weitere Sicherungsverwahrung angeordnet. Dies war aufgrund des Änderungsgesetzes der Bundesrepublik möglich geworden, das eine Höchstdauer der Verwahrung abgeschafft hat. Der Gerichtshof befand, dass für eine nachträgliche Anordnung in allen Fällen kein Kausalzusammenhang vorgelegen habe. Zudem sei die Anordnung einer weiteren Sicherungsverwahrung eine weitere Strafe, da es sich weiterhin um eine haftähnliche Situation handele, sodass eine Doppelbestrafung vorliege. Damit ist der EGMR seinem Urteil (Nr. 19359/04) von Dezember 2009 gefolgt."

Die Entscheidung war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses auf der Homepage des EGMR (http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/) nur in englischer Sprache verfügbar.

Anmerkung der Redaktion: Bitte lesen Sie auch den Bericht über die Reform der Sicherungsverwahrung oben S. 72 f.

(sob)

Überarbeitete Zahlungsverzugsrichtlinie verabschiedet

Am 24.1.2011 hat der Europäische Rat die Neufassung der aus dem Jahr 2000 stammenden Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (2000/35/EG) verabschiedet, nachdem das Europaparlament am 20.10.2010 den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) zum neu gefassten Richtlinientext angenommen hatte.

Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet:

„Die Richtlinie sieht insbesondere Zahlungsfristen und ein Recht auf Entschädigung vor. Zwischen Unternehmen gilt eine generelle Zahlungsfrist von 30 Tagen, die durch Vereinbarung auf maximal 60 Tage verlängert werden kann. Eine längere Frist soll nur dann vereinbart werden können, wenn der Gläubiger dadurch nicht benachteiligt wird. Bei öffentlichen Auftraggebern gilt ebenfalls eine Frist von 30 Tagen, die nur auf maximal 60 Tage verlängert werden darf, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und objektiv notwendig ist. Der Gläubiger hat bei Zahlungsverzug mindestens Anspruch auf einen Pauschalbetrag von 40 Euro als Erstattung der Beitreibungskosten. Außerdem hat er Anspruch auf eine Entschädigung für die Kosten, die ihm aufgrund des Verzugs entstanden sind. Der Verzugszinssatz wird von 7 auf 8 % über dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank angehoben."

Die Richtlinie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und ist dann innerhalb von zwei Jahren durch die EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen.

(sob)

Deutsche Sanierungsklausel verstößt gegen EU-Beihilferecht

Am 26.1.2011 hat die EU-Kommission einen Beschluss veröffentlicht, nach dem die Sanierungsklausel im deutschen Körperschaftsteuergesetz als verbotene Beihilfe eingestuft wird.

Wie das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer berichtet, hatte die Kommission im Februar 2010 ein förmliches Prüfverfahren zur Sanierungsklausel auf der Grundlage der EU-Beihilferegelungen eingeleitet. Die Klausel bietet bekanntlich Not leidenden Unternehmen die Möglichkeit, Verluste mit künftigen Gewinnen zu verrechnen und dadurch Steuervergünstigungen zu erhalten. Dies ist auch bei einem maßgeblichen Wechsel in der Eigentümerstruktur eines Unternehmens möglich. Die Kommission, so die BRAK, sei der Ansicht, dass die Sanierungsklausel nicht unter die Beihilfevorschriften falle, da sie Not leidende Unternehmen in Bezug auf den Verlustvortrag besser stelle als gesunde. Die Sanierungsklausel verzerre nach Auffassung der Kommission den Wettbewerb im Binnenmarkt. Die Kommission überprüfe außerdem die Übereinstimmung der Sanierungsklausel mit einer Reihe weiterer Beihilfevorschriften zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen. Deutschland müsse der Kommission nun binnen zwei Monaten eine Liste der Begünstigten übermitteln und danach die Steuererleichterungen zurückfordern.

(sob)

EU-Kommission rügt unzureichende Umsetzung der Geldwäscherichtlinie in Deutschland

Am 27.1.2011 hat die EU-Kommission Deutschland aufgefordert, den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in vollem Umfang nachzukommen.

Die Geldwäscherichtlinie aus dem Jahr 2005 (2005/60/EG) hätte bis zum 15.12.2007 von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden sein sollen. Die Kommission sieht in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt Versäumnisse im lückenlosen Kampf gegen Geldwäsche, weil dort noch nicht für alle Einrichtungen, die den Vorschriften gegen die Geldwäsche unterliegen, zuständige Aufsichtsbehörden benannt worden seien. Konkret sieht die Kommission Mängel bei der Beaufsichtigung von Immobilienmaklern, Versicherungsvermittlern und Anbietern von Waren, wenn diese Zahlungen von über 15.000 Euro in bar abwickeln.

Im Rahmen des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens hat die EU-Kommission der Bundesregierung eine Frist von zwei Monaten für die Abgabe einer Stellungnahme gesetzt. Sollte sich die Regierung nicht zufriedenstellend zu dem Vorwurf äußern, dem Missbrauch des Finanzsystems zu Geldwäschezwecken nicht ausreichend vorzubeugen, kann die Kommission Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen.

(sob)

Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts

Am 27.1.2011 hat die EU-Kommission eine Mitteilung für einen besser funktionierenden Binnenmarkt für Dienstleistungen veröffentlicht.

Das Brüsseler Büro der Bundesrechtsanwaltskammer berichtet:

„In der Mitteilung wertet die Kommission die Ergebnisse der Evaluierung der Dienstleistungsrichtlinie aus und schlägt Maßnahmen zur Beseitigung der verbleibenden Probleme vor. Aus der Evaluierung ergab sich, dass es in Europa mehr als 800 Tätigkeiten gibt, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als reglementierte Berufe angesehen werden und deren Zugang durch spezifische Vorschriften erschwert wird. Als Hindernisse bei den freien Berufen werden insbesondere die Gebührenregelungen, die Beschränkungen auf bestimmte Gesellschaftsformen und Vorgaben hinsichtlich interprofessioneller Zusammenschlüsse genannt. Viele dieser Berufsgruppen haben für diese Barrieren eine nachvollziehbare Rechtfertigung, dennoch möchte die Kommission in diesen Bereichen weitere Untersuchungen anstellen, um dann zu entscheiden, ob weitere sektorspezifische Initiativen notwendig sind. Die Kommission will zudem

eine Untersuchung einleiten zu den Auswirkungen der Beschränkungen der Kapitalbeteiligung und der Rechtsform auf bestimmte Dienstleistungssektoren. Des Weiteren wird die Kommission einen, Binnenmarkt-Kohärenztext' zur Untersuchung der Auswirkungen von EU-Rechtsvorschriften in einigen Dienstleistungsbereichen durchführen. Die Untersuchungen und Tests sollen dann Grundlage für eventuelle weitere Maßnahmen in diesen Bereichen werden."

(sob)

BRAK spricht sich für optionales Europäisches Vertragsrecht aus

In ihrem Grünbuch für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts schlägt die EU-Kommission u.a. vor, neben die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ein 28. Europäisches Vertragsrechtsinstrument zu stellen.

Dieser Vorschlag wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Es solle, so die BRAK, ein fakultatives Instrument geben, das als 28. Regime neben den anderen Rechtsordnungen bestehe. Dieses solle sowohl für rein nationale als auch für internationale Verträge gelten. Ein solches Europäisches Vertragsrecht vereinfache den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie die Rechtsberatung innerhalb der Europäischen Union und senke Transaktionskosten. Durch seinen fakultativen Charakter stehe es im Wettbewerb mit den anderen Rechtsordnungen und könne daher nur Erfolg haben, wenn es ein gutes und durchdachtes Werk sei. Diesen Anspruch müsse der europäische Gesetzgeber daher von Anfang an erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines 28. fakultativen Vertragsrechts sei eine diesbezüglich einheitliche Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten. Deshalb fordert die BRAK, dass ausschließlich der EuGH für die autonome Auslegung des Instruments zuständig sein soll und nationalen Gerichten eine Vorlagepflicht bei Fragen zur Auslegung auferlegt wird. Außerdem befürwortet die BRAK eine Beschränkung des fakultativen 28. Regimes auf das Vertragsrecht.

In einer Presseerklärung der BRAK vom 1.2.2011 heißt es:

„Ein europäisch einheitliches, optionales Vertragsrecht wird erhebliche Vorteile für alle Beteiligten, auch für die beratenden Rechtsanwälte, bringen. Es schafft mehr Rechtssicherheit für alle Seiten. Insbesondere grenzüberschreitende Verträge können dann deutlich einfacher gestaltet werden, z.B. wenn es um den Kauf und Verkauf von Produkten geht, die in mehreren Mitgliedstaaten angeboten werden. Durch europaeinheitliche Regelungen werden damit im Ergebnis bisher bestehende Handelshemmnisse deutlich abgebaut."

(sob)

Dritter Report der CEPEJ über europäische Justizsysteme

Die Kommission des Europarates für europäische Justizsysteme (Commission for the Efficiency of Justice – CEPEJ) hat ihren Dritten Report vorgelegt. Der Bericht enthält eine vergleichende Darstellung der Justizsysteme von 45 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates. Nicht erfasst sind San Marino und Liechtenstein. Grundlage des Reports sind Zahlenangaben aus dem Jahr 2006, die die Mitgliedstaaten des Europarates der Kommission zur Verfügung gestellt haben. Das Zahlenwerk der Bundesrepublik Deutschland wurde durch die Bundesregierung bereitgestellt.

Das auf Rechtsanwälte entfallende Kapitel 12 umfasst die Seiten 221 bis 232. Der gesamte 267 Seiten starke Bericht ist in englischer Sprache zu finden unter www.coe.int/cepej.de.

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist auf folgende Erkenntnisse besonders hin:

- Bezüglich der Ausgaben für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe liegt die Bundesrepublik Deutschland bei Berücksichtigung der absoluten Zahlen an neunter Stelle mit geschätzten Ausgaben in Höhe von 557.000.000 Euro. Im Jahr 2004 lag Deutschland noch an dritter Stelle mit geschätzten Ausgaben in Höhe von 468.400.000 Euro. Vergleicht man die Zahlen von 2006 in Bezug auf den Haushalt für die Prozesskostenhilfe mit den Zahlen von 2004, kann man in einigen Ländern eine deutliche Steigerung feststellen.

  Betrachtet man die Ausgaben im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner, liegt die Bundesrepublik Deutschland auch im unteren Mittelfeld mit 0,02 % des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner. Weit vorne liegen hier wie bereits 2004 England und Wales mit 0,2 % und Nordirland mit 0,24 %.

- Für die Justiz ohne Berücksichtigung von Prozesskosten- und Beratungshilfe gab die Bundesrepublik Deutschland 99 Euro pro Einwohner aus. Dies ist im Vergleich zum Jahr 2004 ein Anstieg in Höhe von 3 Euro. Höhere Kosten hatten nur die Schweiz (107 Euro), Luxemburg (115 Euro) und Monaco (162 Euro). Berücksichtigt man die Ausgaben für Prozesskostenhilfe, liegt die Bundesrepublik Deutschland mit 106 Euro pro Einwohner wiederum im oberen Bereich. Höhere Ausgaben hatten hier die Schweiz (114 Euro), Luxemburg (121 Euro), Nordirland (130 Euro) und Monaco (168 Euro).

- Neu aufgenommen in den Report wurde ein Kapitel über alternative Verfahren zur Streitbeilegung. 38 der befragten Länder haben geantwortet, dass es

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Sie haben die Probleme. Wir die Lösung.

Nach der erfolgreichen Vorauflage erschließt Ihnen die aktuelle Auflage dieses meinungsbildenden Kommentars nun die neuen Erkenntnisse, die Rechtsprechung und Literatur inzwischen zur WEG-Reform gewonnen haben. Mit praktikablen Lösungen für jedes Problem. Mit eigenen wissenschaftlich fundierten Ideen und überzeugenden Argumenten, wo es noch keine endgültigen Antworten gibt. Das alles außerdem zu einem wirklich guten Preis. Für Gestaltungsarbeit und Schriftsätze auf höchstem Niveau. Leseprobe? **www.otto-schmidt.de**

-------- **Bestellschein** Fax **(02 21) 9 37 38-9 43** --------

☐ **Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht Jennißen (Hrsg.) **Wohnungseigentumsgesetz** Kommentar. *Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von 10 renommierten Praktikern des Wohnungseigentumsrechts. 2., neu bearbeitete Auflage 2010, 1.376 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45073-1*

Name

Straße

PLZ Ort

Datum Unterschrift 12/10

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

mittlerweile spezielle Verfahren der gerichtlichen Mediation gibt; nur in acht Ländern ist dies nicht der Fall. Von den 38 Ländern, in denen es ein Mediationsverfahren gibt, gewähren 22 Länder hierfür auch Prozesskostenhilfe. Deutschland gehört jedoch zu den 16 Ländern, die bisher keine Prozesskostenhilfe für Mediationsverfahren vorsehen. Insbesondre hingewiesen wird auf die zusätzlichen Bemerkungen zur Mediation (S. I-XIV), die in der Anlage beigefügt sind.

- In der Bundesrepublik Deutschland standen im Jahr 2006 6,86 Rechtsanwälte einem Richter gegenüber. Im Jahr 2004 waren es 6,2. Damit bewegt sich die Bundesrepublik Deutschland im Mittelfeld. Ein Verhältnis von weniger als 2 : 1 haben Aserbaidschan, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Nordirland, Monaco, Lettland und Kroatien. In Spanien und Italien ist das Verhältnis von über 26 Rechtsanwälten pro Richter besonders hoch.
- In 26 Ländern werden die Honorare der Anwälte von der Anwaltskammer festgesetzt, in 10 Ländern werden sie vom Gesetzgeber vorgegeben. Der Bericht weist darauf hin, dass in der Bundesrepublik Deutschland Grundlage für die Vergütung der Rechtsanwälte das RVG ist, es hiervon jedoch auch Ausnahmen in Form einer Vergütungsvereinbarung gibt, was so formuliert nicht ganz richtig ist, da das RVG auch Vergütungsvereinbarungen regelt.
- Zu den Disziplinarmaßnahmen gegen Rechtsanwälte sind im Gegensatz zum Report von 2006 zwar nun von mehr Ländern Zahlen angegeben worden, jedoch nicht von der Bundesrepublik Deutschland, sodass ein echter Vergleich hier nicht möglich ist."

(sob)

Rechtsprechungsübersicht

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl an Entscheidungen, die von besonderer berufs- oder gebührenrechtlicher Bedeutung sind oder aufgrund des regionalen Bezugs Relevanz für Ihre tägliche Arbeit haben. Abgedruckt werden in der Regel nur die Leitsätze und der Hinweis auf eine oder mehrere Fundstellen. Sollten Ihnen die angegebenen Fundstellen nicht zugänglich sein, können Sie den Volltext auch in der Kammergeschäftsstelle (unter 02 11/49 50 222) anfordern. Da jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auch die BRAK-Mitteilungen erhält, werden Entscheidungen, die dort erwähnt sind, nach Möglichkeit nicht aufgenommen.

(sob)

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Nichtzulassung eines Nicht-EU-Bürgers zu den Prüfungen der Anwaltskammer von Athen

EMRK Art. 8, 14, 34, 35, 41

1. Das „Privatleben“ i.S. von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) betrifft nicht nur einen „intimen Bereich“, in dem jeder sein persönliches Leben auf seine Weise leben kann. Es schließt auch das Recht ein, ein „soziales Privatleben“ zu führen, d.h. Beziehungen zu anderen zu knüpfen und zu entwickeln. Insoweit gibt es keinen Grund anzunehmen, das „Privatleben“ schlösse die berufliche Tätigkeit aus.
2. Die Beschwerdeführerin hat Jura studiert und den für die Ausübung des Anwaltsberufs gesetzlich vorgesehenen Vorbereitungsdienst geleistet. Damit hat sie Entscheidungen getroffen, die Auswirkungen auf ihr Privat- und Berufsleben hatten. Art. 8 EMRK ist daher anwendbar.
3. Mit der Ablehnung ihres Antrags, zu den Abschlussprüfungen zugelassen zu werden, haben die griechischen Behörden und Gerichte in das Privatleben der Beschwerdeführerin eingegriffen.
4. Der Eingriff war gesetzlich vorgesehen und verfolgte das berechtigte Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung, denn er betraf den Zugang zur Anwaltschaft.
5. Mit ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienst hat die Anwaltskammer Athen bei der Beschwerdeführerin die Hoffnung geweckt, sie werde an den Abschlussprüfungen teilnehmen können, dann aber ihren entsprechenden Antrag abgelehnt, weil sie russische Staatsangehörige ist. Insofern haben sich die griechischen Behörden und Gerichte nicht kohärent verhalten. Der Eingriff war „in einer demokratischen Gesellschaft“ nicht „notwendig“, und damit ist Art. 8 EMRK verletzt.
6. Der Anwalt übt zwar einen freien Beruf aus, ist aber zugleich Organ der Rechtspflege. Daher ist es im vorliegenden Fall Sache der griechischen Behörden, bei Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu diesem Beruf innerhalb ihres Ermessensspielraums zu entscheiden, ob die griechische Staatsbürgerschaft oder die eines Mitgliedstaats der EU dazu zählen soll. Mit dem Ausschluss der Beschwerdeführerin von den Abschlussprüfungen wegen ihrer russischen Staatsangehörigkeit haben die griechischen Behörden und Gerichte nicht willkürlich gehandelt. Ihre Annahme, dass diese Entscheidung auf sachlicher und vernünftiger Grundlage beruht und gerechtfertigt ist, kann der Gerichtshof nicht in Frage stellen. Eine gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verstoßende diskriminierende Behandlung der Beschwerdeführerin liegt nicht vor.

EGMR (I. Sektion), Urt. v. 28.5.2009 – 26713/05

Fundstelle: NJW 2010, 3419ff.

Zur Zulässigkeit eines akademischen Mastergrades in zahnärztlicher Berufsbezeichnung

UWG §§ 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 u. 4; HeilberufsG NRW §§ 33, 35 Abs. 1

1. Die Bestimmungen des Heilberufsgesetzes NRW über die Führung von Gebietsbezeichnungen, Teilgebietsbezeichnungen oder Zusatzbezeichnungen durch Kammerangehörige sind Marktverhaltensregeln i.S. des § 4 Nr. 11 UWG.
2. Die Führung des von einer österreichischen Universität verliehenen Grades „Master of Science Kiefer-

orthopädie“ verstößt nicht gegen §§ 33, 35 Abs. 1 HeilberufsG NRW.

BGH, Urt. v. 18.3.2010 – I ZR 172/08

Fundstelle: MDR 2011, 121.

Zur Zulässigkeit des Führens der Berufsbezeichnung freier Architekt

Richtlinie 2005/36/EG Art. 2, 4 Abs. 1; UWG § 4 Nr. 11; NWBauKaG § 2

Die Bestimmung des § 2 NWBauKaG, wonach die Tätigkeit als Architekt im Land Nordrhein-Westfalen unter dieser Bezeichnung grundsätzlich nur ausüben darf, wer in die Architektenliste der zuständigen Architektenkammer des Landes eingetragen ist, stellt eine Marktverhaltensreglung i.S. des § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch insofern mit dem Unionsrecht in Einklang steht, als sie keine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass ein in Nordrhein-Westfalen niedergelassener Architekt als Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaats bereits in der Architektenliste eines EU-Mitgliedstaats eingetragen ist.

BGH, Urt. v. 25.3.2010 – I ZR 68/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 43 ff.

Verbot des Führens von Zusätzen zur Berufsbezeichnung Steuerberater

GG Art. 12 Abs. 1; StBerG §§ 43 Abs. 2 u. 3, 57a

Die Regelung in § 43 Abs. 2 StBerG, nach der das Führen weiterer Berufsbezeichnungen neben der des „Steuerberaters“ nur gestattet ist, wenn diese amtlich verliehen worden sind, ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar.

(*Leitsatz: NJW-Redaktion*)

BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 9.6.2010 – 1 BvR 1198/10

Fundstelle: NJW 2010, 3705 ff.

Sofortige Vollziehung eines Widerrufs zur Rechtsanwaltschaft nach altem Recht

BRAO a.F. § 16 Abs. 6 S. 2; BRAO § 215 Abs. 2

Ist gegen die Widerrufsverfügung der Rechtsanwaltskammer nach § 215 Abs. 2 BRAO der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegeben, richtet sich die sofortige Vollziehung der Verfügung auch dann nach § 16 Abs. 6 S. 2 BRAO a.F., wenn diese erst nachträglich nach dem 31.8.2009 angeordnet wird. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann in diesem Fall nach §§ 16 Abs. 6 S. 4, 41 Abs. 5 S. 2 BRAO a.F. beantragt werden.

BGH, Beschl. v. 3.8.2010 – AnwZ (B) 100/09

Fundstelle: NJW 2011, 457 f.

Zur Zulässigkeit der Internet-Domain „steuerberater-suedniedersachsen.de“

StBerG §§ 57, 57a, 129

Der aus dem Gattungsbegriff Steuerberatung und einem regional eingegrenzten Tätigkeitsgebiet kombinierte Domainname kann beim durchschnittlichen Verbraucher nicht die Gefahr einer Irreführung bewirken.

(*Leitsatz: NJW-RR-Redaktion*)

BGH, Urt. v. 1.9.2010 – StbSt (R) 2/10

Fundstelle: NJW-RR 2011, 210.

Keine Ersatzzustellung in den „Kanzleiräumen“ eines nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalts

BRAO § 16 Abs. 6 a.F.; ZPO §§ 178, 180

Ist die Zulassung des Rechtsanwalts bestandskräftig widerrufen oder die sofortige Vollziehung der Widerrufsverfügung angeordnet, kann eine Ersatzzustellung nach §§ 178, 180 ZPO in den bisherigen Kanzleiräumen grundsätzlich nicht mehr wirksam vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt die Räume weiterhin nutzt, um seine Zulassungsangelegenheit oder andere persönliche Angelegenheiten zu betreiben.

BGH, Beschl. v. 18.10.2010 – AnwZ (B) 22/10

Fundstelle: Die Entscheidung kann in der Kammergeschäftsstelle (Frau Meyer – 02 11-4 95 02 22) angefordert oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht“ abgerufen werden.

Unzulässiger berufsrechtlicher Verweis

GG Art. 12 Abs. 1

Das Grundrecht der Berufsfreiheit eines Zahnarztes wird durch berufsrechtliche Maßnahmen verletzt, die von der Rechtswidrigkeit eines durch ein Internet-Portal ermöglichten Behandlungsangebots des Zahnarztes ausgehen.

BVerfG, Beschl. v. 8.12.2010 – 1 BvR 1287/08

Fundstelle: MDR 2011, 139 f.

Keine Verlängerung des Zeitraums gem. § 5 Abs. 1 FAO wegen der Betreuung eines behinderten Kindes

FAO § 5 Abs. 1 u. 3 S. 1 lit. c

Wie sich aus der Formulierung „… eingeschränkt war …“ ergibt, betrifft § 5 Abs. 3 S. 1 lit. c FAO lediglich Fälle der auf bestimmte Zeiträume eingegrenzten Einschränkung in der anwaltlichen Tätigkeit. Die Pflegebedürftigkeit eines behinderten Kindes schränkt die Kindesmutter dagegen dauerhaft in ihrer anwaltlichen Tätigkeit ein. Sie ist damit denjenigen Rechtsanwälten/-innen gleichzustellen, die ihren Beruf lediglich in Teilzeit ausüben.

(Leitsatz der Redaktion)

BayAGH, Urt. v. 14.1.2011 – I-8/2010

Die Entscheidung kann in der Kammergeschäftsstelle (Frau Meyer – 0211-4950222) angefordert oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht“ abgerufen werden.

Arbeitsrecht

Zur Zurechnung des Prozessverhaltens des Arbeitnehmeranwalts

a) KSchG § 9

1. Auch das Verhalten des Prozessbevollmächtigten des Arbeitnehmers im Kündungsprozess kann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Dies gilt für vom Arbeitnehmer nicht veranlasste Erklärungen des Prozessbevollmächtigten jedenfalls dann, wenn der Arbeitnehmer sich diese zu eigen macht und sich auch nachträglich nicht von ihnen distanziert.
2. Der Prozessvortrag des Bevollmächtigten gilt von vornherein als Vortrag der Partei. Tatsächliche Erklärungen des Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung sind für die mit erschienene Partei „verpflichtend“, wenn sie die Erklärungen nicht sofort widerruft oder berichtigt (§ 85 Abs. 1 S. 2 ZPO).
3. Diese gesetzliche Regelung steht der Annahme entgegen, Prozessvortrag des Arbeitnehmers könne nur dann als Auflösungsgrund berücksichtigt werden, wenn der Arbeitgeber nachweise, dass ein bestimmter – etwa beleidigender – Teil des Prozessvortrags vom Arbeitnehmer entscheidend veranlasst worden sei.
4. Im Rahmen von § 9 KSchG ist zu berücksichtigen, dass gerade Erklärungen im laufenden Kündigungsschutzverfahren durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitnehmers gedeckt sein können.

BAG, Urt. v. 10.6.2010 – 2 AZR 297/09

Fundstelle: NJW 2010, 3796ff.

b) KSchG § 9

1. Die Frage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist zukunftsbezogen zu beantworten. Das schließt es aus, der Dauer der Betriebszugehörigkeit als solcher ohne nähere Betrachtung der mit ihr verbundenen Einschätzungen des künftigen betriebsdienstlichen Zusammenwirkens Bedeutung beizumessen.
2. Der vom Prozessbevollmächtigten des Arbeitnehmers unternommene Versuch, einen nicht vorhandenen Titel – unter Vorlage des Urteils, aus dem sich dessen Fehlen ergibt – zu vollstrecken, lässt regelmäßig keinen Rückschluss auf eine zu erwartende Störung des Leistungsaustauschs im Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu.
3. Auch polemische und unhöfliche Formulierungen einer Partei oder des Bevollmächtigten im Kündigungsschutzprozess sind durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt, solange sie einen sachlichen, nachvollziehbaren Bezug zu den maßgeblichen rechtlichen Fragen haben und die Grenze zu persönlicher Schmähung, Gehässigkeit und bewusster Wahrheitswidrigkeit nicht übertreten.
4. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag des Arbeitgebers setzt die Prognose einer schweren Beeinträchtigung des Austauschverhältnisses voraus.

BAG, Urt. v. 9.9.2010 – 2 AZR 482/09

Fundstelle: NJW 2010, 3798f.

Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des Rentenalters und Altersdiskriminierung

Richtlinie 2000/78/EG Art. 2, 6, 16; AGG §§ 2, 7, 10; SBG VI § 41 Abs. 4; TVG § 5; RTV § 19 Nr. 8

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Bestimmung wie § 10 Nr. 5 AGG, wonach Klauseln über die automatische Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei Erreichen des Rentenalters des Beschäftigten zulässig sind, nicht entgegensteht, soweit zum einen diese Bestimmung objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik gerechtfertigt ist, zum anderen die Mit-

tel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die Nutzung dieser Ermächtigung in einem Tarifvertrag ist als solche nicht der gerichtlichen Kontrolle entzogen, sondern muss gemäß den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG ebenfalls in angemessener und erforderlicher Weise ein legitimes Ziel verfolgen.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG ist dahin auszulegen, dass er einer Maßnahme wie der in § 19 Nr. 8 des Rahmentarifvertrags für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung enthaltenen Klausel über die automatische Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das Rentenalter von 65 Jahren erreicht haben, nicht entgegensteht.
3. Die Art. 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, dass ein Mitgliedstaat einen Tarifvertrag wie den im Ausgangsverfahren in Frage stehenden für allgemeinverbindlich erklärt, soweit dieser Tarifvertrag den in seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmern nicht den Schutz nimmt, den ihnen diese Bestimmungen gegen Diskriminierungen wegen des Alters gewähren.

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 12.10.2010 – C-45/09

Fundstelle: NJW 2010, 3767ff.

Bank- und Kapitalmarktrecht

Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte

EGV 44/1001 Art. 5 Nr. 3; BGB § 826

Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen gegen ein in Großbritannien ansässiges Brokerunternehmen aus § 826 BGB.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 3.9.2010 – I-17 U 171/09

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 3/2011.

Zu den Voraussetzungen der Vermutung für einen konkreten Wissensvorsprung einer kreditgebenden Bank

BGB §§ 123, 276

In Fällen eines institutionalisierten Zusammenwirkens der kreditgebenden Bank mit dem Verkäufer oder Vertreiber der finanzierten Kapitalanlage setzt die Vermutung für einen konkreten Wissensvorsprung der Bank im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung der Anleger (lediglich) eine objektiv evidente Unrichtigkeit der Angaben des Verkäufers, Fondsinitiators oder der für sie tätigen Vermittler bzw. des Verkaufs- oder Fondsprospekts voraus. Die Frage, ob die Bank im konkreten Fall die Unrichtigkeit erkennen konnte, stellt sich erst im Rahmen der Widerlegung der Vermutung.

BGH, Urt. v. 21.9.2010 – XI ZR 232/09

Fundstellen: NJW-RR 2011, 124ff. = MDR 2010, 1409f.

Muster für die Belehrung über das Widerrufsrecht

BGB §§ 312d Abs. 1, 355 Abs. 2 lit. i; BGB-InfoB §§ 14, 16i

1. Dem Unternehmer ist eine Berufung auf § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV und das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV i.d.F. bis zum 31.3.2008 jedenfalls dann verwehrt, wenn der Unternehmer gegenüber dem Verbraucher für die Widerrufsbelehrung kein Formular verwendet hat, das der Musterbelehrung der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoB in der damaligen Fassung vollständig entspricht.
2. Die vom Unternehmer verwendete Widerrufsbelehrung darf zwar gem. § 14 Abs. 3 BGB-InfoV in Format und Schriftgröße von der Musterbelehrung abweichen, muss aber – auch bei Verwendung des Textes der Musterbelehrung – deutlich gestaltet sein.

BGH, Urt. v. 1.12.2010 – VIII ZR 82/10

Fundstelle: MDR 2011, 113f.

Bau- und Architektenrecht

Vereinbarte und dann vergessene förmliche Abnahme

VOB/B § 12 Nr. 5 Abs. 1 u. 2; BGB §§ 640, 641

1. Eine Fertigstellungsanzeige i.S. des § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B kann auch in der Schlussrechnungsstellung durch den Werkunternehmer liegen. Auf die fiktive Abnahme nach § 12 Nr. 5 Abs. 1 (ebenso wie nach Abs. 2) VOB/B kann jedoch dann nicht zurückgegriffen werden, wenn die Parteien ausdrücklich eine förmliche Abnahme vereinbart haben.

2. Haben die Parteien die vereinbarte förmliche Abnahme schlicht „vergessen“, so kann hierin ein beiderseitiger stillschweigender Verzicht auf die vereinbarte Förmlichkeit liegen, was wiederum zur Folge hat, dass eine stillschweigende Abnahme durch schlüssiges/konkludentes Verhalten des Auftraggebers in Betracht kommt, wobei jedoch für die Annahme eines stillschweigenden Verzichts auf eine vereinbarte förmliche Abnahme Zurückhaltung geboten ist.
3. Zur Fälligkeit der Werklohnforderung bedarf es einer Abnahmeerklärung durch den Besteller nicht mehr, wenn das von dem Unternehmer erbrachte Werk abnahmereif ist und sich deshalb die Abnahmeverweigerung durch den Besteller, die in der Berufung auf die fehlende Abnahme liegt, als unberechtigt und damit unbeachtlich erweist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 23.4.2009 – I-5 U 142/08

Fundstelle: MDR 2010, 1377.

Zur Haftung des Architekten und des Unternehmers für Trittschallmängel

BGB §§ 280, 634 Nr. 2 u. 4, 636

1. Hat der Kläger mit der Leistungsklage auf bezifferten Schadensersatz den Antrag auf Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz allen weiteren Schadens verbunden, kann ein umfassendes Grundurteil nicht ergehen. In einem solchen Fall kann ein Teil-Grundurteil hinsichtlich der Leistungsklage und ein ggf. stattgebendes Teil-Endurteil hinsichtlich der Feststellungsklage ergehen.
2. Bei Umbaumaßnahmen ist sowohl für das Werk des planenden Architekten als auch für das Werk des Bauunternehmers grundsätzlich der zum Zeitpunkt des Umbaus, nicht der zum Zeitpunkt der ursprünglichen Errichtung des Bauwerks übliche Schallschutzstandard geschuldet. Abweichungen von diesem Standard etwa aus Kostengründen hat der Architekt mit dem Auftraggeber zu erörtern.
3. Der Parkettleger haftet für einen seinem Werk anhaftenden Trittschallschutzmangel dem Grunde nach auch dann, wenn dieser Mangel auf einem Planungsfehler des vom Besteller beauftragten Architekten beruht, es sei denn, er hat insoweit seiner Prüfungs- und Hinweispflicht genügt. Der Planungsfehler kann lediglich zu einem Mitverschuldensabzug führen.

(*Leitsätze: NJW-RR-Redaktion*)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.7.2010 – 5 U 25/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 170ff.

Erbrecht

Zur Erbfolge bei kinderlosem Erblasser mit verstorbenen Eltern und Großeltern

BGB § 1926 Abs. 3 u. 4

Sind die Eltern des kinderlosen Erblassers zur Zeit des Erbfalls bereits verstorben und leben auch die Großeltern nicht mehr, so erben ein gemeinsamer Abkömmling der Großeltern väterlicherseits und ein Abkömmling der Großmutter mütterlicherseits je zur Hälfte.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.11.2010 – I-3 Wx 222/10

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 48/2010.

Familienrecht

Zur Erwerbsobliegenheit eines Minderjährigen

BGB §§ 1602, 1610 Abs. 2, 1611 Abs. 2

Minderjährige Kinder, die nicht mehr den Einschränkungen des JugArbSchG und der vollzeitigen Schulpflicht unterliegen, sind auch dann von einer Erwerbspflicht nicht gänzlich entbunden, wenn sie sich in einer Teilzeitausbildung befinden.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.6.2010 – II-8 WF 117/10

Fundstelle: MDR 2010, 1396.

Zur Fristenregelung des § 137 Abs. 2 FamFG

FamFG §§ 137 Abs. 2, 146 Abs. 1

Bei der Auslegung des § 146 Abs. 1 FamFG ist auch die Fristenregelung des § 137 Abs. 2 FamFG zu berücksichtigen. Nach Aufhebung und Zurückweisung durch das Beschwerdegericht wegen eines erstinstanzlich verfrühten Ehescheidungsantrages beginnt die Frist des § 137 Abs. 2 FamFG erneut zu laufen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.8.2010 – II-7 UF 70/10

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 46/2010.

Nur beschränkte Anhörungspflicht im Zwischenverfahren nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG

FamFG §§ 159, 160; NamÄndG § 2 Abs. 1 S. 1

Im Zwischenverfahren nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG), in dem es lediglich um die familiengerichtliche Genehmigung eines nachfolgenden Antrags auf Namensänderung geht, den ein Vormund oder Pfleger für ein minderjähriges Kind bei der Verwaltungsbehörde stellen will, besteht nur eine beschränkte Anhörungspflicht; §§ 159, 160 FamFG finden in diesem Stadium keine Anwendung.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.9.2010 – II-8 UF 107/10

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 49/2010.

Bestellung eines Ergänzungspflegers für das beklagte Kind im Vaterschaftsanfechtungsverfahren

BGB §§ 1629 Abs. 2, 1795 Abs. 1 Nr. 1, 1795 Abs. 1 Nr. 3; FamFG §§ 17, 158, 174

Zur Vertretung des Kindes in einem Vaterschaftsanfechtungsverfahren des biologischen Vaters bedarf es der Bestellung eines Ergänzungspflegers für das beklagte Kind.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.9.2010 – II-7 UF 112/10

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 46/2010.

Versorgungsausgleich bei Anrechten mit geringen Ausgleichswerten

VersAusglG

1. Bei Anfechtung einzelner Teilungsanordnungen der VA-Entscheidung findet die Überprüfung nur im Umfang der Anfechtung statt.
2. Bei Anrechten mit geringen Ausgleichswerten hat der Versorgungsausgleich regelmäßig zu unterbleiben. Soll er ausnahmsweise durchgeführt werden, ist das zu begründen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.12.2010 – II-7 UF 182/10

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 4/2011.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Zur Höhe der Verfahrensgebühr im Vergabenachprüfungsverfahren

VV RVG Nr. 2300; RpflG § 11 Abs. 2

1. Für ein nach Inhalt, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung durchschnittliches Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer sind jedenfalls nicht mehr als 2,0 Gebühren gem. Nr. 2300 VV RVG festzusetzen.
2. Hat der Vergabesenat des OLG über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des OLG gem. § 11 Abs. 2 RpflG zu entscheiden, findet eine Vorlage an den BGH nach § 11 Abs. 2 S. 4 RpflG i.V.m. § 124 GWB statt.

KG, Beschl. v. 20.10.2009 – 2 VERG 12/06

Fundstelle: AGS 2010, 544.

Zuständigkeit des Senats für weitere Beschwerde

GKG §§ 63 Abs. 2, 66 Abs. 6 S. 1, 2. Hs., 68 Abs. 1 S. 5

1. Das OLG hat, wenn es als Gericht der weiteren Beschwerde angerufen wird, stets in seiner vollen Besetzung zu entscheiden.
2. In Streitwertsachen endet der Rechtsweg beim (Erst-)Beschwerdegericht, es sei denn, es lässt die weitere Beschwerde zu.
3. Das Rechtsmittelgericht ist auf der Grundlage einer Gegenvorstellung dann nicht mehr zur Streitwertänderung befugt, wenn es diesen im Instanzenzug aufgrund einer Streitwertbeschwerde festgesetzt hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.10.2009 – I-24 W 53/09

Fundstelle: AGS 2011, 35ff. m. Anm. N. Schneider.

Angemessenheit einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung

RVG § 3a; BGB § 138

1. Die Grundsätze eines sittenwidrigen Rechtsgeschäftes finden auch auf Vergütungsvereinbarungen von Rechtsanwälten Anwendung.
2. Zur Angemessenheit einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung.

AG München, Urt. v. 10.12.2009 – 222 C 23309/08

Fundstellen: RVGreport 2010, 411ff. = AGS 2011, 20ff. m. Anm. Winkler.

Aufrechnung gegen an Anwalt abgetretenen Haftentschädigungsanspruch

RVG § 43

1. § 43 RVG soll verhindern, dass durch eine Aufrechnung der Honoraranspruch des Rechtsanwalts gefährdet oder vereitelt wird. Die Vorschrift greift dann nicht ein, wenn die Gerichtskasse gegen eine – angeblich dem Rechtsanwalt abgetretene – Haftentschädigungsforderung aufrechnet.
2. Das in § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) geregelte Abtretungsverbot gilt bis zu der Bestandskraft des Bescheids in dem Entschädigungsverfahren.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 22.1.2010 – 5 T 611/09

Fundstelle: NJW-RR 2010, 1647 f.

Beratung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen als verschiedene Angelegenheiten

RVG § 15; VV RVG Nrn. 2500 ff.

1. Unabhängig von der Zahl der Berechtigungsscheine richtet sich die Vergütung für Beratungshilfe danach, ob eine oder mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten vorliegen.
2. Bei der Tätigkeit in den Bereichen „Ehescheidung", „Hausrat/Wohnungszuweisung" und „Umgangsrecht/Sorgerecht" handelt es sich jeweils um eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit, da zwischen diesen Angelegenheiten kein innerer Zusammenhang besteht.
3. Bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts betreffend Hausrat und Wohnungszuweisung handelt es sich hingegen um dieselbe Angelegenheit i. S. von § 15 Abs. 2 S. 1 RVG.

KG, Beschl. v. 26.1.2010 – 1 W 92/08

Fundstelle: AGS 2010, 612 f.

Zur Zuständigkeit für die Festsetzung von Vollstreckungskosten

ZPO § 788

Die Zuständigkeit des Prozessgerichts – Rechtspflegers –, die Kosten der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung (Vorbereitungskosten), die zu den Zwangsvollstreckungskosten gehören, festzusetzen, besteht stets, wenn es nicht zur Zwangsvollstreckung aus dem Titel kommt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.2.2010 – 24 W 3/10

Fundstelle: AGS 2010, 560 f.

Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens

ZPO §§ 92, 96; VV RVG Vorbem. 3 Abs. 2 u. 5

1. Die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens gehören auch dann zu den Kosten des Klageverfahrens, wenn die Hauptsacheklage hinter dem Verfahrensgegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens zurückbleibt.
2. Ist der Auftrag für das selbstständige Beweisverfahren unter Geltung der BRAGO erteilt worden, der Auftrag für das Hauptsacheverfahren unter Geltung des RVG, ist die Prozessgebühr aus dem selbstständigen Beweisverfahren auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens anzurechnen.
3. Die Anrechnung erfolgt nur, soweit der Gegenstand des selbstständigen Beweisverfahrens auch Gegenstand des Rechtsstreits ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.2.2010 – I-24 W 68/09

Fundstelle: AGS 2010, 558 ff. m. Anm. N. Schneider.

Abrechnung der Tätigkeit des „Terminsvertreters" im Strafverfahren

VV RVG Teil 4 Abschn. 1; VV RVG Vorbem. 4.1

Die Tätigkeit eines Pflichtverteidigers als „Terminsvertreter" für einen Hauptverhandlungstag ist nicht nur mit der Terminsgebühr zu vergüten. Ihm stehen sämtliche im Einzelfall verwirklichten Gebührentatbestände des Teils 4 Abschnitt 1 VV RVG zu.

OLG Köln, Beschl. v. 26.3.2010 – 2 Ws 129/10

Fundstelle: RVGreport 2010, 462 f.

Berechnung der gerichtlichen Vergleichsgebühr

GKG § 36 Abs. 3; GKG KostVerz Nr. 1210, 1211, 1900

Eine Vergleichsgebühr kann entsprechend § 36 Abs. 3 GKG nur dann berechnet werden, wenn der entsprechende Gegenstand nicht schon von der gerichtlichen Verfahrensgebühr erfasst wird.

OLG Köln, Beschl. v. 22.4.2010 – 27 WF 175/09

Fundstelle: RVGreport 2010, 439 f.

Einigungsgebühr im Sorgerechtsverfahren

VV RVG Nr. 1000, 1003; BGB §§ 1666, 1696

In Verfahren nach § 1696 BGB auf Abänderung einer Maßnahme nach § 1666 BGB können die Verfahrens-

beteiligten keine das Gericht bindenden Vereinbarungen schließen, sodass die Einigungsgebühr nicht entsteht.

OLG Koblenz, Beschl. v. 26.4.2010 – 11 WF 312/10

Fundstelle: MDR 2010, 1350f.

Zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten bei Vertretung in eigener Sache

BGB §§ 249, 1835; ZPO § 91 Abs. 2 S. 3

1. Rechtsanwaltskosten sind auch an einen Rechtsanwalt zu erstatten, der sich bei der außergerichtlichen Abwicklung eines Unfallereignisses gegenüber einem Versicherer selbst vertritt.
2. Allein die zügige Verkehrsunfallabwicklung und unproblematische Schadensregulierung schließen eine durchschnittliche Angelegenheit nicht aus.

AG Halle, Urt. v. 28.4.2010 – 2 C 876/09

Fundstelle: AGS 2010, 569ff.

Zur Erstattungsfähigkeit von Patentanwaltskosten bei Klage auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

VV RVG Nr. 3100, 3104; PatG §§ 140b, 143 Abs. 3

1. Die nach erfolgter Auskunftserteilung über die Herkunft und/oder den Vertriebsweg patentverletzender Ware erhobene Klage auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, mit der der Beklagte die Richtigkeit der auf der Grundlage von § 140b PatG erteilten Drittauskunft versichern soll, ist eine Patentstreitsache i. S. von § 143 Abs. 3 PatG.
2. Bei Erlass eines Anerkenntnisurteils gem. § 307 ZPO sind für den mitwirkenden Patentanwalt Kosten in Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und der Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG erstattungsfähig.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.5.2010 – I-2 W 26/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 30f.

Zum Streitwert des Beweissicherungsverfahrens

ZPO §§ 3, 485 ff.

Soll in einem Beweissicherungsverfahren das Vorhandensein von Baumängeln durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden, so richtet sich der Streitwert – wenn die Mängel bestätigt werden – in der Regel nach den Kosten, die der Sachverständige in seinem Gutachten für die Mängelbeseitigung schätzt.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.5.2010 – 4 W 17/10

Fundstelle: MDR 2010, 1418.

Verfahrenswert der einstweiligen Anordnung betreffend eine Maßnahme nach § 1 GewSchG

FamGKG §§ 41, 49

1. Ein Regelfall mit einem unter Berücksichtigung der geringeren Bedeutung gegenüber der Hauptsache gem. § 41 FamGKG zu ermäßigenden Verfahrenswert liegt nicht vor, wenn die Beteiligten im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 1 GewSchG ersichtlich eine endgültige Einigung herbeigeführt, hiermit die Hauptsache vorweggenommen und gleichsam mit geregelt haben. Der Verfahrenswert für die einstweilige Anordnung ist daher auf den Hauptsachewert in Höhe von 2.000 Euro festzusetzen.
2. Da Bezugswert für die eine Maßnahme nach § 1 GewSchG betreffende einstweilige Anordnung auch § 49 Abs. 2 FamGKG ist, kann über die dort geregelte Unbilligkeitskontrolle für den Verfahrenswert der einstweiligen Anordnung auch eine Erhöhung über den Regelgegenstandswert für die Hauptsache gem. § 49 Abs. 1 FamGKG in Höhe von 2.000 Euro hinaus in Betracht kommen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.6.2010 – II-7 WF 51/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 32f.

Keine Terminsgebühr im Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 3, Nr. 3104

Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren kann eine Terminsgebühr durch eine Besprechung nach Vorbem. 3 Abs. 3 3. Alt. VV RVG nicht entstehen, da eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 15.6.2010 – 13 E 382/10

Fundstelle: AGS 2010, 543f. m. Anm. N. Schneider.

Neue Angelegenheit bei Vergleichsverhandlungen nach Klagerücknahme durch neuen Anwalt; keine automatische Auskunftspflicht über entstehende Gebühren

RVG § 15; BGB §§ 611, 675

1. Beauftragt der Mandant den Rechtsanwalt zunächst mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer bereits anderweitig erhobenen Klage und nimmt er dann, dem anwaltlichen Rat folgend, die Klage zurück, so handelt es sich um eine neue Angelegenheit, wenn der Rechtsanwalt anschließend auftragsgemäß außergerichtliche Vergleichsverhandlungen mit dem früheren Prozessgegner führt.
2. Nur auf Verlangen des Auftraggebers hat der Rechtsanwalt die voraussichtliche Höhe des Entgelts für seine Tätigkeit mitzuteilen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.6.2010 – I-24 U 212/09

Fundstelle: MDR 2010, 1496.

Fehlende Belehrung über den Gegenstandswert; Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechung

BRAO § 49b Abs. 5; VV RVG Nr. 3104

1. Bespricht der Anwalt des Anspruchsgegners mit dem Anwalt des Anspruchstellers, dem ein Klageauftrag erteilt ist, die Angelegenheit, um diese außergerichtlich zu erledigen, so verdient er damit die Terminsgebühr jedenfalls dann, wenn sein Auftrag die Rechtsverteidigung in einem etwaigen Klageverfahren umfasst.
2. Beruft sich der Auftraggeber darauf, dass der Anwalt entgegen § 49 Abs. 5 BRAO nicht darauf hingewiesen habe, dass die anfallenden Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen seien, muss er auch darlegen, dass er auf den Hinweis reagiert hätte und es damit zur Beauftragung des Anwalts zu den gesetzlichen Gebühren nicht gekommen wäre.

BGH, Urt. v. 1.7.2010 – IX ZR 198/09

Fundstelle: AGS 2010, 483ff. m. Anm. Schons.

Terminsvertreter in Bußgeldsachen

VV RVG Nrn. 5110, 5200

Dem Terminsvertreter in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren steht nicht nur die Einzeltätigkeitsgebühr nach Nr. 5200 VV RVG, sondern auch die Terminsgebühr nach Nr. 5110 VV RVG zu.

LG Wuppertal, Beschl. v. 7.7.2010 – 26 Qs 149/10

Fundstellen: AGS 2010, 492f. m. Anm. N. Schneider. = RVGreport 2010, 463f.

Vergütungsfestsetzung gegen den Mandanten

RVG § 11; VwGO §§ 68, 162

1. Zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch die Gebühren und Auslagen eines nach §§ 68 ff. VwGO erforderlichen Vorverfahrens, soweit sich dem Vorverfahren ein Hauptsacheverfahren angeschlossen hat. Im Vergütungsfestsetzungsverfahren gilt dies unabhängig davon, ob die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten gem. § 162 Abs. 1 und 2 VwGO für notwendig erklärt wurde.
2. Zur Absetzung nach § 11 Abs. 8 RVG, wenn der Antragsteller weder die Festsetzung der Mindestgebühr begehrt noch die Zustimmungserklärung des Auftraggebers zur geltend gemachten höheren Gebühr mit dem Festsetzungsantrag vorlegt.

VGH Kassel, Beschl. v. 9.7.2010 – 5 E 1048/10

Fundstelle: NJW 2010, 3466f.

Überschreitung des Gebührensatzes im Einzelfall

RVG § 14; VV RVG Nr. 2310

Durch die gesetzliche Anmerkung zu Nr. 2301 VV RVG wird für den Normalfall einer weder umfangreichen noch schwierigen Tätigkeit ein Gebührensatz von 0,7 als abgesenkte Mittelgebühr vorgesehen. Eine Überschreitung des Gebührensatzes von 0,7 kann im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn die anwaltliche Tätigkeit im Widerspruchsverfahren neben der Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens eine Überprüfung eines Bebauungsplans erfordert.

OVG Koblenz, Beschl. v. 12.7.2010 – 1 E 10773/10

Fundstelle: NJW 2010, 3739f.

Kostenentscheidung zu Lasten des Prozessbevollmächtigten

ZPO §§ 91 ff.

Ergeht gegen die wegen eines Vollmachtmangels nicht wirksam vertretene Partei eine Endentscheidung, so sind die Kosten des Rechtsstreits demjenigen Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen, der das Auftreten des falschen Vertreters veranlasst hat, also ggf. auch dem (vollmachtlosen) Vertreter selbst.

OLG Stuttgart, Urt. v. 12.7.2010 – 5 U 33/10

Fundstelle: MDR 2010, 1427f.

Keine Geschäftsgebühr für bloßen Entwurf eines Mahnschreibens

RVG § 34 Abs. 1; VV RVG Vorbem. 2.3 Abs. 3, Nr. 2300

Entwirft ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Mahnschreiben, ohne selbst nach außen in Erscheinung zu treten, so löst diese Tätigkeit keine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sondern allenfalls eine Beratungsgebühr nach § 34 RVG aus.

OLG Nürnberg, Urt. v. 26.7.2010 – 14 U 220/10

Fundstelle: RVGreport 2010, 459ff.

Zur Erstattungsfähigkeit der Reisekosten eines auswärtigen Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht

ZPO § 91 Abs. 2 S. 1

Beauftragt eine Partei, die im eigenen Gerichtsstand klagt, mit ihrer Vertretung einen auswärtigen Rechtsanwalt, so ist der hierdurch verursachte Mehraufwand gegenüber der Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts ausnahmsweise dann als notwendig anzusehen, wenn die Angelegenheit wegen tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten die Hinzuziehung eines hierfür spezialisierten Rechtsanwaltes geboten erscheinen lässt und es für die Partei nicht möglich oder nicht zumutbar ist, zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Klageerhebung an ihrem Gerichtsstand einen mit der Spezialmaterie vertrauten Anwalt zu finden.

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.7.2010 – 2 W 61/10

Fundstelle: MDR 2010, 1494f.

Zusätzliche Verfahrensgebühr bei Entscheidung im Beschlussverfahren

VV RVG Nr. 5115; OWiG § 72

1. Nach Anm. Abs. 1 Nr. 5 zu Nr. 5115 VV RVG entsteht die zusätzliche Verfahrensgebühr auch dann, wenn das Gericht nach § 72 Abs. 1 S. 1 OWiG durch Beschluss entscheidet.
2. Als Mitwirkung des Verteidigers reicht es aus, wenn darauf hingewiesen wird, dass aufgrund der verdachtsunabhängigen Aufzeichnung von Daten der Betroffenen ein Verfahrenshindernis vorliegen dürfte und das Verfahren einzustellen sei.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 30.7.2010 – 61 Qs 65/10

Fundstelle: AGS 2010, 601ff. m. Anm. N. Schneider.

Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

RVG § 15a; VV RVG Vorbem. 3 Abs. 4

Der VIII. Zivilsenat schließt sich zur Frage der Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG der eine Anwendung des § 15a RVG befürwortenden Rechtsprechung anderer Zivilsenate zur Vermeidung eines der Sache nicht angemessenen Vorgehens nach § 132 GVG an.

BGH, Beschl. v. 10.8.2010 – VIII ZB 15/10

Fundstelle: MDR 2010, 1426.

Gesamtvergleich und Anrechnung der Geschäftsgebühr

RVG § 15a Abs. 2; VV RVG Nr. 2300, 3100

Eine als Nebenforderung zur Hauptsache eingeklagte Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG wird durch einen Prozessvergleich über sämtliche Forderungen auch dann tituliert i. S. von § 15a Abs. 2 RVG, wenn zwar kein bezifferter oder bestimmbarer Einzelbetrag als auf die Geschäftsgebühr entfallend vereinbart ist, die Auslegung des Vergleichs aber ergibt, dass die Geschäftsgebühr umfassend abgegolten sein soll.

OLG Koblenz, Beschl. v. 24.8.2010 – 14 W 460/10

Fundstelle: MDR 2010, 1426f.

Anwaltsgebühren und Säumnis einer Partei

RVG § 15 Abs. 2 S. 1; VV RVG Nr. 3104, 3105

Nach dem RVG wird die Säumnis einer Partei nicht kostenrechtlich sanktioniert, wenn eine streitige Verhandlung nachfolgt.

OLG Koblenz, Beschl. v. 24.8.2010 – 14 W 463/10

Fundstelle: MDR 2010, 1494.

Nebenklage und Verteidigung als dieselbe Angelegenheit

RVG § 15; VV RVG Vorbem. 4 Abs. 1, Nrn. 4100ff.

1. Tritt ein Anwalt zunächst als Verteidiger und später als Nebenklagevertreter bezüglich derselben Tat auf, liegt gebührenrechtlich jedenfalls dann dieselbe Angelegenheit vor, wenn Verteidigung und Nebenklage dieselbe prozessuale Tat betreffen.

2. Eine Erhöhung der Verfahrensgebühren nach Nr. 1008 VV RVG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

OLG Celle, Beschl. v. 25.8.2010 – 2 Ws 303/10

Fundstelle: AGS 2011, 25f. m. Anm. N. Schneider.

Streitwert für Feststellung der Mietminderungsberechtigung

GKG § 41 Abs. 5 S. 1 2. Hs.

Der Gebührenstreitwert der Klage auf Feststellung eines Mieters gegen den Vermieter, dass er wegen Mängeln der Mietsache zur Minderung berechtigt ist, richtet sich entsprechend § 41 Abs. 5 S. 1, 2. Hs. GKG nach dem Jahresbetrag der geltend gemachten Minderung.

KG, Beschl. v. 26.8.2010 – 8 W 38/10

Fundstelle: MDR 2010, 1493f.

Zur Erstattungsfähigkeit einer Terminsgebühr bei Erledigung der Hauptsache vor dem gerichtlichen Verhandlungstermin

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 3, Nr. 3104; ZPO §§ 91, 91a

Tilgt der Beklagte die zu titulierende Verbindlichkeit erst kurz vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ist die Terminsgebühr des Klägervertreters nur insoweit zu erstatten, als sie sich nach den bis dahin entstandenen Kosten und nicht nach dem Streitwert der Hauptsache richtet, wenn es trotz der Kürze der Zeit noch möglich gewesen wäre, vor Aufruf der Sache einen die Erledigung der Hauptsache erklärenden Schriftsatz beim Prozessgericht einzureichen.

BGH, Beschl. v. 31.8.2010 – X ZB 3/09

Fundstellen: MDR 2010, 1342 = AGS 2010, 561ff. m. Anm. Onderka.

Streitwert einer einstweiligen Verfügung gegen beabsichtigte Wohnungsräumung

GKG §§ 41 Abs. 2, 53 Abs. 1; ZPO § 3

Im Verfahren zur Aufhebung einer einstweiligen Verfügung, durch die dem Vermieter zur Abwehr verbotener Eigenmacht die Räumung des Mietobjekts untersagt worden ist, ist der Wert entsprechend dem Wert der Hauptsache, mithin regelmäßig nach der Jahresmiete, zu bestimmen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.9.2010 – 24 W 63/10

Fundstelle: AGS 2010, 613f.

Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren

a) RVG §§ 15a, 60; VV RVG Nr. 2300, Vorbem. 3 Abs. 4, Nr. 3100

Auch in Altfällen kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 15a RVG in Betracht (Aufgabe der Senatsrechtsprechung).

BGH, Beschl. v. 14.9.2010 – VIII ZB 33/10

Fundstelle: AGS 2010, 473f.

b) RVG §§ 15a, 60; VV RVG Nr. 2300, Vorbem. 3 Abs. 4, Nr. 3100

Auch in Altfällen kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nur unter den Voraussetzungen des § 15a RVG in Betracht (Aufgabe der Senatsrechtsprechung).

BGH, Beschl. v. 15.9.2010 – VI ZB 5/10

Fundstelle: AGS 2010, 474f.

Terminsgebühr für Sorgerechtsverfahren

VV RVG Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 1671; FamFG § 155 Abs. 1, 2

1. § 155 Abs. 2 S. 1 FamFG schreibt für den Regelfall die Durchführung eines Erörterungstermins in den in Abs. 1 genannten Verfahren vor. Wird im Einverständnis mit den Beteiligten ohne Termin entschieden, so entsteht gem. Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG gleichwohl eine Terminsgebühr.
2. Beantragt ein Elternteil gem. § 1671 BGB die Übertragung der gesamten elterlichen Sorge auf sich allein, so kann die Terminsgebühr nicht mit der Begründung versagt werden, es liege keiner der in § 155 Abs. 1 FamFG genannten Verfahrensgegenstände vor.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.9.2010 – 8 WF 133/10

Fundstelle: NJW 2010, 3524f.

Erstattung von Anwaltskosten durch beigetretene Haftpflichtversicherung bei behaupteter Unfallmanipulation

VVG § 150; AKB § 10 Abs. 1

Hat der Kfz-Haftpflichtversicherer im Verkehrsunfallprozess gegen den mitversicherten und mitverklagten Fahrer den Vorwurf eines versuchten Versicherungsbetrugs (Unfallmanipulation) erhoben, so muss er den Fahrer im Rahmen seiner Rechtsschutzverpflichtung

von den Kosten für die Vertretung durch einen eigenen Rechtsanwalt freihalten, obwohl er ihm als Streithelfer beigetreten ist und sein Prozessbevollmächtigter auf diesem Wege für beide Klageabweisung beantragt hat.

BGH, Urt. v. 15.9.2010 – IV ZR 107/09

Fundstelle: NJW 2011, 377ff.

Streitwert der Rechtsbeschwerde gegen Ablehnung der Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten

VV RVG Nrn. 3335, 3502; FamFG § 78 Abs. 2; ZPO § 127 Abs. 2

Der Streitwert im Verfahren der Rechtsbeschwerde gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten im Rahmen der bewilligten Verfahrenskostenhilfe richtet sich – wie der Wert einer Beschwerde gegen die Versagung der beantragten Verfahrenskostenhilfe – nach dem Wert der Hauptsache.

BGH, Beschl. v. 15.9.2010 – XII ZB 82/10

Fundstelle: MDR 2010, 1350.

Zur Vergütung des Verfahrensbeistands bei Vertretung mehrerer Kinder

a) FamFG §§ 158, 277

1. Ist der Verfahrensbeistand in einem Kindschaftsverfahren für mehrere Kinder bestellt, so erhält er für jedes der von ihm betreuten Kinder die Pauschalgebühr nach § 158 Abs. 7 S. 2 und 3 FamFG.
2. Zu den Aufwendungen, die nach § 158 Abs. 7 S. 4 FamFG mit der Vergütung des Verfahrensbeistands abgegolten sind, zählen auch die Fahrtkosten.

BGH, Beschl. v. 15.9.2010 – XII ZB 209/10

Fundstelle: NJW 2010, 3446ff.

b) FamFG § 158

1. Ist der Verfahrensbeistand in einem Kindschaftsverfahren für mehrere Kinder bestellt, so erhält er für jedes der von ihm betreuten Kinder die Pauschalgebühr nach § 158 Abs. 7 S. 2 und 3 FamFG.
2. Für die Entstehung des Vergütungsanspruchs des Verfahrensbeistands nach § 158 Abs. 7 S. 2 und 3 FamFG genügt es, wenn der Verfahrensbeistand in irgendeiner Weise im Kindesinteresse tätig geworden ist.

BGH, Beschl. v. 15.9.2010 – XII ZB 268/10

Fundstelle: NJW 2010, 3449.

Gebühren für wieder aufgenommenes Versorgungsausgleichsverfahren

RVG § 15; FGG-RG Art. 111 Abs. 4; FamFG § 150

Bei wieder aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren, die zuvor abgetrennt und ausgesetzt worden waren, handelt es sich gebührenrechtlich um eine neue Angelegenheit, auf die die zuvor entstandenen Gebühren anzurechnen sind.

OLG Celle, Beschl. v. 16.9.2010 – 12 WF 102/10

Fundstelle: NJW 2010, 3791f.

Gegenstandswert der Pfändung einer wertlosen Forderung

RVG §§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 Nr. 1, 33

Auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der gepfändete Gegenstand wertlos ist, hat der Rechtsanwalt des Vollstreckungsgläubigers für seine Tätigkeit im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht nur Anspruch auf die Mindestgebühr nach § 13 Abs. 2 RVG. Vielmehr richtet sich der Gegenstandswert der ihm zustehenden Gebühren nach den subjektiven Vorstellungen des Vollstreckungsgläubigers vom Wert des Vollstreckungsobjekts zu Beginn der anwaltlichen Tätigkeit, sofern diese hinreichend plausibel sind und eine nachvollziehbare tatsächliche Basis haben.

OLG Karslruhe, Beschl. v. 16.9.2010 – 17 W 18/10

Fundstelle: AGS 2010, 539f. m. Anm. N. Schneider.

Keine Erstattungsfähigkeit der Kosten eines am BGH nicht zugelassenen Anwalts neben einem BGH-Anwalt

VV RVG Nrn. 3400, 3403; ZPO § 91

Überprüft der für das Berufungsverfahren bestellte Rechtsanwalt einer Partei auf deren Wunsch hin die Schriftsätze des für das Revisionsverfahren mandatierten und am BGH zugelassenen Rechtsanwalts, so ist die hierdurch ggf. ausgelöste Verfahrensgebühr für sonstige Einzeltätigkeiten gem. § 13 RVG i.V.m. Nr. 3403 VV RVG im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

OLG Nürnberg, Beschl. v. 22.9.2010 – 4 W 1854/10

Fundstelle: AGS 2010, 622ff. m. Anm. N. Schneider.

Bedeutung der Angelegenheit und finanzielle Verhältnisse des Auftraggebers

RVG § 14

1. Die Angelegenheit ist von einschneidender Bedeutung, wenn eine langjährige Haftstrafe droht (hier: Haftbefehl mit 22 Fällen, Haftrahmen 1 bis 10 Jahre).
2. Auch in Anbetracht der einschneidenden Bedeutung sind im Hinblick auf den eher durchschnittlichen Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und insbesondere der schlechten finanziellen Verhältnisse (hier: teilmöblierte Ein-Zimmer-Wohnung, 800 Euro Monatseinkommen als Reinigungskraft) aber keine höheren Gebühren als Terminsgebühren in Höhe der Mittelgebühren und als leicht erhöhte Verfahrensgebühren gerechtfertigt.
3. Die Toleranzgrenze bei der Gebührenbemessung beträgt 20 %.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.9.2010 – III-1 Ws 117/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 57f.

Dieselbe Angelegenheit bei Unterlassungsansprüchen gegen Autor und Verlag

RVG § 15 Abs. 2 S. 1; ZPO § 287

Zur Frage, ob die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen den Autor einerseits und den Verlag andererseits dieselbe Angelegenheit i.S. des § 15 Abs. 2 S. 1 RVG betrifft.

BGH, Urt. v. 5.10.2010 – VI ZR 152/09

Fundstelle: MDR 2010, 1492f.

Keine Zusammenrechnung der Streitwerte bei Unterhaltsabänderung und Rückzahlung

FamGKG § 51 (GKG a.F. § 42)

Wird mit einem Antrag auf Abänderung eines Unterhaltstitels für den Fall der Abänderung beantragt, danach überzahlte Beträge zurückzuzahlen, erhöht dieser Antrag den Gebührenstreitwert nicht.

KG, Beschl. v. 5.10.2010 – 19 WF 138/10

Fundstelle: AGS 2011, 39.

Keine Terminsgebühr für nicht durchgeführte Berufungsverhandlung

VV RVG Vorbem. 3 Abs. 3, Nr. 3200

Eine Terminsgebühr nach Nr. 3200 i.V.m. Teil 3 Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG für die Vertretung in einem Gerichtstermin entsteht nur, wenn der Termin auch stattfindet. Dies setzt voraus, dass das Gericht, sofern der Termin nicht förmlich aufgerufen wird, zumindest konkludent mit dem Termin „begonnen" hat.

BGH, Beschl. v. 12.10.2010 – VIII ZB 16/10

Fundstellen: NJW 2011, 388f. = MDR 2011, 74f. = AGS 2010, 527f. = RVGreport 2011, 63f.

Dieselbe Angelegenheit bei Abmahnung verschiedener Unterlassungsschuldner

RVG § 15 Abs. 2 S. 1

1. Zur Frage derselben Angelegenheit i.S. des § 15 Abs. 2 S. 1 RVG bei außergerichtlicher Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegen den für die Verbreitung durch ein Druckerzeugnis verantwortlichen Verlag und gegen die Verantwortlichen für die Verbreitung durch eine Online-Berichterstattung.
2. Die Inanspruchnahme mehrerer Schädiger kann eine einzige Angelegenheit sein, wenn den Schädigern eine gleichgerichtete Verletzungshandlung vorzuwerfen ist und demgemäß die erforderlichen Abmahnungen einen identischen oder weitgehend identischen Inhalt haben sollen.

(Leitsatz 2: NJW-Redaktion)

BGH, Urt. v. 19.10.2010 – VI ZR 237/09

Fundstelle: NJW 2011, 155ff.

Herabsetzung eines Zeithonorars für Strafverteidiger

BGB § 675 Abs. 1

1. Zur Herabsetzung eines Zeithonorars für einen Strafverteidiger.
2. Um zu beurteilen, ob das Honorar eines Rechtsanwalts unangemessen ist, ist nicht darauf abzustellen, welches Honorar im gegebenen Fall angemessen ist, sondern ob die zwischen den Parteien getroffene Honorarvereinbarung nach der Sachlage als unangemessen hoch einzustufen ist.
3. Dem Rechtsanwalt kann vom Gericht keine bindende Bearbeitungszeit vorgeschrieben werden. Zeit-

differenzen bei der Dauer der Bearbeitung sind grundsätzlich hinzunehmen.

(Leitsätze 2 und 3: NJW-Redaktion)

BGH, Urt. v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10

Fundstellen: NJW 2011, 63ff. = MDR 2011, 73f. = AGS 2011, 9ff. m. Anm. Schons.

Anmerkung der Redaktion: Bitte lesen Sie hierzu auch den Aufsatz von *Schons,* oben S. 41 ff.

Anrechnung der Verfahrensgebühr für das Mahnverfahren bei bereits titulierter Geschäftsgebühr

VV RVG Nr. 3305

Ist die anwaltliche Geschäftsgebühr gem. VV RVG Nr. 2300 tituliert und dem Erkenntnisverfahren ein Mahnverfahren mit gleichen Gegenstandswerten vorausgegangen, ist bei der Kostenfestsetzung die gem. VV RVG Nr. 3305 entstandene Verfahrensgebühr für die Tätigkeit im Mahnverfahren auf die gem. VV RVG Nr. 3100 entstandene Verfahrensgebühr in vollem Umfang anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.10.2010 – VII ZB 116/09

Fundstellen: MDR 2011, 137f. = AGS 2010, 621f. m. Anm. N. Schneider.

Nachfestsetzung bei zu Unrecht angerechneter Geschäftsgebühr

RVG § 15a

Auch in Altfällen ist eine Geschäftsgebühr nur unter den Voraussetzungen des § 15a RVG auf die Verfahrensgebühr anzurechnen. Die Rechtskraft einer Entscheidung im Kostenfestsetzungsverfahren über einen Antrag, mit dem eine Verfahrensgebühr unter hälftiger Anrechnung der Geschäftsgebühr geltend gemacht worden ist, steht einer Nachfestsetzung der restlichen Verfahrensgebühr nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 28.10.2010 – VII ZB 15/10

Fundstellen: MDR 2011, 136f. = AGS 2010, 580ff.

Vertretung in einem ausgesetzten und wieder aufgenommenen Versorgungsausgleichsverfahren keine neue Angelegenheit

RVG § 15 Abs. 5 S. 2

Die anwaltliche Vertretung in einer nach § 2 VAÜG ausgesetzten und wieder aufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich stellt auch dann keine neue Angelgenheit nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG dar, wenn zwei Kalenderjahre seit Erlass des Scheidungsurteils vergangen sind.

KG, Beschl. v. 28.10.2010 – 19 WF 174/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 19f.

Anfall der Terminsgebühr in Familienstreitsachen; Berücksichtigung der Anrechnung der Geschäftsgebühr

RVG § 15a Abs. 2; VV RVG Nr. 2503, 3100, Anm. zu Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1

1. Bei Familienstreitsachen handelt es sich um Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung i. S. von Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG. Eine Terminsgebühr entsteht daher auch dann, wenn in einer Familienstreitsache im Einverständnis der Beteiligten oder gem. § 307 ZPO (Anerkenntnis) ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.
2. Auch eine teilweise Anrechnung der im Rahmen der Beratungshilfe gezahlten Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG ist im Kostenfestsetzungsverfahren nur unter den in § 15a Abs. 2 RVG aufgeführten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

KG, Beschl. v. 8.11.2010 – 19 WF 183/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 60f.

Anspruch des in eigener Sache tätigen Rechtsanwalts gegen die Rechtsschutzversicherung

ARB 1994 § 5 Abs. 1a S. 1, Abs. 2a; ZPO §§ 78 Abs. 4, 91 Abs. 2 S. 3

Das in § 5 Abs. 1a S. 1 ARB 1994 enthaltene Leistungsversprechen des Rechtsschutzversicherers erfasst auch die Rechtsanwaltsvergütung, die durch die Selbstvertretung eines versicherten Rechtsanwalts in einem Zivilrechtsstreit entsteht.

BGH, Urt. v. 10.11.2010 – IV ZR 188/08

Fundstellen: AGS 2011, 49ff. m. Anm. N. Schneider = RVGreport 2011, 80.

Zur Vergütung des anwaltlichen Verfahrenspflegers für eine anwaltsspezifische Tätigkeit

RVG § 1 Abs. 2; BGB § 1835; FamFG §§ 168, 277, 318

1. Der anwaltliche Verfahrenspfleger kann eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltvergütungsgesetz beanspruchen, soweit er im Rahmen seiner Bestel-

lung solche Tätigkeiten zu erbringen hat, für die ein Laie in gleicher Lage vernünftigerweise einen Rechtsanwalt zuziehen würde.

2. Die gerichtliche Feststellung, dass eine anwaltsspezifische Tätigkeit erforderlich ist, ist für die anschließende Kostenfestsetzung bindend. Auf die Frage, wie bzw. ob die Erforderlichkeit im Einzelnen durch das Gericht begründet ist, kommt es nicht an.

BGH, Urt. v. 17.11.2010 – XII ZB 244/10

Fundstellen: NJW 2011, 453ff. = MDR 2011, 72f.

Nachfestsetzung der hälftigen Geschäftsgebühr

RVG § 15a; ZPO § 91

Die antragsgemäß erfolgte Festsetzung einer um die hälftige Geschäftsgebühr verminderten Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV RVG hindert den Antragsteller nicht, wegen der restlichen Verfahrensgebühr die Nachfestsetzung zu beantragen.

OLG Celle, Beschl. v. 23.11.2010 – 2 W 378/10

Fundstelle: AGS 2010, 582ff. m. Anm. N. Schneider.

Erstattung einer vollen 1,6-Verfahrensgebühr auch ohne Berufungserwiderung

VV RVG Nrn. 3200, 3201; ZPO § 91, 522 Abs. 2

1. Der Rechtsmittelbeklagte kann auch dann Erstattung einer vollen 1,6-Verfahrensgebühr verlangen, wenn er den Antrag auf Zurückweisung der Berufung vor deren Begründung stellt, die Berufung später aber dann noch begründet wird.

2. Dass anschließend noch eine Berufungserwiderung eingereicht wird, ist nicht erforderlich. Daher ist die volle 1,6-Verfahrensgebühr auch dann zu erstatten, wenn das Gericht nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheidet, ohne dass eine Berufungserwiderung eingereicht worden ist.

BGH, Beschl. v. 25.11.2010 – III ZB 83/09

Fundstelle: AGS 2011, 44.

Zu den Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars

RVG § 4a

Zu den Anforderungen an eine erfolgsabhängige Vergütungsvereinbarung

(Leitsatz der Redaktion)

LG Berlin, Urt. v. 2.12.2010 – 10 O 238/10

Aus den Gründen:

Der Kläger ist Rechtsanwalt und begehrt zur Durchsetzung eines Honoraranspruchs von dem Beklagten im Wege der Stufenklage Auskunft über vereinnahmte Zahlungen.

Der Beklagte beauftragte den Kläger im Dezember 2008 mit der Durchsetzung eines Vergütungsanspruchs aus einem Architektenvertrag und erteilte hierzu die als Anlage in Ablichtung vorgelegte Vollmacht. Da der Beklagte die entsprechende Forderung zur Sicherung einer Darlehensverbindlichkeit an die Investitionsbank Berlin abgetreten hatte, bemühten sich der Kläger und die in seiner Kanzlei als freie Mitarbeiterin tätige Rechtsanwältin J. zunächst um die Freigabe bzw. Rückabtretung des Anspruchs an den Beklagten. Diese erfolgte mit dem als Anlage in Ablichtung vorgelegten Schreiben der Investitionsbank, in dem das Kreditinstitut zugleich darauf hinwies, dass ihm gegen den Beklagten mit Stand vom 31.12.2008 Forderungen in Höhe von 98.482,79 EUR zustünden.

Bereits in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erteilung des Mandats hatten die Parteien über den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung verhandelt. Hierzu übersandte der Kläger dem Beklagten den Entwurf einer entsprechenden Vereinbarung, welche der Beklagte jedoch nicht unterzeichnete und die von Rechtsanwältin J. wieder zurückgezogen wurde. Wegen des Inhalts der entworfenen Vereinbarung wird auf die Anlage Bezug genommen.

Der Kläger betrieb für den Beklagten zunächst das gerichtliche Mahnverfahren und erwirkte bei dem AG einen Vollstreckungsbescheid über 424.368,60 EUR nebst Zinsen gegen Herr U., der dem Schuldner ausweislich der bei dem Mahngericht eingegangenen Zustellungsurkunde am 12.2.2009 zugestellt wurde. Nachdem Herr U. gegen den Vollstreckungsbescheid am 18.3.2009 Einspruch erhoben und die Unwirksamkeit der im Mahnverfahren erfolgten Zustellungen geltend gemacht hatte, stellte das LG auf dessen Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem ergangenen Vollstreckungsbescheid zunächst gegen Sicherheitsleistung einstweilen ein.

Am 11.6.2009 schlossen der Kläger des hiesigen Rechtsstreits und Rechtsanwältin J. einerseits sowie der Beklagte andererseits die als Anlage vorgelegte Vergütungsvereinbarung. Nach der im Wesentlichen mit dem Entwurf übereinstimmenden Vereinbarung sollten der Kläger und Rechtsanwältin J. für ihre anwaltliche Tätigkeit 30 % des endgültig beigetriebenen Betrages erhalten. Ferner heißt es dort – insoweit wörtlich übereinstimmend mit dem Entwurf – auszugsweise:

„1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchsetzung seiner Schadensersatzforderung in Höhe von 424.368,60 EUR inklusive Mehrwertsteuer in Höhe von 16 % nebst Zinsen.

2. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er nicht damit rechnet, Prozesskostenhilfe zu erhalten. Er befürchtet, bei einem Prozessver-

lust überschuldet zu sein, wenn er den eigenen Anwalt, die Gerichtskosten und den gegnerischen Anwalt bezahlen muss. Daher erklärt er, dass er den Rechtsstreit nur führen kann, wenn der Auftraggeber seine Vergütung auf einen Teil des erstrittenen Betrages beschränkt.

...

4. Zu den Erfolgsaussichten der Klage besteht Einigkeit, dass dem Grunde nach die Haftung des Gegners angesichts widersprechender Aussagen offen ist. Das Prozessrisiko wird daher mit 50 % eingeschätzt.

..."

Nach Abschluss der Vergütungsvereinbarung durch die Parteien des hiesigen Rechtsstreits verwarf das LG den Einspruch des dortigen Beklagten als unzulässig. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten U. wies das OLG Hamm mit Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Im Anschluss verhandelten die Parteien mit dem Schuldner U. über eine freiwillige Erfüllung des nunmehr rechtskräftig titulierten Anspruchs gegen einen teilweisen Erlass der Forderung.

Mit Schreiben vom 26.3.2010 erklärte der hiesige Beklagte dann jedoch gegenüber dem Kläger, dass er die geschlossene Vergütungsvereinbarung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung anfechte, weil in der Vereinbarung statt von einer Honorarforderung von einer Schadensersatzforderung die Rede sei. Daraufhin forderte der Kläger den Beklagten zu einer Erklärung auf, auf die Zahlung welchen Betrages er sich mit Herr U. geeinigt habe, und stellte dem Beklagten einen Vorschuss in Höhe von 15.470,00 EUR in Rechnung. Der Beklagte erteilte weder die begehrte Auskunft noch beglich er den verlangten Vorschuss.

Der Kläger behauptet, Rechtsanwältin J. habe ihm die ihr aus der Vergütungsvereinbarung zustehenden Ansprüche abgetreten und zwar in zeitlicher Hinsicht nach dem Beschluss des LG. Die Vergütungsvereinbarung sei getroffen worden, weil der Beklagte andernfalls aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsverfolgung abgehalten worden wäre. Da in die Vereinbarung der ausdrückliche Hinweis aufgenommen worden sei, dass der Beklagten nicht damit rechne, Prozesskostenhilfe zu erhalten, habe er sich mit dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht weiter beschäftigen müssen. Dass dem Beklagten im Falle einer Antragstellung tatsächlich Prozesskostenhilfe bewilligt worden wäre, bestreitet der Kläger mit Nichtwissen. Die von dem Beklagten erklärte Anfechtung der Vergütungsvereinbarung hält der Kläger bereits deshalb für unwirksam, weil in dem Betreff des Schreibens vom 26.3.2010 nicht die tatsächlich geschlossene Vereinbarung, sondern lediglich der Entwurf erwähnt sei. Im Übrigen handele es sich bei der irrtümlichen Falschbezeichnung des Gegenstands des Mandats um einen schlichten Übertragungsfehler, dem keine weitergehende Bedeutung beizumessen sei.

Der Kläger beantragte, den Beklagten zu verurteilen, ihm Auskunft zu ereilen, auf die Zahlung welchen Betrages sich der Beklagte und Herr Gerhard U zum Ausgleich der Forderung aus dem Vollstreckungsbescheid einigen oder geeinigt haben und gegebenenfalls welchen Betrag Herr Gerhard U., daraufhin an den Beklagten geleistet hat sowie Zahlung eines nach Auskunfterteilung noch zu beziffernden Betrges.

Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Er den Kläger im Hinblick darauf, dass an der streitgegenständlichen Vergütungsvereinbarung auch Frau Rechtsanwältin J. beteiligt ist, bereits nicht für aktivlegitimiert. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass die getroffene Erfolgshonorarvereinbarung gegen ganz wesentliche Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 RVG verstoße. Die Zulässigkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung hänge danach in erster Linie von objektiven Umständen und nicht lediglich von subjektiven Kriterien ab. Der Beklagte meint ferner, der Kläger hätte vor Abschluss der Vereinbarung die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu prüfen gehabt. Schließlich vertritt der Beklagte die Ansicht, dass die Erfolgshonorarvereinbarung, in der das Prozessrisiko des als „Schadensersatzforderung" bezeichneten Rechtsverfolgungsgegenstands mit 50 % beziffert wurde (Nr. 4) nicht den Anforderungen von § 4a Abs. 3 S. 1 RVG genüge, weil hierfür keine nachvollziehbaren Gründe in der Vereinbarung festgehalten worden seien. Überdies sei die für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung in Höhe von 30 % des beigetriebenen Betrags unangemessen hoch und verstoße gegen § 3a Abs. 2 S. 1 RVG. Dem Kläger stehe daher allenfalls die gesetzliche Vergütung zu.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Sachverhalt

I. Die Klage ist als Stufenklage gem. § 254 ZPO zulässig. Zwar geht das Gesetz in § 254 ZPO davon aus, dass mit einer Stufenklage letztlich ein – zunächst noch unbestimmter bzw. unbezifferter – Herausgabe- oder Zahlungsantrag verfolgt wird. Auf einen solchen Antrag hat der Kläger hier verzichtet. Jedoch war ein solcher Antrag auch nicht zwingend geboten. Denn es bestehen nach allgemeiner Meinung keine prozessualen Bedenken dagegen, die Stufenklage in einer verkürzten Form, beschränkt auf die beiden ersten Stufen des Verfahrens, zu erheben, was der Kläger vorliegend getan hat (vgl. KG FamRZ 1997, 503; Zöller/Greger, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 254 Rn 2).

II. Die Klage ist jedoch insgesamt unbegründet, weil dem Kläger weder ein Anspruch auf Auskunftserteilung noch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Beklagten zusteht. Zwar kann sich nach gefestigter Rspr. ein Auskunftsanspruch aus § 242 BGB ergeben, wenn eine zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Be-

stehen oder den Umfang eines Rechts im Unklaren ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (Palandt/Grüneberg, BGB, 69 Aufl. 2010, § 260 Rn 4). Vorliegend scheidet ein solcher Anspruch aber im Ergebnis aus, weil die von der Rspr. hierfür geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen. Allerdings scheitert der Anspruch entgegen der Auffassung des Beklagten nicht bereits an der mangelnden Aktivlegitimation des Klägers (dazu 1.). Darüber hinaus wäre ein Auskunftsanspruch auch nicht aufgrund der erklärten Anfechtung der Vergütungsvereinbarung ausgeschlossen (dazu 2.). Ein Auskunftsanspruch besteht jedoch letztlich deshalb nicht, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht eingehalten worden sind (§ 4a RVG), so dass der Kläger gem. § 4b S. 1 RVG keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern kann und deshalb auf die Erteilung einer Auskunft durch den Beklagten nicht angewiesen ist (dazu 3.).

1. An der Aktivlegitimation des Klägers bestehen keine Zweifel … (wird ausgeführt) …

2. Entgegen der Auffassung des Beklagten wäre ein Honoraranspruch auch nicht aufgrund einer Anfechtung der Vergütungsvereinbarung ausgeschlossen. Eine Anfechtung nach § 123 BGB kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil nicht ersichtlich ist, über welche Tatsachen der Beklagte beim Abschluss der Vereinbarung arglistig getäuscht worden sein könnte. Zwar trifft es zu, dass unter Nr. 1 der Honorarvereinbarung von der Durchsetzung einer Schadensersatzforderung (anstatt zutreffend von der Durchsetzung eines Vergütungsanspruchs) die Rede ist. Allerdings handelt es sich insofern ganz offensichtlich nicht um einen Versuch, den Beklagten zu täuschen, sondern um einen schlichten Übertragungsfehler.

Denn in dem bei Hinne/Klees/Müllerschön/Teubel/Winkler, Vereinbarungen mit Mandanten, 2. Aufl. 2008, Rn 159, wiedergegebenen Muster, das dem Kläger bzw. Rechtsanwältin J. offenbar als Vorlage für die vorliegende Vereinbarung gedient hat und das in weiten Teilen wortwörtlich übernommen wurde, ist unter Nr. 1 ebenfalls von einer Schadensersatzforderung die Rede. Offenbar haben der Kläger bzw. Rechtsanwältin J. es schlicht versäumt, die in dem Muster verwendete Formulierung in diesem Punkt auf den vorliegenden Sachverhalt anzupassen, ohne dass damit eine Täuschung des Beklagten bezweckt war. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, worüber sich der Beklagte geirrt haben könnte, da ihm der Gegenstand des Mandats bestens bekannt war. Eine Irrtumsanfechtung nach § 119 BGB kommt aus den gleichen Gründen ebenfalls nicht in Betracht.

3. Dem Kläger und Rechtsanwältin J. steht trotz der Vergütungsvereinbarung gem. § 4b S. 1 RVG lediglich ein Honoraranspruch in Höhe der gesetzlichen Vergütung zu, da die mit dem Beklagten getroffene Vereinbarung nicht den Anforderungen des § 4a Abs. 1 RVG genügt.

a) Gem. § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO i.V.m. § 4a Abs. 1 S. 1 RVG darf ein Erfolgshonorar für eine anwaltliche Tätigkeit nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die gesetzliche Regelung geht auf eine Entscheidung des BVerfG v. 12.12.2006 zurück, wonach das bis dahin uneingeschränkt geltende Verbot von Erfolgshonoraren insoweit mit der gem. Art. 12 GG gewährleisteten Berufsfreiheit unvereinbar sein sollte, als keine Ausnahme für den Fall vorgesehen war, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung tragen wollte, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen (BVerfGE 117, 163 = NJW 2007, 979).

Veröffentlichte Rspr. zu der am 1.7.2008 in Kraft getretenen Neuregelung liegt bislang nicht vor. Nach den Gesetzesmaterialien ist die Bestimmung aber eher eng auszulegen. In dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drucks. 16/8916, S. 14) heißt es hierzu:

„Da die Vereinbarung von Erfolgshonoraren auch künftig grundsätzlich verboten bleiben soll (§ 49b Abs. 2 BRAO-E), hält es der Rechtsausschuss für angezeigt, dass eine Öffnung des Verbots nur in dem Maße erfolgt, wie es das BVerfG gefordert hat. Nach Absatz 1 S. 1 soll daher die Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung nur dann erlaubt sein, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung erst mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars in der Lage ist, seine Rechte zu verfolgen (vgl. BVerfG – 1 BvR 2576/04 vom 12.12.2006, Rn 110). Dabei liegt ein solcher Fall nach Auffassung des Ausschusses aber nicht nur dann vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Rechtsuchenden gar keine Alternative lassen. Die „verständige Betrachtung“ erfordert, dass nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die finanziellen Risiken und deren Bewertung durch den einzelnen Auftraggeber bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren berücksichtigt werden. Die Regelung enthält insgesamt einen flexiblen Maßstab, der auch etwa einem mittelständischen Unternehmen im Falle eines großen Bauprozesses die Möglichkeit eröffnen soll, ein anwaltliches Erfolgshonorar zu vereinbaren.“

Maßgeblich sind nach der Entscheidung des BVerfG und nach der hieran ausgerichteten Neufassung von § 4a Abs. 1 RVG demnach ausschließlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers, nicht entscheidend ist seine besondere Risikoscheu (Mayer/Kroiß, RVG, 4. Aufl. 2009, § 4a Rn 30; Hartmann, KostG, 40. Aufl. 2010, § 4a RVG Rn 18). Ein Ausnahmefall, der die Vereinbarung eines Erfolgshonorars rechtfertigt, kann danach insbesondere dann vorliegen, wenn ein Rechtssuchender aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse keinen Anspruch auf Prozesskosten- oder Beratungshilfe hat (BVerfGE

117, 163 = NJW 2007, 979). Dies gilt namentlich dann, wenn das Vermögen des Betroffenen die einschlägigen Freigrenzen übersteigt, der Auftraggeber aber gleichwohl befürchten muss, im Falle eines Prozessverlustes sein – etwa zur Altersvorsorge bestimmtes – Vermögen vollständig zu verlieren (Mayer/Kroiß, a.a.O., § 4a Rn 33).

Dass es insoweit allerdings nicht allein auf die subjektiven Befürchtungen des Auftraggebers ankommen kann, hat der Gesetzgeber unmissverständlich klargestellt, indem er die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars ausdrücklich von einer „verständigen Würdigung" abhängig gemacht hat. Es reicht deshalb nicht aus, wenn der Auftraggeber erklärt, er werde ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sein Recht nicht verfolgen. Vielmehr muss sich die Entscheidung für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bei einer objektivierenden „verständigen Betrachtung" unter Berücksichtigung aller Umstände als nachvollziehbar und plausibel erweisen (Hinne/Klees/Müllerschön/Teubel/Winkler, a.a.O., § 1 Rn 116; Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 19. Aufl. 2010, § 4a Rn 7 f.) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat zunächst der um den Abschluss einer erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarung angegangene Rechtsanwalt zu beurteilen. Kommt er zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, muss er den Abschluss der Vereinbarung ablehnen bzw. darf seinem Mandanten eine entsprechende Vereinbarung nicht vorschlagen.

b) Nach diesen Grundsätzen kann im vorliegenden Fall weder davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG pflichtgemäß geprüft hat (dazu aa), noch dass diese Voraussetzungen für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung objektiv vorlagen (dazu bb). Denn der Einschätzung, dass der Beklagten bei einer verständigen Betrachtung aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten worden wäre, steht bereits entgegen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihm auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt worden wäre, was der Kläger vor dem Abschluss der Vereinbarung nicht geprüft hat.

aa) Entgegen der Auffassung des Klägers durften er und Rechtsanwältin J. sich nicht mit der unter Nr. 2 der Vergütungsvereinbarung formularmäßig abverlangten Erklärung des Beklagten begnügen, wonach dieser nicht damit rechne, Prozesskostenhilfe zu erhalten. Vielmehr hätten sie sich zumindest in groben Zügen einen Überblick über dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verschaffen müssen, um beurteilen zu können, ob bei einer „verständigen Betrachtung" die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG vorliegen. Zwar mag es zutreffen, dass ein Rechtsanwalt insoweit nicht verpflichtet ist, die Angaben seines Mandanten in tatsächlicher Hinsicht nachzuprüfen (Hinne/Klees/Müllerschön/Teubel/Winkler, a.a.O., § 1 Rn 122). Dies ändert jedoch nichts daran, dass er sich eine tatsächliche Bewertungsgrundlage verschaffen muss, um das Vorliegen der Voraussetzungen einer erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarung tatsächlich auch beurteilen zu können.

Diese Einschätzung der Rechtslage liegt im Übrigen auch der bereits erwähnten Mustervereinbarung zugrunde, welche der Kläger bzw. die für ihn tätig gewordene Rechtsanwältin J. auch in diesem Punkt weitgehend wörtlich übernommen haben. Denn dort findet sich neben den in die vorliegende Vergütungsvereinbarung wörtlich übernommenen Passagen zusätzlich auch eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Begründung, weshalb der dortige Kläger nicht mit der Bewilligung von Prozesskosten rechnen konnte (vorhandenes Sparguthaben von 20.000,00 EUR), was eine hinreichende Begründung darstellt, weshalb bei verständiger Betrachtung der Abschluss einer erfolgsabhängigen Vergütungsvereinbarung in dem dort zugrunde liegenden Fall geboten erschien (vgl. Hinne/Klees/Müllerschön/Teubel/Winkler, a.a.O., § 1 Rn 159).

bb) Darüber hinaus kann nach dem Vortrag der Parteien auch nicht ausgeschlossen werden, dass dem Beklagten auf Antrag tatsächlich Prozesskostenhilfe bewilligt worden wäre. Die Darlegungs- und Beweislast liegt insoweit bereits nach allgemeinen Grundsätzen beim Kläger, da er Ansprüche aus der geschlossenen Vergütungsvereinbarung herleiten will. Bei dem in Rede stehenden Umstand handelt es sich folglich um eine anspruchsbegründende Tatsache, welche der Kläger darzulegen und zu beweisen hat. Auf die Frage, ob unter Umständen deshalb eine Beweislastumkehr zu Lasten des Klägers gerechtfertigt sein könnte, weil er es versäumt hat, die zur Beurteilung der Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarung notwendigen Tatsachen zu erheben und zu dokumentieren, kommt es daher nicht mehr an.

Den Beklagten könnte in diesem Zusammenhang allerdings eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast treffen, weil es sich um Umstände handelt, die seiner Sphäre entstammen und dem Kläger nicht ohne weiteres zugänglich sind (vgl. Zöller/Greger, a.a.O., § 138 Rn 8b), worauf das Gericht bereits mit der Terminsverfügung hingewiesen hat. Allerdings stellt sich auch insoweit die Frage, ob sich der Kläger im vorliegenden Fall auf eine entsprechende Mitwirkung des Beklagten berufen kann, weil er selbst es versäumt hat, beim Abschluss der Vergütungsvereinbarung mit dem Beklagten die gebotenen Feststellungen zu treffen. Letztlich kann dies wiederum dahinstehen, weil der Beklagte den ihm insoweit möglicherweise obliegenden prozessualen Obliegenheit jedenfalls in hinreichendem Umfang nachgekommen ist.

Nach dem gerichtlichen Hinweis in der Terminsverfügung hat der Beklagte seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vergütungsvereinbarung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen amtlichen Vordrucks nach § 117 Abs. 3 ZPO umfassend dargestellt. Die betreffenden Angaben hat er darüber hinaus, wie in § 117 Abs. 2 ZPO vorgesehen, durch die Vorlage entsprechender Belege glaubhaft gemacht, so dass davon auszugehen ist, dass ihm tatsächlich Prozesskostenhilfe bewilligt worden wäre, wenn er unter Verwendung dieser Angaben einen entsprechenden Antrag gestellt hätte. Soweit der Kläger die Angaben des Beklagten zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit Nichtwissen bestreitet, ist dies aufgrund der bereits dargestellten Beweislastverteilung nicht ausreichend.

c) Da der Kläger und seine angestellte Rechtsanwältin bereits wegen des aufgezeigten Verstoßes gegen § 4a Abs. 1 S. 1 RVG aus der geschlossenen Vergütungsvereinbarung keine höhere als die gesetzlichen Vergütung verlangen können, braucht nicht mehr im einzelnen vertieft zu werden, ob die Vereinbarung hinsichtlich der Angabe der Gründe für die Bemessung des Erfolgshonorars den gesetzlichen Anforderungen nach § 4a Abs. 3 RVG genügt und welche Rechtsfolgen einer Nichteinhaltung der Vorschrift beizumessen wären. Wie bereits in der mündlichen Verhandlung ausführlich erörtert, bestehen aber auch insoweit durchgreifende Bedenken.

Zwar sind nach der letztlich Gesetz gewordenen Fassung der Vorschrift keine überzogenen Anforderungen an die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Erwägungen zu stellen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten und damit die Höhe der vereinbarten Vergütung beruht (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 4a Rn 7 f.). Dessen ungeachtet muss sich aus der Vereinbarung wenigstens ergeben, ob sich die Parteien über die entsprechenden Voraussetzungen überhaupt Gedanken gemacht haben und ob sie die prozessuale Situation zumindest einigermaßen richtig eingeschätzt haben (Hartmann, a.a.O., § 4a RVG Rn 35).

Diesen Mindestanforderungen dürfte die in der vorliegenden Vereinbarung verwendete Formulierung nicht genügen. Zwar lehnt sich auch diese Passage der von dem Kläger bzw. Frau Rechtsanwältin J. entworfenen Vereinbarung an das Muster an, welches in dem bereits mehrfach erwähnten Formularbuch abgedruckt ist. Anders als dort fehlt bei der hier verwendeten Formulierung jedoch jeder Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Denn die völlig inhaltsleere Aussage, dass „dem Grunde nach die Haftung des Gegners angesichts widersprechender Aussagen offen“ sei, ließe sich in dieser Allgemeinheit auf jeden beliebigen kontradiktorischen Rechtsstreit übertragen. Dies wird bereits daran deutlich, dass eine wörtlich identische Formulierung schon in dem von dem Beklagten letztlich nicht unterzeichneten Entwurf vom 29.12.2008 verwendet wurde, obwohl sich die prozessuale Situation durch den nachfolgenden Erlass des Vollstreckungsbescheides und den verspäteten Einspruch des Gegners ganz grundlegend geändert hatte.

III. Da der von dem Kläger behauptete Honoraranspruch aus der Vergütungsvereinbarung nicht besteht, ist die Klage auch hinsichtlich der erst mit der zweiten Stufe geltend gemachten weiteren Anträgen unbegründet. Das Gericht hatte daher nicht wie im Falle eines bestehenden Auskunftsanspruchs durch Teilurteil lediglich über die erste Stufe zu entscheiden, vielmehr war die Klage insgesamt durch ein die Instanz beendendes Endurteil abzuweisen (KG FamRZ 1997, 503).

Anmerkung:

So was kommt von so was!

Nun liegt es also vor, das lang erwartete erste Urteil zur Wirksamkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung!

Der Bundeshauptstadt Berlin und deren Richtern ist es vergönnt, Justizgeschichte zu schreiben und wie in einem guten Lehrbuch der Anwaltschaft darzulegen, wie man es nicht machen sollte und wie man an einer Erfolgshonorarvereinbarung scheitern kann.

Die Mahnungen und Warnungen bestätigen sich hier auf das Vortrefflichste. Wer mit seinem Mandanten ein Erfolgshonorar vereinbart, begibt sich ins Spielkasino, wobei der Mandant die Situation der Spielbank einnimmt, die bekanntlich am Ende immer gewinnt.

Bleibt der gewünschte Erfolg aus, erhält der Rechtsanwalt – wenn überhaupt und entsprechend vereinbart – nur einen Bruchteil der normalen gesetzlichen Vergütung und tritt der Erfolg beim Mandanten ein, so wird dieser – ziemlich sicher erfolgreich – Mittel und Wege finden, die Erfolgshonorarvereinbarung im Nachhinein „zu kippen“.

All dies ist vorausgesagt worden, und der anwaltlich vertretene Beklagte dieses Verfahrens belegt in wunderbarer Weise, wie Mandanten heutzutage mit ihren Anwälten umzugehen pflegen.

Man muss sich nur einmal die im Urteil nachzulesenden Einwände des dortigen Beklagten buchstäblich auf der Zunge zergehen lassen.

Da wird die Aktivlegitimation mit unzutreffender Begründung gerügt, da werden die selbstgemachten Angaben zur eigenen wirtschaftlichen Situation im Nachhinein in Frage gestellt. Da wird die Einschätzung des Prozessrisikos – ebenfalls natürlich im Nachhinein – als „unzureichend“ bewertet, da will man aus einem **offensichtlichen** Formulierungsfehler Früchte ziehen und da wird der angediente quota litis-Betrag im Nachhinein als ungemessen hoch bezeichnet.

Genau vor solchen Mandanten ist aber wieder und wieder gewarnt worden, und Anwälte, die sich auf derartige Vereinbarungen einlassen, haben es jedenfalls dann nicht anders verdient, wenn sie ihrem Auftraggeber nicht nur blind vertrauen, sondern es an Sorgfalt fehlen lassen, die die Erstellung von Vergütungsvereinbarungen nun einmal erfordert.

An den oben erwähnten Mahnungen und Warnungen hat es sicherlich nicht gefehlt. Auf die Schwächen des Gesetzestextes ist ebenso hingewiesen worden wie auf die Wahrscheinlichkeit, dass Mandanten im Falle des Erfolges vertragsuntreu werden und Anwälte finden, die eine derartige Vertragsuntreue auch unterstützen.[1]

Und es ist auch eigentlich kein Wunder, dass bislang von der eingeschränkten Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nur sehr zögerlich Gebrauch gemacht wird, und es hat wenig Aussagekraft, wenn einige Studien allenfalls bekanntgeben können, ein erheblicher Teil der Anwaltschaft könnte sich zwischenzeitlich „vorstellen", ein Erfolgshonorar zu vereinbaren.

Wenn die Entscheidung des LG Berlin, die den Ausspruch des berühmten Müllers von Sanssouci „es gibt noch Richter in Berlin" durchaus rechtfertigt, mit dazu beiträgt, dass derartige Warnungen nun endlich Ernst genommen werden, dann wäre das zu begrüßen. Dann hätten Mandanten, die sich durch Vertragsuntreue auszeichnen, in Zukunft auch keine Chancen mehr, Anwälte auf Erfolgshonorarbasis zu finden.

Zu bedauern wäre dies sicherlich nicht, nachdem dieses Land über viele Jahrzehnte hinweg mit dem Verbot eines Erfolgshonorars gut gelebt hat.

Der Fall belegt eben, welch fatale Auswirkungen es hat, wenn Rechtsanwälte die Mahnungen und Warnungen missachten, die allen Formularbüchern vorangestellt werden. So hilfreich derartige Werke auch sind, so können sie eigenes Denken und individuelles Arbeiten am konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

Nicht nur bei Erfolgshonorarvereinbarungen, bei diesen aber ganz besonders, ist der Anwalt gefordert, das jeweilige Muster gewissenhaft zu prüfen und an die individuellen Gegebenheiten anzupassen. Mögen Muster noch so sorgfältig gestaltet sein, die Rechtsprechung gibt allen Anlass, solche Musterformulierungen immer wieder aufs Neue und eigenverantwortlich einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Musterformulierungen dienen also in erster Linie als Denkanstöße und erste Arbeitshilfen, sollen den Rechtsanwalt aber nicht von seiner Eigenverantwortung entbinden.[2]

Genau diese Warnungen – dies hat das Landgericht Berlin sehr sorgfältig herausgearbeitet – haben die betroffenen Rechtsanwälte wohl in den Wind geschlagen. Dies belegt bereits die wortwörtliche Übernahme der Musterformulierung in den eigenen Entwurf, was allein freilich keine nachteiligen Folgen gehabt hätte.

Unverständlich ist allerdings, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten, so wie er sie geschildert haben mag, nicht in die Vereinbarung aufgenommen worden sind. Unverständlich ist, dass die Erfolgsaussichten nicht näher beschrieben oder erläutert worden sind, obgleich auch dies in den meisten Formularbüchern empfohlen wird.

Alle diese Unterlassungen und Nachlässigkeiten werden in dem hervorragend begründeten Urteil sorgfältig herausgearbeitet, wobei dem dortigen Beklagten hinsichtlich anderer Einwände eine erfreulich deutliche Absage erteilt wird. Diesen wird das allerdings wenig stören, sieht er sich doch nunmehr in der glücklichen Position, durch die Tätigkeit des Anwaltes den gewünschten Erfolg erzielt zu haben, ohne das zugesagte erhöhte Honorar bezahlen zu müssen.

Übrigens hätten die betroffenen Anwälte von Anfang an noch aus ganz anderen Gründen jeden Anlass gehabt, bei gerade diesem Mandanten vorsichtig zu sein und das Ansinnen, auf Erfolgshonorarbasis zu arbeiten, zurückzuweisen:

So lässt sich dem Tatbestand entnehmen, dass man bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Erteilung des Mandates über eine Erfolgshonorarvereinbarung verhandelt habe. Den entsprechenden Entwurf hat bezeichnenderweise der Auftraggeber zum damaligen Zeitpunkt gerade nicht unterzeichnet, sich aber offenbar gleichwohl in der Lage gesehen, die wirtschaftlichen Folgen zumindest eines gerichtlichen Mahnverfahrens schultern zu können.

Wie anders soll es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren und dem Vollstreckungsbescheid gekommen sein? Allein dieser anfängliche Verfahrensverlauf und das Verhalten des Auftraggebers hätten dem Rechtsanwalt Mahnung und Warnung genug sein müssen und zwar direkt in zweierlei Hinsicht:

Warum unterzeichnete der Auftraggeber zu diesem frühen Zeitpunkt nicht den vorbereiteten Entwurf einer Erfolgshonorarvereinbarung, die zuvor zwischen den Mandatsparteien doch wohl abgesprochen gewesen sein muss?

Warum ließ er sich auf ein Mahnbescheidsverfahren ein, das ebenfalls nicht nur mit Gerichts-, sondern auch mit nicht unerheblichen Anwaltskosten ersichtlich verbunden war (immerhin 4.140 Euro netto an Anwaltsgebühren bis zum Erlass des Vollstreckungsbescheides)?

Ganz offensichtlich muss die Aussicht auf ein – mögliches – Anwaltshonorar in Höhe von 127.310 Euro (30 % aus 424.368 Euro) so verlockend gewesen sein, dass sämtliche Alarmglocken ausfielen.

1 Vgl. etwa *Gerold/Schmidt/Mayer,* Kommentar zum RVG, 19. Aufl., § 4b Rdn. 4; *Hartung/Schons/Enders*, Kommentar zum RVG, § 4a Rdn. 36; *Schons,* BRAKMagazin 3/2008; *ders*., in: Teubel/Schons, Erfolgshonorar für Anwälte, S. 94; *ders*., in: FS Hartung, Beck Verlag 2008, S. 185 ff.

2 *Schons,* in: Teubel/Schons, aaO, S. 94, 95.

Mag man das Verhalten des Mandanten auch moralisch verurteilen, so hat er juristisch doch nur von den Optionen umfassend Gebrauch gemacht, die ihm der Gesetzgeber so bereitwillig in der Sorge einräumt, Rechtsanwälte könnten ihre Mandanten übervorteilen.

Und auch dem LG Berlin – dies ist ja bereits hinlänglich zum Ausdruck gebracht worden – ist kein Vorwurf zu machen, sondern Lob auszusprechen:

Unter minutiöser Beachtung des Gesetzestextes, der Gesetzesmaterialien und der bislang zur Verfügung stehenden – wenn auch nicht vollständig gewürdigten – Literatur wurde die richtige Entscheidung getroffen.

FAZIT I:

Solange der Gesetzgeber das Erfolgshonorar nicht vollständig und ohne Wenn und Aber freigibt,[3] was weder zu erwarten noch wünschenswert ist, gilt jedenfalls im Regelfall:

Finger weg vom Erfolgshonorar!

Wer gleichwohl auf solche Vereinbarungen nicht verzichten will, sollte sich wenigstens den Auftraggeber genau ansehen und anschließend mit höchstmöglicher Sorgfalt die Vergütungsvereinbarung individuell **unter Mitwirkung des Mandanten** gestalten.[4]

FAZIT II:

Beim anwaltlichen Erfolgshonorar gilt der Satz „nichts ist erfolgreicher als der Erfolg" ebenso wenig wie der nur noch bei Nostalgikern bekannte Grundsatz: „pacta sunt servanda".

Rechtsanwalt und Notar
Herbert P. Schons
Vizepräsident und Vorsitzender der Gebührenabteilung der RAK Düsseldorf

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Redaktion der Zeitschrift AGS

Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nach Prozessvergleich

RVG § 15a Abs. 2

Enthält ein Prozessvergleich keine ausdrückliche Regelung dazu, inwieweit eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr vom Gegner zu zahlen ist oder inwieweit eine solche Geschäftsgebühr in der Vergleichssumme enthalten sein soll, kommt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht in Betracht.

BGH, Beschl. v. 7.12.2010 – VI ZB 45/10

Fundstelle: AGS 2011, 6ff. m. Anm. N. Schneider.

3 Vgl. die Forderung etwa bei *Kleine-Cosack,* Kommentar zur BRAO, 6. Aufl., § 49b BRAO Rdn. 33 ff.; *ders*., AnwBl. 2008, 505.
4 Vgl. die Checkliste bei *Schons*, in: Teubel/Schons, aaO, S. 95, 96.

Zur Vergütung des Betreuers bei Mittellosigkeit des Betreuten

BGB § 1836 Abs. 1 S. 3; VBVG § 5

Die nach § 5 Abs. 1 S. 2 VBVG für den monatlichen Stundenansatz des Betreuers maßgebende Frage der Mittellosigkeit ist für den ganzen Abrechnungsmonat einheitlich zu beurteilen.

BGH, Beschl. v. 15.12.2010 – XII ZB 170/08

Fundstelle: MDR 2011, 198f.

Insolvenzrecht

Vergütungsfestsetzung gegen den Mandanten

InsO §§ 21, 22, 36, 80; ZPO §§ 850c, 850i, 850k; BGB § 826

1. Ist eine im Einziehungsermächtigungsverfahren erfolgte Lastschrift unter Verwendung des unpfändbaren Schuldnervermögens eingelöst worden, fehlt dem (vorläufigen) Verwalter/Treuhänder in der Insolvenz des Schuldners – unabhängig davon, ob jenem die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis übertragen worden ist – die Rechtsmacht, die Genehmigung zu versagen.
2. Der (vorläufige) Verwalter/Treuhänder darf im Einzugsermächtigungsverfahren erfolgten, vom Schuldner noch nicht genehmigten Lastschriften nicht pauschal die Genehmigung versagen, sondern muss im Einzelfall prüfen, wie weit seine Rechtsmacht reicht.

BGH, Urt. v. 20.7.2010 – IX ZR 37/09

Fundstelle: NJW 2010, 3517ff.

Insolvenzverwaltervergütung bei langer Verfahrensdauer

InsVV § 3 Abs. 1

Ein Zuschlag zur Regelvergütung kann dem Insolvenzverwalter nicht allein wegen der langen Dauer des Verfahrens, sondern nur wegen der in dieser Zeit von ihm erbrachten Tätigkeiten gewährt werden.

BGH, Beschl. v. 16.9.2010 – IX ZB 154/09

Fundstelle: MDR 2010, 1424f.

PKH für den Insolvenzverwalter

ZPO § 116 S. 1 Nr. 1

Allein der Umstand, dass der Insolvenzverwalter versuchen muss, die Finanzierung der Prozessführung

durch 26 Gläubiger zu erreichen, zwingt nicht zur Gewährung von Prozesskostenhilfe.

BGH, Beschl. v. 25.11.2010 – VII ZB 71/08

Fundstelle: MDR 2011, 132 f.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Konkludente Ermächtigung zur Bewilligung der Grundschuldlöschung

GBO §§ 13 Abs. 1, 19, 29 Abs. 1, 46; BGB § 185

Die in öffentlich beglaubigter Form erfolgte Abtretungserklärung des Buchgrundschuldgläubigers kann prinzipiell die konkludente Ermächtigung des Erwerbers enthalten, mit der Grundschuld nach Belieben zu verfahren, also frei über sie zu verfügen und demnach das Grundpfandrecht ohne eigene Eintragung weiter zu übertragen und auch dessen Löschung zu bewilligen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.5.2010 – I-3 Wx 94/10

Fundstelle: MDR 2010, 1310 f.

Kündigung wegen lange zurückliegender Pflichtverletzungen

BGB §§ 314, 543

1. In Dauerschuldverhältnissen muss ein vertragswidriges Verhalten des anderen innerhalb angemessener Frist zum Anlass einer Kündigung genommen werden.
2. Auch längere Zeit zurückliegende Vorfälle können zur Rechtfertigung einer fristlosen Kündigung unter dem Gesichtspunkt einer schuldhaft schweren Pflichtverletzung herangezogen werden, wenn neuerliche Verstöße gegen die pachtvertraglichen Verpflichtungen hinzutreten.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.5.2010 – I-10 U 147/09

Fundstelle: MDR 2010, 1447 f.

Zur Ausübung eines vertraglich vereinbarten jederzeitigen ordentlichen Kündigungsrechts durch gewerblichen Vermieter

BGB § 242

Ist dem gewerblichen Vermieter vertraglich ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt, ist dessen Ausübung ohne weitergehende Anhaltspunkte selbst dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er mit der Kündigung zugleich bezweckt haben sollte, einem (berechtigten) Mängelbeseitigungsverlangen seines Mieters nicht mehr nachkommen zu müssen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.8.2010 – I-10 W 114/10

Fundstelle: OLGReport Hamm Düsseldorf Köln 46/2010.

Zu den Auswirkungen eines versteigerungsbedingten Erlöschens einer Grunddienstbarkeit an dem Miteigentumsanteil eines Wohnungseigentümers

BGB § 1018; GBO § 53 Abs. 1 S. 2

Erlischt die auf einem in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstück lastende Grunddienstbarkeit an dem versteigerten Grundstück Miteigentumsanteil eines Wohnungseigentümers (hier: mit dem Inhalt, „einen Teil des Grundstücks von geparkten Fahrzeugen und sonstigen Behinderungen des Durchfahrtsverkehrs freizuhalten"), weil sie nach den Versteigerungsbedingungen nicht bestehen bleiben soll, so hat die Löschung der Grunddienstbarkeit an der versteigerten Einheit grundsätzlich zur Folge, dass ihre Eintragung auch auf den nicht versteigerten Miteigentumsanteilen der anderen Wohnungseigentümer als inhaltlich unzulässig zu löschen ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.9.2010 – 3 Wx 46/10

Fundstelle: RNotZ 2011, 40 f.

Öffentliches Recht

Zur Auslegung eines PKH-Antrags

ZPO § 121

Stellt eine bedürftige Partei durch einen Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, ist dieser regelmäßig so zu verstehen, dass der Bevollmächtigte im Rahmen der zu bewilligenden Prozesskostenhilfe beigeordnet werden will.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 30.3.2010 – 11 M 16/10

Fundstelle: NJW 2010, 3795 f.

Zu den Darlegungsanforderungen bei PKH-Antrag für das Berufungszulassungsverfahren

VwGO §§ 124a Abs. 4, 166; ZPO § 114

1. Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Berufungszulassungsverfah-

ren ist nicht nur innerhalb der einmonatigen Frist für den Berufungszulassungsantrag zu stellen. Innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist sind vielmehr auch von einem anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller die in Betracht kommenden Zulassungsgründe jedenfalls in laienhafter Weise und in groben Zügen darzulegen.

2. Von dieser Darlegungspflicht ist ein Antragsteller nicht dadurch entbunden, dass er innerhalb der Begründungsfrist das Angebot einer „gerichtsnahen Mediation“ annimmt.

VGH Kassel, Beschl. v. 5.7.2010 – 8 A 2893/09

Fundstelle: NJW 2010, 3530.

Rechtsmittelfrist bei Zustellung durch Empfangsbekenntnis

ZPO § 174

Ein Rechtsanwalt, dem das Gericht ein Schriftstück nach § 174 ZPO gegen Empfangsbekenntnis zustellt, ist nicht befugt, die mit der Zustellung beginnende Rechtsmittelfrist durch Vordatierung oder Rückdatierung des Eingangsdatums willkürlich zu verlängern oder zu verkürzen.

OVG Münster, Beschl. v. 13.7.2010 – 19 B 884/10

Fundstelle: NJW 2010, 3385.

Keine Auskunftspflicht des Rechtsanwalts gegenüber Datenschutzbeauftragtem

BDSG §§ 38 Abs. 3 S. 1, 43 Abs. 1 Nr. 10

Aus der Kontrollpflicht der Datenschutzbehörde ergibt sich keine gesetzliche Befugnis oder gar Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Weitergabe mandatsbezogener Informationen an den Datenschutzbeauftragten.

KG, Beschl. v. 20.8.2010 – 1 Ws (B) 51/07 – 2 Ss 23/07

Fundstelle: NJW 2011, 324f.

Dauer von Gerichtsverfahren in Deutschland als strukturelles Problem

EMRK Art. 1, 6, 13, 41, 46

1. Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verlangt, dass die Staaten in ihrer Rechtsordnung einen wirksamen Rechtsbehelf zur Verfügung stellen, mit dem über eine auf die Konvention gestützte „vertretbare Beschwerde“ entschieden und angemessene Abhilfe erlangt werden kann.
2. In Deutschland gibt es entgegen Art. 13 EMRK keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren.
3. Die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren ist in Deutschland ein allgemeines Problem, das den meisten für Deutschland festgestellten Konventionsverletzungen zugrunde liegt. Mehr als die Hälfte der Urteile gegen Deutschland betreffen diese Frage.
4. Von 1959 bis 2009 hat der Gerichtshof mehr als 40 Urteile gegen Deutschland gefällt, in denen er eine überlange Dauer von Gerichtsverfahren festgestellt hat. Die Regierung hat seit dem Urteil in der Sache Sürmeli/Deutschland aus dem Jahr 2006 in 28 Fällen einen Vergleich geschlossen und in acht Fällen eine einseitige Verpflichtungserklärung abgegeben. Zurzeit sind 55 Beschwerden gegen Deutschland wegen der Dauer von Gerichtsverfahren anhängig.
5. Diese Konventionsverletzungen sind die Folge von Unterlassungen Deutschlands und das Ergebnis einer mit der Konvention nicht vereinbaren Praxis.
6. Seit dem Sürmeli-Urteil aus dem Jahr 2006 ist klar, dass Deutschland verpflichtet ist, einen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen. Das zeigt ein so gut wie vollkommenes Widerstreben dagegen, das Problem in angemessener Zeit zu lösen.
7. Deutschland muss nunmehr ohne Verzögerung, spätestens binnen eines Jahres, einen Rechtsbehelf oder mehrere gegen überlange Gerichtsverfahren schaffen.

EMRK (V. Sektion), Urt. v. 2.9.2010 – 46344/06

Fundstelle: NJW 2010, 3354ff.

Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsdienstleistungen eines Ingenieurbüros

RDG §§ 1, 2, 3, 5, 6; UWG §§ 3, 4, 8

Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch einen Dienstleister, der sich lediglich intern einer Person mit Befähigung zum Richteramt bedient, genügt dem Erlaubnisvorbehalt des § 3 RDG nicht.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.6.2010 – 20 U 175/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 120ff.

Sozialrecht

Kein Recht zur Selbstvertretung vor dem BSG von „Rechtsanwalt im Ruhestand“

EMRK Art. 6; GG Art. 3 Abs. 1, 103; BRAO §§ 6, 12, 17 Abs. 1 u. 2; SGG §§ 62, 67 Abs. 1, 73 Abs. 2 S. 1, Abs. 2 Nrn. 5 bis 9, Abs. 4, 178a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1

Nach dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann sich ein ehemaliger Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht in eigener Sache vor dem BSG auch dann nicht selbst vertreten, wenn ihm die Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erteilt hat, die Bezeichnung „Rechtsanwalt im Ruhestand“ zu führen.

BSG, Beschl. v. 9.2.2010 – B 3 P 1/10

Fundstelle: NJW 2010, 3388f.

Steuerrecht

Zur Wirksamkeit einer Klageerhebung mit eingescannter Unterschrift

FGO § 64 Abs. 1

Eine mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten durch Telefax eingelegte Klage entspricht jedenfalls dann den Schriftformanforderungen des § 53 Abs. 1 FGO, wenn sie von dem Bevollmächtigten an einen Dritten mit der tatsächlich ausgeführten Weisung gemailt wird, sie auszudrucken und per Telefax an das Gericht zu senden.

BFH, Urt. v. 22.6.2010 – VIII R 38/08

Fundstelle: NJW 2011, 478ff.

Strafrecht/Strafprozessrecht

Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit durch verdecktes Verhör

EMRK Art. 6; StPO §§ 110a, 136, 161, 163

1. Verwertungsverbot für verdecktes Verhör eines inhaftierten Beschuldigten durch einen als Besucher getarnten nicht offen ermittelnden Polizeibeamten unter Zwangseinwirkung.
2. Verdeckte Ermittler sind berechtigt, unter Nutzung einer Legende selbstbelastende Äußerungen eines Beschuldigten entgegenzunehmen und an die Ermittlungsbehörden weiterzuleiten; sie sind aber nicht befugt, in diesem Rahmen den Beschuldigten zu selbstbelastenden Äußerungen zu drängen (hier: durch einen als Nötigung zu qualifizierenden Eingriff in die Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit).

(Leitsatz 2: NJW-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 18.5.2010 – 5 StR 51/10

Fundstelle: NJW 2010, 3670ff.

Vorratsdatenspeicherung im Übergangsrecht

BVerfGG §§ 31 Abs. 2 S. 1 u. 2, 32 Abs. 1; StPO § 100g Abs. 1; TKG §§ 96, 113a

1. Zur Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus einer während der Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung des BVerfG nach deren einschränkenden Vorgaben gerichtlich angeordneten und vollzogenen Ermittlungsmaßnahme (hier: Anforderung und Übermittlung von Telekommunikations-Verkehrsdaten), wenn das BVerfG in seiner späteren Hauptsacheentscheidung die Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage für die Ermittlungsmaßnahme feststellt.
2. Die Ex-tunc-Wirkung der Hauptsacheentscheidung lässt die selbstständige Legitimierungsfunktion der einstweiligen Anordnung im Rahmen der dort näher umschriebenen einschränkenden Maßgaben als so genanntes normvertretendes Übergangsrecht unberührt.

(Leitsatz 2: NJW-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 4.11.2010 – 4 StR 404/10

Fundstelle: NJW 2011, 467f.

Betrug durch „Abo-Falle“ im Internet

StGB § 263; PAngVO § 1; StPO §§ 203, 210 Abs. 2

1. Zum Vorliegen einer konkludenten Täuschung i. S. von § 263 StGB im Falle eines Webseitenbetreibers, der durch die Gesamtgestaltung seiner Seite beabsichtigt, den Nutzer über die Entgeltlichkeit seines Angebots zu täuschen.
2. Für die Frage, ob die Gestaltung der Seite auf eine Täuschung angelegt ist, ist allein darauf abzustellen, welches Bild sich dem durchschnittlichen Internetnutzer bietet, und nicht, ob in einzelnen Konstellationen sich die Seite anders darstellt.

3. Danach ist ein hinreichend deutlicher Hinweis auf die Entgeltlichkeit des fraglichen Angebots nur zu bejahen, wenn diese Information für den Nutzer bereits bei Aufruf der Seite erkennbar ist und im örtlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Angaben, die sich auf die angebotene Leistung direkt beziehen, steht.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 17.12.2010 – 1 Ws 29/09

Fundstelle: NJW 2011, 398ff.

Verkehrsrecht

Zur Betriebsgefahr eines in privater Garage abgestellten Pkw

StVG § 7 Abs. 1

Der Eigentümer des in einer privaten Garage abgestellten Kraftfahrzeugs haftet für einen Schaden, der daraus entsteht, dass aufgrund des noch heißen Auspuffs des Fahrzeugs ein Brand entsteht, ein Feuerwehrmann über die Dächer von benachbarten Garagen herbeieilt, in eine dieser Garagen einbricht und ein dort untergebrachtes Fahrzeug beschädigt.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.6.2010 – I-1 U 105/09

Fundstelle: MDR 2011, 28f.

Abrechnung auf Neuwagenbasis

BGB § 249

Der Eigentümer eines bei einem Unfall beschädigten Neuwagens kann eine Abrechnung auf Neuwagenbasis nur dann verlangen, wenn er ein fabrikneues Ersatzfahrzeug kauft.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.8.2010 – I-1 U 183/09

Fundstelle: MDR 2011, 97.

Keine Gefährdungshaftung für aus dem Verkehr gezogenes Fahrzeug

StVG § 7 Abs. 1

Wird ein Kraftfahrzeug zu Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten aus dem Verkehr gezogen, auf das Gelände einer Fremdwerkstatt verbracht und dort bis auf Weiteres in einem Gebäude abgestellt, so ist ein Brandschaden an diesem Gebäude auch dann nicht „bei dem Betrieb“ dieses Fahrzeugs i.S. des § 7 Abs. 1 StVG entstanden, wenn der Brand auf einen Fehler in der elektrischen Anlage des Fahrzeugs zurückzuführen ist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 14.9.2010 – I-1 U 6/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 157f.

Versicherungsrecht

Auskunftsverlangen des Rechtsschutzversicherers und anwaltliche Schweigepflicht

BRAO § 43a Abs. 2; ARB § 17; VVG § 67

Die dem Anwalt obliegende Verschwiegenheitsverpflichtung gem. § 43a Abs. 2 BRAO steht der Erteilung von Auskünften über das Mandat gegenüber dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten entgegen.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

AG Aachen, Urt. v. 1.4.2010 – 112 C 182/09

Fundstelle: NJW-RR 2010, 1544.

Wettbewerbsrecht

Zu Platzierung und Inhalt der Pflichtangaben nach dem TMG

UWG § 4 Nr. 11; TMG § 5 Abs. 1

1. Wird der Diensteanbieter nicht unter der Rubrik „Impressum“, sondern auf der leicht überschaubaren Startseite seines Internetauftritts („Geschäftsinhaber: Vorname, Nachname“) genannt, liegt kein Verstoß gegen die keinen bestimmten Ort der Anbieternennung vorschreibende Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG vor.
2. Fehlt es an der Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer, kommt es zwar zu einer Verletzung von § 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG, § 4 Nr. 11 UWG. Es fehlt jedoch – entgegen OLG Hamm, MMR 2009, 552 – an einer spürbaren Beeinträchtigung nach § 3 Abs. 1 UWG.

LG München I, Urt. v. 4.5.2010 – 33 O 14269/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 195f.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Keine Haftung der Partnerschaftsgesellschaft für alte Verbindlichkeiten neuer Partner

HGB § 28

Treten einer Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwälte bei, die zuvor mit anderen Rechtsanwälten eine Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben haben, haftet die Partnerschaftsgesellschaft nur aufgrund eines erklärten Schuldbeitritts, nicht jedoch entsprechend § 28 Abs. 1 HGB für die bisher die Sozietät verpflichtenden Versorgungsansprüche eines aus der Sozietät ausgeschiedenen Altpartners.

BGH, Beschl. v. 23.11.2009 – II ZR 7/09

Fundstelle: MDR 2010, 1352.

PKH trotz gezahlten Schmerzensgeldes

ZPO §§ 115 Abs. 2, 120 Abs. 4

1. Vom Schädiger gezahltes Schmerzensgeld kann für die Verfahrenskosten eines Haftpflichtprozess dann einzusetzen sein, wenn die Kosten relativ gering sind und dem Geschädigten der wesentliche Teil des Schmerzensgeldes verbleibt.
2. Stellt der weitaus größte Teil des Vergleichsbetrages Schmerzensgeld dar und wurde ein erheblicher Teil der Vergleichssumme für auf den Verkehrsunfall zurückzuführende vermehrte Bedürfnisse ausgegeben, so würde die Funktion des Schmerzensgeldes jedenfalls dann tangiert werden, wenn der Geschädigte Prozesskosten in Höhe von 12 % der ihm zugeflossenen Entschädigung oder nahezu ein Viertel der für seine vermehrten Bedürfnisse erfolgten Aufwendungen zahlen müsste.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5.3.2010 – 14 W 85/09

Fundstelle: MDR 2010, 1345f.

Rechtliches Gehör für im Rechtszug nicht mehr beteiligte Partei

ZPO § 321a

Einer am Berufungsrechtszug nicht mehr beteiligten Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren, wenn die erstinstanzliche Kostenentscheidung zu ihrem Nachteil abgeändert werden soll.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.3.2010 – I-24 U 42/09

Fundstelle: MDR 2010, 1487.

Keine Nachprüfung der erstinstanzlichen Zuständigkeit im Revisionsverfahren

ZPO §§ 522a, 545 Abs. 2

Die Überprüfung der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts in einer Energielieferungssache ist im Revisionsverfahren unzulässig.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

BGH, Hinweisbeschl. v. 16.3.2010 – VIII ZR 341/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 72.

Grundsatz der umfassenden Mandatierung im Regressprozess

BGB §§ 280 Abs. 1, 675; VVG a.F. §§ 12 Abs. 3, 61

1. Trägt der Mandant dem Rechtsanwalt einen einheitlichen Lebenssachverhalt vor, der unterschiedliche Ansprüche betrifft (hier: Haftpflicht und Kaskoschaden nach Verkehrsunfall), ist grundsätzlich von einem umfassenden Auftrag auszugehen. Nur ausnahmsweise ist von der Erteilung eines nur eingeschränkten Mandats auszugehen, was der Anwalt darzulegen und zu beweisen hat.
2. Die im Haftpflichtprozess getroffenen Feststellungen haben für das Kaskoversicherungsverhältnis keine Bindungswirkung.

OLG Celle, Urt. v. 24.3.2010 – 3 U 222/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 68ff.

Verjährung der Regressforderung aus Verjährenlassen einer Forderung

BGB §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 195, 199 Abs. 1

1. Zur Entstehung (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und zur Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) einer Regressforderung gegen einen Rechtsanwalt aufgrund Verjährenlassens einer Forderung.
2. Die nach §§ 195, 199 BGB zu beurteilende Verjährung einer Regressforderung gegen einen Rechtsanwalt wegen Verjährenlassens einer mit Ablauf des 31.12. eines bestimmten Jahres verjährenden Forderung beginnt mit dem Schluss dieses Jahres (§ 199 Abs. 1 BGB), wenn zu diesem Zeitpunkt die subjektiven Verjährungsvoraussetzungen nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen. Der Zeitpunkt des Ablaufs eines Tages gehört noch zu diesem Tag.

OLG Stuttgart, Urt. v. 13.4.2010 – 12 U 189/09

Fundstelle: NJW-RR 2010, 1645ff.

Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht eines Steuerberaters

BGB §§ 823, 1004; GWB §§ 1, 81; StGB § 203

Im Wege der einstweiligen Verfügung können einem berufsrechtlich zur Verschwiegenheit Verpflichteten (hier: Steuerberater) Aussagen gegenüber Dritten untersagt werden, nicht aber Aussagen als Zeuge in einem Prozess.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

LG Göttingen, Beschl. v. 7.5.2010 – 2 O 168/10

Fundstelle: NJW-RR 2011, 140f.

Zu den notariellen Amtspflichten bei Vertrag über ausländische Immobilie

BNotO §§ 15, 19 Abs. 1; BeurkG § 17; ZPO § 287

1. Die hinreichende Aufklärung der Urkundsbeteiligten hinsichtlich der rechtlichen Problematik der Beurkundung eines Verfügungsgeschäfts über ein in der Türkei belegenes Wohneigentum setzt gem. § 17 Abs. 3 S. 1 BeurkG den Hinweis auf das möglicherweise zur Anwendung berufene ausländische Recht voraus.
2. Gem. § 17 Abs. 3 S. 2 BeurkG muss ein Notar die Beteiligten zwar nicht über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen belehren; er muss indes die Beteiligten darauf hinweisen, dass eine Orientierung am deutschen Recht zur Unwirksamkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts führen kann.
3. Wenn sich die Beteiligten mit dem nicht zufrieden geben und auf der Beurkundung bestehen, kann der Notar nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNotO eine Urkundstätigkeit ablehnen, oder er muss bei Zweifeln an der Wirksamkeit des Geschäfts gem. § 17 Abs. 2 S. 2 BeurkG seine Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Urkunde vermerken.
4. Fehlt ein solcher Vermerk, so kehrt sich im Haftungsprozess die Beweislast dahingehend um, dass nicht der Anspruchsteller das Fehlen der Belehrung, sondern der Notar deren Erteilung zu beweisen hat.
5. Hat der Notar nicht in dem erforderlichen Umfang belehrt und erfährt er nach Beurkundung positiv von der Unwirksamkeit des Geschäfts, so hat er die Urkundsbeteiligten auf die Unwirksamkeit hinzuweisen, gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG den wahren Willen der Beteiligten zu erforschen und ihnen den zur Erreichung des Ziels geeigneten Weg vorzuschlagen.

OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 12.5.2010 – 4 U 219/09

Fundstelle: NJW 2011, 392ff.

Keine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen durch Videoüberwachung

ZPO § 227; GVG § 169

Die permanente Videoüberwachung des Eingangsbereichs zu einem Gerichtsgebäude verletzt den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung nicht.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

LG Itzehoe, Beschl. v. 2.6.2010 – 1 T 61/10

Fundstelle: NJW 2010, 3525f.

Erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde trotz zulassungsrelevanten Rechtsfehlers

ZPO § 544

Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist zurückzuweisen, wenn der Beschwerdeführer zwar einen zulassungsrelevanten Rechtsfehler aufzeigt, die rechtliche Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde aber ergibt, dass das Berufungsurteil im Ergebnis aus Gründen richtig ist, die ihrerseits die Zulassung der Revision nicht erfordern.

BGH, Beschl. v. 10.6.2010 – Xa ZR 110/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 211f.

Zu den Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts bei Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233, 522 Abs. 1 S. 4

1. Beschlüsse, die der Rechtsbeschwerde unterliegen, müssen den maßgeblichen Sachverhalt, über den entschieden wird, wiedergegeben.
2. Bei der Übermittlung Frist wahrender Schriftsätze per Telefax kommt der Rechtsanwalt seiner Verpflichtung zu einer wirksamen Ausgangskontrolle nur dann nach, wenn er seinen Büroangestellten die Weisung erteilt, sich einen Sendebericht ausdrucken zu lassen, auf dieser Grundlage die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und die Notfrist erst nach Kontrolle des Sendeberichts zu löschen. Die Ausgangskontrolle soll nicht nur Fehler bei der Übermittlung ausschließen, sondern auch die Feststellung ermöglichen, ob der Schriftsatz auch wirklich übermittelt worden ist.
3. Eine konkrete Einzelanweisung des Rechtsanwalts an seine Büroangestellten, einen Frist wahrenden Schriftsatz per Telefax zu übersenden, macht die Ausgangskontrolle nicht entbehrlich.

BGH, Beschl. v. 7.7.2010 – XII ZB 59/10

Fundstelle: NJW-RR 2010, 1648ff.

Zum Umfang der anwaltlichen Überprüfungspflicht bei offensichtlich unrichtiger Rechtsmittelbelehrung

ZPO § 233; FGG-RG Art. 111; FamFG § 39

Versäumt die anwaltlich vertretene Partei die Rechtsmittelfrist nach unrichtiger Rechtsmittelbelehrung durch das AG, ist kein zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führender entschuldbarer Rechtsirrtum gegeben, wenn die Rechtsmittelbelehrung offensichtlich falsch ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 8.7.2010 – 2 WF 130/10

Fundstelle: NJW 2011, 463f.

Anrechnung von Steuervorteilen bei Schadensersatzansprüchen aus Kapitalanlagebetrug

BGB § 249; ZPO § 287

1. Eine Anrechnung von Steuervorteilen, die sich aus einer Kapitalanlage ergeben, kommt im Schadensersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn auch die Schadensersatzleistung der Besteuerung unterliegt.
2. Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs würde unzumutbar erschwert, wenn die bereits bekannten Steuervorteile aus der Kapitalanlage auf den Schadensersatzanspruch angerechnet würden und es dem Geschädigten überlassen bliebe, die aus der Versteuerung der Ersatzleistung entstehenden Nachteile zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.
3. Eine nähere Berechnung ist nur dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die dem Geschädigten unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung verbleiben; für solche Umstände trägt der Schädiger die Darlegungs- und Beweislast.
4. Rechnerische Vorteile, die sich daraus ergeben können, dass dem Geschädigten eine Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1, 3 EStG oder eine allgemeine Absenkung der Steuersätze zugute kommt, begründen keine außergewöhnlichen Steuervorteile, die den Schädiger von seiner Schadensersatzpflicht entlasten müssten. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte wegen einer Verschlechterung seiner Einkommenssituation im Zeitpunkt der Ersatzleistung einer milderen Besteuerung unterliegt.

BGH, Urt. v. 15.7.2010 – III ZR 336/08

Fundstelle: MDR 2010, 1255f.

Verjährungshemmende Vereinbarung bei Steuerberaterhaftung

BGB § 675 Abs. 1

1. Zum Abschluss eines stillschweigenden Stillhalteabkommens in der Steuerberaterhaftung.
2. Ein Stillhalteabkommen kann auch „stillschweigend“ durch schlüssiges Verhalten getroffen werden.

(Leitsatz 2: NJW-RR-Redaktion)

BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 180/09

Fundstelle: NJW-RR 2011, 208ff.

Berufungsbegründung mit Bezugnahme auf nicht unterschriebenes Schriftstück

ZPO § 130 Nr. 6; PartGG § 7 Abs. 4

1. Das Fehlen der anwaltlichen Unterschrift unter einer Berufungsbegründung ist unschädlich, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen ergibt, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn eine nicht unterschriebene Berufungsbegründung als eine fest mit einem unterschriebenen Anschreiben verbundene Anlage eingereicht wird.
2. Dem Umstand, dass ein Mitglied der Rechtsanwaltssozietät, hier einer Anwalts- Partnerschaftsgesellschaft, einen Schriftsatz mit dem Zusatz „für den nach Diktat urlaubsabwesenden Kollegen“ unterzeichnet, lässt sich nicht entnehmen, dass der Unterzeichner den Schriftsatz nicht selbstständig geprüft und aufgrund der Prüfung die volle Verantwortung für den Schriftsatz übernommen hat.

BGH, Versäumnisurt. v. 20.7.2010 – KZR 9/09

Fundstelle: NJW 2010, 3661f.

Zu den Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts beim Posteinwurf fristwahrender Schriftsätze

ZPO § 233

Der Prozessbevollmächtigte einer Partei handelt schuldhaft, wenn er eine Vielzahl an Gerichte adressierte Briefe auf den Beifahrersitz seines Pkw legt, zum Briefkasten fährt, um sie dort einzuwerfen, und dann dabei nicht bemerkt, dass er einen Brief mit einem fristwahrenden Schriftsatz tatsächlich nicht einwirft, weil dieser unter den Beifahrersitz gerutscht war.

KG, Beschl. v. 29.7.2010 – 12 U 14/10

Fundstelle: MDR 2011, 140.

Keine Haftung des Waschanlagenbetreibers für Schäden bei unsachgemäß abgestelltem Pkw

BGB §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1, 631, 823 Abs. 1

1. Wird ein Fahrzeug in einer automatischen Waschanlage beschädigt, weil es auf die Führungsschienen, welche den Stellbereich des Fahrzeugs definieren, aufgefahren wird, so ist keine schuldhafte objektive Pflichtverletzung des Waschanlagenbetreibers zu erkennen.
2. Fährt ein Kunde einer automatischen Waschanlage ein Fahrzeug auf die Führungsschienen, welche den Stellbereich des Fahrzeugs definieren, auf, so handelt es sich um ein dermaßen ungewöhnliches und unsachgemäßes Verhalten, gegen das der Waschanlagenbetreiber keine Vorsorge treffen muss.

LG Krefeld, Urt. v. 30.7.2010 – 1 S 23/10

Fundstellen: NJW-RR 2011, 25f. = MDR 2010, 1381.

Zum Beweis der Unrichtigkeit eines Empfangsbekenntnisses

ZPO §§ 174, 286, 517

Der Rechtsanwalt kann den Beweis der Unrichtigkeit der Angaben im Empfangsbekenntnis (hier: Datum der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils) durch den Nachweis führen, dass es nach seiner Büroorganisation ausgeschlossen ist, dass das auf dem Empfangsbekenntnis befindliche Datum das Datum der tatsächlichen Zustellung ist.

OLG Bremen, Urt. v. 16.8.2010 – 3 U 33/09

Fundstelle: MDR 2011, 187f.

Zum Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts eines Rechtsanwalts, der in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH zeugenschaftlich vernommen werden soll

ZPO §§ 380 Abs. 1, 381 Abs. 1 S. 1, 383 Nr. 4, 386 Abs. 1 u. 2; AO § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b; FGO § 82

Soll ein Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Gesellschafter und Geschäftsführer einer Vermögensverwaltungs- und Immobilienverwaltungs-GmbH als Zeuge vernommen werden, ist der bloße Hinweis, er sei weder von der GmbH noch deren jetzigem Geschäftsführer von der Schweigepflicht entbunden worden, keine ordnungsgemäße Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht i.S. des § 386 Abs. 1 ZPO. Es bedarf vielmehr entweder einer Versicherung nach § 386 Abs. 2 ZPO oder weiterer Substanziierung, dass er bei seiner Vernehmung Tatsachen hätte offenbaren müssen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Anwalt anvertraut wurden.

BFH, Beschl. v. 18.8.2010 – I B 110/10

Fundstelle: Die Entscheidung kann in der Kammergeschäftsstelle (Frau Meyer – 0211-4950222) angefordert oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht" abgerufen werden.

Vorweggenommene Beweiswürdigung im PKH-Verfahren

a) ZPO § 114

In der Regel besteht (bereits) eine hinreichende Erfolgsaussicht der (beabsichtigten) Klage, wenn über eine Behauptung der PKH begehrenden Partei Beweis zu erheben ist. Das gilt selbst dann, wenn es unwahrscheinlich ist, dass dieser Beweis erbracht werden kann. Nur in engen Grenzen ist – zu Lasten des/der Hilfsbedürftigen – eine Beweisantizipation möglich, wenn eine Gesamtwürdigung aller schon fest stehenden Umstände und Indizien eine positive Beweiswürdigung zu Gunsten des/der Hilfsbedürftigen (vollständig) ausschließen.

OLG Jena, Beschl. v. 24.8.2010 – 4 W 364/10

Fundstelle: MDR 2010, 1344.

b) ZPO § 114

Eine Beweisantizipation ist im PKH-Verfahren grundsätzlich nur in engen Grenzen zulässig. Zweck des Prozesskostenhilfeverfahrens ist es aber, Bemittelte und Unbemittelte bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes gleich zu behandeln. Maßstab für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist also auch im Zusammenhang der vorwegzunehmenden Beweiswürdigung, ob eine vernünftig denkende Partei einen Rechtsstreit noch führen würde, wenn sie diesen selbst bezahlen müsste. PKH ist deshalb zu versagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beweisaufnahme zum Nachteil des Antragstellers ausgehen wird.

OLG München, Beschl. v. 1.9.2010 – 5 W 1810/10

Fundstelle: MDR 2010, 1342ff.

Zu den Anforderungen an eine wirksame Ausgangskontrolle im Anwaltsbüro

ZPO §§ 233, 234, 236, 520 Abs. 2 S. 1

Zur Organisationspflicht des Rechtsanwaltes gehört es, eine Ausgangskontrolle zu schaffen, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass fristwahrende Schriftstücke nicht über den Fristablauf hinaus im Büro liegen bleiben. Die hiernach notwendige Endkontrolle erfordert die Anweisung, Fristen erst dann zu löschen, wenn das fristwahrende Schriftstück tatsächlich gefertigt

und abgesandt ist oder zumindest „postfertig“ vorliegt. Bei der Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax darf die jeweilige Frist erst gelöscht werden, wenn ein von dem Telefaxgerät des Absenders ausgedruckter Einzelnachweis vorliegt, der die ordnungsgemäße Übermittlung belegt.

OLG Bremen, Beschl. v. 31.8.2010 – 3 U 41/10

Fundstelle: MDR 2011, 76.

Keine Verweisung auf Selbstvertretung oder Inanspruchnahme der Behörde bei tatsächlich und rechtlich schwierigen Fragen

GG Art. 3, 20; BVerfGG §§ 93a, 93c

Betrifft die Interessenwahrnehmung für einen Rechtsuchenden gegenüber einer Behörde Fragen, die sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht schwierig sind, kann der Rechtsuchende nicht auf eine Selbstvertretung oder die Inanspruchnahme der Behörde verwiesen werden.

BVerfG, Beschl. v. 6.9.2010 – 1 BvR 440/10

Fundstelle: AGS 2010, 548f.

Zurechnungszusammenhang zwischen anwaltlicher Pflichtverletzung und Schaden

BGB § 675; ZPO § 72

1. Ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zweifelhaft, ob ein vertraglicher Anspruch im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übergegangen ist, hat der Rechtsanwalt, der zur Klage gegen den Dritten rät, seinem Mandanten zu empfehlen, dessen ursprünglichen Vertragspartner den Streit zu verkünden.
2. Der Zurechnungszusammenhang zwischen der in der unterlassenen Streitverkündung bestehenden Pflichtverletzung und dem durch die Verjährung des Anspruchs entstandenen Schaden wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Gericht des Erstprozesses die Frage der Passivlegitimation unzutreffend beurteilt.

BGH, Urt. v. 16.9.2010 – IX ZR 203/08

Fundstelle: NJW 2010, 3576ff.

Parteiwechsel durch Prozesserklärung

ZPO § 263

Ein Parteiwechsel kann auch durch Prozesserklärungen in der mündlichen Verhandlung herbeigeführt werden.

BGH, Urt. v. 17.9.2010 – V ZR 5/10

Fundstelle: MDR 2010, 1341f.

Zum Umfang der Belehrungspflicht bei Terminsladung

ZPO § 215 Abs. 1

Eine ordnungsgemäße Ladung i.S. des § 215 ZPO setzt nicht voraus, dass eine Partei, gegen die ein Vollstreckungsbescheid erwirkt worden ist, in der Terminsladung zusätzlich zu den in § 215 Abs. 1 ZPO aufgeführten Hinweisen darüber belehrt worden ist, dass ein im Falle ihrer Säumnis gegen sie ergehendes (zweites) Versäumnisurteil nur im Wege der Berufung angefochten werden kann.

BGH, Urt. v. 22.9.2010 – VIII ZR 182/09

Fundstelle: MDR 2010, 1340f.

Zu den Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts bei Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233, 519

1. Zur Ausgangskontrolle fristwahrender Schriftsätze bei Anweisung einer Übersendung per Telefax.
2. Eine allgemeine Weisung, eine Frist erst nach telefonischer Rückfrage beim Empfänger und Fertigung eines entsprechenden Vermerks zu streichen, genügt den Anforderungen an eine wirksame Ausgangskontrolle nicht.
3. Für die ordnungsgemäße Organisation der Kanzlei ist der Rechtsanwalt selbst verantwortlich.

(Leitsätze 2 und 3: NJW-RR-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 22.9.2010 – XII ZB 117/10

Fundstellen: NJW-RR 2011, 138f. = MDR 2010, 1416f.

Keine Gehörsverletzung durch Nichtberücksichtigung eines unauffindbaren Schriftsatzes

GG Art. 103 Abs. 1; ZPO § 321a

Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs i.S. des § 321a ZPO ist nicht schon dann auszugehen, wenn bei einem nicht berücksichtigten und nicht zur Akte gelangten Schriftsatz unaufklärbar bleibt, ob er in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt und dort außer Kontrolle geraten oder ob er bereits auf dem Postweg dorthin verloren gegangen ist.

OLG Hamm, Beschl. v. 23.9.2010 – 22 U 20/10

Fundstelle: NJW-RR 2011, 139f.

Eigenschaft als Prozessbevollmächtigter trotz Verwendung der „Ich-Form“ im Einspruchsschriftsatz

ZPO § 340 Abs. 1

Allein die Verwendung der „Ich-Form“ in einem Einspruchsschriftsatz eines Rechtsanwalts lässt grundsätzlich keine Zweifel daran aufkommen, dass der Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Prozessbevollmächtigter seiner Partei für diese den Einspruch einlegen will.

BGH, Urt. v. 5.10.2010 – VI ZR 257/08

Fundstellen: NJW 2010, 3779f. = MDR 2010, 1482f.

Wiedereinsetzung nach schuldlos versäumter Wiedereinsetzungsfrist

ZPO §§ 234 Abs. 1, 236 Abs. 2

1. Zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung in die schuldlos versäumte Wiedereinsetzungsfrist ohne entsprechenden Antrag, wenn die versäumten Prozesshandlungen rechtzeitig nachgeholt sind und das fehlende Verschulden an der Fristversäumung glaubhaft gemacht ist.
2. Einer Partei, die vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zur Durchführung des Rechtsmittels Prozesskostenhilfe beantragt hat, ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie vernünftigerweise nicht mit der Verweigerung der Prozesskostenhilfe wegen nicht hinreichend nachgewiesener Bedürftigkeit rechnen musste.

BGH, Beschl. v. 6.10.2010 – XII ZB 22/10

Fundstelle: NJW 2011, 153ff.

Zu den Anforderungen an organisatorische Maßnahmen des Rechtsanwalts zur Verhinderung einer Verwechslung von Fristen

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233

Wenn in mehreren Verfahren gleicher Parteien mehrere Fristen für Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründung zu notieren sind, muss der Rechtsanwalt durch organisatorische Maßnahmen verhindern, dass eine Verwechslung in der Behandlung der verschiedenen Verfahren entstehen kann. Er muss durch geeignete Anweisungen sicherstellen, dass grundsätzlich bei zwei oder mehr Rechtsmitteln in der Angelegenheit eines Mandanten die Frist für jedes dieser Rechtsmittel auch bei gleichzeitigem Fristablauf gesondert notiert wird. Hat er die Fristenkontrolle auf eine Fachangestellte übertragen, ist es darüber hinaus geboten, die notierten Fristen mit zusätzlichen eindeutigen Erkennungszeichen zu versehen.

BGH, Beschl. v. 6.10.2010 – XII ZB 66/10

Fundstellen: NJW 2010, 3585f. = MDR 2010, 1481.

Zu den Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze per Telefax

ZPO § 233

1. Überträgt eine Kanzleiangestellte die anzuwählende Telefaxnummer des Gerichts aus einem in der Akte befindlichen Schreiben des Gerichts in einen fristgebundenen Schriftsatz, erfordert die Ausgangskontrolle, die Richtigkeit der gewählten Nummer auch darauf zu kontrollieren, ob sie tatsächlich einem Schreiben des Empfangsgerichts entnommen wurde.
2. Wird diese Kontrolle versäumt, ist in Altfällen gleichwohl Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil in der Rechtsprechung des BGH eine Prüfung, ob die der Akte entnommene Nummer aus einem Empfängerschreiben stammt, teils für entbehrlich erachtet wird.

BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZB 34/10

Fundstellen: NJW 2011, 312ff. = MDR 2011, 75f.

Nichtigkeit des Anwaltsvertrags wegen Vorbefassung mit der Sache als Notar

BRAO § 45 Abs. 1 Nr. 1; BGB § 134

1. Ein Anwalt, der zuvor als Notar einen GmbH-Gesellschaftsvertrag beurkundete, darf einen Gesellschafter bei der Abwehr eines auf Einzahlung der Stammeinlage gerichteten Anspruchs nicht vertreten.
2. Ein Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO führt zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrags.

BGH, Urt. v. 21.10.2010 – IX ZR 48/10

Fundstellen: NJW 2011, 373ff. = MDR 2010, 1495f.

Vervollständigung ergänzungsbedürftiger Angaben im Wiedereinsetzungsantrag nach Fristablauf

ZPO §§ 233, 234 Abs. 1, 236 Abs. 2 S. 1

1. Der Rechtsmittelführer darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags aufgegebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden.

2. Erkennbar unklare und ergänzungsbedürftige Angaben eines Wiedereinsetzungsgesuchs zum Zeitpunkt des Posteinwurfs und der Briefkastenleerung dürfen noch nach Fristablauf erläutert und vervollständigt werden.

BGH, Beschl. v. 21.10.2010 – IX ZB 73/10

Fundstelle: NJW 2011, 458ff.

Nachreichen der Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Beschwerdeverfahren

FamFG § 76 Abs. 2; ZPO §§ 127 Abs. 2, 571 Abs. 2

Angaben des Antragstellers im Verfahrenskostenhilfe- oder Prozesskostenhilfeverfahren zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die erst im Beschwerdeverfahren erfolgen, sind grundsätzlich auch dann zu berücksichtigen, wenn dem Antragsteller die Angaben auch schon in der Vorinstanz möglich gewesen wären.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 21.12.2010 – 13 WF 158/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 77f.

Zur Rundfunkgebührenpflicht internetfähiger Computer

GG Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1; RGebStV §§ 1 Abs. 1 S. 1 u. 2 Abs. 2 S. 1

1. Internetfähige PC sind Rundfunkempfangsgeräte i.S. des § 1 Abs. 1 S. 1 RGebStV.
2. Der Tatbestand des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang in § 2 Abs. 2 S. 1 RGebStV knüpft nicht an die tatsächliche Verwendung des Gerätes durch den Benutzer an, sondern stellt lediglich auf die Eignung des Gerätes zum Empfang von Rundfunkdarbietungen ab. In diesem Sinne geeignet ist ein Gerät schon dann, wenn mit ihm ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können.
3. Die Erhebung einer Rundfunkgebühr anknüpfend an den Besitz eines internetfähigen PC stellt keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG dar.
4. Der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG wird durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC nach der derzeitigen Erhebungspraxis nicht verletzt.

BVerwG, Urt. v. 27.10.2010 – 6 C 12/09, 6 C 17/09, 6 C 21/09

Fundstelle: Die Entscheidung kann in der Kammergeschäftsstelle (Frau Meyer – 0211-4950222) angefordert oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Berufsrecht" abgerufen werden.

Anmerkung der Redaktion: Bitte lesen Sie eine kurze Zusammenfassung der Urteile oben S. 63f.

Zustellung einer Urteilsausfertigung als Anknüpfungspunkt für Fristläufe

ZPO §§ 517, 520 Abs. 2

Der Beginn der Fristen zur Einlegung und Begründung der Berufung setzt die Zustellung einer Ausfertigung des Urteils voraus.

BGH, Beschl. v. 28.10.2010 – VII ZB 40/10

Fundstelle: MDR 2011, 65.

Problem der Mehrfachzuständigkeit für Ausgangskontrolle

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233

Besteht in einer Anwaltskanzlei die Möglichkeit, dass ein Rechtsanwalt selbst Fristen streicht, und bleibt offen, wer eine Frist zu Unrecht gestrichen hat, so muss der Rechtsanwalt ein eigenes Verschulden ausräumen und ggf. zu den organisatorischen Maßnahmen, die er zur Vermeidung von Fehlerquellen durch die Kompetenzüberschneidung getroffen hat, Stellung nehmen.

BGH, Beschl. v. 3.11.2010 – XII ZB 177/10

Fundstelle: NJW 2011, 385f.

Verschulden des Rechtsanwalts bei Irrtum über die Anwendbarkeit neuen Rechts

ZPO §§ 85, 233; FGG-RG Art. 111

1. Verfahren i.S. des Art. 111 Abs. 1 FGG-RG ist nicht nur das Verfahren bis zum Abschluss einer Instanz, sondern bei Einlegung eines Rechtsmittels auch die mehrere Instanzen umfassende gerichtliche Tätigkeit in einer Sache.
2. Auch bei einer in zulässiger Weise erhobenen Widerklage richtet sich das nach Art. 111 Abs. 1 FGG-RG anwendbare Verfahrensrecht einheitlich nach dem durch die Klage eingeleiteten Verfahren.
3. Der Rechtsirrtum eines Rechtsanwalts über das nach dem FGG-Reformgesetz in Übergangsfällen anwendbare Verfahrensrecht ist jedenfalls dann nicht unverschuldet, wenn er entgegen einer von der Mehrheit in der Literatur und einer ersten veröffentlichten Entscheidung eines Oberlandes-

gerichts vertretenen Rechtsansicht von der Anwendbarkeit des neuen Rechts ausgeht.

BGH, Beschl. v. 3.11.2010 – XII ZB 197/10

Fundstelle: NJW 2011, 386ff.

Zu den Rechten des prozessunfähigen Klägers

GG Art. 103 Abs. 1; BGB §§ 104, 1896; ZPO §§ 52, 139

1. Die mögliche mangelnde Prozessfähigkeit des Klägers führt nicht zur Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde. Für den Streit über die Prozessfähigkeit ist die davon betroffene Partei als prozessfähig anzusehen.
2. Das Gericht muss dafür Sorge tragen, dass einem prozessunfähigen Kläger ermöglicht wird, für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen.

BGH, Beschl. v. 9.11.2010 – VI ZR 249/09

Fundstelle: MDR 2011, 63f.

Pfändbarkeit des künftigen Auszahlungsanspruches bei Firmen-Direktversicherung

BetrAVG § 2 Abs. 2; ZPO § 851 Abs. 1

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung ist bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls als zukünftige Forderung pfändbar.

BGH, Beschl. v. 11.11.2010 – VII ZB 87/09

Fundstelle: MDR 2011, 67f.

Kopierfähigkeit gehefteter Urkunden und Notarpflichten

BNotO § 15; DONot §§ 29, 30; BeurkG § 44

Der Notar ist nicht verpflichtet, eine aus mehreren Teilen bestehende Urkunde so zu heften, dass die Fotokopierfähigkeit der verbundenen Schriftstücke erhalten bleibt. Sind Teile der Urkunde lesbar, aber aufgrund der Heftung nicht kopierfähig, muss er die Urkunde nicht neu heften.

BGH, Beschl. v. 11.11.2010 – V ZB 143/10

Fundstelle: MDR 2011, 200.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung wegen Mittellosigkeit

ZPO § 233

1. Versäumt eine mittellose Partei die Frist zur Berufungseinlegung und Berufungsbegründung, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Entscheidung über die beantragte Prozesskostenhilfe nur in Betracht, wenn die Mittellosigkeit für die Fristversäumung ursächlich geworden ist.
2. Die Mittellosigkeit einer Partei ist auch dann ursächlich für die Versäumung der Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist geworden, wenn ihr erstinstanzlicher Prozessbevollmächtigter ein ordnungsgemäßes Prozesskostenhilfegesuch für eine beabsichtigte Berufung einreicht und dieses vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist begründet. Die Begründung eines Prozesskostenhilfegesuchs für eine noch beabsichtigte Berufung ist nicht mit einer vollständig erstellten Berufungsbegründung gleichzusetzen.

BGH, Beschl. v. 16.11.2010 – VIII ZB 55/10

Fundstellen: NJW 2011, 230ff. = MDR 2011, 62f.

Zu den Anforderungen an die Individualisierung des im Mahnbescheid bezeichneten Anspruchs

BGB § 204 Abs. 1 Nr. 1; ZPO § 690 Abs. 1 Nr. 3

1. Den in § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO aufgestellten Anforderungen an eine Individualisierung des im Mahnbescheid bezeichneten Anspruchs kann unter bestimmten Umständen auch dann genügt sein, wenn zwar eine im Mahnbescheid in Bezug genommene Anlage weder diesem beigefügt noch dem Schuldner zuvor zugänglich gemacht worden ist, jedoch die übrigen Angaben im Mahnbescheid eine Kennzeichnung des Anspruchs ermöglichen.
2. Das Erfordernis, einen angegebenen Gesamtbetrag bereits im Mahnbescheid hinreichend aufzuschlüsseln, besteht nur dann, wenn eine Mehrzahl von Einzelforderungen geltend gemacht wird. Anders liegt es, wenn Gegenstand des Mahnbescheids eine einheitliche Schadensersatzforderung ist, die sich aus mehreren unselbstständigen Rechnungsposten zusammensetzt.

BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 211/09

Fundstelle: MDR 2011, 123f.

Pfändungsschutz bei der privaten Rentenversicherung

ZPO § 851c Abs. 1

1. Eine Lebensgefährtin ist keine Hinterbliebene des Schuldners i.S. des § 851c Abs. 1 Nr. 3 ZPO.
2. Pfändungsschutz nach § 851c Abs. 1 ZPO besteht grundsätzlich nur dann, wenn die dort unter den Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen kumulativ im Zeitpunkt der Pfändung vorliegen. Enthält der Vertrag, aus dem sich die gepfändeten Ansprüche ergeben, allerdings Bestimmungen, die einen späteren Eintritt der Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 Nr. 3 ZPO endgültig sicherstellen, greift der Pfändungsschutz ab diesem späteren Zeitpunkt ein.

BGH, Beschl. v. 25.11.2010 – VII ZB 5/08

Fundstelle: MDR 2011, 128f.

Verjährung bezüglich der Feststellung des Rechtsgrunds einer titulierten Forderung

BGB §§ 194 Abs. 1, 197 Abs. 1 Nr. 3, 199, 823 Abs. 2; ZPO § 256; InsO §§ 129 ff., 174 Abs. 2, 175 Abs. 2, 184, 302 Nr. 1; StGB § 266a;

1. Der Anspruch des Gläubigers auf Feststellung des Rechtsgrundes einer vollstreckbaren Forderung als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung verjährt nicht nach den Vorschriften, welche für die Verjährung des Leistungsanspruchs gelten.
2. Trotz Strafbarkeit unterbliebener Abführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung erleidet der zuständige Versicherungsträger keinen Schaden, wenn die Beitragszahlung im Insolvenzverfahren erfolgreich angefochten worden wäre.

BGH, Urt. v. 2.12.2010 – IX ZR 247/09

Fundstelle: MDR 2011, 122f.

Zu den Folgen von Zweifeln an der Wirksamkeit der Klagezustellung

ZPO §§ 172 Abs. 1, 189, 271

Zweifel an der Wirksamkeit der Klagezustellung rechtfertigen nicht die Abweisung der Klage wegen fehlender Rechtshängigkeit, sofern die Heilung des etwaigen Zustellungsmangels noch möglich ist.

BGH, Urt. v. 7.12.2010 – VI ZR 48/10

Fundstelle: MDR 2011, 121f.

Zur Auslegung eines Schriftsatzes als Berufungsschrift

ZPO §§ 517, 520 Abs. 2

Wenn die gesetzlichen Anforderungen an eine Berufungsschrift oder eine Berufungsbegründung erfüllt sind, kommt die Deutung, dass der Schriftsatz nicht als zugleich eingelegte Berufung oder Berufungsbegründung bestimmt war, nur dann in Betracht, wenn sich dies aus den Begleitumständen mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Deutlichkeit ergibt.

BGH, Beschl. v. 8.12.2010 – XII ZB 140/10

Fundstelle: MDR 2011, 182f.

Zu den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

ZPO §§ 236 Abs. 2, 520 Abs. 2

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nach § 236 Abs. 2 S. 2 ZPO von Amts wegen nur dann in Betracht, wenn die unverschuldete Fristversäumung offensichtlich oder innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist glaubhaft gemacht ist.

BGH, Beschl. v. 8.12.2010 – XII ZB 334/10

Fundstelle: MDR 2011, 184f.

Zu den Anforderungen an die Bezeichnung des Rechtsmittelgegners

ZPO § 519 Abs. 2

An die Bezeichnung des Rechtsmittelgegners sind nach ständiger Rechtsprechung des BGH weniger strenge Anforderungen zu stellen als an die Bezeichnung des Rechtsmittelführers. Wenn der in der Vorinstanz obsiegende Gegner aus mehreren Streitgenossen besteht, richtet sich das Rechtsmittel im Zweifel gegen die gesamte angefochtene Entscheidung und somit gegen alle gegnerischen Streitgenossen, es sei denn, die Rechtsmittelschrift lässt eine Beschränkung der Anfechtung erkennen.

BGH, Urt. v. 15.12.2010 – XII ZR 18/09

Fundstelle: MDR 2011, 181f.

Vollstreckbarkeit eines ausländischen Schiedsspruchs

UNÜ Art. 7 Abs. 1; ZPO §§ 1044 Abs. 2 Nr. 1, 1061 Abs. 1 S. 1 a.F.

Nach dem Inkrafttreten des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes vom 22.12.1997 durch das u.a.

§ 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO a.F. aufgehoben worden ist, steht dem Einwand, das ausländische Schiedsgericht sei mangels wirksamer Schiedsvereinbarung unzuständig gewesen, nicht entgegen, dass es der Schiedsbeklagte versäumt hat, gegen den Schiedsspruch im Ausland ein befristetes Rechtsmittel einzulegen.

BGH, Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09

Fundstelle: MDR 2011, 191f.

Nachreichen der Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Beschwerdeverfahren

FamFG § 76 Abs. 2; ZPO §§ 127 Abs. 2, 571 Abs. 2

Angaben des Antragstellers im Verfahrenskostenhilfe- oder Prozesskostenhilfeverfahren zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die erst im Beschwerdeverfahren erfolgen, sind grundsätzlich auch dann zu berücksichtigen, wenn dem Antragsteller die Angaben auch schon in der Vorinstanz möglich gewesen wären.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 21.12.2010 – 13 WF 158/10

Fundstelle: RVGreport 2011, 77f.

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Dieser „Schmuck“ steht jedem Juristen gut.

Die Sprache ist das Handwerkszeug des Juristen. Gesetze und Urteile sind mit Worten geformt, das Recht wird mittels Sprache transportiert. Fatal nur, dass die Sprache der Juristen beim Versuch realer Kommunikation oft kläglich scheitert: Mandanten verstehen den Anwalt nicht, der Anwalt redet an seinem Kollegen vorbei; Zeugen missverstehen Fragen des Richters. Vieles in der Juristerei könnte schneller und besser funktionieren, wenn die Beteiligten sich verstünden.

In nunmehr dritter Auflage fast schon ein Klassiker, bietet der „Schmuck“ dem Juristen beim (Wieder-) Erlernen einer klaren Sprache wertvolle Hilfestellungen. Besonderes Highlight: Mit der Neuauflage erhält der Leser wertvolle Tipps zum Thema Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Anwaltskanzlei. Deutsch für Juristen. Dieser „Schmuck“ steht jedem Juristen gut.

Leseprobe? **www.otto-schmidt.de**

Bestellschein Fax **(02 21) 9 37 38-943**

☐ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schmuck **Deutsch für Juristen** Vom Schwulst zur klaren Formulierung. Von RA Michael Schmuck, *3. Auflage 2011, 96 Seiten, DIN A5, gbd. 19,80 €. ISBN 978-3-504-64410-9.*

Name

Straße

PLZ Ort

Datum Unterschrift 11/10

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Veranstaltungshinweise

Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf führt in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (i.S. von § 15 FAO) durch.

In dem Zeitraum vom 1.4. bis 30.6.2011 stehen folgende Termine an:

Agrarrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zum Viehkaufrecht, insbesondere zum Pferderecht**
Referent: Kai Bemmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Verden
Datum: 31.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Arbeitsrecht

Thema: **Neueste Entwicklung im Kündigungsschutzrecht: Personen-, verhaltens- und betriebsbedingte Kündigung**
Referent: Prof. Dr. Reinhard Vossen, Vors. Richter am LAG Düsseldorf
Datum: 14.4.2011
Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr (fünf Zeitstunden)
Tagungsort: Haus der Unternehmer GmbH, Düsseldorfer Landstraße 7, 47249 Duisburg

Thema: **Aktuelles Arbeitsrecht – Teil 1**
Referent: Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am LAG Düsseldorf a.D., Düsseldorf
Datum: **Teil 1** – 28.6.2011
Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

Bank- und Kapitalmarktrecht und Verkehrsrecht

Thema: **Autoleasing in der anwaltlichen Praxis**
Referent: Stephan Peter Hansen, Rechtsanwalt, Justiziar, Hamburg
Datum: 7.6.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Bau- und Architektenrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zum privaten Baurecht**
Referentin: Brigitta Bergmann-Streyl, Richterin am OLG Düsseldorf
Datum: 12.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Erbrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht**
Referent: Walter Krug, Vors. Richter am Landgericht a.D., Stuttgart
Datum: 24.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Familienrecht

Thema: **Anwaltliche Strategien beim Zugewinnausgleich**
Referent: Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg
Datum: 10.5.2011
Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

Thema: **Aktuelle Probleme des Versorgungsausgleichs**
Referentin: Margarethe Bergmann, Ltde. Richterin (Koordinatorin) des Familiengerichts Köln
Datum: 30.6.2011
Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr (fünf Zeitstunden)
Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

Gewerblicher Rechtsschutz

Thema: **Effektive Strategien im Marken- und Wettbewerbsprozess**
Referent: Dr. Achim Herbertz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund
Datum: 5.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Handels- und Gesellschaftsrecht

Thema: **Praxis der GmbH: Spezialfragen der GmbH (einschließlich UG) in der anwaltlichen Praxis**
Referent: Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

Datum: 3.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Handels- und Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht

Thema: **Praxis der Unternehmensfortführung in der Insolvenz, Fallbeispiele**
Referent: Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, für Insolvenzrecht und für Steuerrecht, Steuerberater, Essen
Datum: 19.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Insolvenzrecht

Thema: **Insolvenzanfechtung: Fallstricke und Problemlösungen**
Referent: Frank Frind, Richter am AG Hamburg
Datum: 7.4.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Medizinrecht

Thema: **Medizinische Grundbegriffe und Grundlagen im und für das Arzthaftungsrecht**
Referent: Dr. med. Helge Hölzer, Rechtsanwalt, Facharzt für Chirurgie, Sindelfingen
Datum: 12.4.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Strafrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zum Beweisantragsrecht**
Referent: Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am LG Nürnberg-Fürth
Datum: 9.6.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Transport- und Speditionsrecht

Thema: **Aktuelle Entwicklungen im Transport- und Speditionsrecht – Teil 1: Nationales und Internationales Transportrecht, Schwerpunkt HGB-Frachtrecht und CMR (240008)**
Referent: Johannes W. Holletschek, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Köln
Datum: **Teil 1** – 16.6.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Urheber- und Medienrecht

Thema: **Rechtsfragen im Umgang mit Kunstgegenständen**
Referenten: Dr. Jürgen Apel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Dortmund
Dr. Joachim Henneke, Rechtsanwalt, Essen
Datum: 7.7.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Versicherungsrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung in der Lebensversicherung: Transparenzgebot, Aufklärungspflichten**
Referent: Dr. Markus Jacob, Rechtsanwalt, Neuss
Datum: 5.4.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zum Versicherungsrecht**
Referent: Dr. Christoph Karczewski, Richter am BGH, Karlsruhe
Datum: 26.5.2011
Tagungsort: Sitzungssaal der RAK Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf

Nähere Hinweise zu den hier vorgestellten und weiteren Veranstaltungen finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2011 oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Veranstaltungen".

Anmeldeformulare erhalten Sie in der Kammergeschäftsstelle (Frau Rößel – 02 11/4 95 02 12). Es besteht auch die Möglichkeit, sich online unter

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de/Veranstaltungen/Fortbildung Fachanwälte

anzumelden. Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informieren wir umgehend.

Selbstverständlich sind auch interessierte Kolleginnen und Kollegen, die (noch) nicht Fachanwältin/Fachanwalt sind, herzlich willkommen!

Fachtagungen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V.

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Arbeitsrecht aktuell
– fortlaufend aktualisiertes Programm

Kiel
27.5.2011
21.10.2011

Hamburg
28.5.2011
22.10.2011

Frankfurt
18.6.2011
29.10.2011

Berlin
25.6.2011
12.11.2011

Bochum
2.7.2011
26.11.2011

München
9.7.2011
19.11.2011

Arbeitsrecht im Sport
1.4.2011, Bochum

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelles Bankrecht Spezial: Sicherheiten, Verwertung, Kreditabwicklung
15.4.2011, Heusenstamm

Aktuelles Bankrecht Spezial: Haftung bei Anlageberatung und Vermögensverwaltung
16.4.2011, Heusenstamm

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Update Vergaberecht 2011
1.4.2011, Bochum

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts
1. bis 2.4.2011, Berlin

Sicherheiten im Bauvertragsrecht
2.4.2011, Bochum

Fachinstitut für Familienrecht

Update Unterhaltsrecht 2011
12.5.2011, Berlin

Update Güterrecht 2011
13.5.2011, Berlin

14. Jahresarbeitstagung Familienrecht
8. bis 9.4.2011, Köln

Fachinstitut für Gewerblichen Rechtsschutz

Rechtsprobleme neuer Werbeformen – Aktuelle Entwicklung und Rechtsprechung im Überblick
1.4.2011, Heusenstamm

Update Marken- und Wettbewerbsrecht – Die aktuelle Rechtsprechung im Überblick
15.4.2011, Heusenstamm

Fachinstitute für Gewerblichen Rechtsschutz und für Notare

9. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung
1. bis 2.4.2011, Hamburg

Fachinstitute für Insolvenzrecht und für Steuerrecht

Unternehmenssteuern und Rechnungslegung in der Insolvenz
15.4.2011, Berlin

Fachinstitute für Medizinrecht und für Strafrecht

Vermögensdelikte durch Ärzte
8.4.2011, Berlin

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Effektive Vertragsgestaltung und Verhandlung im Gewerberaummietrecht – wirtschaftlich sinnvolle und wirksame Regelungen gestalten
21.5.2011, Heusenstamm

Fachinstitut für Sozialrecht

Gebührenoptimierung im sozialrechtlichen Mandat
2.4.2011, Berlin

Typische Prozesssituationen im sozialgerichtlichen Verfahren – Prozessstrategie, Prozesstaktik, Antragstellung
16.4.2011, Heusenstamm

SGB II und SGB III – Neueste Rechtsprechung und Praxis
7.5.2011, Berlin
20.5.2011, Heusenstamm

Fachinstitute für Steuerrecht und für Familienrecht

Scheidung und Steuern
2.4.2011, Bochum

Fachinstitute für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht

Das mittelständische Unternehmen
7. bis 9.4.2011, München

Fachinstitute für Steuerrecht und für Strafrecht

Brennpunkt Betriebsprüfung
16.4.2011, Heusenstamm

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Universitätsstraße 140
44799 Bochum
Telefon (+49) (234) 97064-0
Telefax (+49) (234) 703507
E-Mail: info§anwaltsinstitut.de

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Wo man in Nachlasssachen nachschlägt.

Dieses Buch ist ganz auf die Bedürfnisse der beratenden Praxis im Erbrecht zugeschnitten. Das heißt: Die Materie wird anhand typischer Beratungssituationen dargestellt, aus denen dann jeweils optimale Lösungs- und Gestaltungsvorschläge entwickelt werden. Mit ErbStRG 2009, neuem FamFG, Erbrechtsreform 2010 und allen anderen seit der Vorauflage ergangenen Änderungen. Mit vielen Praxistipps, Mustern, Formulierungsvorschlägen, Übersichten und Checklisten. Leseprobe? **www.otto-schmidt.de**

--------- **Bestellschein** Fax **(02 21) 9 37 38-9 43** ---------

☐ **Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht Groll **Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung** *Herausgegeben von RA Prof. Dr. Klaus Michael Groll. Bearbeitet von 21 erfahrenen Autoren aus Wissenschaft und Praxis. 3. Auflage 2010, 2.456 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,– € plus Versandkosten.*
ISBN 978-3-504-18062-1

Name

Straße

PLZ Ort

Datum Unterschrift 02/11

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Personalnachrichten

Zulassungen

Da es seit dem 1.6.2007 keine Zulassungen zu bestimmten Gerichten mehr gibt, nehmen wir im Folgenden nur noch eine Unterteilung nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken vor.

I. LG-Bezirk Düsseldorf

Affonso Carneiro, Mariana	Kaiserswerther Str. 199, 40474 Düsseldorf
Arndt, Dr., Alexander	Bleichstr. 8–10, 40211 Düsseldorf
Austmann, Regina	Am Pfingsberg 65, 40882 Ratingen
Ballke, Christian	Kaiser-Wilhelm-Ring 42, 40545 Düsseldorf
Barry, Sebastian	Feldmühleplatz 1, 40545 Düsseldorf
Basar, Dr., Eren	Rathausufer 16–17, 40213 Düsseldorf
Becker, Franz-Karl	Ittenbachstr. 55, 41466 Neuss
Becker, Christian	Fürstenwall 63, 40219 Düsseldorf
Behmenburg, Lisa	Breite Str. 3, 40213 Düsseldorf
Bell, Daniela	Steinstr. 1, 40212 Düsseldorf
Bitis, Theodoros	Zum Hohen Bröhl 25, 40489 Düsseldorf
Böber, Anke	Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf
Böhm, Andreas	Am Wehrhahn 17, 40211 Düsseldorf
Borkowski, Deidre Rebecca	Brockenstr. 4, 40597 Düsseldorf
Borland, Catriona Hamilton	Karl-Theodor-Str. 6, 40213 Düsseldorf
Bosse, Michael	Stadttor 1, 40219 Düsseldorf
Boysen, Roland	Grupellostr. 7, 40210 Düsseldorf
Brandhorst, Esther	Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf
Braun, Julian	Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf
Brickwedde, Dr., Werner	Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Comber, Alexandra	Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf
Dalhoff-Schereik, Julia	Fritz-Vomfelde-Str. 34–38, 40547 Düsseldorf
Dehmer, Heike	Hammer Str. 42, 40219 Düsseldorf
Denstorff, Charlotte Viola	Grafenberger Allee 159, 40237 Düsseldorf
Deselaers, Dr., Wolfgang	Königsallee 49–51, 40212 Düsseldorf
Dreßen, Alexandra	Schimmelbuschstr. 11, 40468 Düsseldorf
Drexl, Christoph	Bunsenstr. 14, 40215 Düsseldorf
Düzgün, Telat	Bahnstr. 50, 40210 Düsseldorf
Erlenhardt, Andreas David	Kirchfeldstr. 85, 40215 Düsseldorf
Fangmann, Ute Sibylle	Freiligrathstr. 28, 40479 Düsseldorf
Fechtner, Dr., Sonja Cäcilia Maria	Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Filou, Marina	Harkortstr. 15, 40210 Düsseldorf
Fischer, Dr., Susanne	Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf
Fischer, Henning	Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Giesen, Dr., Philipp	Werdener Str. 4, 40227 Düsseldorf
Giesen, Stefan	Stresemannstr. 3, 40210 Düsseldorf
Gockel, Stefanie	Peltzerstr. 5, 59269 Beckum
Goldberg, Marc	Flügelstr. 41, 40227 Düsseldorf
Gresbrand, Klaus	Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Grünwald, Clemens	Franklinstr. 61, 40479 Düsseldorf
Günther, Stephanie	Am Wehrhahn 77, 40211 Düsseldorf
Gussenstätter, Christoph	Tiergartenstr. 7, 40235 Düsseldorf
Hadrzynski-Trzebwchowski, Dr., Jacek	Grafenberger Allee 87, 40237 Düsseldorf
Haverkamp, Dr., Lars	Friedenstr. 6, 40219 Düsseldorf
Hay, Daniel-Nabil	Grabenstr. 17, 40213 Düsseldorf
Heidrich, Kristine	Königsallee 1, 40212 Düsseldorf
Heinlein, Ingrid	Marktstr. 16, 40213 Düsseldorf
Heitmann, Tim	Avenida Maisonnave 22, 03003 Alicante (Spanien)
Hermanns, Ina-Maria Renate	Mittelstr. 11–13, 40789 Monheim
Hitzelberger, Peter	Theodor-Heuss-Str. 10, 41564 Kaarst
Hoff, Matthias	Parkstr. 66, 40764 Langenfeld
Hofmeister, Henriette	Fritz-Köhler-Weg 2d, 40489 Düsseldorf
Höink, Carsten	Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Holzberger, Bettina	Stadttor 1, 40219 Düsseldorf
Holzinger, Oliver	Wülfrather Str. 20, 40233 Düsseldorf
Hsiao, Natalie	Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Hucht, Anne	Hagebuttenweg 3, 40764 Langenfeld
Huppertz, Kai	Dürerstr. 17, 47799 Krefeld
Hützen, Peter	Carl-Theodor-Str. 6, 40213 Düsseldorf
Jeck, Dr., Thiemo-Marcell	Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf
John, Pascal	Goethestr. 8–10, 40237 Düsseldorf
Joppich, Wolfram B.	Benrather Str. 18–20, 40213 Düsseldorf
Kablitz, Claudia	Elbinger Str. 25, 40670 Meerbusch
Karbaum, Dr., Christian	Kasernenstr. 69, 40213 Düsseldorf
Kemen, Janos	Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Kojima, Chuya	Karl-Theodor-Str. 16, 40878 Ratingen
Kösters, Richard	Liebigstr. 10, 40479 Düsseldorf
Krieger, Dr., Steffen	Bleichstr. 8–10, 40211 Düsseldorf
Krüger, Anja	Königsallee 62, 40212 Düsseldorf

Kutsche, Mark	Hans-Vilz-Weg 2, 40489 Düsseldorf
Lamla, Gregor	Stadttor 1, 40219 Düsseldorf
Lampe, Dr., Barbara	Speditionsstr. 1, 40221 Düsseldorf
Lau, Christoph	Rossstr. 99, 40476 Düsseldorf
Lehner, Christian	Immermannstr. 40, 40210 Düsseldorf
Leitner, Susanne	Sperlingstr. 22, 41540 Dormagen
Lema Carrera, Sandra, Moltkestr. 58	40477 Düsseldorf
Löffler, Ines Moana	Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Loschwitz, Jens	Breite Str. 3, 40213 Düsseldorf
Löwenkamp, Dr., Kirsten Maike	Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf
Manke, Michael Matthias	Tilto Str. 1/2, Vilnius
Mantz, Dr., Reto	Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Maske-Reiche, Dr., Barbara	Bleichstr. 8–10, 40211 Düsseldorf
Massing, Dr., Dominik	Königsallee 49–51, 40212 Düsseldorf
Meyer, Philipp	Am Trippelsberg 71, 40589 Düsseldorf
Müller-Krey, Matthias	Mühlenbachstr. 15a, 41462 Neuss
Müller-Piepenkötter, Roswitha	Schanzenstr. 51, 40549 Düsseldorf
Nagel, David	Uerdingerstr. 84a, 40668 Meerbusch
Napiorkowski, Daniel	Peter-Behrens-Str. 99, 40595 Düsseldorf
Neff, Katherina	Hinsbeckerweg 3, 40670 Meerbusch
Nietsch, Felix	Martin-Luther-Platz 26, 40212 Düsseldorf
Niggemeier, Ralf	Harleßstr. 18, 40239 Düsseldorf
Ningelgen, Dr., Alexa Lissa	Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Nüsse, Katrin	Jahnstr. 75, 40215 Düsseldorf
Ohrmann, Dr., Christoph	Kaiserswerther Str. 119, 40474 Düsseldorf
Ortkraß, Sandra	Taubenstr. 22, 40479 Düsseldorf
Overhage, Julia	Immermannstr. 40, 40210 Düsseldorf
Paschhoff, Andreas	Funckstr. 71, 42115 Wuppertal
Plattner, Karin Vera	Jahnstr. 2b, 40215 Düsseldorf
Popp, Sönke Günther	Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf
Rech, Sabine	Jahnstr. 54, 40215 Düsseldorf
Reddemann, Marie Charlotte	Georg-Glock-Str. 4, 40474 Düsseldorf
Reich, Kathrin	Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf
Reinhardt, Dr., Felix	Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Ricken, Nora	Sommerstr. 18, 40476 Düsseldorf
Rosenberger, Désirée	Kribbenstr. 28, 40549 Düsseldorf
Rovcanin, Sanela	Alexanderstr. 21, 40210 Düsseldorf
Sayaf, Diana	Breite Str. 31, 40213 Düsseldorf
Schäuble, Philipp	Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Schiffner, Sven	Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf
Schillberg, Susanne	Am Schurfwinkel 18, 40231 Düsseldorf
Schleiden, Dr., Steffen	Königsallee 53–55, 40212 Düsseldorf
Schlichting, Christoph Michael	Am Wehrhahn 45, 40211 Düsseldorf
Schlieter, Dr., Axel	Königsallee 59, 40215 Düsseldorf
Schmelzer, Caspar Philipp	Königsallee 30, 40212 Düsseldorf
Schmid, Dr., Achim Steffen	Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Schönfeldt, Frank	Brunhildenstr. 24, 40549 Düsseldorf
Schubert, Jens	Burggrafenstr. 5, 40545 Düsseldorf
Schumpelick, Moritz	Königsallee 52–54, 40212 Düsseldorf
Seeger, Kerstin	Speditionsstr. 21, 40221 Düsseldorf
Seufert, Lisa Denise Anna	Kaarster Str. 236b, 41462 Neuss
Sieben, Tanja	Kronprinzenstr. 32, 40217 Düsseldorf
Siegfanz, Markus	Carl-Theodor-Str. 6, 40213 Düsseldorf
Siegler, Kristin	Stadttor 1, 40219 Düsseldorf
Skupien, Alexandra	Kaistr. 5, 40221 Düsseldorf
Spengler, Bianca	Kanalstr. 2, 41460 Neuss
Stoffers, Angela	Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf
Strafner, Heike	Sternstr. 65, 40479 Düsseldorf
Tanrisever, Hilal	Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Thierkopf, Christian Michael	Königsallee 40, 40212 Düsseldorf
Tilger, Antje	An der Kalvey 5, 40489 Düsseldorf
Tokat-Yazici, Ayse	Berliner Allee 56, 40212 Düsseldorf
Voigt, Katharina	Mozartstr. 21, 40479 Düsseldorf
Vollmer, Kirsten	Alexanderstr. 21, 40210 Düsseldorf
Wackerbeck, Alix Marietta	Vagedesstr. 19, 40479 Düsseldorf
Wagner, Verena	Luise-Hensel-Str. 13, 41352 Korschenbroich
Wecker, Florian	Breite Str. 27, 40213 Düsseldorf
Wilms, Dr., Maresa	Wasserstr. 13, 40213 Düsseldorf
Wirth, Dr., Christian	Berliner Allee 22, 40212 Düsseldorf
Wissenbach, Dr., Kay	Speditionstr. 1, 40221 Düsseldorf
Zolper, Markus	Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf
Zülch, Cord	Rathausufer 16–17, 40213 Düsseldorf
Zur-Lienen, Roland	Oststr. 34, 40211 Düsseldorf

II. LG-Bezirk Duisburg

Alasti, Karolina	Helene-Neigel-Str. 40, 45481 Mülheim an der Ruhr
Demirhan-Kayhan, Selviya	Düsseldorfer Str. 50, 47051 Duisburg
Fijas, David	Unterstr. 69, 47051 Duisburg

Kessen, Dr., Stephan	Angerstr. 14–18, 47051 Duisburg
Schlesinger, Bernd	Am Timpen 10, 45481 Mülheim an der Ruhr
Spliethoff, Christina	Karlsruher Str. 115a, 45478 Mülheim an der Ruhr
Stelter, Thorsten	Düsseldorfer Str. 50, 47051 Duisburg
Tappehser, Marco	Blankenburgstr. 13, 46483 Wesel
Walisko, Sarah	Kirchstr. 10, 46117 Oberhausen
Wolf, Sarah	Schifferstr. 210, 47059 Duisburg

III. LG-Bezirk Kleve

Besli, Mutlu	Dürerstr. 3–17, 47506 Neukirchen-Vluyn
Bierbaum, Stefan	Essenberger Str. 8, 47441 Moers
Deviren, Derya	Essenberger Str. 4d, 47441 Moers

IV. LG-Bezirk Krefeld

Fligge, Dr., Christine	Ostwall 118–120, 47798 Krefeld
Güldner-Brotte, Kerstin	Kirchplatz 10, 47918 Tönisvorst
Neumann, Dr., Gerald	Kreuzstr. 43, 47877 Willich
Nowak, Michael Robert	St.-Anton-Str. 56–58, 47798 Krefeld
Wehrhahn, Dr., Torsten	Heidedyk 41, 47802 Krefeld

V. LG-Bezirk Mönchengladbach

Alexa, Andreas	Auenweg 17, 41569 Rommerskirchen
Neß, Jeanette	Zollstr. 7, 41569 Rommerskirchen
Schimmelpfennig, Lena	Hohenzollernstr. 177, 41063 Mönchengladbach
Schneider, Dr., Axel Rolf	Rheinbahnstr. 28–38, 41063 Mönchengladbach
Schütze, Christian	An der Eickesmühle 10, 41238 Mönchengladbach

VI. LG-Bezirk Wuppertal

Benning, Florian	Emilienstr. 88, 42287 Wuppertal
Bunzel, David	Laurentiusstr. 21–23, 42103 Wuppertal
Flender, Johannes	Schwelmer Str. 115, 42389 Wuppertal
Haefeker, Elisabeth Barbara	Haydnweg 5, 42781 Haan
Hagemeyer, Christian	Haspeler Str. 8, 42285 Wuppertal
Johann, Maren	Herzogstr. 32, 42103 Wuppertal
Karrenberg, Tanja	Beeker Weg 1, 42579 Heiligenhaus
Kuck, Sascha	Friedrichstr. 51, 42105 Wuppertal
Schmidt, Daniel	Anton-Küppers-Weg 4, 42855 Remscheid
Schreiber, Jan-Philip	Friedrich-Ebert-Str. 146, 42117 Wuppertal
Walters-Nagakura, Nicole	Kirchplatz 6, 42489 Wülfrath

Löschungen

I. LG-Bezirk Düsseldorf

Bayer, Alexander Kenneth
Behrendt, Dr., Hermann
Brünkmans, Christian
Buschmann, Marco
Cario, Daniela
Carl, Dr., Michael
Dimmig, Raphael
Dimov-Bartels, Anne Katrin
Do Nascimento Coelho, Paula Cristina
Döhring, Karl-Josef
Dreesen, Dr., Kai Petra
Eisenmenger, Marco
Fischer, Sebastian
Friedländer, Carolin
Garbe, Niels
Gramsch, Adina
Güven, Mine
Hafner, Dr., Ralf Ingo
Haußmann, Felix
Held, Daniela
Hempel, Martin
Hendker-Tausch, Barbara
Heyll, Dr., Wolfgang
Hinken, Eva Maria
Hofe, Dorothea vom
Hübl, Marco
Jakobs, Michael
Janzen, Dr., Ira
Junghans, Sabine
Kamps, Christopher
Kasdorf, Janna
Kau, Dr., Christian
Kleinebrecht, Mario
Kley, Jürgen
Klugmann, Dr., Marcel
Kölbl, Dr., Angela
Krieger, Harm
Krömer, Dr., Ekkehard
Kuhn, Charles
Kullmann, Michael
Kustermann, Peter
Lang, Dr., Markus
Lange-Tramoni, Claudia
Lücke, Arne Andreas
Mandl, Joachim
Matuschek, Patricia Maria
Mitri-Plingen, Yvonne
Nielen, Michael
Nitsche, Christina
Nocke-Wiechen, Bettina
Ottlik, Carolin Sophie
Pabelick, Jens
Perfall, Dr., Eberhard Frhr. von
Peters, Dr., Marc
Picker, Axel
Pullwitt, Maren
Rawe, Philip
Riese, Edda de
Rolf, Thomas
Ruchatz, Ulrich
Sandrock, Dr., Friederike
Schlicht, Norbert
Schmickal, Cornelia
Schoon, Heike
Schott, Thomas
Schultheiß, Christian
Schultz, Christian
Schürmann-Beck, Lucie
Schuster, Dr., Stephan
Semmler, Sebastian
Senpolat, Esengül
Siebert, Klaus
Sommerer, Frank
Strybny, Frauke
Thiele, Jesco
Trettin, Peter
Vidal, Swantje
Wakonig, Dr., Hannes
Wehner, Claus
Werner, Gesine
Wiechen, Uwe Bernd
Wieg, Björn
Winnands, Simone
Woisky, Armin von
Yendi, Yener
Zimanky, Nico

II. LG-Bezirk Duisburg

Berbig, Stefanie
Cazzetta, Antonio Alessandro
Fasselt, Dr., Theo
Giesen, Markus

Hollweg, Carsten
Krüger, Dr., Hans-Ulrich
Motschull, Frank
Pohl, Anja
Rüther, Mechthild
Schattke, Tim
Waldmann, Eva-Maria
Weltgen, Katja
Yildirim, Erol

III. LG-Bezirk Kleve

Dechering, Mareen
Petersen, Michael
Saggau, Andreas

IV. LG-Bezirk Krefeld

Aretz, Kurt
Instenberg, Klaus-Günter
Mittelstädt, Valerie
Simons, Dr., Lothar

V. LG-Bezirk Mönchengladbach

Hahnraths, Dr., Wilhelm
Körner, Johannes
Quasten, Dr., Dirk
Weufen, Karl Heinz
Wienandts, Otto

VI. LG-Bezirk Wuppertal

Braun, Anja
Dreyer, Bernhard
Kaiser, Dirk
Kienle, Dr., Michael
Kosack, Günther
Kreplin, Joachim
Lübbertsmeier, Ursula
Majorowsky, Karl-Hermann
Stiewe, Friedrich

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN **RECHTSANWALT**

KONSEQUENTES
ABRECHNUNGSMANAGEMENT

Wir übernehmen für Sie die komplette Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug. Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung. Den Rest erledigen wir!

Warten Sie nicht länger auf Ihre Vergütung: Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

Die Rechnung ist noch unterwegs und Ihr Honorar ist schon da.

PVS ra
EIN UNTERNEHMEN DER PVS HOLDING
www.pvs-ra.de

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Festschrift für Loschelder.

Mit dieser Festschrift ehren namhafte Kollegen und Weggefährten anlässlich seines 65. Geburtstages Dr. Michael Loschelder, der eine langjährige, außerordentlich erfolgreiche Tätigkeit als Rechtsanwalt mit wissenschaftlichem Wirken auf höchstem Niveau vereinbart. Über 30 Autoren haben sich vorwiegend mit vielfältigen und hochaktuellen Fragen rund um den Gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht befasst, Rechtsgebiete, die der Jubilar durch seine langjährige Tätigkeit als Generalsekretär der GRUR maßgeblich mit beeinflusst hat.

Die Beiträge:

Hans-Jürgen Ahrens: Internationale Beweishilfe bei Beweisermittlungen im Ausland nach Art. 7 der Enforcementrichtlinie • **Klaus Bepler:** „Fliegende Gerichtsstände“ • **Joachim Bornkamm:** Der lauterkeitsrechtliche Schutz vor Verwechslungen: Ein Kuckucksei im Nest des UWG? • **Thomas Dreier:** Das WITTEM-Projekt eines "European Copyright Code" • **Willi Erdmann:** Die Relativität des Werkbegriffs • **Karl-Heinz Fezer:** Das Markenformat - Markenarchitektur und Markendesign der Registermarke im Eintragungsverfahren und Verletzungsverfahren • **Cornelie von Gierke:** Amtliche Datenbanken? • **Wolfgang Gloy:** Der Schutz des geistigen Eigentums und des Wettbewerbs heute • **Henning Harte-Bavendamm:** Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz in der Welt der "look-alikes" • **Rainer Jacobs:** Das unselige Obiter dictum – Darf ein Eigentümer ein Kunstwerk vernichten? • **Dieter Kehl:** Von der Marktbeobachtung bis zur Nichtvollziehung – wann ist es dem Anspruchsteller "nicht so eilig"? • **Helmut Köhler:** Preisinformationspflichten • **Gerhart Kreft:** Aus der Werkstatt eines Ombudsmanns der privaten Banken • **Hans Peter Kunz-Hallstein:** Grußwort des Präsidenten der GRUR • **Jürgen Lauer:** Praxisprobleme mit der Nebenintervention • **Matthias Leistner:** Der urheberrechtliche Schutz der Sendefolge – ein Plädoyer für methodische Ehrlichkeit • **Stefan Maaßen/Thomas Schulte-Beckhausen:** Vernichtung markenverletzender Produkte bei Besitz oder Eigentum von Privatpersonen • **Peter Meier-Beck:** Schadenskompensation bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Lichte der Durchsetzungsrichtlinie • **Klaus Melullis:** Über eine Gerechtigkeitslücke im deutschen Patentverfahrensrecht • **Peter Mes:** Herabsetzende Äußerungen in der Beschreibung eines Patents • **Ansgar Ohly:** Die Markenverletzung bei Doppelidentität nach *L´Oreál*: eine Kritik • **Gerhard Pfennig:** Die Entwicklung der Rechtswahrnehmung in der Informationsgesellschaft • **Wilfried Rüffer:** Zur Bindungswirkung von im Haftpflichtprozess ergangenen Versäumnisurteilen für das haftpflichtversicherungsrechtliche Deckungsverhältnis • **Sigmar-Jürgen Samwer:** Das Wortzitat als "Zeuge gegen sich selbst" im öffentlichen Meinungskampf • **Raimund Schütz/Christian Schütte:** Feinjustierung der Anreizregulierung durch den sektoralen Produktivitätsfaktor • **Emil Schwippert:** Alternative Begründung des Unterlassungsanspruches mit unterschiedlichen Streitgegenständen • **Klaus Spätgens:** Anmerkungen zur so genannten Schubladenverfügung und zur Zurückweisung anwaltlicher Abmahnungen ohne Originalvollmacht • **Anja Steinbeck:** Mein Haus bei Google Street View • **Joseph Straus:** Veröffentlichte Euro-PCT-Anmeldung als fiktiver Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ und die Vernichtung von Amtsakten im Europäischen Patentamt • **Otto Teplitzky:** Zur Verwirkung des Verfügungsgrunds in Verfahren der einstweiligen Verfügung nach dem UWG und im Markenrecht • **Winfried Tilmann:** After the Oral Hearing on the Council´s Request of an Opinion 01/09 • **Joachim v. Ungern-Sternberg:** Übertragung urheberrechtlich geschützter Werke durch Internetanbieter und Online-Verbreitungsrecht • **Henning W. Wahlers/ Frank Heerstraßen:** Stimmverbote des Mehrheitsaktionärs bei Doppelmandaten im Konzern

Festschrift für Michael Loschelder zum 65. Geburtstag. Herausgegeben von Prof. Dr. Willi Erdmann, Prof. Dr. Matthias Leistner, Dr. Wilfried Rüffer und Dr. Thomas Schulte-Beckhausen. 2010. 466 Seiten Lexikonformat, gbd. 98,– €
ISBN 978-3-504-06218-7

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Jeder macht mal einen Fehler.

Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt Ihnen dieses einzigartige Standardwerk jetzt schon in dritter Auflage die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts: materiellrechtlich und prozessual. Mit über 600 neuen Entscheidungen und stark erweitertem Stichwortverzeichnis.
Martis/Winkhart, Arzthaftungsrecht. Jetzt bloß keinen Fehler machen: kaufen! Leseprobe? **www.otto-schmidt.de**

Bestellschein Fax **(02 21) 9 37 38-9 43**

☐ **Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht Martis/Winkhart **Arzthaftungsrecht** Fallgruppenkommentar. *Von RA Rüdiger Martis und RAin Martina Winkhart-Martis. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 1.231 Seiten Lexikonformat, gbd. 89,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18051-5.*

Name

Straße

PLZ Ort

Datum Unterschrift 2/11

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Kammermitglieder, aber auch weitere Personen (Rechtsanwälte aus einem anderen Kammerbezirk, Assessoren, Referendare, Studenten sowie Angehörige eines sozietätsfähigen Berufs) haben die Möglichkeit, einen neuen Sozius oder Angestellten, einen Job, einen Stagen- oder Praktikumsplatz, neue Kanzleiräume etc. zu suchen und zu finden.

Anzeigenschluss für Ausgabe 2/11: 31.5.2011

Anzeigenpreis pro Zeile:	**€ 6,25**
Mindestabnahme 4 Zeilen:	**= € 25,00**
Zeilenbreite:	**78 mm**
Chiffre-Anzeigen:	**3 Zeilen = € 18,75**
Chiffre-Gebühr:	**€ 10,00**

Bitte beachten Sie: Texte ohne Telefon-Nummer oder Adresse erscheinen automatisch unter Chiffre.
Alle Preise verstehen sich zuzüglich MwSt.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben und Daten nach bestem Wissen erstellt werden. Es wird jedoch keine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Ein Korrekturabzug erfolgt nicht. Für die Inhalte sind die jeweiligen Inserenten verantwortlich.

Anzeigenbuchungen richten Sie per E-Mail an:
anzigen@otto-schmidt.de oder an den Verlag Dr. Otto Schmidt, Gabriele Joisten, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Telefon: 0221/93738-421, Fax -942

Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Fels in der Brandung.

Wer im Kartellrecht genau Bescheid wissen will, arbeitet seit jeher mit dem Frankfurter Kommentar. Seit über 50 Jahren kommentiert und erläutert dieses Standardwerk die praktischen Auswirkungen der kartellrechtlichen Vorschriften bis ins Detail und auf höchstem Niveau.

In sechs Ordnern finden Sie alles, was Sie für die exakte Beantwortung kartellrechtlicher Fragen brauchen: Erstklassige Kommentierungen des europäischen und deutschen Kartellrechts, stets aktuelle Texte sämtlicher Rechtsvorschriften sowie der wichtigsten Bekanntmachungen und Merkblätter der Kartellbehörden plus eine Darstellung der bedeutendsten ausländischen Kartellrechtsordnungen. Eine kleine Leseprobe gefällig?
www.otto-schmidt.de

Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht *Loseblatt, z.Zt. ca. 8.830 Seiten in 6 Ordnern.* **Nur 349,–** *€ bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen dreimal im Jahr. ISBN 978-3-504-41182-4 Ohne Abonnement 499,– €. ISBN 978-3-504-41183-1*

Neu in der Februar-Lieferung:

- **§ 1 GWB:** Komplette Neukommentierung des deutschen Kartellverbots anhand der europäischen Praxis
- **§§ 35, 37, 38 und 39 GWB:** Umfassende Aktualisierung der GWB-Vorschriften zur formellen Zusammenschlusskontrolle mit den Änderungen durch das BilMoG und die Einführung der 2. Inlandsumsatzschwelle
- Gruppenfreistellungsverordnung Forschung und Entwicklung, Gruppenfreistellungsverordnung Spezialisierung, Horizontal-Leitlinien: Aktuelle Fassungen 2011
- u.a.m.

---------- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-9 43** ----------

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht **Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht** *Loseblatt in 6 Ordnern (Zutreffendes bitte ankreuzen)*

☐ **nur 349,– €** *plus Versandkosten bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen bis auf Widerruf dreimal im Jahr. ISBN 978-3-504-41182-4*

☐ *ohne Abonnement 499,– € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-41183-1*

Name Straße

PLZ / Ort Datum / Unterschrift

Mein Recht: Diese Abonnementbestellung kann ich innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich beim Verlag oder meiner Buchhandlung widerrufen.

Datum Unterschrift / Widerrufsrecht 02/11

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Prüfen Sie das Kleingedruckte nur mit Hilfe großer Namen.

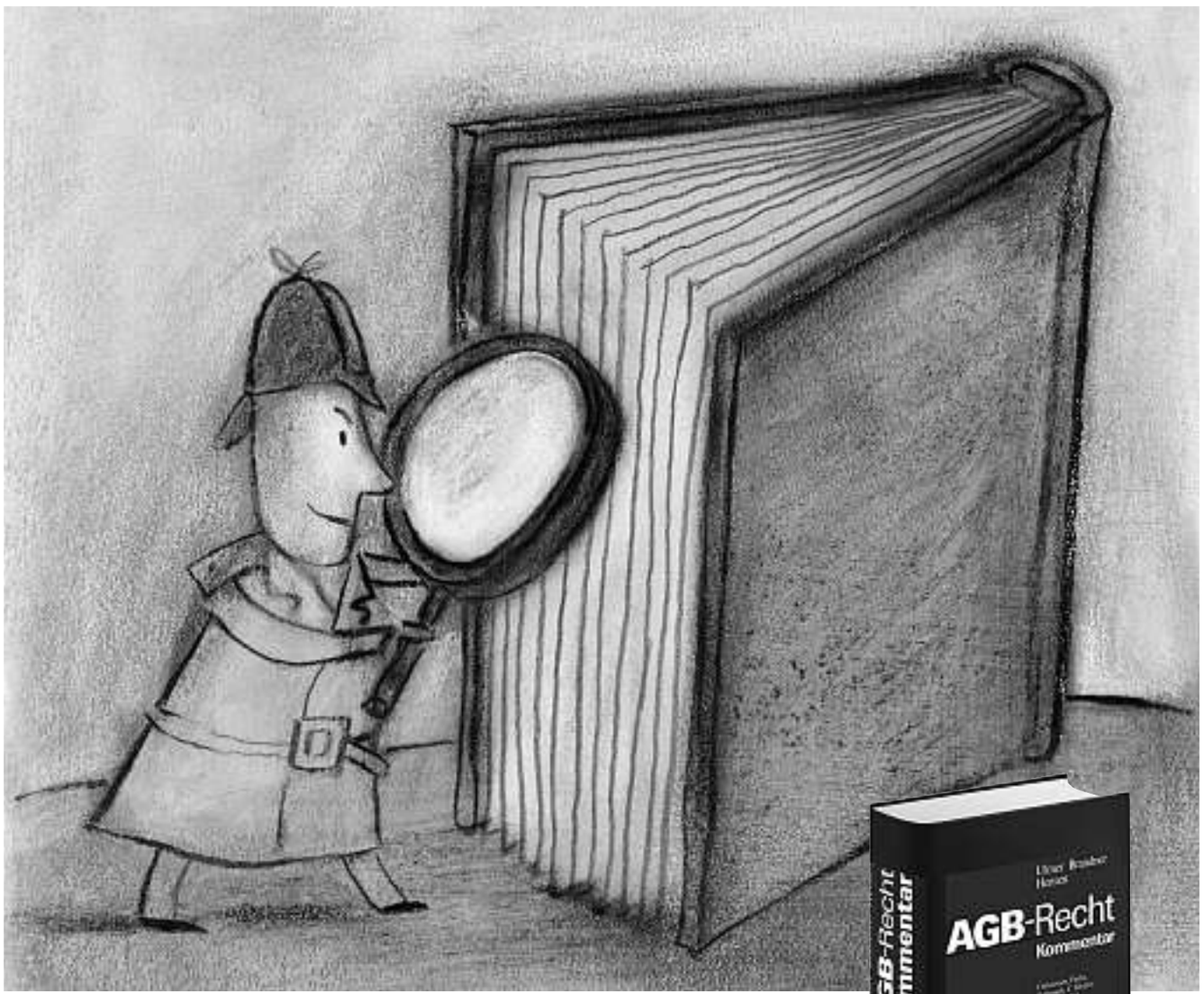

Ulmer/Brandner/Hensen Seit jeher verbindet man das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit diesen bedeutenden Namen. Und mit der aktuellen Neuauflage dieses großen Klassikers haben Sie die ausufernde Kasuistik des höchst praxisrelevanten Rechtsgebietes wieder voll im Griff.

Umfassende Erläuterung und praxisgerechte Aufbereitung aller Problembereiche des AGB-Rechts. Ausgewogene Kommentierung aus Sicht von Verwendern und Verbrauchern. Richtungweisende Lösungsvorschläge für noch nicht entschiedene Fälle. Klare, meinungsbildende Stellungnahmen. Und ein umfangreicher Katalog von Klausel- und Vertragstypen, der Ihnen den gezielten Einstieg in die branchenspezifischen Erläuterungen eines Falles ermöglicht. Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de**

Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar. *Von Vizepräs. AG Dr. Guido Christensen, Prof. Dr. Andreas Fuchs, LL.M., Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Ulmer, RiAG Dr. Alexander Witt. 11., neu bearbeitete Auflage 2011, 2.064 Seiten Lexikonformat, gbd. 159,– €.*
ISBN 978-3-504-45109-7

»Ich habe mich für ra-micro entschieden, weil ich eine effiziente Kanzlei-organisation will«
RAin Monica Bertges
Kanzlei Bohlen & Bertges, Mönchengladbach
ra-micro
KANZLEISOFTWARE
Eine von 80 neuen ra-micro Kanzleien im Monat Dezember 2010.
Infoline
0800 726 42 76
www.ra-micro.de